INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

INNSBRUCK

23. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1998)

BRAUMÜLLER

23. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1998)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

INNSBRUCK

23. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1998)

WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1999 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Gesamtherstellung: Novographic Druck GmbH, 1230 Wien
ISBN: 3-7003-1302-0

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 1

I. ALLGEMEINER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik 5

B) Europäische Integration und Föderalismus 49

C) Finanzieller Föderalismus 77

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich 88

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern 97

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder 111

G) Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art 97 und 98 B-VG sowie Anfechtungen von Bundes- und Landesgesetzen nach Art 140 B-VG 129

H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes 136

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften 138

J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus 147

K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung 167

II. BESONDERER TEIL

A) Föderalismuspolitik

1) Bundesstaatsreform (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz) 175

2) Bundesstaatsreform (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz) 179

3) *Bundesstaatsreform*
(Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz) 187
4) *Bundesstaatsreform - Finanzielle Auswirkungen - Großereignisse*
(Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz) 189
5) *Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften* 191
6) *Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden*
(Österreichischer Stabilitätspakt) 198
7) *Einführung der Briefwahl*
(Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage) 205
8) *Symposium der steirischen ÖVP zum Thema „Wozu Länder"*
(Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage) 208
9) *Resolution des 48. Österreichischen Städtetages* 210
10) *Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe(Mineralrohstoffgesetz)*
(Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz) 215

B) Europäische Integration und Föderalismus

1) *Vertiefung des Subsidiaritätsprinzips*
Gemeinsame Länderstellungnahme 217
2) *Österreichische EU-Präsidentschaft*
Erklärung der Landeshauptmännerkonferenz vom 20. Mai 1998 223
3) *Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der Europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente* 227
4) *Resolution der an die mittel- und osteuropäischen Länder angrenzenden Regionen der EU-Mitgliedstaaten betreffend* die *Herausforderungen der EU-Osterweiterung* 229
5) *Hofer 20 Punkte-Katalog zur EU-Erweiterung* 236

C) Finanzieller Föderalismus

Finanzieller Föderalismus - Tabellen I - III 242

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich

1) *Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer*
Änderung des B-VG - BGBl I Nr 30/1998 245
2) *Änderung des B-VG - BGBl I Nr 68/1998* 246
3) *Änderung des B-VG - BGBl I Nr 83/1998* 247
4) *Änderung des B-VG - BGBl I Nr 8/1999* 248

5) *Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes Bundesverfassungsgesetz - BGBl I Nr 61/1998* 251

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern

Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 1998 erlassenen Landesgesetze und Verordnungen 252

F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder

Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1998 (635. bis 648. Sitzung) 272

G) Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art 97 und 98 B-VG - 1998

1) *Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art 97 und 98 B-VG - 1998* 282
2) *Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung Übersicht der Jahre 1990 - 1998* 285

H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes 286

I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften

1) *Im Jahre 1998 abgeschlossene bzw. publizierte Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG* 308
2) *Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1998* 310
3) *Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1998* 320
4) *Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB) Tätigkeitsbericht 1998* 321

J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus

Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen einer Europaregion 324

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;

2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 23. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1998) in der vorliegenden Fassung am 25. November 1999 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste das Thema „Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Öster-

reichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.
Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente", wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn OSR Dr. BRAND, seinen Mitarbeitern Herrn Mag. ROSNER und Herrn Dr. SMUTNY, sowie Herrn Univ. Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

Ernst Wegscheider

Peter Pernthaler

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Für das Berichtsjahr 1998 erhofften sich die Länder - auch im Hinblick auf die zahlreichen politischen Zusagen von höchsten Bundespolitikern - endlich eine Verwirklichung des Konsultationsmechanismus und die Beschlussfassung der Bundesstaatsreform.
Wie schwierig aber die Umsetzung der einzelnen Reformen in der politischen Realität sein sollte, mussten die Länder im Laufe des Jahres zur Kenntnis nehmen. Hemmend für den Reformprozess wirkte sich die Belastung durch die EU-Ratspräsidentschaft Österreichs im 2. Halbjahr 1998 aus. Aber auch tagespolitisch aktuelle Angelegenheiten oder die Reparatur von verfehlten wichtigen Gesetzen schienen vordringlicher zu sein als eine Stärkung der Bundesstaatlichkeit Österreichs.

2.1. Das **politische Geschehen** wurde im Berichtsjahr geprägt durch die **Bundespräsidentenwahl**, die **Landtagswahl in Niederösterreich** und die **Reformen der Landesverfassungen** in Salzburg und Tirol.

Im Mittelpunkt der **politischen Diskussionen** auf Bundesebene standen die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Maßnahmen für die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion der EU und die Vorbereitung und Abwicklung der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 1998 (vgl dazu ausführlich Kapitel B).

In den Ländern wurde über die Abschaffung des „Proporzsystems" bei der Zusammensetzung der Landesregierung, die Direktwahl des Landeshauptmannes durch das Volk, die Stärkung der Autonomie der Länder bei der Gestaltung des Wahlrechts sowie über die weitere Verwirklichung der Direktwahl der Bürgermeister, die nunmehr in sechs Ländern vorgesehen ist, diskutiert.

2.2. Am 22. März 1998 wurde in **Niederösterreich** die **Landtagswahl** durchgeführt. Dabei konnten die ÖVP leichte und die FPÖ starke Stimmengewinne verbuchen. Die Grünen zogen erstmals in den Landtag ein. Stimmenverluste mussten die SPÖ und das Liberale Forum, das mit nur 2,1% der Stimmen den Wiedereinzug in den Landtag nicht mehr schaffte, hinnehmen.
Das Ergebnis für die im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	1998		1993	
ÖVP	44,87%	27 Mandate	44,23%	26 Mandate
SPÖ	30,39%	18 Mandate	33,92%	20 Mandate
FPÖ	16,08%	9 Mandate	12,05%	7 Mandate
Grüne	4,49%	2 Mandate	3,17%	0 Mandate

Die Zusammensetzung der Landesregierung (5 ÖVP, 3 SPÖ, 1 FPÖ) blieb unverändert. Auswirkungen hatte das Wahlergebnis auf die Zusammensetzung des Bundesrates. Die SPÖ verlor auf Kosten der FPÖ ein Mandat, sodass die Verteilung der Mandate - nach Parteizugehörigkeit - nunmehr lautet: 27 ÖVP, 22 SPÖ, 15 FPÖ. Bei der konstituierenden Sitzung des Landtages am 16. April 1998 wurde Dr. PRÖLL (ÖVP) als Landeshauptmann wiedergewählt.

2.3. Bei der am 19. April 1998 abgehaltenen **Wahl des Bundespräsidenten** traten 2 Kandidatinnen und 3 Kandidaten zur Wahl an. Der bisherige Amtsinhaber Dr. KLESTIL wurde bereits im 1. Wahlgang mit einer deutlichen Mehrheit von 63,5% der gültigen Stimmen für eine zweite sechsjährige Amtsperiode wiedergewählt.
Das offizielle Wahlergebnis bei einer Wahlbeteiligung von 74,4% lautete:

Dr. Thomas KLESTIL	63,42% der gültigen Stimmen
Mag. Gertraud KNOLL	13,59%
Dr. Heide SCHMIDT	11,14%
Ing. Richard LUGNER	9,91%
Karl NOWAK	1,94%.

Anlässlich der Angelobung vor der Bundesversammlung am 8. Juli 1998 betonte der Bundespräsident, dass er Subsidiarität, Vielfalt, Föderalismus und Selbstverantwortung kleiner Einheiten einen hohen Stellenwert und Modellcharakter für Europa einräume. Wörtlich führte er ua aus:

„Das erste heißt Subsidiarität und Vielfalt. Gerade als der vom Bundesvolk direkt gewählte Bundespräsident ist es mir wichtig, unsere Republik als ein von unten nach oben gebautes Gemeinschaftswerk zu repräsentieren. Dieses klare Bekenntnis zu Föderalismus und zur Selbstverantwortung kleiner Einheiten sollte auch in Europa weiter an Boden gewinnen.
Das neue Europa muss das Gegenbild zu Zentralismus, Nationalismus, aber auch zu Provinzialismus sein. Es wird nur dann Bestand haben, wenn es - im Bewusstsein so vieler verschiedener Identitäten - zu einer toleranten, dezentralen und doch solidarischen Gemeinschaft zu einem Europa der Bürger zusammenfindet. Ich halte es daher für eine vordringliche Aufgabe der Politik, die Europäische Union als große europäische Friedensidee in den kommenden Jahren so zu gestalten, dass sie von den Bürgern auch akzeptiert wird."

2.4. Anlässlich des **80. Jahrestages der Gründung der Republik Österreich** traten die Abgeordneten des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates am 12. November 1998 zu einer gemeinsamen Festsitzung zusammen. In ihren Ansprachen gingen der Präsident des Bundesrates, GERSTL, Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL, der Präsident des Nationalrates, Dr. FISCHER, Bundeskanzler Mag. KLIMA und Bundespräsident Dr. KLESTIL auf die wechselvolle

Geschichte, die Entwicklung, die besonderen Leistungen und die heutige Stellung der Republik Österreich in der internationalen Staatengemeinschaft ein. Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL betonte in seiner Rede, *„dass eine echte „res publica" nicht durch falsch verstandenen Bürokratismus und Dirigismus gekennzeichnet sein darf, sondern jedem einen Rahmen bieten sollte, wo er sich entfalten kann, und das heißt Subsidiarität, Bekenntnis zu den Regionen, zum Föderalismus"*.

2.5. Der Vorarlberger Landtag gedachte in seiner Sitzung am 11. November 1998 der **Gründung** des selbstständigen, demokratischen **Landes Vorarlbergs** vor 80 Jahren. Am 3. November 1918 trat in Bregenz die aus 30 Mitgliedern gebildete provisorische Landesversammlung zusammen und proklamierte Vorarlberg *„auf Grund des Selbstbestimmungsrechts als ein selbstständiges Land im Rahmen des deutsch-österreichischen Staates"*. Vorarlberg war auch das erste Bundesland, das seinen Beitritt zur Republik Österreich erklärte.

3.1. Die **Landeshauptmännerkonferenz** war auch im Berichtsjahr das bestimmende Gremium, das die Position der Länder in allen föderalismuspolitisch wichtigen Fragen festlegte und in die Angelegenheiten der Europäischen Union eingebunden war.
Die Landeshauptmännerkonferenz trat im Berichtsjahr zu **drei ordentlichen Tagungen** zusammen. Diese fanden am 10. März in Wien, am 20. Mai in Salzburg und am 26. November 1998 in Blumau statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen neben Fragen der Bundesstaatsreform und des Abschlusses der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs im 2. Halbjahr 1998 weitere wichtige föderalistische Themen, wie etwa die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten oder die Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft in Österreich.

Betreffend die **Stellung der Landeshauptmännerkonferenz** ist ein von den Grünen im Nationalrat eingebrachter Antrag auf Änderung des Rundfunkgesetzes (773/A XX.GP NR vom 13.5.1998) zu erwähnen. Damit sollte die Zusammensetzung des Kuratoriums bei gleichzeitiger Verkleinerung in der Weise geändert werden, dass drei Mitglieder von der „**Landeshauptleutekonferenz**" durch einen einstimmig gefassten Beschluss bestellt werden sollen. Dieser Vorschlag ist deshalb bemerkenswert, weil sich bisher vor allem auch die Abgeordneten der Grünen gegen eine Verankerung der Landeshauptmännerkonferenz, die ja in der seinerzeitigen Regierungsvorlage über die Bundesstaatsreform (1706 Blg StenProt NR, XVIII.GP) vorgesehen war, aussprachen.

3.2. Von der **Landesamtsdirektorenkonferenz** wurden die Tagungen der Landeshauptmännerkonferenz vorbereitet sowie die Länderstandpunkte abgestimmt. Dies geschah in drei Sitzungen, die am 27. Februar in Wien, am 24. April in St. Gilgen und am 5. November in Pichl bei Schladming abgehalten wurden.

3.3. Auf den Tagesordnungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** standen neben den finanziellen Auswirkungen der Bundesstaatsreform, den Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und über einen Stabilitätspakt weitere wichtige Anliegen der Länder mit finanziellen Auswirkungen. Die Landesfinanzreferentenkonferenz trat im Berichtsjahr zu drei Tagungen zusammen, und zwar am 23. März in Wien, am 26. Juni in Salzburg und am 25. November 1998 in Graz.

3.4. Die **Landtagspräsidentenkonferenz**, die sich ebenfalls mit der Bundesstaatsreform und dem Abschluss des Konsultationsmechanismus befasste, trat am 3. April in Salzburg bzw am 15. Oktober 1998 in Windischgarsten zu Tagungen zusammen.

4.1. Die zahlreichen Bemühungen, die **Bundesstaatsreform**, basierend auf der Regierungsvorlage (14 Blg StenProt NR XX.GP) zu verwirklichen, blieben in den Jahren 1996 und 1997 ohne Erfolg[1] (vgl dazu ausführlich 21. Bericht 1996, S 6 ff; 22. Bericht 1997, S 10 ff). Gewisse Hoffnungen auf den baldigen Abschluß der Bundesstaatsreform konnten sich die Länder aber auf Grund der am 9. Oktober 1997 erfolgten teilweisen Einigung über die Kostentragung der Bundesstaatsreform (vgl 22. Bericht 1997, S 14) und der Einigung über den Abschluss des Konsultationsmechanismus machen.

4.2. Der im 1. Halbjahr 1998 in der Landeshauptmännerkonferenz vorsitzführende Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER sprach sich gleich zu Jahresbeginn für eine Neuverhandlung der Bundesstaatsreform aus, insbesondere könne das „*unsittliche Angebot des Finanzministers*" nicht akzeptiert werden (SN vom 3.1.1998). Über die Kostentragung der Bundesstaatsreform müsse neu verhandelt werden. Er könne nicht akzeptieren, dass man „*ein Minimum an Kompetenzen zu 100 Prozent der Kosten biete*". Auch der im 1. Halbjahr 1998 amtierende Präsident des Bundesrates, BIERINGER (ÖVP, Salzburg) sprach sich in seiner Antrittsrede im Bundesrat am 15. Jänner für einen raschen Beschluss der Bundesstaatsreform aus, wobei dieser vor der Vorsitzübernahme Österreichs in der EU erfolgen müsse. EU-Politik dürfe nicht getrennt von nationaler Politik zum ausschließlichen Schwerpunkt der Regierungsarbeit werden, denn es sei klar, „*dass man im Großen leichter etwas erreicht, wenn im Kleinen alles in Ordnung ist*" (TT vom 16.1.1998).

---

[1] Vgl dazu auch KATSCHTHALER, Der Föderalismusstreit zwischen Bund und Ländern in Österreich, Salzburg 1998, 66 ff.

In Gesprächen am 22. Jänner 1997 einigten sich der Bundesminister für Finanzen, EDLINGER, und Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER darauf, dass das am 1. Oktober 1997 vereinbarte Paket vollinhaltlich aufrecht bleiben sollte, dass der Bund den Ländern zur Finanzierung der Bundesstaatsreform bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode (Anm: also bis Ende 2000) jährlich einen Betrag von 280 Mio Schilling bereitstelle. Die Länder sollten erklären, dass sie für den Zeitraum der geltenden Finanzausgleichsperiode keine weiteren finanziellen Forderungen erheben würden. Bedingung für diese Vorgangsweise sei, dass die Vorarlberger Landesregierung ihre Klage beim Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung des § 7 Abs 2 Z 4 FAG 1997 zurückziehe. Die erfolgte Einigung bezeichnete der Salzburger Landeshauptmann als *„Ende einer unendlichen Geschichte"* (Der Standard vom 24.2.1998), da einer Zustimmung zur Bundesstaatsreform durch die Landeshauptmännerkonferenz nichts mehr im Wege stehe (TT vom 27.2.1998).
In weiteren Verhandlungsrunden der Finanzausgleichspartner am 2. März 1998 und bei Staatssekretär Dr. WITTMANN am 3. März 1998 wurde auch über die Bundesstaatsreform beraten. Dabei legte ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage vor, durch den die Änderungen der Gesetzgebungskompetenzen entfielen und Regelungen über eine Verfahrenskonzentration und eine einheitliche Anlagenbehörde hinzukämen. Dabei konnte Einigung darüber erzielt werden, dass dies als „kleine" Bundesstaatsreform der erste Schritt sein solle.

4.3. Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich bei ihrer Tagung am 10. März ausführlich mit Fragen der Bundesstaatsreform, vor allem über die Kostentragungsregelung bei Großereignissen, und fasste ihre Beratungen in einem Beschluss zusammen (A/1).[2] Einigung bestand darüber, dass die erste Etappe der Bundesstaatsreform noch vor dem Sommer beschlossen werden sollte.

Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER forderte anlässlich einer Bilanz über sein erstes Dienstjahr als Landeshauptmann eine Umsetzung der Bundesstaatsreform und machte deutlich, dass Vorarlberg seine Klage erst zurückziehen werde, wenn es einen Parlamentsbeschluss zur Realisierung der Bundesstaatsreform gebe (Die Presse vom 3.4.1998). In seiner Rede vor dem Bundesrat am 17. April 1998 hegte er Zweifel, ob die Bundesstaatsreform in der laufenden Legislaturperiode des Nationalrats noch beschlossen werde. Wörtlich führte der Landeshauptmann aus: *„Ich möchte an dieser Stelle davor warnen, das Vertrauen der Länder in die Paktfähigkeit des Bundes noch einmal bzw weiterhin auf die Probe zu stellen."* (StenProt BR, 639. Sitzung, S 39).

---

[2] Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im „Besonderen Teil" dieses Föderalismusberichtes.

Bundeskanzler Mag. KLIMA bekannte sich in der 639. Sitzung des Bundesrates anlässlich der Behandlung des sog „Ermächtigungs-BVG“[3] zu einer unverzüglichen Umsetzung von Teilen der Bundesstaatsreform (Übertragung der mittelbaren Bundesverwaltung, Anlagenrecht, Verfahrenskonzentration). Wörtlich führte der Bundeskanzler aus:

„In diesem Sinne war es unsere gemeinsame Absicht, eine Bundesstaatsreform zu versuchen, die diesem Namen auch Rechnung trägt, eine Bundesstaatsreform zu versuchen, die, ähnlich wie es nun auch die Schweizer beginnen, ohne Vorurteile, ohne Kompetenz- und Machtdenken analysiert, wo und in welcher Form die Leistungen für die Bürger im Sinne dieses Wandels vom Hoheitsstaat zum Dienstleistungsstaat am effizientesten erbracht werden können.
Wir haben gemeinsam festgestellt, dass diese Arbeit mehr Zeit in Anspruch nimmt, als es ursprünglich gedacht war. Wir werden daher diese umfassende Bundesstaatsreform, zu der ich mich bekenne - aber unter Einschluß der Gemeinden, der Länder, des Bundes und der europäischen Ebene -, sehr sachlich und gut organisiert - und ich hoffe auch entsprechend zügig - durchführen können.“ (StenProt BR, 639. Sitzung am 17. April 1998, S 40).

Auch der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER bekannte sich in seiner Rede vor dem Bundesrat angesichts der erfolgten Einigung über die Finanzierung zu einer raschen Umsetzung der ausverhandelten Teile der Bundesstaatsreform. Die „Verländerung der mittelbaren Bundesverwaltung“ müsse mit einer „Abschlankung“ der Bundesdienststellen sowie einer Beschränkung der Aufsichtsrechte des Bundes verbunden sein. Die Länder seien an einer Bundesstaatsreform interessiert, *„aber nicht um jeden Preis“*. An den Bundeskanzler apellierte der Landeshauptmann, *„Einfluss darauf zu nehmen, dass keine zusätzlichen Forderungen auf Übertragung von Kompetenzen von den Ländern auf den Bund gestellt würden, weil das die Beratungen bzw deren Zu-Ende-Führung sicherlich sehr erschweren würde“*.

Im April legte die SPÖ ihre 25 Punkte umfassende Position zur Bundesstaatsreform vor; auch von der ÖVP wurde ein Abänderungsantrag zur im Nationalrat liegenden Regierungsvorlage ausgearbeitet. Obwohl die Landeshauptmännerkonferenz am 10. März 1998 beschlossen hatte, dass aus der Regierungsvorlage die Veränderungen von Gesetzgebungszuständigkeiten, die umfassend neu verhandelt werden sollten, herausgenommen und durch Bestimmungen über Verfahrenskonzentration und Landesverwaltungsgerichte ergänzt werden sollten, enthielt das SPÖ-Papier eine Reihe von Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes, etwa beim Tierschutz, der Gentechnologie oder eine Zuständigkeit des Bundes bei Großprojekten. Umgekehrt ließ es zum Nachteil der Länder andere bereits ausgehandelte Teile der Bundesstaatsreform

---

3 BGBl I Nr 61/1998

(RV 14 Blg StenProt NR XX.GP bzw 1706 Blg StenProt NR XIX.GP - siehe dazu 19. Bericht 1994, S 10 ff), die nicht Änderungen der Kompetenzartikel betrafen, weg.

4.4. Am 18. Mai 1998 fand eine weitere Gesprächsrunde auf politischer Ebene unter Vorsitz von Staatssekretär Dr. WITTMANN statt, an der neben den Landeshauptmännern von Burgenland, Salzburg und Vorarlberg auch die Klubobmänner der Regierungsparteien teilnahmen. Dieses Treffen wurde von Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER als *„Lostag für die Bundesstaatsreform"* bezeichnet, *„da sich zeigen werde, ob das Wort des Bundeskanzlers gilt"* (SN vom 18.5.1998). Dabei legte SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA die Änderungswünsche der SPÖ vor. Es wurde eine Arbeitsgruppe „Anlagenbehörde" und „Großprojekte" eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe trat am 4. Juni zu einer Sitzung zusammen, an der aber keine Ländervertreter teilnahmen. Dabei vertrat die SPÖ den Standpunkt, dass als alleinige Anlagebehörde die Bezirkshauptmannschaften vorzusehen seien.

Die Landeshauptmännerkonferenz beriet bei ihrer Tagung am 20. Mai 1998 eingehend die Bundesstaatsreform und sprach sich in ihrem Beschluss (A/2) für deren rasche Umsetzung aus. Die Regierungsvorlage sollte durch Bestimmungen über Verfahrenskonzentration und die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten (basierend auf dem Ländermodell - vgl dazu unten Punkt 8.2.) ergänzt werden. Die Änderungen der Gesetzgebungskompetenzen sollten einer weiteren Kompetenzbereinigungs-Novelle vorbehalten bleiben. Ein Teil der SPÖ-Abänderungsvorschläge wurde akzeptiert, der Rest abgelehnt. Hinsichtlich der „Großereignisse" wurde betont, dass die Vollziehungszuständigkeit des Bundes aufrecht bleiben sollte. Besonders zu erwähnen ist auch das erarbeitete **Ländermodell für ein einheitliches Anlagenverfahren**, durch das das verwaltungsreformatorische Potential der Bundesstaatsreform gestärkt werden sollte.[4]
Bis zum Sommer müsse es eine Einigung mit dem Bund geben, ansonsten sei die Bundesstaatsreform gescheitert. Sollte es kein Einvernehmen geben, würde *„das politische Dauerthema endgültig zu Grabe getragen"* betonte Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER, der meinte, dass *„genug verhandelt worden sei, nun müssten Taten folgen"* (Die Presse vom 22.5.1998).

4.5. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich bei ihrer Tagung am 26. Juni 1998 in Salzburg ausführlich mit den finanziellen Fragen der Bundesstaatsreform. In ihrem Beschluss (A/3) bekräftigten die Finanzreferenten ihren Standpunkt über die Kostentragung bei sog „Großereignissen" und stellten fest,

---

[4] Vgl dazu ausführlich Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung Nr 3/1998.

dass die neuen Regelungen über die Kostentragung nur für jene Angelegenheiten gelten würden, deren ursächlicher Sachverhalt für das behördliche Tätigwerden nach dem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform liegt.
Zu diesem Beschluss stellte das Bundesministerium für Finanzen in einem Schreiben vom 16. Juli 1998 an die Verbindungsstelle der Bundesländer (GZ 61.2013/12-II/11/98) fest, dass die Formulierung der Landesfinanzreferentenkonferenz von jener der Landeshauptmännerkonferenz abweiche. Da die **maßgeblichen Entscheidungen** zu Fragen der Bundesstaatsreform auf Länderseite jeweils von der **Landeshauptmännerkonferenz** getroffen würden, sei für das Ministerium nach wie vor die Formulierung der Landeshauptmännerkonferenz vom 20. Mai 1998 maßgeblich, zumal dieser Formulierungsvorschlag in Anwesenheit von Vertretern des Bundes beschlossen wurde und diese Formulierung auch seitens des Bundes akzeptiert werden könne.
Die Landesfinanzreferenten befassten sich am 25. November 1998 neuerlich mit der unterschiedlichen Formulierung in diesem Teilaspekt der Bundesstaatsreform und empfahlen der Landeshauptmännerkonferenz, sich - im Sinne der Länderfinanzen - diesem Standpunkt anzuschließen, damit der Bund künftig hervorkommende Altlasten finanzieren müßte und dies nicht auf Kosten der Länder geschehe.
Bei der Landeshauptmännerkonferenz am 26. November 1998 waren die finanziellen Auswirkungen der Großereignisse einziger Beratungsgegenstand beim Tagesordnungspunkt „Bundesstaatsreform".
In ihrem Beschluss (A/4) übernahmen die Landeshauptmänner den Standpunkt der Landesfinanzreferenten und ersuchten ihre Vorsitzende, in Gesprächen mit dem Bund diese inhaltliche Klarstellung zu erreichen. Sollte es in diesem Punkt mit dem Bund keine Einigung geben, wäre der Umsetzung der Bundesstaatsreform, die ohnehin nur mehr ein Mindestausmaß erreicht habe, nicht zuzustimmen.

4.6. Am 30. Juni 1998 kam es bei der Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses des Nationalrates wegen der ablehnenden Haltung der SPÖ zu keiner Beschlussfassung einer Ausschussvorlage. Damit setzten sich auf Bundesseite zum wiederholten Male die „Verzögerer" durch und von der am 9. März 1998 der Landeshauptmännerkonferenz gemachten Zusage des Bundeskanzlers, die Bundesstaatsreform vor dem Sommer 1998 zu beschließen, blieb nichts als ein leeres Versprechen übrig. Die Vorgangsweise im Verfassungsausschuss führte zum **vorläufigen Scheitern der Bundesstaatsreform**. Die Länder reagierten heftig und Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER meinte, *„dass es die Länder nicht nötig hätten, sich vom Bund pflanzen zu lassen"*. Vorarlbergs Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER wies Vorwürfe von SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA zurück, die *„lächerlich, unhaltbar und im Kern unehrlich seien. Die SPÖ solle klar sagen, dass sie die wiederholt paktierte Bundesstaatsreform nicht wolle"* (TT vom 4./5.7.1998). Der Vorarlberger FPÖ-

Obmann GORBACH bemerkte übrigens zum Scheitern der Bundesstaatsreform, dass *„dies für Insider keine Überraschung sei, da sich die SPÖ dem Zentralismus verpflichtet fühle. Diese föderalistische Ohrfeige könnten die Länder nicht auf sich sitzen lassen"* (Neue Vorarlberger Tageszeitung vom 2.7.1998).

I.7 Am 24. Juli 1998 traf Frau Landeshauptmann KLASNIC, die im 2. Halbjahr des Berichtsjahres den Vorsitz in der Landeshauptmännerkonferenz führte, mit Bundeskanzler Mag. KLIMA zu einem Gespräch zusammen, bei dem zahlreiche offene Fragen geklärt werden konnten. So wurde etwa Einvernehmen über die Änderungsvorschläge aus dem Positionspapier der SPÖ erzielt. Daraufhin meinte ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL, dass *„die Chance für eine Bundesstaatsreform noch lebe"* (TT vom 25./26.7.1998). Auch der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER erblickte im Sommer eine neue Verhandlungsbereitschaft der SPÖ für die Bundesstaatsreform (Die Presse vom 25.8.1998).

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** sprach sich bei ihrer Tagung am 15. Oktober 1998 für eine Verwirklichung der Bundesstaatsreform aus und fasste folgenden Beschluss:

„1. Die Landtagspräsidentenkonferenz verweist auf ihre bisherigen Beschlüsse zur Bundesstaatsreform, in denen stets die Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates aus dem Jahre 1992 gefordert wurde.

2. Die Landtagspräsidentenkonferenz erinnert in diesem Zusammenhang daran: Die Bundesregierung hat aus Anlass des EU-Beitritts eine den Ländern gegenüber verbindliche Verpflichtung zur Reorganisation des Bundesstaates und Stärkung der Länderrechte übernommen. Mit diesen Vorgaben unvereinbar ist jedenfalls eine verstärkte finanzielle Belastung sowie eine Einschränkung bestehender Länderrechte.

3. Die Landtagspräsidentenkonferenz ersucht, die Landesgesetzgeber in die weiteren Verhandlungen entsprechend einzubinden. Als Vertreter der Landtagspräsidentenkonferenz stehen dafür weiterhin Herr Landtagspräsident Adam UNTERRIEDER und Herr Landtagspräsident Univ.Prof.Dr. Helmut SCHREINER zur Verfügung."

Im weiteren Verlauf des Berichtsjahres wurde fast nur noch über die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten verhandelt. Falls es nicht gelänge, bis Jänner 1999 die Verhandlungen über die Bundesstaatsreform erfolgreich abzuschließen, könnte *„die Staatsreform bald ein Fall für das Archiv werden"* meinte etwa Bundesratsvizepräsident WEISS (TT vom 9.11.1998).

In einer Bilanz am Ende des Berichtsjahres bemerkte Frau Landeshauptmann KLASNIC, dass die Bundesstaatsreform *„kein Selbstzweck der Landeshauptleute"* sei, die *„für eine Minireform, die nur eine optische Augenauswischerei*

sei, nicht zur Verfügung" stünden. Auch der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER meinte, dass er seine Hoffnungen auf eine vernünftige Bundesstaatsreform aufgegeben habe, da die Sozialdemokraten auf Bundesebene diese „*bis zur Unkenntlichkeit heruntergeschraubt*" hätten und Vereinbarungen nicht einhalten würden (TT vom 23.12.1998).

Damit zeichnete sich ab, dass jahrelange Bemühungen und zahlreiche politische Absichtserklärungen in dem seit 1992 durch die Unterzeichnung des Paktums noch intensivierten Reformprozess letztlich ohne Erfolg bleiben werden. Die jahrelangen Bemühungen um föderalistische Fortschritte im österreichischen Bundesstaat wurden durch taktische Schachzüge maßgeblicher Bundespolitiker (vor allem auf SPÖ-Seite) erfolgreich zunichte gemacht.

5.1. Nach einer Verhandlungsdauer von mehr als eineinhalb Jahren sollte im Berichtsjahr die Verwirklichung des seit langem in Verhandlung stehenden **Konsultationsmechanismus** gelingen. Bereits am 10. Dezember 1996 wurde die Schlussakte einer „*Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften*" unterzeichnet (siehe ausführlich 21. Bericht 1996, S 15 f und A/8), die im Sinne des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 13. November 1997 in der Praxis auch schon sofort angewendet werden sollte. Im Jahr 1997 regte sich vor allem von parlamentarischer Seite zusehends Widerstand gegen den ausverhandelten Text der Vereinbarung, sodass die zahlreich geführten politischen Verhandlungen im Jahr 1997 nicht abgeschlossen werden konnten (vgl dazu 22. Bericht 1997, S 16 ff). Die Bedenken gingen vorwiegend in die Richtung, dass mit der vorgesehenen Regelung die Exekutive die Möglichkeit hätte, bei Einbringung von Initiativanträgen und Abänderungsanträgen den Gang der Gesetzgebung durch die Einberufung des Konsultationsmechanismus zu unterbrechen. Dies würde im Widerspruch zur Budgethoheit des Nationalrats und der Landtage stehen.

5.2. Von den Parlamentsklubs der Regierungsparteien wurde am 24. Februar 1998 ein Textentwurf der Vereinbarung vorgelegt, der von dem im Dezember 1996 vereinbarten Entwurf insofern abwich, als sämtliche parlamentarischen Anträge nunmehr vom Konsultationsmechanismus ausgenommen sind, jedoch diejenige Gebietskörperschaft, der das Gesetzgebungsorgan zuzurechnen ist, allfällige Kostenfolgen bei anderen Gebietskörperschaften zu ersetzen hat.

In Verhandlungen der Finanzausgleichspartner am 2. März 1998 und einer Gesprächsrunde am 3. März 1998 bei Staatssekretär Dr. WITTMANN in Anwesenheit der beiden Klubobmänner der Regierungsparteien konnte endgültige Einigung über den Text der Vereinbarung erzielt werden. Einzelne Länder äußerten Bedenken, dass die Landtage politisch noch mehr eingeschränkt würden, wollten die Verwirklichung des Vorhabens jedoch nicht gefährden

Von Länderseite konnte erreicht werden, dass das Konsultationsverfahren dann in Gang gesetzt werden kann, wenn die Kosten der rechtsetzenden Maßnahme den Betrag von 15 Mio Schilling übersteigen. Keine Einigung konnte über die Aufteilung der Neuverschuldensquoten beim innerösterreichischen Stabilitätspakt erzielt werden.

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm bei ihrer Tagung am 10. März 1998 den Bericht über den Abschluss der Verhandlungen zustimmend zur Kenntnis, ersuchte ihren Vorsitzenden, den Vereinbarungstext in der Fassung vom 4. März 1998 zu paraphieren, und erwartete eine rasche parlamentarische Beschlussfassung.

5.3. Im Anschluss an die Landeshauptmännerkonferenz kam es ebenfalls am 10. März 1998 zu einer Aussprache der Landeshauptmänner mit Bundeskanzler Mag. KLIMA, an der die Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie die Klubobmänner der Regierungsparteien teilnahmen.
Nach Erklärungen über die Bedeutung und den Stellenwert des Konsultationsmechanismus erfolgte die Paraphierung der **Schlussakte** zur **Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (A/5).
Bundeskanzler Mag. KLIMA stellt mit Genugtuung fest, dass das *„grundsätzlich faire System der Lastenaufteilung im Finanzausgleich durch die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus eine neue Qualität erhalten würde"*. ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL bezeichnete die Paraphierung der Vereinbarung *„als einen wesentlichen Sieg für den Föderalismus in Österreich"*. Eine Beschlussfassung des Nationalrats über den Konsultationsmechanismus und den ersten Schritt der Bundesstaatsreform sei bis Juli anzustreben.

Der entscheidende Punkt des **Konsultationsmechanismus**[5] liegt im Schutz der Gebietskörperschaften bei der Tragung der Folgekosten von Gesetzen. Gemäß dem Motto **„wer anschafft, der zahlt"** soll verhindert werden, dass der Bund oder die Länder ohne vorherige Absprache Gesetze beschließen, die eine andere Gebietskörperschaft finanziell belasten. Wichtig ist auch die Verbesserung der

---

Vgl zum Konsultationsmechanismus ausführlich HENGSTSCHLÄGER/ JANKO, Der Finanzausgleich im Bundesstaat, in: Schambeck (Hrsg), Bundesstaat und Bundesrat in Österreich, Wien 1997, 191 ff (196 ff).

Instrumente zur Berechnung und Darstellung der Kosten, damit das rechtset zende Organ von den Folgen seiner Entscheidung Kenntnis nehmen muss.[6] Die wichtigsten Inhalte der Vereinbarung sind:

- wechselseitige Information und Gelegenheit zur Stellungnahme (innerhall bestimmter Fristen) zu rechtsetzenden Maßnahmen;
- Einrichtung von Konsultationsgremien zur Beratung und Stellungnahm über die Kostentragung;
- Regelung der Kostentragung;
  Kommt eine Einigung nicht zustande oder wurde kein Verfahren durchge führt, so hat jene Gebietskörperschaft die Kosten zu tragen, der das rechtset zende Organ angehört.
- Verpflichtung zum Abschluss eines Stabilitätspaktes.

Ausgenommen vom Konsultationsmechanismus sind:

- Maßnahmen, die in Umsetzung von EU-Recht zu setzen sind;
- Maßnahmen, die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten setzen
- Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetz lichen Regelungen des Finanzausgleichs bzw der daraus abgeleitete landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

5.4. Nachdem in der Sitzung des Verfassungsausschusses des Nationalrats am 20 März 1998 weitgehende Zustimmung über den Text der Vereinbarung betref fend den Konsultationsmechanismus erzielt werden konnte, beschloss de Nationalrat in seiner 112. Sitzung am 25. März 1998 in dritter Lesung da **Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichische Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes** (BGBl I N 61/1998, D/5 - vgl dazu auch 22. Bericht 1997, S 19). Damit wurde die verfas sungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Interessenvertretunge der Gemeinden und Städte die Vereinbarungen über einen Konsultations mechanismus und einen Stabilitätspakt abschließen konnten. Dem Städte- un dem Gemeindebund wurde auch ein Klagerecht nach Art 137 B-VG einge räumt. Durch die Bestimmung, dass die **Genehmigung** der Vereinbarungen i

---

6 Vgl dazu die „Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs 5 des Bundes haushaltsgesetzes, BGBl 1986/213 idgF"; Erlaß des Bundesministers für Finanze vom 27. Jänner 1998, Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung N 48/1998).

den **Landtagen** mit **einfacher Mehrheit** erfolgen kann (Art 2 Abs 1 Ziff 3), erfolgte neuerlich ein **Eingriff in die Verfassungsautonomie der Länder**, da hier Regelungen über die Genehmigungspflicht der Landtage getroffen wurden.

Nach einer lebhaften Debatte, in der sich neben dem Bundeskanzler auch die Landeshauptmänner von Salzburg und Vorarlberg zu Wort meldeten (siehe Punkt 4.3.), erhob der Bundesrat in seiner 639. Sitzung am 17. April 1998 zum „Ermächtigungs-B-VG" keinen Einspruch. Ein Antrag von der FPÖ angehörenden Bundesratsmitgliedern, die die Meinung vertraten, dass es sich um eine gemäß Art 44 Abs 2 B-VG zustimmungspflichtige Angelegenheit handle, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

Anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 20. Mai 1998 wurde die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus unterzeichnet. Der Nationalrat stimmte in seiner 130. Sitzung am 18. Juni 1998 dem Abschluss der Vereinbarung zu. In der Debatte, in der auch ein Zusammenhang zur Bundesstaatsreform betont wurde, bemerkte Abg Dr. KRÄUTER (SPÖ) ua: „*Wenn diese Bundesstaatsreform ein Akt wahlkämpfender ÖVP-Landeshauptleute wird, dann sage ich als Steirer mit Stichwort Semmering-Basistunnel: Da steigt mir die steirische Grausbirn auf.*"
Der Bundesrat erhob in seiner 642. Sitzung am 2. Juli 1998 gegen den Beschluss des Nationalrats keinen Einspruch.
In der Folge wurde die Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung durch die Landtage (zB Genehmigung durch den Tiroler Landtag am 8. Oktober 1998, Tiroler LGBl 1998/101) eingeholt.
Nach Vorliegen aller bundesverfassungs- und landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen trat die Vereinbarung mit 15. Jänner 1999 in Kraft (BGBl I Nr 35/1999). Damit konnte nach jahrelangen Bemühungen dieses bundesstaatlich wichtige Reformvorhaben endgültig verwirklicht werden.

6.1. Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus enthält im Art 7 auch die Verpflichtung, bis spätestens 31. Dezember 1998 eine Vereinbarung betreffend einen „**österreichischen Stabilitätspakt**" abzuschließen.
Die Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU vom 17. Juni 1997 für die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion verpflichten alle Gebietskörperschaften zu strenger Haushaltsdisziplin; das öffentliche Defizit darf 3% des Bruttoinlandsproduktes nicht übersteigen. Bereits am 22. Februar 1996 kamen die Finanzausgleichspartner überein, diese Quote im Verhältnis 2,7:0,3 auf den Bund einerseits und die Länder und Gemeinden andererseits aufzuteilen (siehe 21. Bericht 1996, S 80). Im Mittelpunkt der Landesfinanzreferentenkonferenz am 26. Juni 1998 stand ua die länderinterne Aufteilung der Neuverschuldungsquoten; eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Neben der Landesfinanzreferentenkonferenz befasste sich auch die Landtagspräsidentenkonferenz in ihrer Tagung am 15. Oktober 1998 mit dem Abschluss des Stabilitätspaktes und unterstützte den Vorschlag der Länder, wonach die Länder- und Gemeindequote von 0,3% des Bruttoinlandsproduktes ohne Zustimmung der Länder und Gemeinden nicht verändert werden dürfe. Jede darüber hinausgehende Einschränkung der Budgethoheit der Landtage wurde abgelehnt.

6.2. Nach mehreren Verhandlungen konnten in einem Gespräch zwischen einer Delegation der Landesfinanzreferentenkonferenz und Vertretern des Gemeindebundes und des Städtebundes offene Fragen geklärt werden. Am 10. November 1998 wurden die Verhandlungen der Finanzausgleichspartner - wohl unter Zeitdruck stehend - erfolgreich abgeschlossen und politische Einigung über den Text der **Vereinbarung** zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** betreffend die **Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)** erzielt. Die Vereinbarung wurde im Umlaufwege von den Landeshauptmännern sowie den Vertretern des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes unterzeichnet. Der Bundeskanzler wurde vom Ministerrat am 24. November 1998 ermächtigt, die Vereinbarung zu unterschreiben. Die Regierungsvorlage (1517 Blg StenProt NR XX.GP - A/6) wurde vom Nationalrat in der Sitzung am 4. Dezember und vom Bundesrat am 17. Dezember 1998 behandelt und der Abschluss der Vereinbarung genehmigt. Die Genehmigung der Vereinbarung durch die Landtage ist zum Teil noch im Berichtsjahr erfolgt (vgl Tiroler LGBl 1998/146), zum Teil ist das Genehmigungsverfahren noch anhängig.
Die Kernpunkte der Vereinbarung[7], die im Berichtsjahr noch nicht in Kraft trat, sind:

- die Haushaltskoordinierung (Art 1);
- die Aufteilung der Defizitquoten (vgl Art 4 und 5);
- die Regelung für die Tragung der Sanktionskosten bei Überschreiten der 3%-Grenze.

Mit dem Abschluß der Vereinbarungen über den **Konsultationsmechanismus** und über einen **österreichischen Stabilitätspakt**[8] konnte ein wichtiger **Meilenstein** in der Regelung der finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften zueinander gesetzt werden. Sie stellen einen der wenigen **föderalistischen Lichtblicke** der letzten Jahre dar. Der Konsultationsmechanismus bietet

---

7 Vgl ausführlich HÜTTNER, Konsultationsmechanismus - Kosten rechtsetzender Maßnahmen - Stabilitätspakt, in: ÖGZ Nr 1/99, 5 ff.

8 Siehe ausführlich LEHNER, Der innerösterreichische Stabilitätspakt, in: ÖJP 1998, Wien 1999, 367 ff.

vor allem den Ländern und Gemeinden gegenüber dem Bund einen gewissen Schutz vor einseitigen Lastenverschiebungen. Länder und Gemeinden verpflichteten sich im Gegenzug, sich an der Einhaltung der Maastricht-Kriterien und an der Haushaltsdisziplin aktiv zu beteiligen.[9] Ob die Praxis die Erwartungen erfüllen kann, wird sich zeigen.

7. Zu Beginn des Berichtsjahres bestand politische Einigung darüber, dass der erste Schritt der Bundesstaatsreform auch Regelungen über die Verfahrenskonzentration und ein einheitliches Anlagenverfahren enthalten sollte (vgl oben Punkt 4.2.).
In ihrer Tagung am 20. Mai 1998 beschloss die Landeshauptmännerkonferenz die von Experten ausgearbeiteten **Vorschläge für eine Verwaltungsreform**, wobei diese Regelungen in die Regierungsvorlage eingearbeitet werden sollten.
Mit dem erarbeiteten **Ländermodell für ein einheitliches Anlagenverfahren** (siehe A/2 - Beilage 2) sollte das verwaltungsreformatorische Potential der Bundesstaatsreform gestärkt werden. Es beruht im wesentlichen auf einer Verfahrenskonzentration mit Genehmigungskonzentration. Dies kommt nicht nur den Interessen der Wirtschaft nach raschen Verfahrensabläufen und der Erhaltung von Betriebsstandorten, verbunden mit der Sicherung von Arbeitsplätzen, entgegen, sondern auch den Interessen der Bevölkerung nach effizienten Verwaltungsabläufen und einer schlankeren und sparsamen Verwaltung (Schlagwort: „Bürokratieabbau").
Die **Verfahrenskonzentration** soll für Bewilligungsverfahren nach jenen Rechtsvorschriften gelten, die auf die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen aller Art (also gewerbliche und nicht-gewerbliche Betriebsanlagen, Gebäude und sonstige Bauwerke) Anwendung finden.
Mit dem Ländermodell für ein einheitliches Anlagenverfahren würde auch der einstimmig gefassten Entschließung des Nationalrates (NR 30/AE) vom 9. Juni 1997 Rechnung getragen werden. Die Abgeordneten brachten darin ihren Wunsch zum Ausdruck, *die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Konzentration der Verfahren von Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden rasch zu verwirklichen, damit eine Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagengenehmigungen bei Wahrung eines hohen Schutzniveaus für Umwelt- und Nachbarinteressen ermöglicht wird.*
Wegen des Scheiterns der Bundesstaatsreform konnte naturgemäß auch dieser Teil des Reformvorhabens nicht umgesetzt werden.

8.1. In dem - rechtsschutzpolitisch wie bundesstaatlich - wichtigen Reformvorhaben, der **Schaffung von Landesverwaltungsgerichten**, konnte - trotz zahlreicher

---

[9] Vgl LAKI/BRAUN, Die Auswirkungen des Stabilitätspaktes auf die Länderhaushalte, ÖHW 1999, 83 ff; HÜTTNER, Österreichischer Stabilitätspakt, Maastricht - Defizit und Länderhaushalte, ÖHW 1999, 93 ff.

Verhandlungen und Expertengespräche - auch im Berichtsjahr keine endgültige Einigung erzielt werden.
Trotz des leichten Rückganges der Zahl der Beschwerden trat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes neuerlich für Verwaltungsgerichte der Länder und eine „grundlegende Verwaltungsreform" ein (Die Presse vom 12.1.1998).
Angesichts der politischen Zusagen von Bundesseite sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz am 10. März 1998 in ihrem Beschluss (A/1) dafür aus, dass in die Regierungsvorlage über eine „kleine Bundesstaatsreform" auch Bestimmungen über die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten aufgenommen werden sollten, falls es zu einer Einigung über die Finanzierung dieser Einrichtung komme. Das am 18. Mai 1998 unter Vorsitz von Staatssekretär Dr. WITTMANN tagende politische Verhandlungsgremium befaßte sich auch mit offenen Fragen der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit.

8.2. Der von einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz Vorarlbergs auf Beamtenebene ausgearbeitete Entwurf einer B-VG-Novelle wurde von der Landeshauptmännerkonferenz am 20. Mai 1998 als sog **„Ländermodell" einer Verwaltungsgerichtsbarkeit** mit Beschluss (A/2) angenommen und dem Bund vorgelegt. Einigung wurde darüber erzielt, dass die Verwaltungsgerichte grundsätzlich kassatorisch zu entscheiden hätten, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen und Säumnisbeschwerden. Offen blieben das sog „9 + 1 Modell" und die Finanzierung. Damit wurde erstmals auch von den Ländern ein Entwurf in die Diskussion eingebracht.[10] Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, das Ländermodell, die vom Bundeskanzleramt vorgelegte Punktation und die Kostentragung zu beraten. In die neu einzurichtenden Arbeitsgruppen „Verwaltungsgerichtsbarkeit" bzw „Finanzierung der Landesverwaltungsgerichte" wurden Vertreter von Steiermark, Vorarlberg und Wien nominiert. Beide Arbeitsgruppen traten im Berichtsjahr zu mehreren Beratungen zusammen.
Die Landesfinanzreferentenkonferenz beauftragte anlässlich ihrer Tagung am 26. Juni 1998 die Verbindungsstelle, eine **Länderumfrage** zur Erhebung der **Kosten** für die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte im Sinne des Beratungsergebnisses der Arbeitsgruppe vom 23. Juni 1998 durchzuführen. Das Ergebnis der Länderumfrage wurde von der Verbindungsstelle der Bundesländer am 6. November 1998 dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

---

10 Vgl dazu ausführlich GRABENWARTER, Auf dem Weg zur Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, in: Journal für Rechtspolitik (JRP), 1998, 269 ff; der Entwurf einer entsprechenden B-VG-Novelle ist auf den Seiten 283 ff abgedruckt. Siehe auch MARTSCHIN, Der Einbau von Landesverwaltungsgerichten in das System des österreichischen Verwaltungsrechtsschutzes, ZfV 1999, 2 ff.

8.3. Am 29. Oktober 1998 fand unter Vorsitz von Staatssekretär Dr. WITTMANN eine weitere Beratungsrunde auf politischer Ebene statt. Dabei einigten sich die Verhandler darauf, dass es neben dem unabhängigen Bundesasylsenat kein weiteres Bundesverwaltungsgericht I. Instanz geben solle. Eine Arbeitsgruppe sollte anhand einzelner Fälle die Zweckmäßigkeit einer bestimmten Entscheidungsbefugnis (Kassation oder Reformation) unter den Gesichtspunkten der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, der Bürgernähe, der Wahrung der Entscheidungsspielräume der Verwaltung und der Gleichbehandlung aller Gebietskörperschaften prüfen.
Bis zum Ende des Berichtsjahres konnte keine Klärung der Fragen der Entscheidungsbefugnis der Landesverwaltungsgerichte erreicht werden; auch über die Kostentragung gab es keine Einigung zwischen Bund und Ländern. Die Arbeitsgruppen sollten bis Februar 1999 die offenen Fragen klären, um dann die verfassungsrechtliche Verwirklichung dieses Teiles der Bundesstaatsreform in Angriff nehmen zu können.

9.1. Unmittelbar nach dem vorläufigen Scheitern der Bundesstaatsreform am 30. Juni 1998 (siehe oben Punkt 4.6.) zeigte sich der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER enttäuscht darüber, dass die **Abschaffung des Homogenitätsgebotes im Dienstrecht**, die SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA vor einem Jahr zugesagt hatte, nicht erfolgt sei (APA vom 2.7.1998). Dadurch werde die Modernisierung der Landesverwaltung gebremst und die Beschlussfassung eines modernen Dienstrechts für die Landes- und Gemeindebediensteten sei nicht möglich. Unter Hinweis auf konstruktive Gespräche mit Staatssekretär Dr. RUTTENSDORFER und ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL zeigte sich jedoch Landesrat Mag. STEMER zuversichtlich, *„dass wir bald einen Schritt zur Modernisierung des Dienstrechtes gehen können"*. SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA bemerkte bei einer Diskussionsveranstaltung am 6. Juli 1998, *„dass der Bund sowohl politisch als auch in föderalistischer Hinsicht verpflichtet sei, die Vorarlberger diesen Schritt tun zu lassen"* (VN vom 18./19.7.1998). Bereits am 17. Juli 1998 brachten die ÖVP-Abgeordneten Dr. KHOL, FEURSTEIN und KOPF im Nationalrat einen Initiativantrag zur Änderung der Bundesverfassung (846/A), der die Aufhebung des Homogenitätsgebotes zum Inhalt hatte, ein.

9.2. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen über ein neues Vertragsbedienstetenrecht wurde von den Abgeordneten Dr. KOSTELKA, Dr. FEURSTEIN und Genossen ein Initiativantrag (972/A) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, im Nationalrat eingebracht. Durch die vom Nationalrat am 16. Dezember 1998 beschlossene **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes** (BGBl I Nr 8/1999 - D/4), die mit 1. Jänner 1999 in Kraft trat, wurden ua die Bestimmungen des Art 21 Abs 1 bis 4 neu gefasst. Damit wurde - in der Öffentlichkeit fast unbeachtet - ein wesent-

licher Fortschritt für die Länder im Bereich des Dienstrechtes erzielt und auch ein Teilschritt in der Bundesstaatsreform gesetzt.

Von besonderer Bedeutung ist die **Aufhebung** des sog „**Homogenitätsgebotes**" durch die Streichung des 2. Satzes des Art 21 Abs 1 B-VG („*Die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder dürfen von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen, dass der gemäß Abs 4 vorgesehene Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird*"). Das Homogenitätsgebot[11] hatte auf Grund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes[12] zu einer engen Bindung der Länder an das Bundesdienstrecht geführt. Mit der Beseitigung dieses Gebotes wurde ein von den Ländern seit Jahren erhobenes Anliegen erfüllt[13].

Die Beseitigung des Homogenitätsprinzips ermöglicht es den Ländern, im Sinne des „föderalistischen Wettbewerbes" landesrechtliche Regelungen für eine leistungsgerechte Entlohnung im öffentlichen Dienst zu erlassen und ein auf die jeweiligen Erfordernisse des Landes abgestimmtes Dienstrecht für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden zu verwirklichen.

Mit der Neufassung des Art 21 Abs 2 B-VG wurden die bisher bestehenden Beschränkungen der Länder hinsichtlich der **Regelungen des Dienstvertragsrechtes** beseitigt. Die Länder können das Vertragsbedienstetenrecht in jenem Umfang selbst regeln, wie dies bisher nur der Bund konnte. Ausdrücklich wurde klargestellt, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen die Gerichte zuständig sein sollen. Wie aus der Begründung des Initiativantrages hervorgeht, wurde diese Bestimmung deshalb als erforderlich erachtet, weil es einerseits naheliege, Streitigkeiten, die sich aus zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen ergeben, der Entscheidung der Gerichte zu unterstellen, andererseits solle aber die Verfassungswidrigkeit einer derartigen landesgesetzlichen Regelung, die damit begründet werden könnte, dass die Länder praktisch einen gesamten Vollziehungsbereich den Gerichten übertragen, durch eine derartige Ermächtigung ausgeschlossen werden.

Durch die **B-VG-Novelle 1999** wurde nunmehr der bereits im Forderungsprogramm der Länder 1964 im Punkt A/8 („*Das Dienstrecht der Bediensteten der Länder und Gemeinden einschließlich des Personalvertretungsrechtes soll zur*

---

11 Dazu PERNTHALER/WEBER, Landeskompetenzen und bundesstaatliches Homogenitätsprinzip im Dienstrecht, FS Schnorr, Wien 1988, 557 ff.

12 Vor allem VfSlg 11.151/1986 betr Aufhebung von Bestimmungen des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes.

13 Vgl Punkt 20 des Länderentwurfes zur Strukturreform der Bundesverfassung vom 13.12.1993 betreffend die Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates - siehe dazu 18. Bericht 1993, S 202 ff (210) und zuletzt Forderungsprogramm des Landes Vorarlberg an den Bund vom 3.4.1997.

Gänze in Art 15 B-VG überstellt werden") enthaltenen Länderforderung, die bisher nur teilweise erfüllt wurde, weitgehend entsprochen. (Vgl die Neufassung des Art 21 Abs 1 und 2 B-VG durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl 1974/444, mit der aber auch das „Homogenitätsprinzip" im Dienstrecht verankert wurde, und teilweise Neufassung von Art 21 Abs 2 B-VG durch BGBl 1981/350 als Teilerfüllung der im Punkt A/15 des Forderungsprogrammes 1976 enthaltenen Länderforderung.[14] Nach wie vor ist der Bund nach Art 21 Abs 1 und 2 B-VG für die Landes- und Gemeindebediensteten, die in Betrieben tätig sind, sowie für die Personalvertretung für Landesbedienstete, die in Betrieben tätig sind, zuständig.
Durch die B-VG-Novelle wurde es den Ländern auch freigestellt, durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmen, dass die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Landes nicht nur von den obersten Organen des Landes, sondern von dem Rechnungshof und der Volksanwaltschaft gleichartigen Organen des Landes (Landesrechnungshof, Landesvolksanwalt) ausgeübt werden kann. Der bisherige Abs 5 des Art 21 B-VG, der die Bundesgesetzgebung ermächtigte, **Amtstitel** für die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände einheitlich festzusetzen, wurde ersatzlos gestrichen und damit ein weitere Bevormundung der Länder im Bereich des Dienstrechtes abgebaut.
Als weitere wichtige Neuerungen der B-VG-Novelle 1999 sind zu nennen:

- Die Regelung der Einrichtung und Organisation der **Gemeindewachkörper** fällt nunmehr in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder (Art 10 Abs 1 Z 14), die Regelung der Bewaffnung bleibt als Bundeskompetenz bestehen.

- Im neuen Art 118a B-VG wurde die zuständige Gesetzgebung ermächtigt zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen die Angehörigen eines Gemeindewachkörpers zur Besorgung des Exekutivdienstes für die zuständige Behörde ermächtigt werden können.

- Durch die Neufassung des Art 60 Abs 2 B-VG wurde klargestellt, dass zum zweiten Wahlgang der **Bundespräsidentenwahl** nur jene beiden Wahlwerber antreten dürfen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Der Bundesrat erteilte in seiner 648. Sitzung am 22. Dezember 1998 unter Nachsicht der Auflagefristen der B-VG-Novelle 1999 seine Zustimmung. In seiner Wortmeldung dankte Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) Staats-

---

[14] Siehe dazu ausführlich SCHÄFFER, Bestandsaufnahme und weiterer Weg der kooperativen Föderalismusreform (1963-1991), in: Pernthaler (Hrsg), Neue Wege der Föderalismusreform, Wien 1992, 13 ff (58 ff).

sekretär Dr. RUTTENSDORFER, der „*dieses Länderanliegen ohne ideologische Scheuklappen und auch ohne taktische Winkelzüge aufgegriffen und zu einer guten Lösung gebracht habe*" (StenProt BR, 648. Sitzung am 22.12.1998, S 37).
Die Aufhebung des Homogenitätsgebotes durch die B-VG-Novelle 1999 zählt zu den **wenigen föderalistischen Lichtblicken der letzten Jahre**.

10.1. Die seit Jahren geführten politischen Diskussionen über eine **Aufwertung des Bundesrates** gingen auch im Berichtsjahr weiter. Es waren nur wenige erwähnenswerte Vorstöße zu verzeichnen.
Der im 1. Halbjahr 1998 amtierende Präsident BIERINGER (ÖVP, Salzburg) urgierte in seiner Antrittsansprache in der 635. Sitzung des Bundesrates am 15. Jänner 1998 die Behandlung des Gesetzesantrages (953 Blg StenProt NR XX.GP) des Bundesrates, wonach dem Bundesrat ein Stellungnahmerecht zu Gesetzesinitiativen und Volksbegehren eingeräumt werden sollte (vgl 22. Bericht 1997, S 24). Er verlangte ein Teilnahmerecht für die Mitglieder des Bundesrates mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Ausschüsse des Nationalrates und dass der Nationalrat verpflichtet werden sollte, die Gesetzesinitiativen des Bundesrates zu beraten (TT vom 16.1.1998).
Anlässlich der Behandlung des sog „Ermächtigungs-BVG" (siehe oben Punkt 5.4.) in der 639. Sitzung am 17. April 1998 wurde von FPÖ-Bundesratsmitgliedern ein Entschließungsantrag eingebracht, demzufolge die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, die im Nationalrat liegende Regierungsvorlage (14 Blg StenProt NR XX.GP) über eine Strukturreform des Bundesstaates um jene Bestimmungen über die **Stärkung des Bundesrates** zu ergänzen, die dieser in seinem Gesetzesantrag (953 Blg XX.GP) formuliert hatte. Der **Antrag** wurde allerdings von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**.
Da die Integrationskonferenz der Länder die Hoffnungen der SPÖ nicht erfüllte, machte der Vorsitzende der SPÖ-Bundesratsfraktion KONECNY den Vorschlag, dass der Bundesrat diese Aufgabe übernehmen sollte. Er regte weiters einen halbjährlichen Gedankenaustausch zwischen den österreichischen Vertretern im Ausschuss der Regionen und dem Bundesrat an (TT vom 24.7.1998).
Der im 2. Halbjahr amtierende Präsident des Bundesrates GERSTL (ÖVP, Steiermark) machte in seiner Antrittsansprache in der 642. Sitzung am 2. Juli 1997 den Vorschlag, den Bundesrat außerhalb des Parlaments unterzubringen und je einmal in jenem Land, das den Präsidenten stelle, tagen zu lassen.
Die Übersiedlungspläne wurden ua von ÖVP-Fraktionsführer BIERINGER unterstützt, der meinte, dass die räumliche Beengtheit auch Auswirkungen auf den politischen Stellenwert der Länderkammer habe (SN vom 24.7.1998). Als möglicher neuer Sitz des Bundesrates wurde das „Palais Eppstein" in Wien, in dem der Wiener Stadtschulrat untergebracht ist, genannt.

Die Übersiedlungsvorschläge führten zu unterschiedlichen Reaktionen. Der Klubobmann der Grünen im Wiener Gemeinderat, Mag. CHORHERR, nannte diese Pläne eine „*Verhöhnung des Bundesrats*" und verlangte eine inhaltliche Reform oder eine Auflösung des Bundesrates (Der Standard vom 17.9.1998). Auch in den Medien gab es unterschiedliche Reaktionen.[15]
Schließlich machten Wiener Gemeinderäte des Liberalen Forums den Vorschlag, den Bundesrat durch Regionalparlamente zu ersetzen (vgl unten Punkt 14.).

10.2. Wie bisher stellte der Bundesrat bei der Ausübung seiner parlamentarischen Tätigkeit auch im Berichtsjahr(vgl auch Kapitel F) die Beachtung von parteipolitischen Interessen vor Länderinteressen.

Im Berichtsjahr wurde **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates erhoben. Die zwei gestellten Anträge, einen Einspruch zu erheben, wurden von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.
Der in der 645. Sitzung am 22. Oktober 1998 von den Abg Dr. TREMMEL und Kollegen (FPÖ) gestellte Antrag, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrats betreffend das Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (**Ärztegesetz** - BGBl I Nr 169/1998) Einspruch zu erheben, nannte als Begründung für einen Einspruch die Sicherheit der Patienten und die Gleichbehandlung der Ärzte.
Der ebenfalls von der FPÖ angehörenden Mitglieder des Bundesrates in der 647. Sitzung am 17. Dezember 1998 gestellte Antrag, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend das Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (**Mineralrohstoffgesetz**, BGBl I Nr 38/1999) wegen schwerwiegender Auswirkungen auf die Landesverwaltungen Einspruch zu erheben, wurde - trotz seines föderalistischen Bezuges - abgelehnt (vgl dazu auch unten Punkt 18.3.).
Dass der Bundesrat parteipolitisch agiert, zeigt auch der Umstand, dass alle **10 Dringlichen Anfragen** und **25** (von 33) **Entschließungsanträge** von Mitgliedern des Bundesrates, die der FPÖ angehören, stammen.

11. Über die Zusammensetzung der Landesregierungen nach dem Stärkeverhältnis im Landtag („**Proporzsystem**") gab es zahlreiche Diskussionen. Durch Novellierung ihrer Landesverfassungen ersetzten die Länder Salzburg und Tirol dieses System durch ein reines Mehrheitswahlsystem (vgl ausführlich Kapitel E, Punkte 2.1. und 2.2.)
In den Ländern Burgenland, Oberösterreich, Steiermark, Niederösterreich und Wien gab es politische Gespräche, das „überholte" Regierungsmodell durch ein

---

[15] Vgl STEININGER, Hundshüttenbankerl und Katzensesserl, in: SN vom 23.7.1998; SEIDL, Stimme der Regionen; SALOMON, Schrullig und zahnlos, beide in: Der Standard vom 17.9.1998.

neues „Mehrheitssystem" zu ersetzen und die Minderheiten- und Kontrollrechte des Landtages auszubauen.
Die im **Burgenland** geführten Diskussionen blieben ohne konkretes Ergebnis. Vertreter von SPÖ und ÖVP sprachen sich für eine Abschaffung des Proporzsystems aus, die mit einer Direktwahl des Landeshauptmannes verbunden werden sollte. Die Gespräche des vom **oberösterreichischen** Landtag im Dezember 1997 eingesetzten Unterausschusses, der Aspekte einer Demokratiereform beraten sollte, gerieten im Laufe des Berichtsjahres ins Stocken.
In der **Steiermark** sprach sich die ÖVP anlässlich eines am 9. Juli 1998 zum Thema *„Proporzverfassung - Fluch oder Segen?"* durchgeführten Symposiums deutlich für eine Abschaffung des Regierungsproporzes[16] aus (SN vom 11.7.1998). Die SPÖ trat für eine Beibehaltung des derzeitigen Systems ein.
Ohne Ergebnis blieben die Diskussionen in **Niederösterreich**. In **Wien** kündigte Landeshauptmann Dr. HÄUPL eine Verfassungsänderung an, mit der die „nicht amtsführenden Stadträte" abgeschafft werden sollten, um damit ein *„klares Wechselspiel zwischen Regierung und Opposition"* einführen zu können (Kurier vom 23.6.1998).

12. Auch im Berichtsjahr gab es wieder Diskussionen über die **Direktwahl der Landeshauptmänner** (vgl zuletzt 22. Bericht 1997, S 26 f). Die SPÖ Steiermark sprach sich entschieden gegen eine Direktwahl[17] aus.
Von der Landesamtsdirektorenkonferenz wurde am 24. April 1998 eine Arbeitsgruppe beauftragt, die verfassungsrechtlichen Konsequenzen einer derartigen Regelung darzustellen.

13. Von den Ländern wurde wiederholt (vgl zuletzt Beschluss des oberösterreichischen Landtages vom 26.2.1997, 22. Bericht 1997, S 26 f) eine **Stärkung der Autonomie** der Länder bei der Gestaltung ihres **Wahlrechts** gefordert. Vor allem sollte es möglich sein, die Briefwahl auf Landes- und Gemeindeebene einzuführen, was nicht nur eine Stärkung der Demokratie, sondern auch einen Beitrag zur Hebung der Wahlbeteiligung darstellen würde.

Die Landtagspräsidentenkonferenz ersuchte anlässlich ihrer Tagung am 2. April 1999 *„den Bundesverfassungsgesetzgeber, ehestens durch Änderung der entsprechenden Bestimmungen des B-VG die Einführung der Briefwahl auf Landes- und Gemeindeebene zu ermöglichen"*.

---

16 Vgl Klubobmann SCHÜTZENHOFER, Reformdiskussion und Selbstreflexion als Zeichen föderalistischer Stärke, in: Modell Steiermark (Hrsg), Wozu Länder?, Graz 1999, 49 ff.

17 Vgl LH-Stv Dr. SCHACHNER-BLAZIZEK, Politik ist nicht nur Unterhaltung, in: Der Standard 14.1.1998.

In einer am 23. April 1998 einstimmig gefassten Entschließung ersuchte der **Salzburger Landtag** die Landesregierung, an die Bundesregierung heranzutreten, damit jene Veranlassungen getroffen werden, um durch Änderung der Bundesverfassung die Länder zu ermächtigen, unter Wahrung der Grundsätze des geheimen und persönlichen Wahlrechts die Briefwahl auf Landes- und Gemeindeebene einzuführen.
Bei den Beratungen des sog „**Demokratiepaketes**" (Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, des Volksbegehrensgesetzes 1973, der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Europawahlordnung) in der 644. Sitzung des **Bundesrates** am 1. Oktober 1998 sprachen sich Mitglieder des Bundesrates neuerlich für eine Stärkung der Länder bei der Gestaltung ihres Wahlrechts aus. Die Landtagspräsidentenkonferenz bekräftigte am 15. Oktober 1998 den Beschluss vom 2. April 1998. Gerade die Briefwahl würde alten, kranken und behinderten Menschen die Ausübung des Wahlrechts ermöglichen. Das Präsidium des Bundesrates wurde gebeten, rasch einen entsprechenden Gesetzesentwurf zu initiieren.
Dieser Bitte kamen die ÖVP-Bundesräte WEISS, BIERINGER und Dr. HUMMER nach und brachten am 22. Oktober 1998 folgenden Entschließungsantrag (108/A-BR/1998) im Bundesrat ein:

„Die Bundesregierung wird ersucht, mit den Ländern Verhandlungen über die vom Oberösterreichischen Landtag am 26. Februar 1997 und vom Salzburger Landtag am 27. April 1998 jeweils einstimmig erhobenen Forderungen nach Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Stärkung der Autonomie der Länder bei der Gestaltung ihres Wahlrechts aufzunehmen."

Der Antrag wurde allerdings mangels Unterstützung der SPÖ-Fraktion bis zum Ende des Berichtsjahres nicht in Verhandlung genommen.
In einer schriftlichen Anfragebeantwortung (A/7) betreffend Einführung der Briefwahl bemerkte der Bundeskanzler, dass die Einführung der Briefwahl auf Grund der derzeitigen Ausgestaltung des persönlichen Wahlrechts nicht unbedingt notwendig sei.
Dessen ungeachtet verlangte Frau Landeshauptmann KLASNIC anlässlich ihrer Bilanz als Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz *„eine Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder mit der Zulassung der Briefwahl bei Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie die Ermöglichung der Direktwahl des Landeshauptmannes"* (APA vom 22.12.1998).

14. Die Diskussionen über die von Landesrat Dr. HIRSCHMANN (ÖVP, Steiermark) im Jahre 1997 gemachten Vorschläge auf „**Abschaffung der Bundesländer**" (vgl 22. Bericht 1997, S 27 f) gingen auch im Berichtsjahr weiter. Nach den Vorstellungen von Landesrat Dr. Hirschmann sollten die Landtage gemeinsame Sitzungen abhalten. Sollte es zu einem „Generallandtag" kommen, müsste der Bundesrat abgeschafft und der Nationalrat drastisch verkleinert

werden, „*weil das alles komplementäre Gefäße seien*" (Die Presse vom 23.4.1998). Am 24./25. April 1998 veranstaltete der steiermärkische ÖVP-Landtagsklub ein Symposium, das dem Thema „Wozu Länder?"[18] gewidmet war. Bei dieser Tagung sprach sich Univ.Prof.Dr. SCHILCHER ua dafür aus, die Regierungen personell zu verkleinern und ein Drittel der Landtagsabgeordneten nach einem „Rotationsprinzip" in den Bundesrat zu entsenden. LR Dr. HIRSCHMANN bemerkte, dass ein „*starkes Landesbewusstsein einem schwach ausgeprägten Föderalismus im Sinne regionaler politischer Gestaltungsmöglichkeiten gegenüber stehe*" (Kleine Zeitung vom 26.4.1998).

Von den Landtagspräsidenten wurden die neuerlichen Vorstösse abgelehnt. Der Tiroler Landtagspräsident Ing. MADER (ÖVP) sprach davon, dass mit der Auflösung der Landtage auch die Identität der Länder aufgegeben würde (TT vom 15.5.1998). Ähnlich äußerte sich auch der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, der sich gegen die Schaffung von „großen Verwaltungseinheiten" aussprach. So würden etwa in Deutschland, wo vor Jahrzehnten Gemeinden zusammengelegt wurden, um Verwaltungskosten zu sparen, diese Groß- in Einzelgemeinden rückgeführt (Die Presse vom 25.8.1998).
In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (A/8) durch den Bundeskanzler erklärte dieser, dass die beim Symposium dargelegten Überlegungen nicht in die Beratungen über die Bundesstaatsreform eingebracht wurden.

Abgesehen von direkten Reaktionen auf das Symposium konnte im Laufe des Berichtsjahres zu diesem Thema noch folgender Vorschlag registriert werden: Gemeinderäte des Liberalen Forums Wien machten den Vorschlag, den Bundesrat durch mehrere **direkt gewählte Regionalparlamente** zu ersetzen, denen einzelne regionalpolitische Aufgaben der Länder (überregionale Raum- und Verkehrsplanung, Betriebsansiedlung, Tourismuswerbung) übertragen werden könnten (SN vom 11.11.1998).

15. Zu heftigen politischen - und auch innerparteilichen - Auseinandersetzungen zwischen dem Land Niederösterreich einerseits und dem Bund sowie dem Land Steiermark andererseits führte der geplante **Semmering-Basistunnel**. Dieser Eisenbahntunnel soll zu einer wesentlichen Entlastung der bisherigen Semmeringbahn beitragen und vor allem für die Länder Steiermark und Kärnten zu einer verbesserten verkehrsmäßigen Anbindung an den Wiener Zentralraum führen.

Zu Beginn des Berichtsjahres lehnte die zuständige Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in einem Bescheid die Genehmigung des Projektes auf Grund des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes (LGBl 5500-5) ab.

---

18 Vgl die Publikation: Modell Steiermark (Hrsg), Wozu Länder?, Graz 1999.

Nach dem guten Abschneiden der ÖVP bei der Landtagswahl (vgl oben Punkt 2.2.) sprach der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL bereits von einem Ende des Projektes. Dem widersprach der Bundesminister für Verkehr, Dr. EINEM, der den *„Semmering-Tunnel als die sinnvollste Variante, die weiterverfolgt werde"* bezeichnete (Die Presse vom 25.3.1998). In mehreren politischen Gesprächen (zB „Gipfeltreffen" des Verkehrsministers mit den Landeshauptmännern von Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Wien am 6. Mai 1998) wurde versucht, eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte zu erreichen. Bundeskanzler Mag. KLIMA legte in der Ministerratssitzung vom 12. Mai 1998 einen Antrag der Bundesregierung vor, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit zu beantragen. Der Antrag fand keine Zustimmung der ÖVP-Minister und wurde vertagt. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen ÖVP-Obmann Dr. SCHÜSSEL und den Landeshauptmännern KLASNIC und Dr. PRÖLL erklärte dieser, dass das Naturschutzverfahren bis spätestens 31. Mai 1998 abgeschlossen werde (SN vom 12.5. 1998). In ihrem Bescheid vom 9. Juni 1998 lehnte die niederösterreichische Landesregierung im Berufungsverfahren neuerlich den Bau des Tunnels ab. Daraufhin brachte die *„Eisenbahn-Hochleistungs-Strecken AG"*, die mit dem Bau des Projektes betraut ist, Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (B 1287/98) ein.
Zu neuen Auseinandersetzungen kam es nach Vorliegen eines Gutachtens[19] über den weiteren Ausbau der Südbahn, in dem sich die Experten kritisch zum Bau des Tunnels äußerten, und nach der Veröffentlichung eines Rechnungshofberichtes betreffend die Prüfung der geplanten Baukosten des Projektes „Semmering-Basistunnel".

Am 14. Dezember 1998 fasste der Verfassungsgerichtshof den Beschluss, das niederösterreichische Naturschutzgesetz im Zuge eines Gesetzesprüfungsverfahrens auf seine Verfassungsmäßigkeit (Naturschutz-Kompetenz des Landes bei der Genehmigung von Eisenbahnprojekten) prüfen zu lassen (vgl dazu auch Kapitel G, Punkt 3.). Mit einer Entscheidung des Gerichtshofes ist frühestens im März 1999 zu rechnen.

16. Für die **österreichischen Städte und Gemeinden** standen im Berichtsjahr der endgültige Abschluss des Konsultationsmechanismus, die weitere Budgetkonsolidierung, die Auswirkungen von steuerpolitischen Maßnahmen, die möglicherweise gemeinschaftsrechtswidrige Getränkesteuer sowie die EU-Osterweiterung im Mittelpunkt ihrer Interessen.

---

[19] Gutachten der Expertengruppe über den Ausbau der Südbahn; vorgelegt am 24. September 1998.

Der **45. Österreichische Gemeindetag** am 17. und 18. September 1998 in Klagenfurt war dem Thema *„Wirtschaftsstandort Gemeinden in Europa"* gewidmet. Dabei wurde festgestellt, dass nur leistungsfähige und finanziell nicht ausgehöhlte Gemeinden als bürgernächste Verwaltungseinheit ihre Funktion erfüllen könnten. Die Delegierten forderten ua, dass die Kommunalsteuer nicht angetastet werden und es keine Abschaffung der Getränkesteuer ohne entsprechenden Ausgleich geben dürfe. Diskutiert wurde auch über die Auswirkungen der EU-Osterweiterung und die Einführung des EURO auf die Gemeinden.

In den Beratungen des **48. Österreichischen Städtetages** vom 27. bis 29. Mai in Wiener Neustadt nahmen die Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt breiten Raum ein. In den Ansprachen der Ehrengäste und in den einzelnen Referaten wurden die besondere Rolle der Städte und Gemeinden im gemeinsamen Europa hervorgehoben und die aktuellen Probleme in der Steuergesetzgebung und die Auswirkungen der Steuerreform auf die Gemeindehaushalte angesprochen. Die Delegierten beschäftigten sich mit Fragen der europäischen Struktur- und Regionalpolitik, der Erweiterung der Union, aktuellen Problemen der Beschäftigungspolitik und Finanzfragen und fassten ihre Anliegen in einer Resolution (A/9) zusammen. Die Diskussionen in den Arbeitskreisen waren den Themen *„Umstellung auf EURO"*, *„Konsultationsmechanismus, Stabilitätspakt, Gemeindefinanzen"*, *„Städte in Europa - Strukturfonds, Wirtschaftsförderungs- und Beschäftigungsinitiativen"* und *„EU-Erweiterung"* gewidmet.

Anlässlich der Sitzung des Exekutivkomitees des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) am 1. Oktober 1998 in Wien wurde eine Arbeitsgruppe zu Fragen der Auswirkungen des EU-Beitritts auf die Gemeinden eingerichtet und das Sekretariat des Österreichischen Städtebundes als *„kommunales Kompetenzzentrum für die EU-Erweiterung"* bestimmt.

17.1. Im Bereich der **Elektrizitätswirtschaft** gab es im Berichtsjahr neben den Verhandlungen über die Beschlussfassung des neuen *„Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes"* zahlreiche Bemühungen, eine Neuordnung der Stromwirtschaft herbeizuführen.
Am 8. Jänner 1998 trafen die Landeshauptmänner in Linz zu einer Tagung (*„Stromgipfel"*) zusammen, an der auch die politischen Energiereferenten und die Vorstände der Landeselektrizitätsgesellschaften teilnahmen. Dabei wurde neuerlich das Bekenntnis zu einer *„heimischen Energielösung"* betont, doch waren die Auffassungen etwa über die Beteiligung der Länder an der Verbundgesellschaft oder über die gegenseitige Beteiligung von Landesgesellschaften sehr unterschiedlich.

Bei einer Verhandlungsrunde am 29. Jänner, an der Bundeskanzler Mag. KLIMA, Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. FARNLEITNER, Staatssekretär Dr. RUTTENSDORFER und die Landeshauptmänner bzw deren Vertreter teilnahmen, konnte ebenfalls keine Einigung erzielt werden. Der Bund trat weiterhin für die Schaffung einer „Strom-Holding" ein, in der die Erzeugung und der Vertrieb getrennt sein sollen. Die ostösterreichischen Stromversorger (BEWAG, EVN und Wiener Stadtwerke - Ost-Konsortium) sprachen sich für eine verstärkte Kooperation mit dem Verbund, aber gegen eine gesellschaftsrechtliche Zusammenführung aus. Die Verhandlungen gerieten bald ins Stocken und der burgenländische Landeshauptmann Dr. STIX bemerkte, dass das *„Kirchturmdenken einiger Landesgesellschaften einer noch möglichen Ost-Lösung nicht dienlich"* sei (Die Presse vom 5.3.1998).

Die von der Verbundgesellschaft geplante Anbindung der Steiermärkischen Elektrizitäts-AG (STEG) an den Kärntner Energieversorger KELAG stieß auf heftige Ablehnung; der steierische Wirtschaftslandesrat sprach von einem *„totalen Energiekrieg zwischen Graz und Wien"* (Die Presse vom 24.4.1998).
Konkrete Verhandlungsergebnisse konnten in allen geführten Verhandlungen bis zum Ende des Berichtsjahres nicht erzielt werden. Die Gespräche über die geplante *„Stromlösung Ost"*, scheiterten, worauf die EVN ankündigten, künftig mit Wienstrom eine engere Kooperation anstreben zu wollen (Die Presse vom 13.12.1998).

17.2. Im Dezember 1997 wurde vom Wirtschaftsministerium der Entwurf eines **Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes** zur Begutachtung versandt (vgl 22. Bericht 1997, S 42). Der Entwurf wurde von den Ländern in verschiedenen Punkten als unzweckmäßig und verfassungswidrig abgelehnt.
Die Landeshauptmännerkonferenz nahm bei ihrer Tagung am 10. März 1998 eine von einer Länderexpertengruppe am Vortag ausgearbeitete Empfehlung als Länderstandpunkt an und ersuchte den Bundesminister um entsprechende Berücksichtigung. Darin wurden ua die vorgesehene Mitsprache des Bundeselektrizitätsbeirates in Vollzugsangelegenheiten der Länder abgelehnt und verlangt, dass die Länder einvernehmlich vorzugehen haben, wenn ein Übertragungsnetz über zwei oder mehrere Länder führt.
Nach weiteren koalitionsinternen Gesprächen beschloss der Ministerrat am 17. März die Regierungsvorlage des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes und leitete sie dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weiter.

17.3. Die Beschlussfassung im Nationalrat verzögerte sich wegen zwischenzeitlich geäußerter Bedenken hinsichtlich EU-rechtswidriger Bestimmungen über den Schutz der Wasserkraft und inhaltlicher Auffassungsunterschiede der Koalitionsparteien. In einer **gemeinsamen Länderstellungnahme** (VST-1776/102

vom 14. Mai 1998) machten die Länder Bedenken gegen die Regierungsvorlage geltend, da durch zahlreiche Sonderverfassungsbestimmungen zugunsten des Bundes eine Aushöhlung der Landeskompetenzen erfolgen würde. Auf die vorgebrachten Abänderungswünsche ging der Bund jedoch nur in einem geringen Ausmaß ein.

In der 133. Sitzung am 7. Juli 1998 beschloss der **Nationalrat** das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (**Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG**), das **Bundesverfassungsgesetz**, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, erlassen wird und das Kartellgesetz 1988 und das Preisgesetz 1992 geändert werden (BGBl I Nr 143/1998). Es wurden auch zwei Entschließungsanträge betreffend die **Förderung der Verstromung erneuerbarer Energieträger** (E 128) und die **Preisentwicklung der Tarifkunden** (E 129 - Erlöseinbußen sollten nicht auf die Letztverbraucher abgewälzt werden) mehrheitlich angenommen.

Ein Entschließungsantrag der Abgeordneten DI PRINZHORN und Genossen (FPÖ) betreffend die Neuorganisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft wurde abgelehnt.

In seiner 643. Sitzung am 22. Juli 1998 erteilte der **Bundesrat** nach lebhafter Debatte die notwendige Zustimmung und erhob keinen Einspruch gegen den Beschluss des Nationalrats. Ein von der FPÖ angehörenden Bundesratsmitgliedern eingebrachter Entschließungsantrag betreffend die „*Neuordnung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft*" wurde von der Mehrheit des Bundesrats ebenfalls abgelehnt. Im Antrag wurden eine Reformierung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft nach marktwirtschaftlichen Kriterien und eigentumsrechtliche Ergänzungen zum sog „Poolmodell" gefordert, die zB auch der oberösterreichische Landeshauptmann-Stv Dr. LEITL (ÖVP) verlangt hatte.

17.4. Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) enthält eine grundlegende **Neuordnung** und **Liberalisierung**[20] der **Elektrizitätswirtschaft** in Österreich[21] und setzte die EU-Richtlinie über den Elektrizitätsbinnen-

---

20 Vgl SCHANDA, Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes in Österreich, WBl 1999, 45 ff; KOPF, Vom Versorgungsmonopol zum freien Markt: Die Liberalisierung der österreichischen Stromwirtschaft, in: ÖJP 1998, Wien 1999, 427 ff.

21 Vgl KANIAK, „Elektrizitätsbinnenmarkt 1996" und das „Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 1998", in: ÖGZ 1998, Heft 10, 4 ff; VAN DER BELLEN/HORNBACHNER, Die Neuordnung des Energiewesens in Österreich. Von der Nachkriegsordnung ins Solarzeitalter, in: ÖJP 1998, Wien 1999, 413 ff.

markt[22] um. Ziel des Gesetzes war es, eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht zu schaffen und den Anteil der erneuerbaren Energie in der österreichischen E-Wirtschaft zu erhöhen, um für die Bevölkerung und die Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität bereitstellen zu können. Mit dem Gesetz wurden im wesentlichen die Organisation des Netzzuganges für zugelassene Kunden und Erzeuger sowie die Grundsätze der elektrizitätsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen und den Betrieb von Übertragungs- und Verteilernetzen geregelt. In einem Stufenplan bis zum Jahre 2003 ist der freie Marktzugang von Endverbrauchern und Betreibern von Verteilernetzen vorgesehen.
Vom Gesetz, das insgesamt 11 Verfassungsbestimmungen (zB eine Kompetenzbegründungsklausel im § 1 oder die Einräumung von Auskunfts- und Einsichtsrechten) enthält, sind die **Länder** in besonderer Weise **betroffen**. Nach der Kompetenzverteilung fallen Teile des Elektrizitätsrechts in den Zuständigkeitsbereich der Länder, die innerhalb von sechs Monaten **Ausführungsgesetze** zu erlassen haben, die spätestens am 19. Februar 1999 in Kraft treten müssen. Die Länder haben nach Inkrafttreten des ElWOG mit den Arbeiten zur Beschlussfassung der Elektrizitätswirtschaftsgesetze begonnen, die von den Landtagen zum Großteil noch im Berichtsjahr beschlossen wurden, um ein rechtzeitiges Inkrafttreten zu gewährleisten.
Der Regelungsspielraum der Länder für die Erlassung der Ausführungsgesetze wurde vom Grundgesetzgeber Bund stark eingeschränkt. Falls sich ein Übertragungsnetz eines Netzbetreibers über mehr als zwei Länder erstreckt, ist - auf Grund einer Verfassungsbestimmung in § 24 ElWOG - für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen nicht mehr die Landesregierung, sondern der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig. Außerdem ist eine jährliche Berichtspflicht der Landesregierungen über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und über die Vollziehung der Ausführungsgesetze vorgesehen (Verfassungsbestimmung im § 61).
Im Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden (Art II des Gesetzes), wurden die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Verbundgesellschaft, den Sondergesellschaften sowie den Landesgesellschaften und die damit verbundenen Beschränkungen in der Veräußerung der Anteilsrechte an diesen Unternehmungen verfassungsgesetzlich festgeschrieben. Diese waren bisher im 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 (BGBl 1947/81) enthalten gewesen, das nun aufgehoben wurde.

---

[22] Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (96/92/EG) ABl L 27 vom 30. Jänner 1997, 20.

18.1. Der im September 1997 vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Begutachtung versandte **Entwurf einer Berggesetznovelle 1998** wurde von den Ländern (vgl Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Mai 1998) abgelehnt, da in verfassungswidriger Weise die Einbeziehung sämtlicher mineralischer Rohstoffe (auch Kies, Sand, Schotter), die bisher den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen waren, in den Geltungsbereich des Gesetzes vorgesehen war. Zudem war die geforderte erweiterte Parteistellung für Länder und Gemeinden im Bewilligungsverfahren für neue Anlagen nicht vorgesehen (vgl dazu 22. Bericht 1997, S 45 f). Die im Entwurf vorgesehene Generalklausel (§ 5) hätte bedeutet, dass kleine Kiesgruben, Steinbrüche, Seitenentnahmen für den Wege- und Straßenbau unter die bergbehördliche Aufsicht fielen. Da es innerhalb der Koalitionsparteien zu keiner Einigung kam, verzögerte sich auch der Beschluss einer entsprechenden Regierungsvorlage an den Nationalrat.

18.2. Am 17. Juli 1998 kam es in **Lassing/Steiermark** zu einem schweren **Bergwerksunglück**, bei dem 10 Bergleute den Tod fanden. Bei den Bergungsarbeiten traten Koordinationsmängel auf, sodass der zuständige Berghauptmann am 21. Juli 1998 als Einsatzleiter durch einen Beamten der Obersten Bergbehörde im Wirtschaftsministerium abgelöst wurde. Die Rufe nach Abschaffung der Bundesbehörden „**Berghauptmannschaften**" wurden immer lauter. Im Zusammenhang mit den Hilfsmaßnahmen wurde eine „**Generalkompetenz für die Landeshauptmänner**[23] gefordert, um im Krisenfall rasche Entscheidungen treffen zu können. Die Landeshauptmännerkonferenz sprach sich anlässlich ihrer Tagung am 26. November 1998 für eine **Koordinationskompetenz in Katastrophenfällen** für den Landeshauptmann aus und beauftragte Länderexperten, auf Grundlage der von der Steiermark erstellten Analyse, Vorschläge zu diesem Thema auszuarbeiten.

18.3. Nach dem Grubenunglück bestand politische Einigkeit darüber, das derzeitige Berggesetz grundlegend zu reformieren und auch die Behördenstruktur zu ändern. Bereits am 8.Oktober 1998 wurde dem Nationalrat die Regierungsvorlage (1428 Blg StenProt NR XX.GP) betreffend ein **Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz)** zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt.
Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich am 26. November 1998 mit der vorliegenden Regierungsvorlage, die **ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens** beschlossen wurde, und ersuchte in ihrem Beschluss (A/10) den Nationalrat, die in der gemeinsamen Länderstellungnahme (VST-956/41

---

[23] Vgl den Vorschlag der steierischen Frau Landeshauptmann KLASNIC, Die Macht den Ländern, SN vom 14./15./16.8.1998; zustimmend KOJA, Notstandskompetenzen für den Landeshauptmann?, SN vom 7.11.1998.

vom 26.11.1998) angeführten Bedenken der Länder zu berücksichtigen. Die Landeshauptmänner warnten vor einer übereilten Anlassgesetzgebung. Kritisiert wurde ua, dass bereits mit 1. Jänner 1999 die Behördenstruktur in bergrechtlichen Angelegenheiten neu geordnet würde, dies mit hohen zusätzlichen Vollziehungskosten für die Länder verbunden sei, die Regierungsvorlage entgegen dem Bundeshaushaltsgesetz und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus keinerlei Abschätzung über die entstehenden Kosten enthalte. Die Regierungsvorlage beschränke die Parteistellung der Länder in bergrechtlichen Verfahren entgegen den Beschlüssen der Landeshauptmännerkonferenz auf die Wahrnehmung der Interessen der überörtliche Raumordnung.
In den parlamentarischen Beratungen wurde den Anliegen der Länder und auch der Wirtschaft durch einen umfassenden Abänderungsantrag wenigstens teilweise Rechnung getragen. Am 4. Dezember 1998 beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe, über die Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (**Mineralrohstoffgesetz** - BGBl I Nr 38/1999). Da politische Einigkeit - angesichts der zahlreichen anhängigen Verfahren auf die Genehmigung von Schotterabbau - darüber bestand, das Gesetz rasch in Kraft treten zu lassen, behandelte der Bundesrat den Gesetzesbeschluss des Nationalrats in seiner 647. Sitzung am 17. Dezember 1998 und erhob keinen Einspruch. Ein von der FPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates gestellter Antrag, wegen der schwerwiegenden Auswirkungen auf die Landesverwaltungen Einspruch zu erheben, wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt. Angenommen wurde folgender Entschließungsantrag (E 161):

„Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht, den gemäß § 222 Abs 3 des Mineralrohstoffgesetzes dem Nationalrat zu erstattenden Bericht jeweils auch dem Bundesrat vorzulegen.“

Die Schwerpunkte des - verfassungsrechtlich nicht unumstrittenen - Gesetzes, das mit 1. Jänner 1999 in Kraft trat und Regelungsbereiche für grundeigene mineralische Rohstoffe (zB Sand, Schotter, Kies) und für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe, alle untertägigen Bergbaue und wechselseitige obertägige mit untertägiger Gewinnung enthält, sind:

- Die Parteistellung für Anrainer, Gemeinden und Länder wurde wesentlich erweitert.
- Die bisher bestehende (bundesunmittelbare) **Behördenstruktur** wird mit einer zweijährigen Übergangsfrist aufgelöst; die Verfahren für den obertägigen Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe in erster Instanz werden den Bezirksverwaltungsbehörden, in zweiter Instanz dem Landeshauptmann übertragen, was zu beträchtlichem Verwaltungsaufwand und neuen Kosten

für die Länder führen dürfte. Zudem sind umfassende Berichtspflichten über den Vollzug des Gesetzes vorgesehen.

- Beim obertägigen Abbau grundeigener mineralische Rohstoffe wird eine Schutzzonenregelung (Abbauverbotsgebiete) von grundsätzlich 300 m eingeführt, die nur unterschritten werden darf, wenn dies die örtliche Flächenwidmung zulässt.

Die Beschlussfassung des Mineralrohstoffgesetzes zeigt wiederum deutlich, dass eine reine Anlassgesetzgebung (Bergwerksunglück, Probleme beim Schotterabbau) jahrelang diskutierte Länderanliegen zum Großteil unberücksichtigt lässt und umstrittene Regelungen im Schnellverfahren durchpeitscht.

19.1. Schon seit vielen Jahren gibt es Versuche des Bundes, im Bereich **Tierschutz** eine umfassende Bundeskompetenz zu schaffen (vgl 20. Bericht 1995, S 40 f, zuletzt 22. Bericht 1997, S 47 f).
Über die im Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz vom 5. Juni 1997 von einer Expertengruppe auszuarbeitende Vereinbarung der Länder gemäß Art 15a B-VG über die **Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** gab es intensive Beratungen auf Länderebene.
Ein erster Entwurf der Vereinbarung wurde etwa vom Österreichischen Tierschutzverein abgelehnt, da keines der Anliegen des „*Tierschutzvolksbegehrens*" erfüllt werde (SN vom 21.3.1998).
Die für die Landeshauptmännerkonferenz am 10. Mai 1998 vorgesehene Unterzeichnung der überarbeiteten Vereinbarung wurde auf Wunsch der Länder Burgenland und Wien aufgeschoben. Schließlich kam es anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 26. November 1998 zur **Unterzeichnung der Vereinbarung** durch die Landeshauptmänner. Dabei wurde von Burgenland und Wien ausdrücklich betont, dass beide Länder im Zuge der Bundesstaatsreform eine bundeseinheitliche Regelung dieses Bereiches anstreben.
Mit dieser Vereinbarung, deren Genehmigung durch die Landtage am Ende des Berichtsjahres noch ausständig war, werden strenge Mindestanforderungen für die Haltung von Nutztieren und Heimtieren (zB Hunde, Vögel, Fische ua) und von Tieren in Tierparks festgelegt. Die Länder, die nun die Vereinbarung in das Landesrecht umzusetzen haben, konnten durch den Abschluss einer weiteren Vereinbarung[24] wiederum eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung des Tierschutzes und gegen die Tierquälerei setzen. Die vielfach geforderte Bundeskompetenz für den Tierschutz erscheint daher völlig unnotwendig.

---

[24] Siehe die im September 1995 abgeschlossene „*Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft*"; 20. Bericht 1995, 40 f.

Die Landeshauptmännerkonferenz apellierte in ihrem Beschluss vom 26. November 1998 an den Bund *„alles zu unternehmen, damit die Prämie für die Tötung neugeborener Kälber ('Herodes-Prämie') ehebaldigst ausläuft und allenfalls durch andere agrarpolitische Maßnahmen ersetzt wird, die den langen Transport lebender neugeborener Kälber unterbinden"*.

19.2. Bei der Behandlung des „Tierschutzvolksbegehrens" im Unterausschuss des Verfassungsausschusses des Nationalrates am 1. Dezember 1998 wurde neuerlich die Bundeskompetenz eingefordert. SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA erklärte im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen, dass die Vereinbarung ein erster Schritt sei und meinte: *„nichtsdestotrotz halten wir am Ziel eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes fest"* (Die Presse vom 1.12.1998).

19.3. Bei der Behandlung des Bundesgesetzes über den Transport von Tieren auf der Eisenbahn (**Tiertransportgesetz-Eisenbahn** - BGBl I Nr 43/1998) und des Bundesgesetzes, mit dem das **Tiertransportgesetz-Luft** geändert wird (BGBl I Nr 42/1998) in der 636. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1998 bemerkte Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg), dass ein *„Hauptproblem des Tierschutzes nicht fehlende gesetzgeberische Vorsorge, sondern fehlende Vollziehungsmöglichkeiten seien. Der Bund sei auch bei der Umsetzungsgeschwindigkeit seiner inhaltlichen Zuständigkeiten keineswegs vorbildlich und keineswegs zu einer 'Schulmeisterrolle' gegenüber den Ländern berufen"* (vgl StenProt BR, 636. Sitzung am 12. Februar 1998, 93). Mit europäischen Mindeststandards für den Tierschutz und ergänzt durch koordinierende Vereinbarungen der Länder ließen sich sinnvolle regionale Differenzierungen verbinden. *„Für die Anliegen des Tierschutzes wäre es hilfreich, die Zuständigkeit nicht zum Selbstzweck zu erheben, sondern in erster Linie darüber zu beraten, wie jede Gebietskörperschaft ihre Aufgaben in sachgerechter Weise wahrnehmen soll und kann"*.
In einer Entschließung (E 154) wurde der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr aufgefordert, den vorzulegenden Bericht über die Entwicklung des Tiertransportwesens auch dem Bundesrat vorzulegen.

20. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versandte mit Schreiben vom 31. Juli 1998 (GZ 15.873/80-Pr/7/98) den Entwurf des **Betriebsanlagengesetz und Begleitgesetze („einheitliches Anlagenrecht")** zur Begutachtung. Die Begutachtungsfrist endete am 15. Oktober 1998. Ziel des Gesetzentwurfes war die Kodifikation des Betriebsanlagenrechts nach einem einheitlichen, in sich geschlossenen Konzept. Durch die Möglichkeit, Umweltaspekte gesamtheitlich zu beurteilen, sollte den Erfordernissen des Umweltschutzes ebenso Rechnung getragen werden, wie auch den **Bedürfnissen der Wirtschaft** nach einheitlichen Anlaufstellen in der Verwaltung. Weiters sollte mit dem Gesetzentwurf die Umsetzung von EU-Recht (UVP-Richtlinie, IPPC-

Richtlinie, geänderte Störfallrichtlinie, VOC-Richtlinie und Richtlinie über Abfallverbrennung) erfolgen.
Aus föderalistischer Sicht ist der Grundgedanke des Entwurfes, durch Bündelung von Zuständigkeiten und Verfahren bei einer Behörde Organisationsstrukturen zu vereinfachen, Verfahren abzukürzen und Mehrgeleisigkeiten in der Verwaltung abzubauen, durchaus positiv zu bewerten.

Eine effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung haben die Länder nicht nur wiederholt als Reformziel gefordert, sondern auch diesen Gedanken bereits durch ein in die Verhandlungen über die Bundesstaatsreform (Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung) eingebrachtes Modell einer **organisatorischen Verfahrenskonzentration** mittels einer **gemeinsamen Anlagenbehörde** konkretisiert (siehe dazu oben Punkt 7. und A/2). Bei diesem Modell gehen - im Gegensatz zum Konzept des (unflexiblen) einheitlichen Anlagenrechts - die Bewilligungen nach den einzelnen Materiengesetzen nicht ununterscheidbar in einer einzigen Genehmigung auf, sondern bleiben als **gesonderte Spruchpunkte** im Genehmigungsbescheid erhalten, was insbesondere in allfälligen Rechtsmittelverfahren sowohl für den Antragsteller als auch für die Behörde eine bessere Übersichtlichkeit gewährleistet.
Die Länder äußerten in einer **gemeinsamen Länderstellungnahme** (VST-3285/8 vom 12. Oktober 1998) zum vorliegenden Entwurf, der zu den Intentionen der Strukturreform des Bundesstaates in Widerspruch steht, verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken.[25] Eine begleitende Novelle zur Bundesverfassung sah vor, dass „*die Regelung des Schutzes der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen von Anlagen und Vorhaben*" Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung werden sollte. Den Ländern würden dadurch sämtliche anlagenrechtliche Kompetenzen, zB auf dem Gebiet des Abfallrechtes oder bei energiewirtschaftlichen Anlagen, entzogen. Die vorgesehene neue Bundeskompetenz („*Befugnis, die Anwendung von Landesgesetzen in umweltschutzrechtlichen Verfahren betreffend Anlagen und Vorhaben anzuordnen*" - Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) würde zu einem vollständigen Verlust der Vollziehungszuständigkeit der Länder in den zentralen Landeskompetenzen Baurecht, Raumordnung und Naturschutz führen. Auch war vorgesehen, die Vollziehung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes weitgehend zu zentralisieren. Der Gesetzentwurf enthielt zahlreiche Bestimmungen, die einen Bürokratisierungsschub ausgelöst, zu erheblichen Vollzugsproblemen und zu Rechtsunsicherheiten geführt hätten. Auch die Kostendarstellung im Entwurf war äußerst mangelhaft und entsprach in keiner Weise den Anforderungen des Konsultationsmechanismus.

---

25 Vgl dazu ausführlich: „Einheitliches Betriebsanlagenrecht" bringt neuen Zentralismus und Bürokratismus, Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung Nr 6/98.

Neben den Ländern lehnten auch andere begutachtende Stellen den Gesetzesentwurf ab und verlangten eine grundlegende Überarbeitung. Völlig unverständlich war daher die Aussage des Wirtschaftsministeriums, wonach sich der Entwurf des Betriebsanlagengesetzes *„allgemeiner Zustimmung erfreue und eine entsprechende Regierungsvorlage bis Jahresende 1998 den Ministerrat passieren solle"* (Der Standard vom 7./8.11.1998). Dazu kam es allerdings bis zum Ende des Berichtsjahres nicht mehr.

21. Der vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie versandte Begutachtungsentwurf für die **Neuerlassung** des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes** (Schreiben vom 1.12.1997, GZ 11.4751/43-I/1/97) sollte die Weiterentwicklung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und die Erfahrungen mit der Vollzugspraxis des UVP-Gesetzes berücksichtigen und wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt.
In einer **gemeinsamen Länderstellungnahme** (VST - 1962/84 vom 6.5. 1998) wiesen die Länder jedoch darauf hin, dass dem Bund derzeit **keine Zuständigkeit** zur Erlassung des Gesetzes zukomme, da der Entwurf einer B-VG-Novelle betreffend eine Änderung des Art 11 B-VG noch nicht vorliege. Kompetenzänderungen seien jedenfalls in die Verhandlungen zur Bundesstaatsreform einzubringen. Die Länder appellierten an den Bund, entsprechende Verhandlungen über die Kompetenzfrage so rechtzeitig aufzunehmen, dass der Umsetzungstermin 14. März 1999 betreffend die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG eingehalten werden könne.
Bis zum Ende des Berichtsjahres waren hiezu allerdings weder Verhandlungen noch die Vorlage eines überarbeiteten Begutachtungsentwurfes bzw einer Regierungsvorlage feststellbar.

22. Basierend auf mehreren Initiativanträgen und nach intensiven Ausschussberatungen, an denen auch Länderexperten teilnahmen, beschloss der Nationalrat am 12. Mai 1998 das Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991**, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Agrarverfahrensgesetz, das Auskunftspflichtgesetz, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Fremdengesetz 1997, das Handelsgesetzbuch, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 geändert werden (BGBl I Nr 158/ 1998). Ziel des Gesetzes ist es, die Verwaltungsverfahrensgesetze grundlegend zu modernisieren und insbesondere Vereinfachungen für Verfahren mit zahlreichen Beteiligten zu schaffen.

Diese große Novelle zu den Verfahrensgesetzen bringt bedeutende Neuerungen mit großen Auswirkungen für die Praxis. Nicht nur aus föderalistischer Sicht zu

kritisieren ist die Bestimmung des § 82 Abs 7 AVG, durch die eine weitgehende materielle Derogation von abweichenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder eintritt. Zum einen bestehen Unklarheiten über den Umfang der eingetretenen Derogation, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in wichtigen verfahrensrechtlichen Fragen führen dürfte. Zum anderen werden die Landesgesetzgeber gezwungen, die derogierten Bestimmungen, die sie weiterhin für unerlässlich halten, durch Novellierungen der betreffenden Verwaltungsvorschriften wieder in Kraft zu setzen.
Die Länder Kärnten und Niederösterreich kritisierten in ihren an die Bundesratsdirektion gerichteten Schreiben die Nichtberücksichtigung der Länderstellungnahmen und wiesen auf einen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Länderkompetenzen, der mit gegenständlichem Gesetz erfolgen würde, hin.
Daraufhin wurde die Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrats im Bundesrat vorerst zurückgestellt. In seiner 643. Sitzung am 2. Juli 1998 stimmte der Bundesrat dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, zu. Um den Bedenken der Länder teilweise zu entsprechen, wurde folgende Entschließung (E 159) gefasst:

„Die Bundesregierung wird ersucht, eine öffentliche - allenfalls auch im Internet - zugängliche Dokumentation zu erstellen, welche abweichenden Verfahrensvorschriften in den Verwaltungsvorschriften durch die neuen Bestimmungen des AVG auf Grund des § 82 Abs 7 AVG derogiert werden. In Zusammenarbeit mit den Ländern sollen auch die durch § 82 Abs 7 AVG aufgehobenen Bestimmungen in die Verwaltungsvorschriften der Länder aufgenommen werden.
Die Bundesregierung wird weiters ersucht, zu prüfen, inwieweit eine Präzisierung der Derogationsbestimmung des § 82 Abs 7 in diesem Sinne im Wege einer Verordnung gemäß Artikel 18 Abs 2 B-VG möglich ist und gegebenenfalls eine solche Verordnung zu erlassen.
Die Bundesregierung wird weiters ersucht, in Regierungsvorlagen, die Gesetze betreffen, die durch § 82 Abs 7 derogierte abweichende Verfahrensvorschriften enthalten, deren ausdrückliche Aufhebung vorzuschlagen.“

23. Im Zusammenhang mit Bemühungen um **Verwaltungsvereinfachung**, sind für das Berichtsjahr noch zu erwähnen:
Durch die **19. Kraftfahrgesetz-Novelle** (BGBl I Nr 103/1997) wurde die Möglichkeit einer **Privatisierung** der **Kraftfahrzeug-Zulassung** geschaffen (vgl 22. Bericht 1997, S 39). Angesichts der mit 1. Februar 1999 geplanten Einführung des Probebetriebes der KFZ-Zulassung in einigen Bezirken sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 20. Mai 1998 in ihrem Beschluss dafür aus, dass die sehr begrüßenswerte Privatisierung nicht zu höheren Gebühren für den Bürger führen dürfe.
Im November 1998 einigten sich die Länder über die Kostentragung der Softwareentwicklung und des Betriebes für die KFZ-Zulassung. Der eingerichtete

Länderarbeitskreis „*KFZ-Zulassung*" sollte in die Projektarbeiten entsprechend eingebunden werden.

Die Bundesregierung beschloss am 3. September 1998 ein Konzept **„Informationstechnologie-Kooperation zwischen Bund und Ländern"**. Die Länder begrüßten diesen Schritt und sehen im Aufbau eines Intranet der öffentlichen Verwaltung einen Beitrag für die Erfüllung von Dienstleistungen der Verwaltung in der Informationsgesellschaft. Bei der Einführung neuer IT-Anwendungen, die die Landesverwaltungen betreffen, müssten die einzelnen Bundesministerien die vorhandenen Strukturen und technischen Einrichtungen in den Ländern berücksichtigen. Wegen der Probleme bei der **elektronischen Verwaltung der Öko-Punkte** wurde an das Verkehrsministerium das Ersuchen gerichtet, rasch zufriedenstellende Lösungen für die Abwicklung der Öko-Punkte zu ermöglichen (Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 26. November 1998).

Die Länder führten ihre Expertengespräche über die **Kosten- und Leistungsrechnung der Landesverwaltung** fort. Die Personalreferentenkonferenz sprach sich bei ihrer Sitzung am 26. und 27. Mai 1998 für eine Verbesserung der **Personalstatistik** der Bundesländer aus. Auch eine Harmonisierung der europäischen Statistik zur „*regionalen (volkswirtschaftlichen) Gesamtrechnung*" für die ÖSTAT, die der OECD zur Verfügung gestellt wird, erschien notwendig.

Das Land **Oberösterreich** erstellte im Berichtsjahr den „*Leitfaden für die Produktdefinition und -beschreibung der oö. Landesverwaltung*" (inkl des vorläufigen Entwurfes für ein Produktengruppenschema) und stellt diesen sowie - nach Abschluss der Überarbeitung - den neuen Produktkatalog den anderen Ländern unentgeltlich zur Verfügung. Damit verfügen die Länder über eine wertvolle Unterlage für die Kostenrechnung in den Landesverwaltungen.

24. Das Bundeskanzleramt versandte mit Schreiben vom 30. März 1998 (GZ 810.026/8-V/3/98) den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (**Datenschutzgesetz 1998**) zur Begutachtung. Mit dem Gesetz sollte ua die EU-Datenschutzrichtlinie[26] in das nationale Recht umgesetzt werden.
Gemäß der Verfassungsbestimmung im Datenschutzgesetz, BGBl 1978/565, fällt die Regelung für automationsunterstützt erfasste Daten sowie manuell strukturierte Daten in Angelegenheiten, die in die Bundeskompetenz fallen, in die Zuständigkeit des Bundes. In Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder kommt ihnen die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der manuell strukturierten Daten zu.

---

[26] Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 281 vom 23. November 1995, 31 ff.

Die Länder betonten die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit, einheitliche gesetzliche Grundlagen für den Datenschutz zu schaffen. Die vom Bund beabsichtigte Lösung, eine Bundeskompetenz nach dem Modell der Bedarfsgesetzgebung nach Art 11 Abs 2 B-VG zu erreichen, wurde von den Ländern allerdings kritisch betrachtet. Im November 1998 drängte der Bund auf eine Entscheidung, da eine entsprechende Regierungsvorlage rasch dem Nationalrat zugeleitet werden müsse. Sollte es kein Einvernehmen geben, würde auf eine Regelung der manuell erfassten Daten verzichtet.
Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigte bei ihrer Tagung am 26. November 1998 neuerlich, dass die Schaffung eigener Landesgesetze für die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie nicht sinnvoll erscheine. Grundsätzlich wäre die Schaffung einer Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes für den gesamten Datenschutz eine sinnvolle **Kompetenzbegradigung**, die jedoch eine Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder bedeute. Einer solchen stimmten die Länder zu, wenn es im Gegenzug zur Schaffung einer umfassenden **Gesetzgebungskompetenz der Länder** für die **Anerkennung von Bauprodukten**, auch für jene Bereiche, die bisher dem Bund zustehen, komme.
Bis zum Ende des Berichtsjahres war weder eine Äußerung des Bundes zum Vorschlag der Länder für diese sinnvolle Kompetenzbereinigung noch die Ausarbeitung einer entsprechenden Regierungsvorlage feststellbar.

An dieser Stelle ist auch die von SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA gemachte Anregung zu erwähnen, die bestehenden **Vergabegesetze** des Bundes und der Länder besser aufeinander abzustimmen.
Die Landesamtsdirektorenkonferenz betonte, dass keine gravierenden Unterschiede bestünden, dass österreichweit einheitliche Regelungen wünschenswert wären und beauftragte bei ihrer Tagung am 27. Februar 1998 eine Länderexpertengruppe, die bestehenden Unterschiede zwischen dem Bundesvergabegesetz und den Landesvergabegesetzen, insbesondere im Hinblick auf die Schwellenwerte und die Vergabekontrollinstanzen, darzustellen und der Landesamtsdirektorenkonferenz zu berichten.
Der Bericht wurde im Berichtsjahr noch nicht vorgelegt.

25. Die Auseinandersetzungen über die Pläne des Bundes, die **österreichischen Straßenbaugesellschaften** zusammenzulegen (vgl zuletzt 22. Bericht 1997, S 43) gingen auch im Berichtsjahr weiter.
Die von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsgesellschaft (ASFINAG) geplante Satzungsänderung für die Zusammenlegung mit der Alpenstraßen AG (ASG) und der Österreichischen Alpenstraßen AG (ÖSAG) stieß bei den Ländern Salzburg, Kärnten und Oberösterreich auf Ablehnung (vgl „ASFINAG im Clinch mit Ländern", SN vom 7.5.1998). Die Länder verlangten eine entsprechende Mitsprache bei der Erarbeitung des Zielkataloges.
Der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versandte Begutachtungsentwurf (Schreiben vom 13.8.1998, GZ 808.100/61-VI/11-98)

eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesgesetz** über die **Bundesstraßengesellschaften** erlassen und das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert wird, wurde von den betroffenen Ländern abgelehnt. Besonders das Land Tirol sprach sich gegen die zentralistischen Ansätze im Entwurf und für eine weitere Eigenständigkeit der bestehenden Gesellschaften aus. Gefordert wurde von den Ländern auch weiterhin die Sicherstellung von Mitteln zur Verbesserung der Lebensqualität in der Umgebung von Transitstrecken.

26. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr versandte mit Schreiben vom 2. April 1988 (GZ 239.597/5-II/C/13/1998) den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung und Finanzierung des öffentlichen Personen- und Regionalverkehrs (**Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz**) zur Begutachtung.
Der Gesetzentwurf stieß wegen der massiven Beeinträchtigung von Länderinteressen auf Ablehnung bei den Ländern.
Dem Bundesgesetzgeber kommt **keine umfassende Zuständigkeit** zur Erlassung von Regelungen über den Personennah- und Regionalverkehr zu, da es sich bei dieser Angelegenheit um eine „Querschnittsmaterie" handelt. Der Bund besitzt Zuständigkeiten in den Bereichen „Angelegenheiten des Gewerbes" und „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" (Art 10 Abs 1 Z 8 und 9 B-VG). Ansonsten handelt es sich um Angelegenheiten, die gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen. Den Erläuternden Bemerkungen fehlten jedenfalls Ausführungen, auf welche Kompetenzgrundlage sich der Bund bei der Erlassung dieses Gesetzes stützt.
Ein besonderes Problem stellten die **finanziellen Auswirkungen** dar: Zur Defizitabdeckung bei den Österreichischen Bundesbahnen und beim Postautodienst hat der Bund in früheren Jahren hohe Beiträge zur Aufrechterhaltung der Verkehrsdienste geleistet. In den letzten Jahren hat er sich durch die Ausgliederung dieser Unternehmen schrittweise aus der Verantwortung für den öffentlichen Verkehr zurückgezogen. Die Verkehrsunternehmen machen nunmehr die Beibehaltung nicht kostendeckender Verkehrsangebote zunehmend von einer Mitfinanzierung durch Länder und Gemeinden abhängig.
Gemäß § 6 Abs 2 des Gesetzentwurfes sollte die Ausschreibung, Bestellung und Finanzierung von Verkehrsdiensten den regionalen Gebietskörperschaften obliegen. Damit würde die Abwälzung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung des Bundes auf die Länder und die Gemeinden gesetzlich festgelegt werden. Diese Befürchtung wurde verstärkt durch die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes. Diesen war zu entnehmen, dass die Nettoausgaben des Bundes zur Finanzierung von Verkehrsdiensten, insbesondere durch die „Deckelung" der Verbundzuschüsse und das Einfrieren gemeinwirtschaftlicher Leistungen, in den Jahren 1999 bis 2002 beträchtlich zurückgehen sollen. Eine Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Standards

von Verkehrsverbünden wäre nur möglich, wenn Länder und Gemeinden den bisherigen Finanzierungsanteil des Bundes übernehmen würden.
Den Versuchen des Bundes, sich der finanziellen Verantwortung für diesen wichtigen Bereich zu entziehen, traten die Länder entschieden entgegen. Offenbar mit Erfolg, da es im Laufe des Berichtsjahres keine weiteren Versuche des Bundes zur Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens mehr gab.

27. Die Durchführung von (Zelt-)**Festveranstaltungen** durch Vereine und Organisationen führte zu ständigen Klagen der Wirtschaftstreibenden (Gastwirten). Eine Einbeziehung sämtlicher Veranstaltungen in die **Gewerbeordnung** hätte speziell für die Feuerwehren und andere gemeinnützige Organisationen und auch für die Gemeinden und die Länder spürbare finanzielle Auswirkungen, da ein beträchtlicher Teil des Erlöses dieser Veranstaltungen für die Finanzierung von Anschaffungen und Investitionen verwendet wird. Die Landeshauptmännerkonferenz sprach sich bei ihrer Tagung am 20. Mai 1998 für eine Gleichbehandlung von Gastwirten und Körperschaften öffentlichen Rechts aus. Es wurde ein Formulierungsvorschlag für eine Änderung der Gewerbeordnung ausgearbeitet. Demnach sollten Körperschaften öffentlichen Rechts und gemeinnützige Rechtsträger einmal im Jahr an höchstens drei Tagen Veranstaltungen ohne Gewerbeberechtigung durchführen können.
Basierend auf einem Initiativantrag erfolgte mit Bundesgesetz, mit dem die **Gewerbeordnung 1994** und das Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 geändert wird (BGBl I Nr 116/1998) eine Neuregelung von gewerberechtlichen Bestimmungen für die Durchführung von Festveranstaltungen.
Der Bundesgesetzgeber berücksichtigte dabei zum Teil (vgl § 2 Abs 1 Z 25) den Wunsch der Länder. Die erwähnten Organisationen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Speisen verabreichen und Getränke ausschenken; die gewünschte Drei-Tage-Regelung blieb unberücksichtigt.

28. Die **Föderalisierung im Schulwesen** ist in der politischen Diskussion völlig in den Hintergrund gerückt. Gerade durch die Abschaffung der Bundesschulbehörden in den Ländern und die Übertragung ihrer Aufgaben in die Landesvollziehung könnte eine Föderalisierung sowie eine Vereinfachung der Verwaltung herbeigeführt werden.[27]

Durch das Bundesgesetz, mit dem das **Schulzeitgesetz 1985** geändert wird (BGBl I Nr 45/1998) wurde eine Verlegung der Semesterferien ermöglicht, wenn fremdenverkehrs- und verkehrspolitische Gründe dies erfordern.
Die Länder stellten fest, dass im Pflichtschulbereich die Koordination der schulfreien Tage klaglos funktioniere. Die Landeshauptmännerkonferenz

---

[27] Vgl KOJA, Weitere Föderalisierung und Vereinfachung der Verwaltung, in: SN vom 25.4.1998.

betonte bei ihrer Tagung am 20. Mai 1998, dass eine **länderweise Koordination der Schulfreierklärungen** im Interesse der Familien wünschenswert wäre, und sprach sich für eine weitere Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 aus, um eine landesweit einheitliche Regelung der schulfreien Tage für alle Schulen einschließlich der mittleren und höheren Schulen zu ermöglichen.

29. Nach langwierigen Verhandlungen gelang im Jahre 1996 eine grundlegende **Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung** (vgl 21. Bericht 1996, S 27 ff), die im Jahr 1997 in Kraft trat und in den Ländern legistisch umgesetzt wurde (siehe 22. Bericht 1997, S 35 ff).
Die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung führte dazu, die in früheren Jahren stark gestiegenen Kosten im Gesundheitswesen in den Griff zu bekommen.
Trotz der positiven Erfahrungen sprach sich der Wiener Gesundheitsstadtrat Dr. RIEDER gegen eine Verlängerung der jetzigen Spitalsfinanzierung aus (Rathauskorrespondenz vom 24.6.1998) und ÖVP-Gesundheitssprecher Dr. RASINGER warnte vor einem Scheitern der seinerzeit vereinbarten weiteren Reformschritte, etwa beim Abbau von Spitalsbetten (VN vom 14.8.1998).
Am Ende des Berichtsjahres gab es intensive Verhandlungen des Bundes mit den Ländern und anderen Krankenanstaltenträgern über den **Österreichischen Krankenanstaltenplan**. Wegen der unterschiedlichen Interessen - so protestierte das Land Wien gegen die vorgesehene Kürzung der Bettenanzahl - konnte im Berichtsjahr keine Einigung über diese wichtige Maßnahme erzielt werden.

30. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales versandte mit Schreiben vom 27. August 1998 (GZ 21.251/43-VIII/D/13/98) den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundesgesetz über Ausbildung und Beruf der Sanitäter** erlassen wird und das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste und das Ausbildungsvorbehaltsgesetz geändert werden, zur Begutachtung. Der Gesetzentwurf verfolgte das Ziel, einheitliche Ausbildungsstandards auf hohem Niveau festzulegen.
Die Landeshauptmännerkonferenz lehnte anlässlich ihrer Tagung am 26. November 1998 den Gesetzentwurf ab, da ua die überzogenen Ausbildungsvorgaben die Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit im Rettungswesen beseitigen würden und eine flächendeckende Versorgung nicht mehr aufrechtzuerhalten wäre. Eine radikale Verringerung der ehrenamtlich tätigen Personen würde zu einem ausschließlich hauptamtlich organisierten Rettungswesen und zu hohen zusätzlichen Kosten für Länder und Gemeinden führen. Sollte der Bund den Vorbehalten der Länder nicht Rechnung tragen, würde der Landeshauptmann des vorsitzführenden Landes den Konsultationsmechanismus in Gang setzen.

31. In den Gesprächen über die **Kostentragung der Flugrettung** (vgl 22. Bericht 1997, S 50) gab es im Berichtsjahr wenig Fortschritte. Der Bundesminister für Inneres, Mag. SCHLÖGL, informierte die Landeshauptmänner am 10. März 1998 von der geplanten Anschaffung neuer, zweimotoriger Hubschrauber mit einem Finanzierungsbedarf von ca S 450 Millionen. In die Finanzierung dieser Summe sollten neben dem Bund auch die Länder, der ÖAMTC und die Sozialversicherung einbezogen werden, wobei an die **Schaffung eines Rettungsfonds** gedacht sei.
Die weitere Aufrechterhaltung eines gut funktionierenden Hubschrauberrettungsdienstes, der bisher auf der Basis der Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG klaglos funktionierte, wartet noch auf eine endgültige finanzielle Lösung.

32. Vom Bundesministerium für Inneres wurde eine Expertengruppe eingerichtet, die den Aufbau eines gesamtösterreichischen **Funknetzes**, das für die Zusammenarbeit von **Sicherheitsexekutive, Rettung und Feuerwehr** notwendig ist, vorbereiten soll. Die Länder begrüßten sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus Gründen des Landschaftsschutzes eine gesamtösterreichische Lösung und sprachen sich für weitere Verhandlungen unter Einbindung von Ländervertretern aus.

33. Die Unterbringung und Betreuung der **Flüchtlinge aus Bosnien** erforderte eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Dabei ging es um die Unterbringung und die Aufteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Länder sowie um die Kostentragung. In mehreren Bund-Länder-Beratungen wurden gemeinsame Maßnahmen besprochen, die eine Rückkehr der Flüchtlinge, die Integration in den Arbeitsprozess oder die Auswanderung zum Inhalt hatten.

Bei der Landeshauptmännerkonferenz am 20. Mai 1998 wurde in Anwesenheit des Bundesministers für Inneres, Mag. SCHLÖGL, Übereinstimmung erzielt, dass die gemeinsame Bund-Länder-Aktion mit 31. Juli 1998 auslaufen sollte. Für die Länder bestand allerdings die Gefahr, dass für die Überbrückungshilfen verstärkt Mittel aus der Sozialhilfe herangezogen werden müssten. Um die Zahl der Flüchtlinge zu verringern, müssten ihnen gezielte Rückführungsprojekte und Unterstützung angeboten werden.
Die Landesfinanzreferenten einigten sich auf Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern. Mit Befremden mussten die Länder feststellen, dass der Bund das abgeschlossene Übereinkommen einseitig aufkündigte. Die Landeshauptmännerkonferenz fasste bei ihrer Tagung am 26. November 1998 folgenden Beschluss:

„*1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass die durch die Landesfinanzreferentenkonferenz und die Landeshauptmännerkonferenz erfolgte Ablehnung einer Änderung des Kostentragungsschlüssels zugunsten des Bundes für das Auslauf-Programm bis*

31. Juli 2000 vom Bundesministerium für Inneres zum Anlass genommen worden ist, das abgeschlossene Übereinkommen zum 31. Dezember 1998 aufzukündigen, ohne dass der Versuch unternommen worden wäre, im Verhandlungswege mit den Landesfinanzreferenten eine Lösung zu finden.

2. *Es wird daran erinnert, dass sich die Länder seinerzeit freiwillig bereit erklärt haben, den Bund bei einer Tragung der Kosten für die bosnischen Flüchtlinge mit 1/3 zu unterstützen und die Länder seit Beginn der Aktion enorme Beiträge aufgewendet haben.*
3. *Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht ihre Vorsitzende und den Vorsitzenden der Landesfinanzreferentenkonferenz, in gemeinsamen Gesprächen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich eine Lösung zu finden, die der bisherigen Kostentragung möglichst nahe kommt. In diese Lösung sind auch die Kosovo-Flüchtlinge einzubeziehen.*"

Die Kostentragung im Flüchtlingswesen ist ein Beispiel dafür, wie der Bund versucht, sich seiner - auch finanziellen - Verantwortung zu entledigen.

34. Die politischen Gespräche über eine **ORF-Reform** gingen auch im Berichtsjahr weiter (vgl auch 22. Bericht 1997, S 48 f), wobei im Mittelpunkt der Beratungen die Umwandlung des ORF in eine Aktiengesellschaft und die gesellschaftlichen Beteiligungsverhältnisse standen.

Die vom Bundeskanzleramt am 12. Oktober 1998 (GZ 601.135/52-V/4/98) versandten Begutachtungsentwürfe einer Novelle zum **Regionalradiogesetz**, einer Novelle zum **Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz** und einer Novelle zum **Rundfunkgesetz** hatten im wesentlichen die Ermöglichung von **Privatfernsehen** und die Anpassung an die EU-Fernsehrichtlinie zum Ziel. Die Reform des ORF wurde wegen der nicht erfolgten politischen Einigung weiter aufgeschoben.
Von den Ländern wurde im Begutachtungsverfahren neuerlich kritisiert, dass die Zusammensetzung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde - nunmehr **Privatrundfunkbehörde** - den Bund bevorzuge, da weiterhin in das zwölfköpfige Gremium nur **drei** einstimmig von der Landeshauptmännerkonferenz namhaft gemachte **Ländervertreter** entsandt werden können.
Noch im Berichtsjahr wurden die Regierungsvorlagen eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz und die Rundfunkgesetz-Novelle 1993 geändert werden (1520 Blg StenProt NR XX.GP), eines Bundesgesetzes, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird (1521 Blg StenProt NR XX.GP), und eines Bundesgesetzes, mit dem das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert wird (1522 Blg StenProt NR XX.GP), dem Nationalrat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

35. Die durch verschiedene Sachthemen (Fremdpatienten, Stromlieferungen ua) jahrelang differenzierten Beziehungen zwischen den Ländern **Niederösterreich** und **Wien** wurden durch eine neue Phase der Zusammenarbeit abgelöst (vgl 21. Bericht 1996, S 56).
Zu Beginn des Berichtsjahres sprach sich der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL für eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit der beiden Länder aus und meinte „*die Zeit der Kriege ist vorbei*" (SN vom 24.2.1998)[28]. Vom Bund wurde eine rasche Realisierung der Bahn- und Straßenverbindungen (zB Wiener Südumfahrung oder Flughafenschnellbahn) verlangt. Eine verstärkte Koordination der Raumplanungen der beiden Länder im Wege der **Planungsgesellschaft Ost** (siehe dazu Kapitel I, Punkt 3.5.) durch die Gründung einer Landesplanungsstelle (ähnlich jener in Berlin - Brandenburg) wäre ein wichtiges Instrument, um anstehende Probleme (Verkehr, Zersiedlung) gemeinsam zu lösen.
Für eine enge Zusammenarbeit der Länder in der Ostregion sprach sich der Klubobmann der Grünen im Wiener Gemeinderat, Mag. CHORHERR, aus. Er meinte, „*dass man die verrückte Grenze zwischen Wien, Niederösterreich und dem Burgenland niederreißen und eine gemeinsame Verwaltung schaffen solle*" und forderte: „*den bornierten Föderalismus aufzugeben, der ökologisch und wirtschaftlich behindernd wirkt*" (Der Standard vom 28.12.1998).

36. Zusammenfassend ist für das Berichtsjahr 1998 festzuhalten, dass für den **Föderalismus in Österreich** die Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Österreichischen Stabilitätspakt sowie die Beseitigung des Homogenitätsgebotes im Dienstrecht Lichtblicke waren, es daneben aber nur wenig Erfreuliches zu berichten gibt.

Die Bemühungen um die Verwirklichung der **Bundesstaatsreform** blieben trotz zahlreicher Absichtserklärungen und Zusagen **ohne Erfolg**; sie scheint - zumindest kurzfristig - nicht mehr verwirklichbar. Die Länder müssen neue Konzepte und Strategien überlegen, um die ihnen zustehende Position im österreichischen Bundesstaat und in der Europäischen Union nicht nur zu sichern, sondern entsprechend auszubauen.

---

[28] Siehe auch kritisch die Glosse von SCHWARZ, Gartenzwerge unter EU-Druck, in: SN vom 24.2.1998.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 wird sein politisches und wirtschaftliches Umfeld auch von wichtigen Entscheidungen auf europäischer Ebene geprägt. Standen für die Länder am Beginn der Mitgliedschaft die Anpassung des Landesrechts an das EU-Recht und die Nutzung der vielfältigen - auch wirtschaftlichen - Möglichkeiten im Mittelpunkt ihrer Interessen, so waren im Berichtsjahr die Einbindung in die österreichische EU-Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 1998, die Einführung des Euro, die Verhandlungen über die Neuregelung der Regional- und Landwirtschaftsförderung und die geplante EU-Osterweiterung von besonderer Bedeutung.

   Die wirtschaftlichen und politischen Anpassungsprozesse wurden auch im fünften Jahr der EU-Mitgliedschaft fortgesetzt. Es zeigte sich, dass die teilweise erhofften positiven Effekte des größer gewordenen Wirtschaftsraumes nicht in vollem Umfang eintraten, sich vielmehr zahlreiche Schwierigkeiten aus dem schärferen wirtschaftlichen Wettbewerb und den notwendigen Strukturänderungen ergaben; längerfristig dürften sich aber daraus doch auch regional neue Chancen für Beschäftigung und Wirtschaftswachstum ergeben.[1]

2. Die wichtigsten Entwicklungen in der Europäische Union waren im Berichtsjahr:

   - Nach der Unterzeichnung des **Vertrages von Amsterdam** am 2. Oktober 1997 wurde das Ratifizierungsverfahren durch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten eingeleitet.
   - Der **Erweiterungsprozess der EU** trat durch die Aufnahme von Verhandlungen mit einigen Beitrittswerbern in ein konkretes Stadium.
   - Die Vorbereitungen der dritten Stufe der **Wirtschafts- und Währungsunion** wurden mit der **Einführung des Euro** am 1. Jänner 1999 erfolgreich abgeschlossen.
   - Im Mittelpunkt der Anstrengungen der EU zur **Bekämpfung der** Arbeitslosigkeit standen die Verhandlungen über einen **Europäischen Beschäftigungspakt**.
   - Die Verhandlungen über interne Reformen und die Umstellung der Regionalförderung im Rahmen der **Agenda 2000** wurden fortgeführt.

---

1 Vgl KRAMER, Die Auswirkungen der Mitgliedschaft Österreichs in der EU - eine Zwischenbilanz, in: ÖJP 1998, Wien 1999, 515 ff.

- Im Bereich der **inneren Sicherheit** wurden in Umsetzung des Schengener Abkommens ein Aktionsplan zum Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgearbeitet. Die zahlreichen Krisen und Konflikte in Europa (Kosovo, Albanien, russische Teilrepubliken) machten die Notwendigkeit des Aufbaues einer europäischen **Außen- und Sicherheitspolitik** deutlich.

- Dem Bereich der **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)** kam angesichts der weltweit instabilen politischen Lage und der Eskalation regionaler Krisen besondere Bedeutung zu. Beim EU-Sondergipfel von Pörtschach wurde die britisch-französische **Erklärung von St. Malo** zur Weiterentwicklung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU debattiert. Auch der **Europäische Rat von Wien** begrüßte die Erklärung ausdrücklich. Die Bestellung des Hohen Vertreters für die GASP gelang beim Gipfel allerdings nicht und wurde aufgeschoben.
  Die geplante Zusammenarbeit bzw **Verschmelzung zwischen der EU und der WEU** (vierter Pfeiler neben Binnenmarkt, GASP, Inneres und Justiz) löste in Österreich im Hinblick auf die Neutralität unterschiedliche Reaktionen[2] aus.

- Angesichts der deutlich gewordenen **zentralistischen Strukturen der EU** gab es verstärkte Diskussionen, das **Subsidiaritätsprinzip** zu stärken und mehr **Bürgernähe** zu verwirklichen.

- Eine **Neuaufteilung der Beitragszahlungen** sollte in Angriff genommen werden.

3. Der am 2. Oktober 1997 unterzeichnete **Vertrag von Amsterdam** entwickelte das EU-Primärrecht weiter (über den Inhalt des Vertrages vgl ausführlich 22. Bericht 1997, S 53 ff). Am 14. April 1998 wurde in Österreich der Ratifizierungsprozess durch die Einbringung der Regierungsvorlage eines **Bundesverfassungsgesetzes** über den **Abschluss des Vertrages von Amsterdam** (BGBl I Nr 76/1998) im Nationalrat eingeleitet.
   Dieses Bundesverfassungsgesetz enthält für die Ratifikation des Amsterdamer Vertrages - analog dem sog „Beitritts-BVG" (BGBl 1994/744 - siehe 19. Bericht 1994, S 46 ff) - eine besondere verfassungsgesetzliche Ermächtigung.[3] Anlässlich der Genehmigung des Vertrages durch den Nationalrat am 18. Juni 1998 wurden auch - basierend auf einem Initiativantrag - die Bundesverfassung

---

2 Vgl KOJA, Vierter Pfeiler in der EU: Soll man „mitmachen" oder nicht?, in: SN vom 5.12.1998.

3 Vgl TOMASOVSKY, Verfassungsrechtliche Fragen der Genehmigung des Vertrags von Amsterdam, JRP 1998, 313 ff.

geändert (BGBl I Nr 83/1998 - D/3) und die Bestimmungen des Art 23f B-VG über die Teilnahme Österreichs an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik neu formuliert. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass im Initiativantrag (791/A-NR XX.GP) vorgesehen war, dass nach Art 23f Abs 1 B-VG Beschlüsse des Europäischen Rates zu einer gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union nur der **Genehmigung des Nationalrates** in sinngemäßer Anwendung des Art 44 Abs 1 und 2 B-VG bedurft hätten.
Erst im Verfassungsausschuss (1255 Blg StenProt NR XX.GP) wurde klargestellt, dass eine Genehmigung des Nationalrates und des Bundesrates erforderlich ist. Eine Nichtbefassung **des Bundesrates** wäre im Hinblick auf das Zweikammernsystem unserer Verfassung unverständlich.[4]
Nachdem der Bundesrat in seiner 642. Sitzung am 2. Juli 1998 mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit die Ratifikation des Vertrages genehmigt hatte, wurde das innerösterreichische Verfahren mit der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler am 9. Juli 1998 abgeschlossen. Die österreichische Ratifikationsurkunde wurde am 21. Juli beim Depositar hinterlegt. Nachdem bis zum Ende des Berichtsjahres bereits neun Mitgliedstaaten das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen haben, kann mit dem Inkrafttreten des Vertrages im 1. Halbjahr 1999 gerechnet werden.

4.1. Angesichts der in den letzten Jahren feststellbaren Unzufriedenheit der Bürger mit den Zentralstellen der EU in Brüssel forderten der deutsche Bundeskanzler Dr. KOHL und der französische Staatspräsident CHIRAC eine **Grundsatzdiskussion** über mehr **Demokratie** und **Bürgernähe** in der Europäischen Union. Die Entscheidungen müssten möglichst bürgernah getroffen werden und zu den Zielsetzungen der europäischen Politik dürfe nicht der Aufbau eines europäischen Zentralstaates gehören.

Der **Europäische Rat in Cardiff** am 15./16. Juni 1998 befasste sich ausführlich mit diesem Vorstoß und leitete einen Diskussionsprozess mit dem Ziel ein, „*die EU den Menschen näher zu bringen und sie auf die Fragen zu konzentrieren, die den Bürgern Europas am wichtigsten sind, wie die Stärkung der demokratischen Legitimität und die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Praxis*".
Neben der Osterweiterung der Union, der Einführung des Euro, der gemeinsamen Beschäftigungspolitik und der Reform der Agrar- und Regionalförderung wurde vom Rat auch die Neuaufteilung der Mitgliedsbeiträge diskutiert. Der österreichische Finanzminister EDLINGER unterstützte die Forderung der Bundesrepublik Deutschland nach Reduzierung der EU-Mitgliedsbeiträge und

---

[4] Vgl Nichtberücksichtigung des Bundesrates bei zwei Gesetzesvorhaben, Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung Nr 3/1998.

meinte, dass er sich „*massiv für einen gerechteren Lastenausgleich*" einsetzen werde (Die Presse vom 18.6.1998).

4.2. Das in Cardiff vereinbarte **informelle Treffen der Staats- und Regierungschefs** zum Thema Bürgernähe und Subsidiarität fand am 25./26. Oktober 1998 in **Pörtschach** statt.

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund legten ein Positionspapier „Für mehr Bürgernähe und gelebte Subsidiarität" vor. In einer **gemeinsamen Länderstellungnahme** (VST-2075/98 vom 20. Oktober 1998) zur **Vertiefung des Subsidiaritätsprinzips** (B/1), die der Bundesregierung mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgelegt wurde, sprachen sich die Länder für eine verbesserte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei der Kompetenzausübung in der europäischen Rechtsetzung aus. Die ausschließlichen Zuständigkeiten, bei denen das Subsidiaritätsprinzip ausnahmsweise nicht gilt und nur die EU zum Handeln befugt ist, sollten im EG-Vertrag festgeschrieben werden. Es wurden Spielräume bei der Umsetzung und Anwendung von EU-Recht für die Regionen verlangt und eigene Vollzugsbehörden der EU-Kommission abgelehnt, da der Vollzug von EU-Recht allein Aufgabe von Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen sei. Die Länder sprachen sich neuerlich für eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von EU und Mitgliedstaaten und Regionen, eine eindeutige Zuordnung von Verantwortung als Voraussetzung für Mehrheitsentscheidungen im EU-Ministerrat und die Schaffung eines Prüfrasters für eine exakte Kompetenzabgrenzung aus. Der Aufgaben- und Zielkatalog des Art 3 EGV müsse konkretisiert an die tatsächlich bestehenden Kompetenznormen angepasst werden.

Die Landtagspräsidentenkonferenz unterstützte bei ihrer Tagung am 15. Oktober 1998 diese gemeinsame Länderstellungnahme und ersuchte die Bundesregierung, sich für eine vertiefte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips einzusetzen.

Der **EU-Sondergipfel von Pörtschach**[5] widmete sich allerdings vorwiegend den Themen Wirtschaft, innere Sicherheit sowie Außen- und Sicherheitspolitik und nur am Rande wurde - für viele enttäuschend - das ursprünglich ins Auge gefaßte Hauptanliegen diskutiert.

Der vom eingesetzten Ausschuss der Ständigen Vertreter ausgearbeitete Vorschlag[6] wurde als Bericht des Rates Allgemeine Angelegenheiten in die Beratungen des Europäischen Rates von Wien am 11./12. Dezember 1998 eingebracht und zur Kenntnis genommen. Der Diskussionsprozess soll auf dem Europäischen Rat in Köln im Juni 1999 abgeschlossen werden.

---

5 Vgl dazu UNTERBERGER, Gipfel der Erwartungslosigkeit, in: Die Presse vom 24./25./26.10.1998.

6 Siehe Dokument 44 der Außenpolitischen Dokumentation, Sonderdruck Erste Präsidentschaft Österreichs, Wien 1999, 446 f.

Das Subsidiaritätsprotokoll des Vertrages von Amsterdam sollte bereits vor Inkrafttreten des Vertrags in der Praxis angewandt werden und die Kommission sollte vor der Vorlage neuer Rechtsetzungsinitiativen eine Subsidiaritätsprüfung des betreffenden Rechtsbestandes durchführen.
Vom **Europäischen Rat in Wien** am 11./12. Dezember 1998 wurden die im Berichtsjahr erzielten Fortschritte in den verschiedenen Politikbereichen zur Kenntnis genommen.[7] Dem ehemaligen deutschen Bundeskanzler Dr. KOHL wurde für seinen hervorragenden Beitrag zur Entwicklung der Europäischen Union der Titel „**Ehrenbürger Europas**" verliehen.

5.1. Im Berichtsjahr widmete sich die Bundespolitik vorwiegend der Vorbereitung und Durchführung der **österreichischen EU-Ratspräsidentschaft** im 2. Halbjahr 1998.
Die Länder waren seit dem Jahr 1995 in die Vorbereitung der EU-Präsidentschaft eingebunden und hatten Gelegenheit, eigene Schwerpunkte zu entwickeln sowie Themen in das österreichische Programm für die Präsidentschaft einzubringen. In diesem Programm wurden die Länderforderungen zu den Bereichen Beschäftigung, Agenda 2000, Reform der Agrarpolitik, Umsetzung des Amsterdamer Vertrages, interne Politiken - Binnenmarkt, Landwirtschaft, Verkehr, Umwelt, Energie - weitgehend berücksichtigt.

Die Landeshauptmännerkonferenz beschloss bei ihrer Tagung am 20. Mai 1998 eine **„Erklärung der Landeshauptmännerkonferenz zur österreichischen EU-Präsidentschaft"** (B/2). Darin wurden ua mehr Spielräume und Verantwortung der Regionen in der Struktur- und Agrarpolitik sowie in der Wettbewerbspolitik und die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips verlangt.
Bis zum Ende des Berichtsjahres warteten die Länder auf eine Antwort des Bundes, ob bzw in welchem Umfang dem Anliegen der Länder im Zusammenhang mit der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs Rechnung getragen wurde.

5.2. Die **EU-Ratspräsidentschaft** stellte für Österreich eine große politische, administrative und organisatorische Herausforderung dar. Am Beginn der Präsidentschaft wurde am 1./2. Juli 1998 in Wien eine Arbeitstagung der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission abgehalten. Bereits am 3. Juni 1998 fand in London in Anwesenheit der beiden Außenminister COOK und Dr. SCHÜSSEL anlässlich des Übergangs der EU-Ratspräsidentschaft von Großbritannien auf Österreich eine hochrangig besetzte Konferenz zum Thema „Österreich und die EU-Präsidentschaft" statt. In Brüssel und Luxemburg wurden während der österreichischen Präsidentschaft 43 Tagungen des

---

[7] Vgl Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Wien vom 11./12. Dezember 1998, Dokument 7 der Außenpolitischen Dokumentation, Wien 1999, 88 ff.

Ministerrates durchgeführt. In Österreich selbst gab es acht informelle Tagungen des Ministerrates und zwar:

- Minister für Arbeit, Soziales und Gleichstellung der Frauen, 8. - 10. Juli 1998 in Innsbruck;
- Umweltminister, 17. - 19. Juli 1998 in Graz;
- Außenminister, 5./6. September 1998 in Salzburg;
- Verkehrsminister, 15./16. September 1998 in Feldkirch;
- Landwirtschaftsminister, 20. - 22. September 1998 in St. Wolfgang;
- ECOFIN (Finanzminister), 25. - 27. September 1998 in Wien;
- Industrieminister, 2./3. Oktober 1998 in Klagenfurt;
- Minister für Justiz und Inneres, 29./30. Oktober 1998 in Wien.

Weiters wurden drei Konferenzen auf Ministerebene, und zwar die Konferenz der Gesundheitsminister am 23./24. Juli 1998 auf Burg Schlaining, die Konferenz der Minister für Kultur und Audiovisuelles vom 10. - 12. September 1998 in Linz und die Konferenz der Bildungsminister am 23./24. Oktober 1998 in Baden durchgeführt. Es fanden auch Tagungen auf **parlamentarischer** bzw **regionalpolitischer** Ebene statt:

- die Konferenz der **Vorsitzenden** der **Außenpolitischen Ausschüsse** der **Parlamente der Mitgliedstaaten**, des Europäischen Parlaments sowie der Parlamente der Beitrittswerber am 28. September 1998 in Wien;

- eine außerordentliche **Präsidiumssitzung des Ausschusses der Regionen** sowie die Sitzung der Fachkommission „Institutionelle Angelegenheiten" am 22./23. Oktober 1998 in Salzburg;

- die **XIX. Tagung der COSAC** (Konferenz der Europaausschüsse der nationalen Parlamente der Union, des Europäischen Parlaments sowie der Parlamente der beitrittswerbenden Länder) am 23. November 1998 in Wien;

- erstmals ein informelles **Treffen der Parlamentspräsidenten** der Mitgliedstaaten der Union und des Europäischen Parlaments am 1. Dezember 1998 in Wien. Die Konferenz befasste sich angesichts der Schlussfolgerungen des der Zukunft Europas gewidmeten Gipfels von Cardiff vom Juni 1998 mit notwendigen institutionellen Reformen. Diskutiert wurde dabei ua die Stärkung der demokratischen Legitimität der EU, eine stärkere Beteiligung der Bürger am Aufbau Europas und die Ausweitung des Subsidiaritätsprinzips. Für die Zukunft sollte angestrebt werden, dass bei solchen Treffen auch **Vertreter von Gliedstaatenparlamenten** - zumindest mit **Beobachterstatus** - teilnehmen sollten können, um die Interessen der Regionalparlamente entsprechend zu berücksichtigen.

Bereits erwähnt wurde das informelle **Treffen der Staats- und Regierungschefs**, das am 24./25. Oktober 1998 in **Pörtschach** stattfand, und der **Europäische Rat von Wien** am 11./12. Dezember 1998, bei dem über 2000 Journalisten internationaler Medien begrüßt werden konnten. Der Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien sorgte gemeinsam mit dem Bund für einen reibungslosen Ablauf dieser Tagung.

5.3. Am 6./7. Oktober 1998 fand in Salzburg eine **Konferenz der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente** statt. Daran nahmen Präsidentinnen und Präsidenten von 50 Regionalparlamenten mit Legislativkompetenz aus Regionen der EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Belgien, Finnland, Italien, Spanien, Portugal und Österreich teil. Nach Stuttgart und Oviedo war dies die dritte derartige Konferenz. Wesentliches Ergebnis war die Verabschiedung einer **„Erklärung von Salzburg"** (B/3) mit folgenden Kernaussagen:

- Selbstständiger Rechtsschutz für Regionen mit Gesetzgebungszuständigkeiten durch die Einräumung eines Klagerechts zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und zum Schutz vor Kompetenzübergriffen;
- Schaffung eines klaren Kompetenzkataloges;
- Regionalismus und Föderalismus als Element der demokratischen Legitimation;
- Beteiligung der Regionalparlamente im Rahmen der COSAC.

5.4. In ihren Reden vor dem Europäischen Parlament am 16. Dezember 1998 zogen Bundeskanzler Mag. KLIMA und Außenminister Dr. SCHÜSSEL eine positive Bilanz der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft.[8] Wichtige Erfolge der österreichischen „Arbeitspräsidentschaft"[9] waren die Beschlüsse zur Einführung des Euro, die Aufnahme konkreter Beitrittsverhandlungen, die Abkommen mit der Schweiz sowie Fortschritte und Weichenstellungen bei der Agenda 2000, bei Maßnahmen zur Beschäftigung und der inneren Sicherheit.

6.1. Im Zusammenhang mit der **Mitgliedschaft Österreichs** in der **Europäischen Union** waren für die **Länder** neben der Einbindung in die Vorbereitung und

---

8 Vgl dazu ausführlich: Erste Präsidentschaft Österreichs in der Europäischen Union - 1. Juli - 31. Dezember 1998, „Außenpolitische Dokumentation", Sonderdruck, hrsg vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Wien 1999.

9 Vgl BRUNMAYER, Die EU-Präsidentschft Österreichs, in: ÖJP 1998, Wien 1999, 481 ff; SCHMIDT, Entwicklungen in der Europäischen Union und die österreichische Ratspräsidentschaft, in: ÖJP 1998, Wien 1999, 499 ff; siehe dazu auch aus Ländersicht: Österreichische EU-Ratspräsidentschaft 1.7. - 31.12.1998 Bilanz; Aktivitäten im Land Salzburg, Broschüre des Landes-Europabüros, März 1999.

Durchführung der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft vor allem die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, die geplante EU-Osterweiterung, die Verhandlungen über die Agenda 2000, der ständig steigende Transitverkehr, das Inkrafttreten des Schengener Abkommens, die Bereiche Landwirtschaft, Regionalpolitik und Umweltpolitik von besonderem Interesse, da es in diesen Bereichen zahlreiche Berührungspunkte mit Länderinteressen gab. Auch von mehreren Klagsverfahren waren die Länder berührt.
Vor allem im Zuge von EU-Ratstagungen, Konferenzen und Veranstaltungen im 2. Halbjahr 1998 gab es zahlreiche Zusammentreffen von Politikern und Spitzenbeamten der EU mit Spitzenpolitikern der Länder.

6.2. In der Verwirklichung der **Wirtschafts- und Währungsunion** (WWU) gab es im Berichtsjahr entscheidende Fortschritte.
Am 25. März 1998 wurden von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut die **Konvergenzberichte**, die 11 Mitgliedstaaten die Euro-Reife bestätigten, veröffentlicht.
Nach einer vom ECOFIN-Rat am 1. Mai angenommenen Empfehlung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. Mai beschloss der Rat (in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs) in seiner Sitzung am 2./3. Mai, dass 11 Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland) die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung (Euro) erfüllen und damit an der **dritten Stufe der WWU teilnehmen** sollten.
Nach langwierigen Beratungen wurde auch Einigung über die Mitglieder des **Direktoriums der Europäischen Zentralbank** (EZB) erzielt.
Beim ECOFIN-Rat am 31. Dezember 1998 wurde die unwiderrufliche **Festlegung der Umrechnungskurse** vorgenommen und damit der historische Schritt zur **Einführung des Euro mit 1. Jänner 1999** gesetzt.

In Österreich bereiteten sich sowohl der Bund (vgl Kapitel D, Punkt 5.4.) als auch die Länder auf die Einführung des Euro vor. Es wurden von den Landesverwaltungen **Aktionspläne zur Euro-Umstellung**, die umfangreiche Umstellungsmaßnahmen erfordern, ausgearbeitet. Dabei wurden der Rechtsbestand auf Umstellungserfordernisse überprüft und notwendige legistische Maßnahmen gesetzt (vgl etwa in Oberösterreich das 1. Euro-Umstellungsgesetz, LGBl 1998/126).
Die Bemühungen der Gebietskörperschaften zur Einhaltung der Konvergenzkriterien, verbunden mit dem Abschluss der Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt werden in Kapitel C, Punkte 3.1. - 3.3. dargestellt. Die Teilnahme an der WWU hat in Österreich den positiven Nebeneffekt einer Gesundung der Haushalte (zumindest kurzfristig) gebracht und zwingt in Zukunft zu strenger Haushaltsdisziplin.

6.3.1. Die **Erweiterung der Europäischen Union** durch die Aufnahme von osteuropäischen Ländern ist für die östlichen Bundesländer Österreichs eine besondere Herausforderung. Durch die EU-Integration der Mittel- und Ost-Europäischen Länder (MOEL) können sich langfristig besondere Entwicklungschancen ergeben. Sie ist aber auch mit Risiken und potentiellen negativen Wirkungen verbunden, von denen vor allem die Grenzregionen betroffen wären, wenn der EU-Beitritt dieser Staaten ohne entsprechende Übergangsregelungen und wirksame Begleitmaßnahmen erfolgen würde.

6.3.2. Die Länder bekannten sich mehrfach zur EU-Osterweiterung[10], die aber mit entsprechenden Begleitmaßnahmen verbunden sein müsse. Am 29. Jänner 1998 fand in Graz eine Konferenz der an der östlichen Außengrenze der EU gelegenen Länder und Regionen statt. Sie verabschiedete eine **Resolution** der an die mittel- und osteuropäischen Länder angrenzenden Regionen der EU-Mitgliedstaaten betreffend die **Herausforderungen** der **EU-Osterweiterung** (B/4). Darin werden im Hinblick auf den Beginn der Beitrittsverhandlungen die Probleme dargestellt und die erforderlichen Maßnahmen zusammengefasst.

In Fortsetzung der Grazer Konferenz fand am 24./25. Juli 1998 in Hof (Bayern) eine zweite Konferenz statt, um die Herausforderungen der Erweiterung der EU für die an die Beitrittsstaaten angrenzenden und grenznahen EU-Regionen zu erörtern. Von dieser Konferenz, an der auch Vertreter Ungarns, Polens, Sloweniens und der Tschechischen Republik teilnahmen, wurde der „**Hofer 20 Punkte Katalog zur EU-Erweiterung**" (B/5) beschlossen.
Betroffene Länder und Regionen setzten auch andere Initiativen, um ihre Standpunkte und Forderungen gegenüber der EU zu formulieren und sich nicht auf die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Zentralstaat zu verlassen. So erstellte zB das Land Niederösterreich ein Positionspapier „**Niederösterreich und die Erweiterung der EU**". Wichtigster Bestandteil des Forderungskataloges ist ein „*Integriertes Maßnahmenpaket zur Begleitung der EU-Erweiterung*", das eine nachhaltige Stärkung der Grenzregionen und eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit herbeiführen soll.

6.3.3. Die Erweiterung der EU[11] stellte im Berichtsjahr eines der Kernthemen der EU-Politik dar. Unter britischem Vorsitz wurden am 31. März 1998 **Beitrittsverhandlungen** mit Estland, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern (sog 5+1 Gruppe) eröffnet. Nach intensiven Vorarbeiten

---

[10] Siehe zuletzt gemeinsame Länderstellungnahme zur Agenda 2000 vom 17. November 1997; 22. Bericht 1997, S 57.

[11] Siehe dazu: HINTEREGGER, Die Erweiterung der Europäischen Union, ÖJP 1998, Wien 1999, 455 ff; OFNER, Die Erweiterung der Europäischen Union im Lichte der Meinungsforschung, ÖJP 1998, Wien 1999, 443 ff.

konnten am 10. November 1998 die Detailverhandlungen über sieben Verhandlungskapitel eröffnet werden. Beim Europäischen Rat in Wien wurden erstmals die regulären Berichte der Kommission über den Fortschritt der Kandidatenländer auf dem Weg zum Beitritt behandelt.
Die Erweiterung der EU ist damit knapp zehn Jahre nach der revolutionären Wende in Mittel- und Osteuropa in eine entscheidende Phase getreten. Die derzeitige Stimmung und Situation - aber auch die Aufgabe Österreichs beschreibt der ehemalige Generalsekretär im Außenministerium und Generalsekretär der UN-Wirtschaftskommission für Europa HINTEREGGER[12] mit folgenden Worten: *„Wenngleich Österreich aus der Osterweiterung nicht nur Vorteile, sondern auch Probleme zu erwarten hat und die öffentliche Meinung noch überwiegend ablehnend ist, sollte es im Sinne seiner europäischen Verantwortung konstruktives Bindeglied zum Osten und engagierter Anwalt der Einigung ganz Europas sein"*. Zur EU-Osterweiterung bemerkte etwa der ehemalige FPÖ-Bundesrat MÖLZER: *„Aus kleinlicher Heimattümelei und geistiger Kleinstaaterei die Osterweiterung mit Hinweis auf die zu erwartenden Kosten und Schwierigkeiten abzulehnen, widerspricht der historischen Logik und wahrhaft europäischer Moral"*.[13]

6.4.1. Am 17. Juli 1997 stellte die Europäische Kommission unter dem Titel **„Agenda 2000"** ihre Vorschläge zur Reform bzw der Erweiterung der Union vor (siehe 22. Bericht 1997, 55 ff). Im März 1998 legte die Kommission die Entwürfe für jene Verordnungen, durch welche die Agenda 2000 umgesetzt werden sollen, vor. Diese enthalten folgende Vorschläge:

- In der **gemeinsamen Agrarpolitik** soll durch einen weiteren Abbau der Preisstützungen eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft erfolgen. Direktzahlungen und Prämien sollen mögliche Verluste der Bauern ausgleichen.

- In der **Strukturpolitik** ist Ziel der neuen Regelungen die geographische und finanzielle Konzentration. Die Zahl der Fördergebietstypen soll von 7 auf 3 verringert (Ziel 1: Regionen mit Entwicklungsrückstand; Ziel 2: Gebiete mit Strukturproblemen bei wirtschaftlicher und sozialer Umstellung; Ziel 3: Fördergebiete für Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen außerhalb der zwei anderen Ziele) werden. Eine Verwaltungsvereinfachung soll zu erhöhter Treffsicherheit beitragen.

- **Finanzpaket „Santer I"**: Die derzeitige Eigenmittelobergrenze von 1,27% des EU-Bruttosozialproduktes soll bis 2000 beibehalten werden. Eine erste

---

12 HINTEREGGER, Die Erweiterung der Europäischen Union, ÖJP 1998, Wien 1999, 455.

13 MÖLZER, Das Abendland als Ganzes soll es sein, in: Genius, Heft 1/1998, 4 ff (6).

Erweiterungsphase kann ohne Mittelerhöhung durchgeführt werden. Im Oktober 1998 legte die Kommission auch einen Bericht über das **Funktionieren des Eigenmittelsystems** vor, der neue Berechnungsmodelle für die Beitragszahlungen und ausgabenseitige Reformen (zB nationale Finanzierung eines Teils der landwirtschaftlichen Direktbeihilfen) vorschlägt.

6.4.2. Die Vorschläge der Kommission wurden während des Berichtsjahres intensiv beraten und gehörten zu den Hauptanliegen der österreichischen Präsidentschaft. Dabei konnten folgende Fortschritte erzielt werden:

- Abschluss der technischen Arbeiten an den einzelnen Rechtstexten;
- Erarbeitung von Lösungsansätzen in Fragen der Strukturpolitik, etwa bei der Konzentration der Mittel auf drei Ziele, die Reduktion der regionalen Fördergebiete, die Auslaufregelung für Gebiete, die den Förderstatus verlieren, sowie die Verbesserung der Fondsverwaltung. Österreich setzte sich dabei - unter maßgeblichem Einfluss der Länder - für die Förderung der Grenzregionen durch Schwerpunktsetzung für INTERREG-Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen ein;
- Orientierungen für die Einigung über die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik sowie für die Entwicklung des ländlichen Raumes;
- Klärung von Optionen für die Hauptprobleme der künftigen Finanzierung der Union.

Es konnte eine gute Basis für den termingerechten Abschluss der Verhandlungen für den voraussichtlich am 24./25. März 1999 unter deutscher Präsidentschaft in Berlin tagenden Europäischen Rat geschaffen werden.

6.4.3. Das Reformprogramm „**Agenda 2000**" hat **beträchtliche Auswirkungen auf die Länder**. In den laufenden Verhandlungen waren folgende Bereiche von besonderen Interesse:

- Wahrung der Interessen der Länder bei künftiger Abgrenzung nach Ziel 2 Kriterien, dh ua Freiraum bei der Wahl nationaler Kriterien;
- Anwendung des sog Sicherheitsnetzes bei der Abgrenzung der neuen Ziel 2-Gebiete in Österreich (maximale Reduktion der förderfähigen Bevölkerungszahl um 1/3).
- Unterstützung des von der Kommission vorgeschlagenen Programmes für ländliche Entwicklung, das durch seinen integrierten Ansatz und die damit verbundene Ausdehnung der Förderungsmöglichkeiten neue Förderchancen für die Länder bringen kann;

- Vertretung der Nettozahlerinteressen bei der Gestaltung des neuen Finanzrahmens der EU.

Am 3. September 1998 kam es zu einem informellen Treffen der Landeshauptmänner mit EU-Agrarkommisar Dr. FISCHLER und Landwirtschaftsminister Mag. MOLTERER. Dabei zeigte sich bereits deutlich, dass die Reform der EU-Fördergebiete zu länderinternen Auseinandersetzungen führen dürfte. Die westlichen Länder, die derzeit einen hohen Anteil von Ziel 5b Gebieten aufweisen, befürchteten eine überproportionale Kürzung der Förderungsgelder gegenüber den strukturschwachen Gebieten und den Grenzregionen im Osten Österreichs.

6.4.4. Anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 26. November 1998 informierte Staatssekretär Dr. WITTMANN über den derzeitigen Verhandlungsstand. Bei strenger Auslegung der neuen Abgrenzungskriterien für die Förderkulisse würde der in Österreich derzeit in Ziel 2 - und Ziel 5b Gebieten lebende Bevölkerungsanteil von 36% auf 6 bis 8% zurückgehen. Auf Grund einer Sicherheitsklausel soll der Bevölkerungsanteil aber nur um maximal ein Drittel reduziert werden können. Dass die Neugliederung der Fördergebiete durch die Reform der Strukturfonds die unterschiedlichen Standpunkte der betroffenen Länder hervorrief, muss nicht näher erläutert werden. So würde das Land Burgenland auch in der Strukturperiode 2001 - 2006 weiterhin als Ziel 1 Gebiet anerkannt werden, während Teile bisheriger Ziel 5b Gebiete in Vorarlberg, Tirol und Salzburg aus der Förderkulisse herausfallen würden. Die Landeshauptmänner einigten sich darauf, die notwendige **Neuaufteilung der Fördergebiete** nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Agenda 2000 auf europäischer Ebene und dem Vorliegen von Grundlagenberechnungen über die Auswirkungen in Österreich vorzunehmen. Die im Zusammenhang mit der Strukturfondsreform stehenden Fragen sollten im 1. Halbjahr 1999 von der Landeshauptmännerkonferenz und der Integrationskonferenz der Länder behandelt werden. Die Strukturreformdebatte dürfte die Länderpolitik im Jahr 1999 kennzeichnen und prägen.

6.5.1. Auch im Berichtsjahr war das Thema **Transitverkehr** für die vom alpenquerenden Schwerlastverkehr besonders berührten Länder von besonderem Interesse. Die Rahmenbedingungen zur umweltverträglichen Bewältigung des Schwerverkehrs auf der Straße werden durch die **EU-Wegekostenrichtlinie** (93/89/EWG) festgelegt.

Angesichts der drohenden Klage vor dem EuGH wegen der Brennermaut gab es im Berichtsjahr zahlreiche Gespräche zwischen dem Bund und dem Land Tirol auf der gesamten Strecke Kufstein-Brenner eine Maut für LKW's einzuheben und im Gegenzug die Mauttarife auf der Brennerstrecke zu senken. In Ge-

6.5.3. Ebenfalls am 1. Dezember erzielten die EU-Verkehrsminister eine Einigung hinsichtlich einer **neuen Wegekostenrichtlinie**, die nach Vorlage an das Europäische Parlament mit 1. Juli 2000 in Kraft treten sollte. Für Österreich würde sich die Möglichkeit bieten, durch eine Herabsetzung der LKW-Maut auf der Brenner-Autobahn bei gleichzeitiger Einführung einer LKW-Maut auf der Unterinntal-Autobahn die Kommission zu einer Zurückziehung der Klage gegen Österreich vor dem EuGH zu veranlassen. Als Termin für die Beseitigung der Diskriminierung ausländischer LKW und die Einführung der Maut auf der gesamten Strecke Kufstein-Brenner nannte die Europäische Kommission nunmehr den 1. Juli 1999. Diese Lösung würde jedoch zu einer erheblichen Belastung der Tiroler Wirtschaft führen und stieß daher auf heftigen Widerstand in Tirol. Der Tiroler Landtag sprach sich gegen die ausverhandelte Transitlösung aus und lehnte die vorgesehene Regelung über die Unterinntalmaut ab.

6.5.4. Seitens der Europäischen Kommission wurde ein Vorschlag für eine **Richtlinie** des Rates über ein transparentes System harmonisierter Vorschriften zur **Beschränkung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs** mit schweren LKW's auf ausdrücklich bezeichneten Straßen vorgelegt. Die darin vorgesehene Aufweichung des Wochenend- bzw Nachtfahrverbotes hätte äußerst negative Auswirkungen auf die bestehende angespannte Verkehrssituation besonders in den Ländern Salzburg und Tirol und führte zu heftigen Protesten. Die Landeshauptmännerkonferenz fasste anlässlich ihrer Tagung am 20. Mai 1998 folgenden Beschluss:

„Die Landeshauptmännerkonferenz lehnt mit Nachdruck die mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein transparentes System harmonisierter Vorschriften zur Beschränkung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs mit schweren Lastkraftwagen auf ausdrücklich bezeichneten Straßen verbundene Aufweichung des in der österreichischen Rechtsordnung derzeit bestehenden LKW-Wochenendfahrverbotes ab.
Zusätzlicher LKW-Verkehr ist in Verbindung mit dem bereits ansonsten starken Verkehrsaufkommen an den Wochenenden der Verkehrssicherheit abträglich und wird zu erheblichen Verkehrsbehinderungen führen. Auch aus sozialen und ökologischen Gründen sind zusätzliche Verkehrsbelastungen nicht tragbar.
Die Europäische Kommission will mit ihrem Richtlinienvorschlag erstmals eine straßenpolizeiliche Kompetenz in Anspruch nehmen; dies wird aus Gründen der Präjudizialität abgelehnt.“

Der Richtlinienvorschlag wurde im Berichtsjahr dem Rat nicht vorgelegt.

6.5.5. Für Tirol waren die weiteren Arbeiten zum **Bahnausbau** der Strecke durch das Unterinntal von besonderem Interesse. Die EU zählt das Projekt des Ausbaues der Strecke München-Verona zu den vorrangigen grenzüberschreitenden

sprächen mit EU-Verkehrskommissar KINNOCK sagte der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, Dr. EINEM, zu, die von der EU geforderte Ausdehnung der Mautstrecke zu erfüllen, um im Gegenzug die drohende Klage abzuwenden (vgl Die Presse vom 19.3.1998). Nachdem aber die Zusage nicht termingerecht erfüllt wurde, erhob die Europäische Kommission am 29. Mai 1998 Klage beim EuGH.

Anlässlich der Beantwortung einer **mündlichen Anfrage** (914/M-BR/98)[14] in der 641. Sitzung des Bundesrates am 4. Juni 1998 bemerkte der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr, dass es darum gehe, auch in Österreich das EU-Recht, das die Höhe der Maut für den Brenner als rechtswidrig erachte, einzuhalten.

6.5.2. Nach intensiven mehrjährigen Verhandlungen erzielten die EU-Verkehrsminister schließlich am 1. Dezember 1998 politische Einigung über den Inhalt des **Landverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz**, das folgende Schwerpunkte umfasst:

- Erhöhung der 40 Tonner-Kontingente für bilaterale Fahrten und Transitfahrten in der Schweiz. Nach der Übergangszeit bis 2005 unbegrenzte Zulassung;
- Einigung über einen Gebührenmittelwert (Maut);
- zusätzliche Ausnahmen vom Nachtfahrverbot in der Schweiz;
- Verringerung der Grenzkontrollzeiten.

Das Landverkehrsabkommen ist eines von sieben unauflöslich verknüpften Abkommen.
Die Grundlage für dieses Abkommen bildete die Zustimmung der Schweizer Bürger (mit 63,6%) zu der **Neuen Eisenbahn-Transversale** (NEAT) in der Volksabstimmung am 29. November 1998. Dieses großangelegte Verkehrsprojekt sieht den Bau zweier Tunnels durch das Gotthart-Massiv sowie durch den Lötschberg vor.
Das mit der Schweiz vereinbarte **Wirtschaftsabkommen** (Abkommen über freien Personenverkehr) enthält die Bestimmung, dass mit seinem Inkrafttreten Schweizer Bürger die Freizügigkeit im EU-Personenverkehr erhalten, während die Schweiz dieses Recht EU-Bürgern nur schrittweise gewährt.
Im Flugverkehr wird die Swissair den europäischen Fluglinien gleichgestellt.

---

14 Anfrage des Abgeordneten DDr. Königshofer (Freiheitliche, Tirol): „*Was werden Sie im Hinblick auf die nun doch zu erwartende Klage der EU-Kommission gegen die Brennermaut sicherstellen, dass es weder zu einer Verbilligung des Transits noch zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Tiroler Wirtschaft kommt?*“ - siehe StenProt BR, 641. Sitzung, 14 ff.

Verkehrsverbindungen im Rahmen der Transeuropäischen Netze (TEN), was von großer Bedeutung für ihre finanzielle Beteiligung ist. Im Berichtsjahr wurden von der Brenner Eisenbahn Gesellschaft die Planungsarbeiten für den Bahnausbau durch das Unterinntal fortgeführt und an der Machbarkeitsstudie für den Brenner-Basistunnel gearbeitet.

6.6. Auf der Sondertagung des Europäischen Rates am 20./21. November 1997 in Luxemburg, dem sog „**Beschäftigungsgipfel**", wurden angesichts der hohen Arbeitslosenzahlen in Europa beschäftigungspolitische Leitlinien beschlossen.

Zu deren Umsetzung erstellte Österreich so wie alle anderen Mitgliedstaaten zu Beginn des Berichtsjahres einen „**Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung (NAP)**" und erließ Mitte des Jahres das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend ein Förderungsprogramm zur Sicherung ausreichender Berufsausbildungsmöglichkeiten (**Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz**) erlassen wird (BGBl I Nr 91/1998). Auch die Länder setzten zahlreiche Initiativen, um neue Arbeitsplätze zu schaffen (vgl etwa in Niederösterreich die Job-Initiativen „Flying Nomies" und „Telefit" oder in Tirol das „Auffangnetz für Jugendliche"). Neben Mitteln der Länder und des AMS wurden auch Mittel aus dem NAP in Anspruch genommen.

Vom Europäischen Rat in Wien wurde die Ausarbeitung eines **europäischen Beschäftigungspaktes** eingeleitet. Dieser Pakt soll eine die Wettbewerbsfähigkeit fördernde Wirtschaftsreform und eine Arbeitsmarktpolitik, mit der die Beschäftigungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Chancengleichheit und die Schaffung neuer Arbeitsplätze erreicht werden soll, umfassen.

6.7. Alle Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Großbritannien und Irland sind Partner des **Schengener Abkommens**, das die polizeiliche Zusammenarbeit, eine gemeinsame Visapolitik und die vollständige Aufhebung aller Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten regelt.
Am 18. Dezember 1998 wurde ein **Assoziierungsabkommen** mit **Norwegen** und **Island** zum Schengener Abkommen paraphiert.
Österreich ist seit 1. Dezember 1997 Vollmitglied des Schengener Vertrages. Am 1. April 1998 wurden die Personenkontrollen an den Binnengrenzen zu Italien und Deutschland aufgehoben.
Angesichts der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen durch die Länder wurden die Vorkehrungen zur Bewältigung der aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen - auch nach Inkrafttreten des Schengener Vertragswerks - mit Interesse verfolgt.
Der Europäische Rat von Wien legte in seinen Schlussfolgerungen im Bereich Justiz und Inneres ua folgende Leitlinien fest: Schaffung eines „Aktionsplanes zum Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts"; Aufnahme der Tätigkeit von EUROPOL (wurde am 1. Oktober 1998 in Den Haag in Betrieb genommen); Entwicklung einer umfassenden Migrationsstrategie;

Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung bzw Verhütung der organisierten Kriminalität; Verstärkung der Sicherheit an den Außengrenzen der Union.

6.8. Die EU-Mitgliedschaft hat für die österreichische **Landwirtschaft** erhebliche Veränderungen gebracht. Im Rahmen der Diskussion über die Agenda 2000 brachte die Kommission ihre Vorschläge für die Marktorganisationen Rindfleisch, Milch, Getreide und Wein als wichtigste Anliegen der Reform der Agrarpolitik ein, die im Berichtsjahr intensiv beraten wurden.
Die Länder haben besonderes Interesse an der Erhaltung einer flächendeckenden bäuerlichen Landwirtschaft, der Berglandwirtschaft und an der Stärkung des biologisch ausgerichteten Landbaues.
Im Berichtsjahr wurden wiederum zahlreiche EU-Richtlinien im Bereich der Landwirtschaft (Tierzucht, Tierschutz, Pflanzenschutz etc)[15] umgesetzt, was mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden war.
Die Länder verlangten die Abschaffung der „Herodes-Prämie" für Kälber (vgl Kapitel A, Punkt 19.1.). Diese aus Preisstützungsgründen im Zuge des BSE-Skandals eingeführte und längst überholte Prämie soll mit Inkrafttreten der Strukturfondsreform endgültig fallen.
Die Entwicklungen in Bezug auf Vorschläge der Kommission zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der VO 2093/91 (Biologischer Landbau) wurden mit Interesse verfolgt. Von Interesse für die Länder waren auch die Vorschläge für eine Richtlinie über Mindestanforderungen für den **Schutz von Legehennen** in verschiedenen Haltungssystemen. Die Länder wirkten in verschiedenen Arbeitskreisen an der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfes für die ländliche Entwicklung im Zusammenhang mit der Agenda 2000 mit.

6.9. Im **Umweltbereich** dominierten im Berichtsjahr die Arbeiten an der Wasserrahmenrichtlinie und unter österreichischer Präsidentschaft die im Rahmen des „Auto-Öl-Programms" noch ausstehenden Richtlinien (Treibstoffqualität sowie Emissionen von PKW und leichten Nutzfahrzeugen, Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen), die Reduktion der CO_2-Emissionen von PKWs, Vermeidung der Belastungen der Luft durch Luftverschmutzung (hiezu sollen die Verordnungen betreffend ozonschädigende Produkte und die EU-Klimastrategie vorangetrieben werden) und die verstärkte Anwendung erneuerbarer Energieträger.

Zur **Wasserrahmenrichtlinie** verlangten die Länder die Erhaltung eines flächendeckenden Grundwasserschutzes und von nationalstaatlichen Förderungssystemen einer modernen Wasserwirtschaft und lehnten die Übertragung von behördenmäßigen Kompetenzen an nationalstaatsfremde Flussgebietsver-

---

15 Siehe UNTERLECHNER, EU-Rechtsanpassung in landwirtschaftlichen, tierrechtlichen und sonstigen „grünen" Bereichen, in: Pernthaler (Hg), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder, Wien 1999, 67 ff.

waltungsstrukturen ab. Dem Themenkreis „**Gentechnik**", insbesondere der Überarbeitung der Freisetzungsrichtlinie, wurde großes Augenmerk gewidmet.

Diese Prioritäten der österreichischen Präsidentschaft verstärkten das im Umweltbereich an sich schon intensive Geschehen auf europäischer Ebene, was zu einer großen Dokumentenflut führte, die nur durch das bewährte System der gemeinsamen Ländervertreter und Kontaktpersonen effizient bewältigt werden konnte.

Anlässlich ihres Beitritts zur EU wurden Finnland, Österreich und Schweden für umweltrelevante Rechtsakte eine 4jährige Übergangsfrist eingeräumt. In einem sog „**Review-Prozess**" prüfte die Union die Übernahme dieser höheren Standards. Der Umweltministerrat am 21. Dezember 1998 bestätigte, dass der „Review" einen für die Umweltpolitik sehr erfolgreichen Prozess darstelle, der wegen noch ausständiger Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden könne.

6.10. Durch die EU-Mitgliedschaft Österreichs ergibt sich im Bereich der **Regionalpolitik** die Möglichkeit der Teilnahme an den verschiedenen EU-Regionalprogrammen (Ziel 5b, LEADER II und INTERREG II), um Mittel aus den Strukturfonds in Anspruch nehmen zu können. Zur Abwicklung wurden - unter enormen Zeitdruck - die notwendigen organisatorischen Strukturen aufgebaut. Da die Programme aus verschiedenen nationalen und gemeinschaftlichen Fördertöpfen finanziert werden, ist eine enge Kooperation mehrerer Ebenen (EU-Bund-Länder) notwendig, um die Mittel einer Vielzahl von ProjektbetreiberInnen bzw Begünstigten zur Verfügung stellen zu können. Die Verwirklichung der von der EU-Kommission genehmigten **INTERREG-Programme** ergab für die Länder neue Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, vor allem in den Bereichen Landwirtschaft, Bildung und Kultur, Umweltschutz und Tourismus. Die Reform der Strukturfonds und die Neufestlegung der Fördergebiete durch die Agenda 2000 wurden von den Ländern mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet.

Im Berichtsjahr wurden die genehmigten Programme planmäßig abgewickelt und dabei eine Vielzahl von Einzelprojekten unterstützt.

Im Bereich **Naturschutz** wurden von der Kommission im Rahmen des EU-LIFE-Naturschutzprogrammes Projekte in verschiedenen Bundesländern genehmigt.

Es wurde eine **regionale Außenhandelsstatistik**, die regionale Indikatoren liefert, die für die Abwicklung von EU-Programmen von Relevanz sind, aufgebaut.

Der unter österreichischer Präsidentschaft erfolgte Beschluss Nr 182/1999/EG des EP und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das 5. Rahmenprogramm der EG im Bereich **Forschung, technologische Entwicklung** und Demonstration (1998 - 2002) ermöglicht die Förderung wichtiger Forschungs- und Innovationsprojekte in den österreichischen Ländern.

Im Bereich **Energie** konnten durch die Verabschiedung eines **Energierahmenprogramms** (neu) mehr Transparenz im Bereich der diversen Förderungen geschaffen und Doppelgeleisigkeiten vermieden werden. Die von der Kommission beschlossene künftige Schwerpunktlegung der Energiepolitik auf erneuerbare Energien kommt den Intentionen der Länder sehr entgegen.

6.11. Von Interesse für die Länder waren alle die **soziale Sicherheit** betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die im Berichtsjahr erfolgte Ausdehnung der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit durch Aufnahme von Beamten in Sondersysteme, weil die Länderfonds für die Erbringung von Leistungen der Krankenanstalten für **ausländische Gastpatienten** auf Grund von zwischenstaatlichen Übereinkommen über soziale Sicherheit oder supranationalem Recht zuständig sind. Auf die Bemühungen der EU, eine weitere Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches vorzunehmen, wurde besonderes Augenmerk gerichtet, weil jede Ausweitung des Geltungsbereiches mit finanziellen Auswirkungen für die Länderfonds bzw die Krankenanstaltenträger verbunden ist.

7. Im Vertrag von Maastricht wurde für die Regionen, Länder und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, am europäischen Rechtsetzungsprozess mitzuwirken. Dem **Ausschuss der Regionen** (AdR) (Art 263 - früher Art 198a EGV) gehören 222 Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften an. Österreich ist in diesem Gremium mit 12 Mitgliedern vertreten.

Am 18./19. Februar 1998 fand die konstituierende Sitzung für die zweite vierjährige Mandatsperiode statt, bei der Dr. DAMMEYER, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten des deutschen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, zum neuen Präsidenten und Minister CHABERT, Brüssel-Capital, zum 1. Vizepräsidenten gewählt wurden. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER wurde - als Leiter der österreichischen Delegation - zu einem der (15) Vizepräsidenten des AdR gewählt.

Im Berichtsjahr trat der AdR zu **sechs Plenarversammlungen** zusammen. Es wurden 46 Stellungnahmen, 3 Entschließungen und 1 Erklärung verabschiedet, die von den acht Fachkommissionen vorbereitet worden waren. Schwerpunkte waren die Stellungnahmen zu den legislativen Vorschlägen der Kommission zur Agenda 2000. Die österreichischen Vertreter konnten erfolgreich regionale Interessen bei den Gesprächen über die Strukturfonds-Reform, über die EU-Erweiterung (Probleme für die Grenzregionen zu den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten) und über die Wasserrahmenrichtlinie einbringen.
Bei einer außerordentlichen Präsidiumssitzung des AdR am 23. Oktober 1998 in Salzburg erläuterte die Staatssekretärin im Außenministerium, Dr. FERRERO-WALDNER, die Ziele der Agenda 2000, ging auf die Reform der

Strukturpolitik und der Agrarpolitik sowie auf die Finanzierung der Union ein und unterstrich die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips.
Die Kommission „Institutionelle Fragen" befasste sich vorwiegend mit dem Subsidiaritätsprinzip. Bei einer Tagung am 22. Oktober 1998 in Salzburg wurde eine Erklärung verabschiedet und an den Präsidenten des Europäischen Rates übermittelt, um in die Beratungen des informellen Gipfels von Pörtschach Eingang zu finden. Diese Erklärung enthielt den aktuellen Stand der Diskussion auf der Basis des Entwurfes einer Stellungnahme der Herrn DELLEBARRE und STOIBER.

8.1. Die Vertretung offizieller österreichischer Positionen in den Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt dem Bund. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, dass die Länder in Fragen der europäischen Integration am innerstaatlichen Willensbildungsprozess offiziell mitwirken.
Im Berichtsjahr erfolgte die länderinterne Koordination und die Festlegung der Position in EU-Angelegenheiten ausschließlich durch die Landeshauptmännerkonferenz. Die **Integrationskonferenz der Länder** (IKL) und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder** (SIL) traten zu **keinen Beratungen** zusammen. Offenbar messen die Länder beiden von ihnen im Jahr 1992 geschaffenen Koordinationsorganen (vgl 17. Bericht 1992, S 68 ff) wenig Bedeutung[16] bei.
Für die Information und Koordination in allen Europaangelegenheiten von besonderer Wichtigkeit war auch im Berichtsjahr die Tätigkeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** bei der **Ständigen Vertretung Österreichs** in Brüssel. Sie ist nicht nur für die Weiterleitung der Vielzahl von Informationen und Schriftstücken zuständig, sondern dient auch als „Lobbyist" für die Länderanliegen bei den diversen Einrichtungen der EU in Brüssel.

8.2. Dem im Jahre 1989 eingerichteten **Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik** (BGBl 1989/368) gehören auch Ländervertreter an. Dieses Koordinationsgremium befasste sich bei der Sitzung am 24. Februar 1998 mit den Vorbereitungen für den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sowie mit der Fortentwicklung der beschäftigungspolitischen Initiativen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten.
Bei der Sitzung am 11. September 1998 standen die Arbeitsschwerpunkte der österreichischen EU-Präsidentschaft des zweiten Halbjahres auf der Tagesordnung.

---

[16] Zu den Gefahren bei der Einrichtung von Sonderorganen: UNTERLECHNER, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozess, Wien 1997, 56 f.

8.3. Die Erfahrungen mit dem **Länderbeteiligungsverfahren** sind auch im Berichtsjahr positiv, da neben der verfassungsrechtlich geregelten Einbindung der Länder nach Art 23d B-VG auch die informelle Zusammenarbeit gut funktionierte und der Bund im allgemeinen seiner Informationsverpflichtung in ausreichendem Maße nachkam.

Nachdem sich bei der Beschlussfassung der NÖ Bautechnikverordnung (LGBl 8200/7-0) Schwierigkeiten mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wegen nicht rechtzeitiger Information über Einwendungen der Kommission ergeben hatten, ersuchte die Landesamtsdirektorenkonferenz vom 24. April 1998 den Bund, *„zukünftig durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Bund in Verfahren im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften eine unverzügliche und lückenlose Weitergabe von Dokumenten und Informationen an die Länder sicherstellt"*. Dies gelte insbesondere für das Informationsverfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG (Notifikationsrichtlinie) angesichts der durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften dargestellten Folgen einer Verletzung dieser Richtlinie.
In einem dem Vertrag von Amsterdam angeschlossenen Protokoll (Nr 9) über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der EU ist festgehalten, dass alle Konsultationsdokumente der Kommission den Parlamenten der Mitgliedstaaten - dazu gehören auch die Landtage - unverzüglich zugeleitet werden.

In der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage im Bundesrat betreffend **Information der Landtage über Vorhaben der Europäischen Union**[17] teilte der Bundeskanzler mit, dass die Einbindung der Landtage in das Informationsverfahren den Ländern im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie obliege und dass das Protokoll des Amsterdamer Vertrages auf eine Anerkennung und Verbesserung der Information und Konsultation einzelstaatlicher Parlamente abziele, ohne die bereits derzeit verfassungsmäßig verankerten EU-Mitwirkungsrechte der österreichischen Länder zu ändern. Diese Antwort verkennt offenkundig die Grundtendenz des erwähnten Protokolls, das eine **unmittelbare** Verknüpfung der einzelstaatlichen Parlamente mit der Europäischen Kommission vorsieht, wofür die geltende Bundesverfassung auf Länderebene derzeit

---

[17] Anfrage: 1353/J-BR 98 der Bundesräte WEISS, JAUD, GIESINGER, LUKASSER und VINDL, die folgenden Wortlaut hat: *„In welcher Weise ist nach Ihrer Ansicht durch den Vertrag von Amsterdam künftig gewährleistet, dass entsprechend der Entschließung der erwähnten Landtagspräsidentenkonferenz die Landtage in die Verstärkung der Zusammenarbeit des Europäischen Parlaments und der Kommission in gleicher Weise wie die Organe der Bundesgesetzgebung eingebunden sind?"*
Beantwortung: 1253/AB-BR/98 vom 12.3.1998.

keine Grundlage bietet, da die Verfassungsautonomie der Länder keine Verknüpfung der Landtage mit den Organen der EU begründen kann.

3.4. Im Berichtsjahr kam es zu keiner direkten Einbindung von **Ländervertretern** in die **EU-Ratstagungen** gemäß Art 23d Abs 3 B-VG. Länderexperten gehörten österreichischen Verhandlungsdelegationen bei den Sitzungen von **Ratsarbeitsgruppen** und **Kommissionsausschüssen** an und konnten dabei Länderanliegen einbringen.
Bei der Teilnahme von Ländervertretern in Ratsarbeitsgruppen gab es immer wieder Probleme mit dem Bund, da dieser häufig darauf beharrte, selbst zwei Vertreter zu entsenden, was ua auch dazu führt, dass die Länder für ihre Vertreter die Kosten selbst tragen müssen.

3.5. Im Berichtsjahr wurden gemäß Art 23d B-VG **fünf einheitliche Stellungnahmen der Länder** zu folgenden Themen abgegeben, wobei der Bund gegenüber den EU-Organen - mit einer Ausnahme - den von den Ländern geäußerten Standpunkt auch vertrat:

- **Tierschutz**; Kommissionsvorschlag für eine **Empfehlung** des Rates für die **Haltung von Wildtieren in Zoos**; Stellungnahme VST - 2892/92 vom 22. April 1998.

  In diesem Fall erfolgte ein Abgehen von der verpflichtenden Bindung an die Länderstellungnahme, da sich der österreichische Vertreter im Rat dafür aussprach, diese Regelungen - entgegen dem Länderstandpunkt - in Form einer EU-Richtlinie zu erlassen. In der Begründung für das Abweichen von der einheitlichen Stellungnahme wies das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Schreiben GZ 63.5530/105-Präs.3-98 vom 18. Juni 1998) darauf hin, dass in der Sitzung des EU-Umweltministerrates am 16./17. Juni 1998 eine **Richtlinie** zur Haltung von Wildtieren in Zoos einstimmig, mit lediglich einer Protokollerklärung Deutschlands, beschlossen wurde. Ein Beharren Österreichs auf einer Empfehlung hätte den Beschluss der Richtlinie nicht verhindert, aber die „*konstruktive Zusammenarbeit mit der britischen Präsidentschaft im Sinne der Europäischen Integration*" nachhaltig behindert. Ob in diesem Fall die integrationspolitischen Gründe höherwertiger waren als die Beachtung der Landeskompetenz für den Tierschutz, muss bezweifelt werden.

- Vorschlag für eine Richtlinie über eine **Verringerung** des **Schwefelgehaltes** bestimmter flüssiger **Kraft- und Brennstoffe** und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG; VST - 2805/706 vom 29. April 1998.

- **Bauproduktenrichtlinie** 89/106/EWG; geplante Änderung, VST - 531/870 vom 8. Mai 1998.

- Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über **Mindestanforderungen** für den **Schutz von Legehennen** in verschiedenen Haltungssystemen; VST - 2823/90 vom 24. Juni 1998 und zusammengefasste Länderstellungnahmen; VST - 2823/111 vom 18. November 1998.

- Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **einheitliches Finanzierungs- und Planungsinstrument für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (2000 bis 2004)**; VST-2663/36 vom 30. Juni 1998.

Weiters wurden folgende **gemeinsame Länderstellungnahmen** an das Bundeskanzleramt bzw an die zuständigen Bundesministerien übermittelt:

- Vorschlag für eine **Wasserrahmenrichtlinie**; VST - 3075/44 vom 22. Jänner 1998.
  Tagung der Ratsarbeitsgruppe „Umweltfragen" am 11. Dezember 1998 in Brüssel, Stellungnahme des gemeinsamen Ländervertreters zur Koordination Wasserrahmenrichtlinie; VST - 2805/818 vom 14. Dezember 1998.

- Richtlinie 76/464/EWG über die **Verschmutzung** infolge der **Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe** in die **Gewässer**; gemeinsame Länderstellungnahme zur Vorbereitung der Expertensitzung „Einbringung gefährlicher Stoffe ins Wasser" vom 4. Februar 1998 in Brüssel; VST - 2874/10 vom 3. Februar 1998 und gemeinsame Länderstellungnahme zu den Übergangsfristen für das Außerkrafttreten; VST - 2874/14 vom 1. Juli 1998.

- Richtlinie 91/271/EWG über die **Behandlung von kommunalen Abwässern**; **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich nach Art 169 EG-V, Schreiben der Kommission vom 26.1.1998; gemeinsame Länderstellungnahme auf Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft; VST - 2870/56 vom 11. März 1998.

- **Bauproduktenrichtlinie** (89/106/EWG) - geplante Änderung; VST - 531/882 vom 29. September 1998.

- **Subsidiarität**; VST - 2075/98 vom 20. Oktober 1998.

  Darin sprachen sich die Länder im Hinblick auf den EU-Sondergipfel in Pörtschach und den Europäischen Rat von Wien für eine Vertiefung des Subsidiaritätsprinzips aus (siehe oben Punkt 4.2. und B/1).

8.6. Die verfassungsrechtlich verankerten **Mitwirkungsrechte** von **Nationalrat** und **Bundesrat** in EU-Angelegenheiten wurden im Berichtsjahr nur in geringem Ausmaß genützt.

Der **Hauptausschuss des Nationalrats** gab gemäß Art 23e B-VG eine bindende Stellungnahme zum geplanten **Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis** (20. Mai 1998) ab. Vom **Bundesrat** wurde im Berichtsjahr **keine** bindende Stellungnahme abgegeben.

9.1. Die Mitgliedschaft Österreichs in der EU brachte tiefgreifende Auswirkungen auf die Rechtsordnungen der Länder. Neben der Einschränkung und Bindung durch das Bundesrecht führten die europarechtliche Bindung und die notwendige Umsetzung des EU-Rechtsbestandes zu weiteren Beschränkungen der Selbstständigkeit der Länder. Die Umsetzung der **EU-Binnenmarktrichtlinien** führt durch die notwendige Koordination zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung immer wieder zu Problemen. Das Institut für Föderalismusforschung veranstaltete am 12. November 1998 ein Seminar zum Thema „Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder[18], bei dem die vielschichtigen Umsetzungsprobleme des EU-Rechts[19] diskutiert wurden.

9.2. Im Berichtsjahr wurde in Österreich - sowohl vom Bund als auch von den Ländern - der Prozess der **Umsetzung von EU-Richtlinien** erfolgreich fortgesetzt. Vor allem im landwirtschaftlichen Bereich[20] wurden zahlreiche Richtlinien umgesetzt. Auf Grund der Anstrengungen der Länder hat Österreich nunmehr praktisch keinen Rückstand mehr gegenüber anderen Staaten der EU bei der Erfüllung der Umsetzungsverpflichtungen. Bei der Umsetzung des Binnenmarkt-Aquis lag Österreich im Dezember 1997 im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten an vorletzter Stelle. Im Berichtsjahr hat Österreich mit Stand 15.9.1998 der Europäischen Kommission die Umsetzung von 95,7% der insgesamt ca 1360 einschlägigen Binnenmarktrichtlinien notifiziert[21] und ist damit an die sechste Stelle vorgerückt. Eine am 21. Dezember 1998 ver-

---

18 Siehe den Seminarbericht: PERNTHALER (Hg), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder, Wien 1999.

19 Siehe ausführlich: MÜLLER, Allgemeine Umsetzungsprobleme des EU-Rechts auf Landesebene, in: Pernthaler (Hg), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder, Wien 1999, 27 ff; GUTKNECHT, Vergaberecht - Kompetenzfragen und Probleme der Rechtszersplitterung, ebenda, 97 ff; MIKULITS, Probleme der Umsetzung der EU-Bauprodukterichtlinie, ebenda, 115 ff; GLANTSCHNIG, Umsetzung der EU-Kommunalwahlrichtlinie - Erfahrungen und Probleme, ebenda, 131 ff.

20 Siehe UNTERLECHNER, EU-Rechtsanpassung in landwirtschaftlichen, tierrechtlichen und sonstigen „grünen" Bereichen, in: Pernthaler (Hg), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder, Wien 1999, 67 ff.

21 Fünfzehnter Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1997, ABl C 250; siehe ausführlich BURTSCHER, Der Folgeprozess der Landesgesetzgebung auf europäischer Ebene, in: Pernthaler (Hg), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder, Wien 1999, 43 ff.

öffentlichte Statistik zeigte, dass Österreich im Berichtsjahr die größten Fortschritte bei der Umsetzung erzielte und eine Umsetzungsrate von 96,6% - gegenüber 89,9% im November 1997 - aller 1377 Binnenmarktrichtlinien erreicht hat.

Negativ ist anzumerken, dass die Rechtsanpassung durch die Umsetzung von EU-Richtlinien auf Grund einer oftmals unklaren Haltung des Bundes **unkoordiniert** erfolgt. Sind EU-Richtlinien sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene umzusetzen, wird dies vom Bund oftmals zur Legitimation von **Zentralisierungswünschen** benützt. Wenn die Begründung einer umfassenden Bundeskompetenz scheitert oder hinausgezögert wird, wirft der **Bund** den **Ländern** eine **verspätete Richtlinienumsetzung** vor, obgleich er selbst die **Verzögerung** dadurch **provoziert hat**, dass er die **bestehende Kompetenzverteilung in Frage stellte**.

Die Umsetzung von Richtlinien in das Landesrecht steht häufig unter **Zeitdruck**. Schwierigkeiten traten in jenen Bereichen auf, in denen dem Bund die **Grundsatzgesetzgebung** zukommt. Als Beispiel ist die Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie, die am 19. Februar 1997 in Kraft trat, anzuführen, die bis 19. Februar 1999 umzusetzen ist. Der Bund benötigte fast eineinhalb Jahre für die Erlassung des Grundsatzgesetzes, sodass den Ländern lediglich ein halbes Jahr für die Beschlussfassung der Ausführungsgesetze verblieb.[22]

9.3. Angesichts der enormen Regelungsdichte der Europäischen Union gibt es Bestrebungen, etwa das **EU-Projekt SLIM**, zur **Vereinfachung des Rechtsbestandes**. Die Menge von EU-Rechtsvorschriften, die zahlreichen Statistiken und die Kontrollinstrumente, etwa auf dem Gebiet der Beihilfenkontrolle, führen zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Die Länder ersuchten den Bund, sich im Rahmen der EU-Präsidentschaft dafür einzusetzen, der legistischen Qualität der Rechtsvorschriften der EU besonderes Augenmerk zu widmen und weiteren Bestrebungen nach Ausdehnung von Kontrollbefugnissen der Europäischen Kommission im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip und eine Verwaltungsvereinfachung entgegenzuwirken. Die drei SLIM-Gruppen, die sich aus je fünf nationalen Sachverständigen der Mitgliedstaaten zusammensetzten, legten dem Rat Binnenmarkt am 9. November 1998 ihre Abschlussberichte samt Empfehlungen vor. Die zwei abgehaltenen Konferenzen über **bessere und einfachere Rechtsvorschriften** machten deutlich, dass diesem Thema hoher politischer Stellenwert beigemessen wird.

Das Europäische Parlament sprach sich am 18. Dezember 1998 in der Entschließung zum Bericht der Kommission an den Europäischen Rat „Eine bessere Rechtsetzung - 1997" (KOM (97) 0626-C4-0656/97) für die angestreb-

---

22 Siehe dazu MÜLLER, Allgemeine Umsetzungsprobleme des EU-Rechts auf Landesebene, in: Pernthaler (Hg), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder, Wien 1999, 27 ff (39 f).

ten Verbesserungen aus und verwies darauf, dass eine qualitativ hochwertige Rechtsetzung die Voraussetzung für ihre Akzeptanz und ihre ordnungsgemäße Anwendung durch die Bürger seien.

9.4. Ein Problem stellt die **Fremdsprachigkeit** der **EU-Dokumente** dar. Obwohl Deutsch als EU-Amtssprache gilt, geht durch die Übersetzung der zahlreichen in englischer oder französischer Sprache abgefassten Dokumente sehr viel Zeit verloren und erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand. Beim dritten europapolitischen Nachbarschaftstreffen Bayern, Salzburg, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, das am 19. Jänner 1998 in Kufstein stattfand (siehe dazu auch Kapitel J, Punkt 7.5.), verlangten die Teilnehmer, dass der deutschen Sprache, die Muttersprache jedes vierten EU-Bürgers ist, mehr Bedeutung zukommen müsse.
Die Landeshauptmännerkonferenz unterstützte bei ihrer Tagung am 26. November 1998 die Bemühungen der deutschen Bundesländer zur **Stärkung der deutschen Sprache in der EU**. EU-Dokumente, welche die Zuständigkeiten oder sonstige wesentliche Interessen der Länder berühren, sollten in einem möglichst frühem Verhandlungsstadium in der deutschen Fassung vorliegen. Der Bund wurde ersucht, gegenüber den EU-Organen für eine rasche Übermittlung deutschsprachiger Dokumente sowie für die Verwendung auch von Deutsch als Arbeitssprache einzutreten.

10. Die Europäische Kommission widmete der weiteren **Umsetzung von EU-Richtlinien** besondere Aufmerksamkeit. Eine Übersicht[23] zeigt, dass im Jahr 1998 die Europäische Kommission an Österreich 18 Mahnschreiben (= erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens) wegen Nichtumsetzung von **47 EU-Richtlinien** richtete.
Am Ende des Berichtsjahres waren folgende **Vertragsverletzungsverfahren** gegen **Österreich** anhängig:

- erste Stufe (Mahnschreiben der Kommission): 65 Fälle
- zweite Stufe (begründete Stellungnahme der Kommission): 29 Fälle; in 9 Fällen wurden dabei in laufenden Verfahren Klagen angekündigt
- dritte Stufe (Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof): 3 Fälle

[23] Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, Stand 3. Februar 1999; Übersicht der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST - 2900/504 vom 4. Februar 1999.

Die **erhobenen Klagen** betrafen:

- Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags in St. Pölten **„Verwaltungs- und Kulturbereich St. Pölten"**
  EuGH-Verfahren C-328/96; ABl Nr C 354 vom 23.11.1996.
- Mangelhafte Umsetzung der RL 91/308 über die **Geldwäsche**
  EuGH-Verfahren C 290/98; ABl Nr C 299 vom 26.9.1998.
- Verletzung der RL 93/89 bei der **Erhöhung der Mautgebühren für die Benützung der Brenner-Autobahn**
  EuGH-Verfahren C - 205/98; ABl Nr C 234 vom 25.7.1998.

Von zahlreichen Vertragsverletzungsverfahren waren auch die Länder betroffen. Abgesehen vom **NÖ Vergabegesetz** und dem **Tiroler Grundverkehrsgesetz** war dies etwa der Fall bei der Nichtumsetzung der Kommunalwahlrichtlinie, der Richtlinie über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung und bei der Nichtumsetzung von EU-Vergaberichtlinien.
Die Vertretung der Länderinteressen durch den Bund in Vertragsverletzungsverfahren erfolgte in der Regel gut.

Nach wie vor ungeklärt blieb die Frage der EU-Konformität der **Getränkesteuer**. Über die mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1997 dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen wurde noch nicht abgesprochen.
Parallel dazu wurde von der Europäischen Kommission nach der Einholung einer Stellungnahme Österreichs im Jahre 1997 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (Nr 97/4358) betreffend die Verbrauchsteuer auf Getränke und Speiseeis eingeleitet. Es ist zu erwarten, dass die Kommission nach der neuerlichen Abgabe einer Stellungnahme Österreichs am 4. Jänner 1999 die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes abwarten wird. Eine Aufhebung der Getränkesteuer hätte vor allem auf die Gemeindefinanzen und schwerwiegende Auswirkungen.

11.1. In den Ländern funktionierte das „länderinterne" Informationsverfahren zwischen der Exekutive und der Legislative im wesentlichen problemlos, da von den Landesverwaltungen alle wichtigen Angelegenheiten der Europäischen Integration den Landtagen zur Stellungnahme bzw Kenntnisnahme weitergeleitet wurden.
Die Landesverwaltungen haben sich organisatorisch und inhaltlich auf die Angelegenheiten der Europäischen Integration eingestellt und die notwendigen speziellen administrativen Strukturen geschaffen, um neben den Grundsatzfragen der Europapolitik alle länderspezifischen Aspekte des Integrationsprozesses zu beachten.

Seit der EU-Mitgliedschaft Österreichs können Schulungsprogramme der Europäischen Kommission auch durch Bedienstete der Länder in Anspruch genommen werden. Zu nennen ist zB ein unter der Bezeichnung „**Karolus**" seit einigen Jahren durch die EIPA (Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung) organisiertes Beamtenaustauschprogramm, das den Beamten der EU-Mitgliedstaaten Gelegenheit bietet, in einschlägigen Dienststellen eines anderen EU-Staates auf die Dauer von vier bis sechs Wochen mitzuarbeiten und dadurch Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis des Gastlandes zu bekommen.

11.2. Die Länder widmeten der **Informationstätigkeit** - vor allem über die Einführung des Euro und die Auswirkungen der Agenda 2000 - breiten Raum. Die von den Ländern geschaffenen Einrichtungen (zB Euro-Info-Point des Landes Tirol, Europabüro des Landes Salzburg, Info-Point Europa St. Pölten - IPE) setzten vielfältige Aktivitäten. Beispielsweise dürfen für den IPE erwähnt werden: Diskussionsveranstaltung zum Thema *„Agenda 2000 und Landwirtschaftspolitik"*; Organisation der von der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich veranstalteten Info-Bus-Tour *„EU-Erweiterung"*; Beteiligung an der Ausstellung *„Wir und Europa / von Ostarichi bis zur EU"* sowie am Europa Forum Wachau. Im Land Salzburg arbeiteten Europabüro und Landes-Pressebüro eng zusammen. Neben der Herausgabe der Landeszeitung „Unser Land" und des Informationsblattes „Land und Europa" wurden zahlreiche Vorträge und Rundfunkdiskussionen zum Europatag und zur Ratspräsidentschaft organisiert und durchgeführt. An der Planung und Erarbeitung der gemeinsamen Homepage im Rahmen der EU-weiten Informationskampagne *„Europa gemeinsam gestalten"* wurde mitgewirkt. In Tirol stehen im Info-Point Europa zahlreiche Informationen und Broschüren zur Verfügung. Das Informationsblatt „EURONEWS" vermittelt Informationen über wichtige europäische Entwicklungen.

Für **Wien** waren im Berichtsjahr mehrere Großveranstaltungen von besonderer Bedeutung: Bei der 38. Generalversammlung der **Vereinigung der Hauptstädte der Europäischen Union** (UCUE Union des Capitales de l'Union Européene) am 1./2. Oktober 1998 wurde das unter dem Vorsitz Wiens ausgearbeitete Positionspapier *„Städtegerechte Politik der EU unter Berücksichtigung der Agenda 2000"* als Beitrag der UCUE für die erste Städtekonferenz der EU, nämlich das von der Europäischen Kommission veranstaltete URBAN-Forum in Wien, das am 26./27. November 1998 im Wiener Rathaus abgehalten wurde, beschlossen. Neben Vertretern der europäischen Institutionen nahmen daran rund 600 Vertreter von Gemeinden und Städten teil. Im Vorfeld des URBAN-Forums wurden die *„Wiener Positionen für eine europäische Städtepolitik"* ausgearbeitet.
Im Berichtsjahr hat mit der **„Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit"** eine offizielle EU-Einrichtung in Wien ihre Tätigkeit aufgenommen. Wesentlichste Aufgaben der EU-Beobachtungs-

stelle sind das Sammeln und Analysieren von Informationen über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Bereich der EU, die Schaffung einer öffentlich zugänglichen Dokumentation, die Errichtung eines Europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und die europaweite Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
In föderalistischer Hinsicht von Interesse waren auch die in Wien durchgeführten Veranstaltungen über „*Chancengleichheit und Spannungsfeld zwischen Familie und Arbeit - Modellprojekte und Erfahrungen in der Europäischen Union*" am 18./19. November; „*Frauen managen EU-Projekte*" am 3./4. Dezember 1998 sowie die „*Europäische Konferenz Art 13 - Die neue Anti-Diskriminierungsklausel im EU-Vertrag*" ebenfalls am 3./4. Dezember 1998. Dabei wurde über die Entwicklung von konkreten Aktionsprogrammen und Maßnahmen zur faktischen Umsetzung des Art 13 EGV diskutiert.

11.3. Mit Ausnahme des Landes Vorarlberg haben alle österreichischen Länder in Brüssel **Verbindungsbüros** eingerichtet. Diese Einrichtungen haben im Berichtsjahr wiederum vielfältige Aufgaben erfüllt. Die Erfahrung zeigte, dass für eine effektive Mitwirkung am Rechtsetzungsprozess der EU eine frühzeitige Kenntnis der Vorschläge der Kommission, eine rasche Meinungsbildung der Länder sowie eine Beteiligung gemeinsamer LändervertreterInnen an Ratsarbeitsgruppen erforderlich ist.
Deshalb ist auch die Zusammenarbeit der **Verbindungsstelle der Länder bei der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel** mit den einzelnen Länderbüros von besonderer Wichtigkeit. Schließlich wurden neben der Bewältigung von Öffentlichkeitsarbeit auch Anliegen (meistens Informations- und Förderungsmaßnahmen) von Personen, Unternehmen, Kammern, Bildungseinrichtungen und anderen Organisationen durch die Länderbüros unterstützt und begleitet.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Im Mittelpunkt der politischen Beratungen der Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden standen im Berichtsjahr 1998 die Themen

- **Reform der Familienbesteuerung;**
- **Österreichischer Stabilitätspakt** und
- der einheitliche **Einkommensteuerschlüssel im FAG 1997.**

Daneben

- beobachteten die Länder aufmerksam die Tätigkeit der vom Bundesminister für Finanzen eingesetzten **Steuerreformkommission;**
- sie stellten die Weichen für die Vorbereitungen der Verhandlungen zum **Finanzausgleich 2001** und
- sie widmeten sich den vielfältigsten Auswirkungen der **Wirtschafts- und Währungsunion,** vor allem der **Einführung des Euro** auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

2.1. Das Berichtsjahr begann mit einer schweren Belastung für die öffentlichen Haushalte. Der Verfassungsgerichtshof hatte mit Erkenntnissen vom 17. Oktober 1997, G 168/96, G 285/86 sowie vom 28. November 1997, G 451/17 mehrere Bestimmungen im **Einkommensteuergesetz** betreffend die **Familienbesteuerung** wegen des Verstosses gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Bundesregierung einigte sich in der ersten Februarhälfte 1998 auf eine **Reform der Familienbesteuerung,** die in zwei Etappen, beginnend mit 1. Jänner 1999, in Kraft treten sollte. Die Kosten für diese Reform werden im Jahr 1999 ca 6 Mrd Schilling und ab dem Jahr 2000 ca 12 Mrd Schilling jährlich betragen.

In einer Beratung am 2. März 1998 informierte der Bundesminister für Finanzen, EDLINGER, die Finanzausgleichspartner über dieses Reformpaket. Die Landesfinanzreferentenkonferenz kritisierte, nie in die Verhandlungen eingebunden gewesen zu sein und nun das von der Bundesregierung vereinbarte Gesamtpaket zur Kenntnis nehmen zu müssen.

2.2. Dem Nationalrat wurde noch im März 1998 die Regierungsvorlage (1099 Blg StenProt NR XX.GP) für ein Budgetbegleitgesetz zur Beschlussfassung weitergeleitet. Der Nationalrat beschloss bereits am 13. Mai 1998 das **Budgetbegleit-**

gesetz 1998[1] - BGBl I Nr 79/1998, mit dem die **Familienbesteuerung neu** geregelt wurde und zweckmäßige und notwendige Regelungen für die Erstellung des **Bundesvoranschlages 1999** geschaffen wurden. Ohne auf die Wünsche der Länder einzugehen, wurde das Familienpaket - samt einer Aufstockung der „**Kindergartenmilliarde**" - wie von der Bundesregierung vereinbart, vom Parlament beschlossen. Mit dem Budgetbegleitgesetz 1998 wurden insgesamt 18 Gesetze geändert. Durch die Änderung des **Finanzausgleichsgesetzes** (Art II des Gesetzes) wurde den Ländern ein weiterer Zweckzuschuss von 600 Mio Schilling zur Errichtung und zur Förderung von **Kinderbetreuungseinrichtungen** gewährt. Als Ersatz für die Ausgleichszahlungen für die Behandlung von **Auslandspatienten** wurde den Ländern - als Träger der Krankenanstalten - für das Jahr 1997 ein Zweckzuschuss in Höhe von 35 Mio Schilling bereitgestellt.

Die **Finanzierung des Familienpaketes** (vgl Änderung des Finanzausgleichsgesetzes - Art II des Gesetzes) erfolgt je zur Hälfte aus dem Familienlastenausgleichsfonds (Familienbeihilfe) und aus dem allgemeinen Budget (Absetzbeträge). Da die Erhöhung der Absetzbeträge zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer geht, vermindern sich entsprechend den Verteilungsmechanismen des Finanzausgleichsgesetzes auch die Ertragsanteile der Länder und der Gemeinden sowie die Bedarfszuweisung des Bundes an die Länder gemäß § 21a FAG 1997, weil diese auch am Ertrag der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer bemessen wird.

---

[1] Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundesgesetz über die Errichtung des Staatsschuldensausschusses, das Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz, das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, das Bundesgesetz, mit dem die Haftungsübernahme für von der Gesellschaft „Österreichische Bundesbahnen" bei der „Eurofima" (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial) aufzunehmende Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite geregelt wird, das Energieanleihegesetz 1982, das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend Übernahme der Bundeshaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften, das Garantiegesetz 1977, das Bundesgesetz vom 4. April 1986 über die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes, das Poststrukturgesetz, das Staatsdruckereigesetz 1996, das Umweltförderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden, das Bundesgesetz betreffend die Übernahme von Geschäftsanteilen der Graz Köflacher Eisenbahn GmbH (GKE) und die mögliche Verwertung dieser Geschäftsanteile erlassen wird und das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) geändert wird (**Budgetbegleitgesetz 1998**).

Dies bedeutet - in konkreten Zahlen - für die **Länder Mindereinnahmen**, und zwar im Jahr 1999 in Höhe von 830 Mio Schilling und ab dem Jahr 2000 von (jährlich) 1,82 Mrd Schilling. Die finanziellen Auswirkungen der Reform der Familienbesteuerung auf alle Gebietskörperschaften sind im Besonderen Teil in der Tabelle I dargestellt. Daraus geht hervor, dass Länder und Gemeinden weiterhin einen wesentlichen Teil einer vom Bund gesetzten Maßnahme zu tragen haben werden.
Derartige einnahmenseitige Belastungen der öffentlichen Haushalte wiegen umso schwerer, da der im Zusammenhang mit der Einführung des Euro auf EU-Ebene beschlossene „Wachstums- und Stabilitätspakt" die Spielräume der nationalen Haushalte durch die Festlegung von Defizitobergrenzen stark einschränkte.

3.1. Um an der **Wirtschafts- und Währungsunion** der EU teilnehmen zu können, verpflichteten sich die Teilnehmerstaaten gemäß den Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU vom 17. Juni 1997 zu einer strengen Haushaltsdisziplin. Die Aufteilung der den an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten eingeräumten maximalen Defizitquote von 3% des Bruttoinlandsproduktes (BIP) erfolgte in Österreich zwischen den Finanzausgleichspartnern bereits am 22. Februar 1996 in der Form, dass die Bundesquote 2,7% und die Landes- und Gemeindequote 0,3% des BIP betragen (vgl 21. Bericht 1996, S 59 und 74 und 22. Bericht 1997, S 70 f).

Diese Festlegung war Ausgangspunkt für die Verhandlungen über den Abschluss einer **Vereinbarung** betreffend einen „**Österreichischen Stabilitätspakt**". In der im Berichtsjahr endgültig abgeschlossenen **Vereinbarung** zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gemeinden** (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 5.1. - 5.4. und A/5) ist im Art 7 festgelegt, dass diese Vereinbarung außer Kraft tritt, wenn nicht bis spätestens 31. Dezember 1998 eine Vereinbarung über einen „**Österreichischen Stabilitätspakt**" abgeschlossen worden ist.

3.2. In der Beratung der Finanzausgleichspartner am 2. März 1998 wurde daher eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die einen Vorschlag für die Aufteilung der den Ländern und Gemeinden gemeinsam eingeräumten Defizitquote von 0,3% des BIP ausarbeiten sollte. Die Arbeiten gestalteten sich naturgemäß sehr schwierig, galt es doch einen jährlich zur Verfügung stehenden Verschuldungsrahmen von 0,3% des BIP - das sind bezogen auf 1998 ca 7,8 Mrd Schilling - auf die neun Länder und die rund 2300 Gemeinden aufzuteilen. Unter den Ländern stand eine ganze Reihe von Aufteilungsschlüsseln zur Diskussion, beispielsweise die Volkszahl, die Ertragsanteile, das regionale BIP und die Agrarquote. In einer intensiven Verhandlung einigten sich die Länder in der Tagung der Landesfinanzreferentenkonferenz am 25./26. Juni 1998 in Salzburg auf folgende

Grundsätze für die Aufteilung der Defizitquote zwischen den Ländern und Gemeinden:
Die **Defizitquote von 0,3% des BIP** wurde

- zu einem Anteil von 0,11% auf die Länder ohne Wien
- zu einem Anteil von 0,09% auf Wien als Land und Gemeinde sowie
- zu einem Anteil von 0,10% auf die übrigen Gemeinden

aufgeteilt.

Die **Länderquote** (ohne Wien) wurde ausgehend von der Volkszahl unter Berücksichtigung derzeitiger besonderer Erfordernisse in einzelnen Ländern nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Burgenland	8,36%
Kärnten	10,51%
Niederösterreich	24,46%
Oberösterreich	17,07%
Salzburg	6,17%
Steiermark	21,11%
Tirol	8,08%
Vorarlberg	4,24%

Die Aufteilung der **Gemeindequote** (ohne Wien) sollte zunächst länderweise und sodann innerhalb des jeweiligen Landes nach einem von den Gemeindebünden vorzuschlagenden Schlüssel aufgeteilt werden. Weiters sollte es möglich sein, dass jedes Land mit seinen Gemeinden, Länder untereinander, einzelne Gemeinden innerhalb ihres Landes und die Gesamtheit der Gemeinden eines Landes mit den Gemeinden eines anderen Landes Vereinbarungen über die Abtretung von Defizitquoten abschließen.
Dieses Ergebnis wurde in der anschließenden Beratung den Vertretern der Gemeindebünde präsentiert. Diese wiesen den Ländervorschlag zurück und beanspruchten für die Städte und Gemeinden die gesamte Defizitquote von 0,3% des BIP. Ein einvernehmliches Ergebnis war auf Grund der starren Haltung der Gemeindebündevertreter zu diesem Zeitpunkt noch nicht erzielbar.

3.3. Während der Sommermonate fanden Beratungen auf Beamtenebene statt, die Fortschritte in einigen wesentlichen Fragen brachten. Beispielsweise konnten die Länder den Gemeindebünden die Zustimmung zur oben bereits ausgeführten Aufteilung der Defizitquote auf die Länder und Gemeinden abringen, indem vereinbart wurde, dass - ausgehend von diesem Aufteilungsverhältnis - jede Gebietskörperschaft 10% ihres Anteiles, insgesamt somit 0,03% des BIP, für eine Manövriermasse, die bundesweit für besondere Erfordernisse der Länder und Gemeinden zur Verfügung steht, bereitstellt. Über die Zuteilung entscheiden gemeinsam die Landesfinanzreferentenkonferenz, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund. Offen blieb jedoch die

Aufteilung für die Gemeindequote. Diesbezüglich waren die Gemeindebünde gefordert, eine Einigung herbeizuführen. Da diese nicht absehbar war, schaltete sich der Bund ein und übte dahingehend Druck aus, dass eine politische Einigung über die Vereinbarung bis 10. November 1998 herbeigeführt werden müsse. Andernfalls wäre eine Beschlussfassung des Stabilitätspaktes im Parlament im Jahr 1998 nicht mehr möglich gewesen und der Bund hätte den **Konsultationsmechanismus gekündigt**. Angesichts dieser drohenden Gefahr einigten sich die Gemeindebünde auf einen Mischschlüssel aus Volkszahl und abgestuftem Bevölkerungsschlüssel für die Aufteilung der Gemeindequote. Die abschließende Beratung fand am 10. November 1998 im Parlament unter Vorsitz der Klubobmänner der Regierungsparteien im Beisein des Bundesministers für Finanzen und einer Delegation der Landesfinanzreferentenkonferenz sowie der Gemeindebünde statt. Die **Vereinbarung** zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die **Koordination der Haushaltsführung** von Bund, Ländern und Gemeinden (**Österreichischer Stabilitätspakt**) (RV 1517 Blg StenProt NR XX.GP - A/6) wurde vom Nationalrat, dem Bundesrat und einigen Landtagen noch im Berichtsjahr genehmigt (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 6.2.). Der Stabilitätspakt wird wesentlich zur dauerhaften Erreichung gesunder und stabiler öffentlicher Finanzen beitragen. Gleichzeitig ist damit aber auch eine **Beschränkung der Budgethoheit** verbunden, welche die Landtage (und auch der Nationalrat) mit der Beschlussfassung dieser Vereinbarung entsprechend den jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Regelungen jedoch akzeptierten.

4.1. Ebenfalls unter zeitlichem Druck kam die Einigung über den **einheitlichen Einkommensteuerschlüssel** zustande. Bereits bei den Finanzausgleichsverhandlungen zum FAG 1997 am 22. Februar 1996 hat der damalige Bundesminister für Finanzen, Mag. KLIMA, den Ländern und den Gemeinden angeboten, einen verteilungsneutralen, einheitlichen Aufteilungsschlüssel für die Körperschaftssteuer, die veranlagte Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer I auf Basis des Erfolges 1997 zu schaffen. Dem lag die Forderung der Länder zugrunde, der Bund müsse die durch die Einführung der Arbeitnehmerveranlagung verursachten Ausfälle an Ertragsanteilen ersetzen. Dazu kam, dass sich die als ausschließliche Bundesabgabe konzipierte Körperschaftsteuer vom Aufkommen her wesentlich dynamischer entwickelte als die übrigen Einkommensteuern. Diese Verzerrungen des Finanzausgleichsgefüges sollten zumindest für die Zukunft beseitigt werden. Die Landesfinanzreferentenkonferenz konnte jedoch dem nach Vorliegen des Erfolges 1997 vom Bundesministerium für Finanzen errechneten neuen Schlüssel nicht zustimmen, weil Berechnungen der Länder ergaben, dass die Daten des Jahres 1997 als Berechnungsgrundlage für den einheitlichen Einkommensteuerschlüssel ein atypisches Jahr zugunsten des Bundes darstellen. Strategie der Länder war es daher, einen längeren Durchrechnungszeitraum - etwa fünf Jahre - als Bemes-

sungsgrundlage anzustreben. Doch in mehreren Beratungen der Finanzausgleichspartner gelang es der Landesfinanzreferentenkonferenz nicht, Finanzminister EDLINGER ein Zugeständnis abzuringen. Sein Angebot lautete stets, Einigung auf einen Schlüssel auf Basis Erfolg 1997 oder weitere Verhandlungen beim FAG 2001. Letztlich war es die gute Einnahmenentwicklung bei der Körperschaftsteuer im Laufe des Jahres 1998, die die Länder - im November 1998 - zu einem Einschwenken bewegte. Die Gemeindebünde hatten bereits in den Finanzausgleichsverhandlungen am 2. März 1998 zugestimmt. Damit war der Weg für eine Novelle zum FAG 1997 noch im Jahre 1998 geebnet.

4.2. Der Nationalrat beschloss am 4. Dezember 1998 die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das **Finanzausgleichsgesetz 1997** geändert wird (BGBl I Nr 32/1999).
Der **einheitliche Einkommensteuerschlüssel**[2] trat rückwirkend mit 1. Jänner 1998 in Kraft und bescherte zumindest für das Jahr 1998 gegenüber der alten Rechtslage für die Länder Mehreinnahmen von 646 Mio Schilling und für die Gemeinden Mehrheinnahmen von 588 Mio Schilling. Es wird jedoch die künftige Einnahmenentwicklung verglichen mit der alten Rechtslage genau zu verfolgen sein.

Das Bundesministerium für Finanzen nutze die Novelle auch für weitere Änderungen des FAG. Der sogenannte „**Gemeinden EU-Beitrag**" wurde neu geregelt. Ebenso die Berechnung der Vorwegabzüge für den Familienlastenausgleichsfonds und den Katastrophenfonds. Vor der Novelle wurden der Gemeinden EU-Beitrag sowie die Abzüge zur Dotierung der beiden Fonds vor der Verteilung dieser gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf Bund, Länder und Gemeinden berechnet. Nunmehr erfolgen diese Abzüge bei den Gebietskörperschaften, denen diese Anteile zuzuordnen sind. Beim Familienlastenausgleichsfonds und beim Katastrophenfonds zulasten der Ertragsanteile des Bundes, beim Gemeinden EU-Beitrag zulasten der Ertragsanteile der Gemeinden. Hinsichtlich der Änderungen der Fonds-Abzüge - die auch politisch akkordiert waren - hatten die Länder erhebliche Bedenken noch im Begutachtungsverfahren angemeldet, mussten diese jedoch, vor die Alternative gestellt, das gesamte Paket zu akzeptieren oder auch keinen einheitlichen Einkommensteuerschlüssel zu schaffen, hinnehmen. Die Landesfinanzreferentenkonferenz hielt dazu aber nachträglich in ihrer Tagung am 25. November 1998 in Graz fest, davon auszugehen, *„dass mit der Neuregelung der Vorwegabzüge keine Mehrbelastung der Länderhaushalte bewirkt wird und der Bund insbesondere die Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds und des Katastrophenfonds im bisherigen Ausmaß aufrecht erhält."*

---

2 Vgl HÜTTNER, Novelle zum FAG 1997: Einheitlicher Aufteilungsschlüssel für Ertragsteuern, in: ÖGZ Nr 1/99, 13 ff.

Ausgehend von der Änderung der Berechnung des Gemeinden EU-Beitrages sowie der geänderten Berechnungsmethode bei den Vorwegabzügen errechneten sich auf Basis des Erfolges 1997 neutrale einheitliche Schlüssel für die Verteilung Bund-Länder-Gemeinden mit 68,975%:16,511%:14,514%.
Auch die Schlüssel für die länderweise Verteilung dieser Abgaben wurden vereinheitlicht. Bei den Ländern werden 77,967% nach der Volkszahl, bei den Gemeinden 72,753% nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt. Die weiteren Schlüssel (Aufkommen an der veranlagten Einkommensteuer und an der Kapitalertragsteuer; weiters bei den Ländern das Verhältnis der Ertragsanteile der Gemeinden ohne Spielbankabgabe und bei den Gemeinden ein fixer Schlüssel als Ersatz für die seinerzeitige Verteilung nach dem Aufkommen an der Gewerbeertragsteuer) wurden jeweils neutral in einen fixen Schlüssel für die Länder-Ertragsanteile - hier nach dem Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 - und die Gemeinde-Ertragsanteile zusammengefasst.

5. Im Berichtsjahr 1998 setzte der **Bund** mehrere **gesetzliche Maßnahmen**, die die finanzielle Situation der **Länderhaushalte** beeinflussten. Folgende Gesetze sind zu erwähnen:

- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1998, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Schifffahrtsgesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Erdgasabgabegesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden (**Abgabenänderungsgesetz 1997** - BGBl I Nr 9/1998);
- Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 132/1998);
- Bundesgesetz, mit dem das **Schulunterrichtsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 133/1998);
- Bundesgesetz, mit dem das **Schulpflichtgesetz** 1985 geändert wird (BGBl I Nr 134/1998);
- Bundesgesetz, mit dem das **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 135/1998);
- Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (**Atomhaftungsgesetz 1999** - BGBl I Nr 170/1998).

Einzeln betrachtet wären die Auswirkungen - Einnahmenentfall bzw zusätzliche Belastungen - beinahe vernachlässigbar, **in Summe jedoch handelt es sich** allein auf Länderseite **um dreistellige Millionenbeträge**. Zwar führte das Bundesministerium für Finanzen mit dem am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften **Verhandlungen gemäß § 5 FAG** über diese gesetzlichen Vorhaben des Bundes. Doch einmal mehr wurde die **Zahnlosigkeit dieses Instrumentariums** verdeutlicht, da der Bund weder dazu bewegt werden

konnte, die Kosten für diese Maßnahmen zu übernehmen, noch dazu, diese zurückzustellen. Zwar ist die Führung von Verhandlungen immer positiv zu beurteilen, von der Effektivität wird jedoch erst der Konsultationsmechanismus dazu beitragen, ungewollte zusätzliche Kostenbelastungen zu vermeiden.

6. Die Landesfinanzreferentenkonferenz befasste sich im Berichtsjahr naturgemäß auch mit einem auf EU-Ebene und dort insbesondere im ECOFIN-Rat - dem Rat der Finanzminister aller EU-Mitgliedstaaten - zentralen Thema, nämlich der **Wirtschafts- und Währungsunion**.

Die **Einführung des Euro** soll auch auf Länderebene reibungslos durchgeführt werden. Die Landesfinanzreferentenkonferenz beauftragte daher bereits im Juni 1997 eine Arbeitsgruppe, welche einen Aktionsplan der Länder zur Einführung des Euro ausarbeiten sollte. Diese Arbeitsgruppe erstellte in mehreren Sitzungen, an denen auch Vertreter der Gemeindebünde mitwirkten, im Laufe des Jahres 1998 auftragsgemäß den **Aktionsplan der Länder zur Einführung des Euro**, den die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Tagung am 25. November 1998 in Graz zur Kenntnis nahm. Dieser beinhaltet die Grundsätze der Umstellung, die Vorgehensweise bei der Umstellung bestimmter Einzelbereiche wie zB Haushaltswesen/öffentliches Rechnungswesen, Zahlungsverkehr, Formularwesen, Ausgaben- und Einnahmenbereich. Die Länder erstellten - aufbauend auf den in diesem Aktionsplan festgelegten Grundsätzen - **länderspezifische Euro-Umstellungspläne**.

7. Die Landesfinanzreferentenkonferenz beschäftigte sich im Berichtsjahr mehrmals mit den Vorbereitungen zum **Finanzausgleich 2001**. Eine von der Landesfinanzreferentenkonferenz am 23. September 1997 eingesetzte Arbeitsgruppe, die aus beamteten Finanzreferenten oder deren Vertreter besteht, soll ein **Ländermemorandum** ausarbeiten. Zur Untermauerung der Argumentation wurde eine Studie über die Entwicklung des Finanzausgleichsgefüges in den Jahren 1992 bis 1997 an das Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) in Auftrag gegeben. Die Landesfinanzreferentenkonferenz beriet eine vorläufige Fassung dieser Studie in ihrer Tagung am 25. November 1998 in Graz und nahm zur Kenntnis, *„dass eine Untersuchung des WIFO ergeben hat, dass im Zeitraum 1992 bis 1997 eine **Verschiebung des FAG-Gefüges zulasten der Länder** eingetreten ist, wobei insbesondere die Ertragsanteile der Länder in der Periode 1992 bis 1997 mit 2,5% im Jahresdurchschnitt nur halb so stark wie die gemeinschaftlichen Bundesabgaben insgesamt angestiegen sind."*
Diese Entwicklung ist jedenfalls bei den Verhandlungen über den Abschluss des neuen Finanzausgleichs 2001 entsprechend zu berücksichtigen.

8. Im Berichtsjahr gab es intensive Beratungen der vom Bund eingesetzten **Steuerreform-Kommission**. Im Hinblick auf die kommenden politischen Verhandlungen unterstützte die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am

26. November 1998 die Auffassung der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. November 1998 und fasste folgenden Beschluss:

„1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass der Endbericht der Steuerreform-Kommission am 25. November 1998 fertiggestellt und am 26. November 1998 dem Bundesminister für Finanzen überreicht wurde. Festgestellt wird, dass gemäß § 5 FAG jedenfalls bezüglich der Auswirkungen der Steuerreform Verhandlungen mit allen Ländern zu führen sind.

2. Die Landeshauptmännerkonferenz lehnt eine Finanzierung der Steuerreform aus dem Wohnbauförderungsbeitrag entschieden ab. Die Wohnbauförderung ist ein Teil des Finanzausgleichs-Gefüges und eine Beseitigung oder Reduzierung des Wohnbauförderungsbeitrages wäre eine einseitige Änderung dieses Gefüges. Auch in Zukunft wird ein weiterer Bedarf an Wohnbauförderungsmaßnahmen gegeben sein.

3. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht die Verhandlungsbeauftragten aus den Ländern für die Steuerreform, diesen Länderstandpunkt in den zu führenden Verhandlungen zu vertreten."

In den am Ende des Berichtsjahres geführten Verhandlungen traten die unterschiedlichen Auffassungen über die Tragung der Kosten der beabsichtigten Senkung der Lohn- und Einkommensteuer deutlich zu Tage. Nach einer Verhandlungsrunde am 14. Dezember 1998 erklärte Finanzminister EDLINGER, dass Länder und Gemeinden etwa ein Drittel der geplanten Maßnahmen von ca 18,8 Mrd Schilling im Jahre 2000 tragen sollten (VN vom 17.12.1998).
Es ist zu befürchten, dass die Länder und die Gemeinden massiv die Auswirkungen der Steuerreform zu spüren bekommen und die dadurch hervorgerufenen Mindereinnahmen die Haushalte arg belasten. Wiederum einschneidende Sparmaßnahmen könnten die Folge sein. Ob die vielfach geäußerten Bedenken und Ängste eintreten, werden freilich erst die Auswirkungen der vom Bund beschlossenen gesetzlichen steuerrechtlichen Regelungen zeigen.

9.1. Die Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der EU vom 17. Juni 1997 für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion verpflichten alle Gebietskörperschaften zu strenger Haushaltsdisziplin. Um an der Währungsunion teilnehmen zu können, war die Erfüllung der sog „Konvergenzkriterien" („Maastricht-Kriterien") notwendig.
Kein Problem für Österreich stellten dabei der durchschnittliche Zinssatz und die Inflationsrate dar. Diese betrug im Zeitraum 1. Jänner 1997 bis Jänner 1998 1,1% und lag damit deutlich unter dem Referenzwert von 2,7%. Das öffentliche Haushaltsdefizit wurde durch Sparmaßnahmen von 5,2% im Jahre 1995 auf 2,5% im Jahre 1997 und damit unter den Referenzwert von 3,0% gesenkt. Ein Problem stellte die Staatsverschuldung dar. Diese hatte sich von 62,7% des BIP im Jahre 1993 auf 69,5% im Jahre 1996 erhöht und lag deutlich über dem

Referenzwert von 60%. Durch verschiedene Maßnahmen, wie der Privatisierung mehrerer staatseigener Unternehmen sowie der Ausgliederung der kommunalen Versorgungsbetriebe und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsgesellschaft ASFINAG, konnte die Verschuldung im Jahr 1997 auf 66,1% gesenkt werden und bewegte sich damit in Richtung der geforderten Rate.

Die Bestimmungen des „**Österreichischen Stabilitätspaktes**" (vgl dazu oben Punkt 3.2. und Kapitel A, Punkt 6.2.) regeln die Aufteilung der Defizitquoten auf die Gebietskörperschaften und die Tragung der Sanktionskosten bei Überschreiten der 3% Grenze. Ein wesentliches Kriterium für die Einhaltung des auf die Länder und die Gemeinden entfallenden Defizitanteiles von 0,3% wird auch sein, dass der Bund nicht Gesetze erlässt, die Länder und Gemeinden einseitig finanziell belasten. Das wichtigste Instrument, dies zu verhindern, stellt allerdings der im Berichtsjahr verwirklichte „Konsultationsmechanismus" dar.

9.2. Von den Maastricht-Kriterien war für Österreich am schwierigsten jenes über die **Staatsverschuldung** zu erfüllen, der daher besonderes Augenmerk geschenkt wurde.
Die **Finanzschulden des Bundes** stiegen von 1995 auf 1996 um 6,32% an, die Steigerungsrate von 1996 auf 1997 lag bei 5,59%. Dies ist ein Zeichen dafür, dass das Konvergenzkriterium eingehalten werden kann. Noch erfreulicher war die Entwicklung bei den **Finanzschulden der Länder** (ohne Wien). Nahmen diese von 1997 auf 1998 noch um 6,37% zu, so konnten sie laut Voranschlagsziffern 1999 gegenüber dem Jahr 1998 um 24,06% gesenkt werden, wobei die Haushaltssummen der Länder um 1,77% anstiegen. Sehr positiv sind auch die Zahlen für **Wien** (als Land und Gemeinde). Einer Steigerungsrate von 1,74% von 1997 auf 1998 steht ein Rückgang der Verschuldung um 12,28% im Jahr 1999 (lt Voranschlagszahlen) gegenüber. Bezogen auf das Jahr 1991 sind die Finanzschulden der Länder bis zum Jahr 1999 um 31%, jene von Wien um 24% gestiegen.
Wie aus den Voranschlagsziffern für das Jahr 1999 hervorgeht, ist die Entwicklung der Finanzschulden der einzelnen Länder (siehe C, Tabelle II) unterschiedlich. Als einziges Land weist Kärnten eine Zunahme des Schuldenstandes um 4,75% auf. Einen starken Rückgang des Schuldenstandes verzeichnen Niederösterreich (- 47,81%), Steiermark (- 28,17%), Tirol (- 13,73%) und Salzburg (- 10,86%). Geringer fiel der Rückgang in Oberösterreich mit - 2,25% aus.

Der Vergleich der Voranschlagsziffern 1999 mit jenen des Jahres 1991 zeigt auch, dass die Schuldenstände in Kärnten mit + 216% und im Burgenland um + 144% eher dramatisch angestiegen sind. In diesem Zeitraum geringfügig gestiegen sind die Schuldenstände in Niederösterreich (+ 33%), Wien (+ 28%), Oberösterreich (+ 26%), Tirol (+ 23%), Vorarlberg (+ 21%, bezogen auf das

Jahr 1998) und Salzburg (+ 10%). In der Steiermark konnte der Schuldenstand in diesem Vergleichszeitraum sogar um 12% gesenkt werden.

Der Rückgang bzw die geringe Zunahme des Schuldenstandes hat erfreulicherweise auch positive Auswirkungen auf die Aufwendungen für den **Schuldendienst** (Tilgung und Zinsen). Die Aufwendungen des Bundes für den Annuitätendienst steigen laut Voranschlagsziffern 1999 gegenüber dem Jahr 1998 um + 13,37%, im Jahr 1998 betrug die Steigerungsrate verglichen mit dem Jahr 1997 noch 21,88%. Viel erfreulicher ist hier die Situation der Länder (siehe C, Tabelle III). Der Schuldendienst der Länder (ohne Wien) dürfte laut Voranschlagsziffern 1999 gegenüber dem Jahr 1998 um - 6,41% zurückgehen, der Rückgang des Jahres 1998 gegenüber 1997 betrug - 16,11%. Die Aufwendungen von Wien (als Land und Gemeinde) steigen im Jahr 1999 gegenüber 1998 um + 18,60% an, während im Jahr 1998 gegenüber 1997 noch ein Rückgang um - 8,85% zu verzeichnen war.
Der Vergleich der Länder zeigt, dass Zunahmen ihres Schuldendienstes nur Wien (+ 18,60%) und Niederösterreich (+ 0,86%) aufweisen. Gegenüber dem Jahr 1998 sinken die Aufwendungen für den Annuitätendienst laut Voranschlagsziffern 1999 in Salzburg (- 11,35%), Steiermark (- 7,95%), Kärnten (- 6,62%), Burgenland (- 3,11%), Oberösterreich (- 2,70%) und Tirol (- 0,42%).

Die Anstrengungen für die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion der EU haben zu einer **Konsolidierung der öffentlichen Haushalte** geführt. Eine maßvolle Budgetpolitik wird den Ermessensspielraum nutzen und notwendige Mittel in wichtigen Bereichen einsetzen können.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Im Berichtsjahr waren für das österreichische Bundesverfassungsgesetz zahlreiche Neuerungen zu verzeichnen. Es gab **vier Novellen zum B-VG, zwei Bundesverfassungsgesetze, drei Staatsverträge**, die verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, und **vierundfünfzig Verfassungsbestimmungen** in **achtzehn einfachen Bundesgesetzen**.
Damit wurde die seit Jahren kritisierte Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Verfassung - die die Grundordnung des Staates sein soll - weiter erhöht und verstärkt. Eine Besserung dieser bedenklichen Entwicklung scheint nicht in Sicht, da offenbar die Pläne einer Neukodifikation des Bundesverfassungsrechts nicht durchführbar waren und eine Verwirklichung des Inkorporierungsgebotes (vgl 20. Bericht 1995, S 8 f und S 20) von der Bundesregierung und vom Bundesparlament nicht weiterverfolgt wird.

2.1. Um auch in Österreich den Frauen - auf freiwilliger Basis - die Möglichkeit zu eröffnen, als Soldatinnen militärische Dienstleistungen im Bundesheer zu absolvieren, wurde das Gesetz über die **Ausbildung von Frauen im Bundesheer** (BGBl I Nr 30/1998 - D/1) beschlossen. Mit diesem Gesetz, mit dem nicht weniger als 44 (einfache) Bundesgesetze und eine Verordnung geändert wurden und das insgesamt vier Verfassungsbestimmungen enthält, war auch eine **Änderung der Bundesverfassung** verbunden. Nach dem neuen Abs 4 in Art 9a B-VG können „*Österreichische Staatsbürgerinnen freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden*".
Damit wurde dem Verfassungsgrundsatz der allgemeinen Wehrpflicht für männliche Staatsbürger der Grundsatz freiwilliger militärischer Dienstleistungen von Staatsbürgerinnen beigefügt.
Geändert wurde auch das Bundesverfassungsgesetz über die Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (BGBl I Nr 38/1997), um auch Frauen einen Auslandseinsatz zu ermöglichen (vgl Verfassungsbestimmung im Art 2 des Gesetzes).
Das geänderte Wehrgesetz enthält zwei Verfassungsbestimmungen (§ 36 Abs 2, § 68 Abs 1a), mit denen die Angelegenheiten der Entwicklungshilfe sowie die Koordination der internationalen Entwicklungspolitik nicht mehr dem Bundeskanzler, sondern dem für Angelegenheiten der Entwicklungshilfe zuständigen Bundesminister übertragen wurden.

2.2. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen über das „**Frauen-Volksbegehren**" (716 Blg StenProt NR XX.GP) wurde vom Nationalrat eine **Novelle zum B-VG** (BGBl I Nr 68/1998 - D/2) beschlossen. Gemäß Art 7 Abs 2 B-VG bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden zur *tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau*. An sich sollten solche Verfassungsgrundsätze hinsichtlich der Länder und Gemeinden der Verfassungsautonomie der Länder vorbehalten

bleiben. Die Formulierung *„Bund, Länder und Gemeinden"* ist übrigens **staatstheoretisch verfehlt**, weil damit eine Gleichordnung der Länder und der Gemeinden als Gebietskörperschaften und somit ein *„dreigliedriger Bundesstaat"* vorausgesetzt wird. Die Bundesverfassung teilt die Staatsgewalt jedoch nur zwischen dem Bund und den Ländern.

2.3. Im Zusammenhang mit Art 17 des EU-Vertrages über die *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik* wurde - basierend auf einem Initiativantrag - vom Nationalrat eine **Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle** (BGBl I Nr 83/1998 - D/3) beschlossen. Die Bestimmungen des Art 23f B-VG über die Teilnahme Österreichs an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (insbesondere bei humanitären und friedenserhaltenden Aufgaben) wurden neu formuliert.

2.4. Die föderalistisch bedeutsamste Änderung des B-VG erfolgte am Ende des Berichtsjahres durch die Beschlussfassung der **B-VG-Novelle 1999** (BGBl I Nr 8/1999 - D/4), die ua die **Aufhebung des Homogenitätsgebotes im Dienstrecht** enthält (vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 9.2.).

3.1. Das **Bundesverfassungsgesetz** über den **Abschluss des Vertrages von Amsterdam** (BGBl I Nr 76/1998) sieht vor, dass der am 2. Oktober 1997 unterzeichnete Vertrag von Amsterdam (vgl 22. Bericht 1997, S 53 ff) nur mit Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates (mit qualifizierten Beschlusserfordernissen) abgeschlossen werden darf. Die Ratifikation des Amsterdamer Vertrages[1] erfolgte analog dem sog *„Beitritts-BVG"* (BGBl 1994/744) ebenfalls auf Grund einer besonderen verfassungsgesetzlichen Ermächtigung.

3.2. Damit der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund die Vereinbarung über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **Stabilitätspakt** abschließen können, war es notwendig, ein eigenes **Bundesverfassungsgesetz** über **Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes** (BGBl I Nr 61/1998 - D/5) zu beschließen (vgl ausführlich Kapitel A, Punkt 5.4.).

4. Im Berichtsjahr wurden drei von der Republik Österreich mit Nachbarstaaten abgeschlossene Staatsverträge (Abkommen) genehmigt bzw kundgemacht, mit denen eine gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren

---

[1] Vgl dazu TOMASOVKSY, Verfassungsrechtliche Fragen der Genehmigung des Vertrages von Amsterdam, in: JRP 1998, Heft 3, 313 ff.

Unglücksfällen vereinbart wurde.[2] Es handelt sich dabei um folgende Abkommen:

- Abkommen zwischen der **Republik Österreich** und der **Republik Ungarn** über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (BGBl III Nr 76/1998);
- Abkommen zwischen der **Republik Österreich** und der Regierung der **Republik Slowenien** über die Zusammenarbeit bei der **Vorbeugung und gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (BGBl III Nr 87/1998);

  Der Abschluss dieser beiden Abkommen wurden von Nationalrat in der 104. Sitzung am 11. Dezember 1997 und vom Bundesrat in seiner 635. Sitzung am 15. Jänner 1998 genehmigt.
- Vertrag zwischen der **Republik Österreich** und der **Slowakischen Republik** über die **Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen** (BGBl III Nr 115/1998).

Mit den genannten Abkommen wurde die bisherige Zusammenarbeit auf eine neue völkerrechtliche Basis gestellt. Die Verträge enthalten je drei verfassungsändernde Bestimmungen, die auch den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder berühren. Diese Bestimmungen sind jeweils in den Art 9 Abs 1 und 2 (Koordination und Gesamtleitung der Rettungs- und Hilfsmaßnahmen, wobei auch ausländische Organe gegenüber österreichischen Organen anordnungsbefugt sind) bzw im Art 3 Abs 1 (Zuständigkeiten der jeweiligen Landesregierung, die offenbar dem Gebiet der „äußeren Angelegenheiten" im Sinne des Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG zugerechnet werden) enthalten.

5.1. Die seit vielen Jahren kritisierte Praxis, in einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, setzte der Bundesgesetzgeber im Berichtsjahr ungehemmt fort, da in insgesamt **18 einfache Bundesgesetze 54 Verfassungsbestimmungen** aufgenommen wurden. In zahlreichen Fällen räumte sich der Bund die Zuständigkeit für die Erlassung der Gesetze in sogenannten „Kompetenzbegründungsklauseln" ein. Bedenklich ist jene Vorgangsweise, in einem einfachen Bundesgesetz durch Verfassungsbestimmung die Bundes-Verfassung abzuändern, wie dies etwa mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (siehe oben Punkt 2.1.) geschah. Mehrere Verfassungsbestimmungen waren auch notwendig, um das Inkrafttreten von Regelungen, die als Verfassungsbestimmungen beschlossen wurden, zu gewährleisten.

---

[2] Vgl dazu zuletzt das im Jahre 1995 genehmigte Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein (BGBl 1995/758) - siehe 20. Bericht 1995, 71.

Nachstehend werden die im Berichtsjahr beschlossenen bzw kundgemachten einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, auch wenn diese keine unmittelbaren föderalistischen Auswirkungen aufweisen, kurz erläutert.

5.2. Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (**Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** - BGBl I Nr 143/1998), das insgesamt 11 Verfassungsbestimmungen enthält, wurde bereits ausführlich im Kapitel A (Punkte 17.3. - 17.4.) dargestellt.

Das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (**Stellenbesetzungsgesetz** - BGBl I Nr 26/1998) enthält in der Verfassungsbestimmung im § 8 eine Ermächtigung für die Länder zur Erlassung von gleichartigen Regelungen (Vertragsschablonen) auf dem Gebiet des Zivilrechts (vgl ausführlich 22. Bericht 1997, S 34) für Unternehmungen, die im Eigentum von Ländern und Gemeinden stehen.

5.3. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz und das Altlastensanierungsgesetz geändert werden (**Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1998** - BGBl I Nr 151/1998), wurden im Zusammenhang mit der Anpassung an das EU-Recht Bestimmungen betreffend die Problemstoffe, die Abfallbesitzer, den Nachweis der Nichtgefährlichkeit, den Inhalt des Bundes-Abfallwirtschaftsplans und über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen geändert. Föderalistisch interessant ist die Verfassungsbestimmung in § 45 Abs 16, wonach bereits genehmigte Abfallbehandlungsanlagen keiner neuen Genehmigung bedürfen, wenn sich die Einstufung der in diesen Anlagen behandelten Abfälle auf Grund der Festsetzungsverordnung geändert hat. Da im Genehmigungsumfang neben landesabfallrechtlichen auch naturschutz- oder bauordnungsrechtliche Bestimmungen bzw Genehmigungen - die in die Kompetenz der Länder fallen - betroffen sein könnten, wurde diese Bestimmung „quasi als Umgehung der Kompetenzverteilung" im Verfassungsrang erlassen. Dieses Gesetz zeigt neuerlich, wie die Länder auf Grund der Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Abfallwesens nicht nur dem Bundesgesetzgeber, sondern - insbesondere wegen der Bestimmung der gefährlichen Abfälle im Verordnungswege (Festsetzungsverordnung) - auch dem Verordnungsgeber ausgeliefert sind und eine jederzeitige Änderung ihres Kompetenzbereiches hinnehmen müssen.

5.4. Im Hinblick auf die mit 1. Jänner 1999 geplante **Einführung des Euro** wurden zwei Gesetze, die je zwei Verfassungsbestimmungen enthalten, beschlossen und zwar:

Mit dem **1. Euro-Justiz-Begleitgesetz**[3] (BGBl I Nr 125/1998) wurden zivilrechtliche Begleitmaßnahmen im Bereich des Gesellschaftsrechtes, der Rechnungslegung von Unternehmen, bei Abschluss von Verbrauchergeschäften und im Zivilverfahrens- und Grundbuchsrecht getroffen. Durch die Verfassungsbestimmung des § 1 wurde der **Basiszinssatz** anstelle des bisherigen Diskontsatzes eingeführt. Da in zahlreichen Landesvorschriften auf den Diskontsatz abgestellt wird, ergibt sich für die Länder ein entsprechender Anpassungsbedarf. Die Verfassungsbestimmung im Art X des Gesetzes legte als Termin für das Inkrafttreten den 1. Jänner 1999 fest.
Das **1. Euro-Finanzbegleitgesetz**[4] (BGBl I Nr 126/1998) enthält Regelungen zur Vermeidung von technischen Umstellungsproblemen im Steuerbereich sowie im Bereich der Versicherungen, Kreditinstitute, Bausparkassen, Pensionskassen und der Wiener Börse.
Mittels Verfassungsbestimmung im § 2 wurde die österreichische Bundesfinanzierungsagentur ermächtigt, Anleihen von Schilling auf Euro umzustellen. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. Oktober 1998 regelt die Verfassungsbestimmung im § 7 Abs 2 des Gesetzes.

5.5. Durch die im folgenden angeführten Novellen zu den **Wirtschaftslenkungsgesetzen** wurden die (Sonder-)Kompetenzbestimmungen zugunsten des Bundes (jeweils mittels Verfassungsbestimmung im Art I) bis 31. Dezember 2001 verlängert:

- Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 176/1998);

---

[3] Bundesgesetz, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen, das Handelsgesetzbuch, die 4. Handelsrechtliche Einführungsverordnung, das Aktiengesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Kapitalberichtigungsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Firmenbuchgesetz und das Preisauszeichnungsgesetz geändert sowie einige Bestimmungen über Fremdwährungs- und Goldklauseln aufgehoben werden (**1. Euro-Justiz-Begleitgesetz** - 1. Euro-JuBeG).

[4] **1. Euro-Finanzbegleitgesetz** umfassend
Bundesgesetz zur Umstellung von Bundesanleihen auf Euro (Euro-Bundesanleihenumstellungsgesetz); Bundesgesetz zur Umstellung von Anleihen privater Emittenten auf Euro (Euro-Anleihenumstellungsgesetz); Bundesgesetz, mit dem im Steuerrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden; Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Börsegesetz 1989, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Pensionskassengesetz und das Bundesgesetz, mit dem finanzielle Beziehungen zwischen dem Bund und der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft geregelt werden, geändert werden.

- Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997** geändert wird (BGBl I Nr 177/1998);
- Bundesgesetz, mit das **Energielenkungsgesetz 1982** geändert wird (BGBl I Nr 178/1998);
- Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird (BGBl I Nr 179/1998).

5.6. Mit dem Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (**Wirtschaftskammergesetz 1998** - BGBl I Nr 103/1998) wurden die bisherigen Regelungen des Handelskammergesetzes 1946 umfassend überarbeitet. An der föderalistischen Struktur der Gesamtorganisation dieser Selbstverwaltungskörper wurde ebenso festgehalten wie an der Pflichtmitgliedschaft. Neu gefasst und modernisiert wurde das Wahlrecht für die einzelnen Kammerorganisationen. Durch die Übertragung von neuen Aufgaben wurden der Vorstand der Landeskammern und jener der Bundeskammer aufgewertet. Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden und anderer Organisationen wurden durch Verfassungsbestimmung im § 68 verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und Daten für die Vorschreibung und die Einhebung von Kammerumlagen zu übermitteln. Eine weitere Verfassungsbestimmung (§ 150) regelt das Inkrafttreten der angeführten Bestimmung.

5.7. Zu den wesentlichen Neuerungen des Bundesgesetzes, mit dem das **Arbeiterkammergesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 104/1998), gehörte eine Reform des Wahlrechts, die eine Vereinfachung und Straffung des Wahlverfahrens zum Ziel hat. Das Gesetz enthält insgesamt drei Verfassungsbestimmungen, die den Mitgliederkreis (Kammerzugehörigkeit der Arbeitnehmer der Österreichischen Postsparkasse - § 10 Abs 2 Z 1) und die Mitgliederevidenz betreffen. Um Krankenfürsorgeeinrichtungen, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, zur Bereitstellung von Daten (gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten) für die Führung von Wählerevidenzen zu verpflichten, war eine Verfassungsbestimmung (§ 17a Abs 3) notwendig. Schließlich wurde auch das Inkrafttreten der beiden genannten Bestimmungen durch Verfassungsbestimmung (§ 100 Abs 8) geregelt.

5.8. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Zivildienstgesetz 1986** geändert wird (ZDG-Novelle 1997 - BGBl I Nr 29/1998), wurden entsprechende Modifizierungen und Ergänzungen auf Grund der Erfahrungen betreffend die Zivildienstleistung bei Einrichtungen im Ausland (Gedenkdienst, Friedensdienst, Sozialdienst) vorgenommen. Insgesamt enthält das Gesetz vier Verfassungsbestimmungen, da eine Anpassung an Regelungen, die bereits bisher im Verfassungsrang standen, erfolgte.

5.9. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (**Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998** - BGBl I Nr 124/1998), wurden ua die Bestimmungen über die Verleihungserfordernisse neu gefasst, um die Integration der Fremden zu verwirklichen. Als besondere Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft wurden Kenntnisse der deutschen Sprache neu in das Gesetz aufgenommen und als absoluter Ausschlussgrund die Verurteilung zu einer mehr als dreimonatigen Haftstrafe verankert. An der Voraussetzung eines mindestens 10jährigen Hauptwohnsitzes in Österreich wurde festgehalten; diese Frist kann in bestimmten Fällen jedoch unterschritten werden. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens protestierten die Länder - ohne Erfolg - gegen die ihrer Meinung nach zu weitgehende Liberalisierung des geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes.
Das Gesetz enthält drei Verfassungsbestimmungen. Nach § 10 Abs 6 kann auf Grund der Bestätigung der Bundesregierung, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse der Republik Österreich liege, die Staatsbürgerschaft ohne die Einhaltung der entsprechenden Fristen erfolgen. Weitere Verfassungsbestimmungen regeln die Einbringung von Einbürgerungsanträgen bei ausländischen Vertretungsbehörden und das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen mit 1. Jänner 1999.

5.10. Im Zuge der Beratungen über das Führerscheingesetz (BGBl I Nr 120/1997) wurde im Nationalrat auch ein Antrag auf Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 eingebracht. Basierend auf diesem Antrag beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 und die 3. StVO-Novelle geändert werden (**20. StVO-Novelle** - BGBl I Nr 92/1998). Die Novelle enthält überarbeitete Regelungen über die Radfahranlagen, die Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen und neue Bestimmungen über das **Rollschuhfahren**. Durch Verfassungsbestimmung im § 5 Abs 6 wurde normiert, dass an Personen, die zu einem Arzt gebracht wurden, eine **Blutabnahme** zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen ist. Eine weitere Verfassungsbestimmung (§ 103 Abs 2d) regelt die Termine für das Inkrafttreten dieser Bestimmung.

5.11. Die durch das Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (BGBl I Nr 30/1998) entstandenen Unstimmigkeiten bzw Redaktionsversehen hinsichtlich der **Besoldung** von **Militärpiloten im Luftraumüberwachungsdienst** wurden durch das Bundesgesetz, mit dem das **Wehrgesetz 1990** geändert wird (BGBl I Nr 121/1998), bereinigt. Durch Verfassungsbestimmungen wurde die Höhe des Monatsentgelts (§ 69a Abs 5e) und das rückwirkende Inkrafttreten (§ 68a Abs 1b) mit 1. Jänner 1998 festgelegt.

5.12. Zu den Zielen des Bundesgesetzes über die **Organisation der Universitäten der Künste** (BGBl I Nr 130/1998) gehörten die Dezentralisation von Entschei-

dungsprozessen an die Universitäten der Künste, die Schaffung einer für die erhöhte Entscheidungsautonomie adäquaten Organisationsstruktur und die Feststellung, dass die bisherigen Hochschulen künstlerischer Richtung zum universitären Bereich gehören. Das Gesetz enthält insgesamt neun Verfassungsbestimmungen, mit denen die Autonomie verwirklicht wurde.

Durch das Bundesgesetz über die **Änderung des Universitäts-Studiengesetzes** (BGBl I Nr 131/1998) wurde ein einheitliches Studienrecht für die Universitäten der Künste geschaffen und dieses in das Universitäts-Studiengesetz eingebunden sowie eine Stärkung der Autonomie der Studienkommissionen vorgenommen. Insgesamt enthält das Gesetz drei Verfassungsbestimmungen, die das Inkrafttreten von Bestimmungen regeln.

6. An dieser Stelle werden nachstehend Rechtsvorschriften kurz erläutert, die in einem engen Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsrecht stehen.

6.1. Auf Grundlage eines Initiativantrages wurde das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975)** geändert wird (BGBl I Nr 163/1998), beschlossen. Die Neuerungen betreffen die **Behandlung von Volksbegehren**. Nunmehr ist nach der Vorberatung eines Volksbegehrens bereits innerhalb von vier Monaten (bisher sechs Monate) ein Bericht zu erstatten. Den Bevollmächtigten sowie zwei weiteren Vertretern kommt das Recht zu, an den Ausschussverhandlungen teilzunehmen. Die Generaldebatten und „Hearings" im Ausschuss sind nunmehr öffentlich, wobei Ton- und Bildaufnahmen zulässig sind. Die Ausschussberichte sind dem Bevollmächtigten zuzustellen und in der „Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

6.2. Basierend auf mehreren Initiativanträgen - und damit ohne ein Begutachtungsverfahren - wurde vom Nationalrat in seiner 139. Sitzung am 18. September 1998 ein sog „**Demokratiepaket**" beschlossen, mit dem folgende Gesetze geändert wurden:

- Bundesgesetz, mit dem das **Bundespräsidentenwahlgesetz 1971** geändert wird (BGBl I Nr 159/1998);
- Bundesgesetz, mit dem das **Volksbegehrensgesetz 1973** geändert wird (BGBl I Nr 160/1998);
- Bundesgesetz, mit dem die **Nationalrats-Wahlordnung 1992** geändert wird (BGBl I Nr 161/1998);
- Bundesgesetz, mit dem die **Europawahlordnung** geändert wird (BGBl I Nr 162/1998).

Zu den wesentlichen Neuerungen des Reformpaketes zählen die Beseitigung der bevorzugten Stellung von Abgeordneten im Zusammenhang mit Wahlvor-

schlägen und Volksbegehren, **Erleichterungen** bei der **Stimmabgabe** und für die Initiatoren von **Volksbegehren**. Ein wichtiges Anliegen der Länder, nämlich die **Einführung der Briefwahl**, blieb allerdings unerfüllt (vgl dazu Kapitel A, Punkt 13).

Die Novellen zur **Nationalrats-Wahlordnung** und zur **Europawahlordnung** enthalten Erleichterungen für Behinderte. In jeder Gemeinde und in Wien in jedem Bezirk ist zumindest ein Wahllokal behindertengerecht einzurichten. Die geänderte Europawahlordnung sieht vor, dass Hilfsmittel und Schablonen eingesetzt werden können, um es blinden und sehbehinderten Menschen zu ermöglichen, allein wählen zu können.

Das novellierte **Bundespräsidentenwahlgesetz** enthält wichtige Neuerungen: Künftig müssen Wahlvorschläge von 6000 wahlberechtigten Personen unterschrieben sein. Die bisher vorgesehene Unterstützung eines Wahlvorschlages von mindestens fünf Nationalratsabgeordneten wurde beseitigt. Der Zeitraum zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang wurde auf drei Wochen verkürzt. Das Recht der zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines Wahlvorschlages, den Wahlwerber nach dem ersten Wahlgang auszutauschen, wurde gestrichen. Weiters erfolgt die Reihung der Wahlwerber nach dem Alphabet und eine bargeldlose Einzahlung des Wahlkostenbeitrages wurde ermöglicht.

Im **Volksbegehrensgesetz** wurde die Zahl von Unterschriften, die für die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren notwendig sind, von 10.000 auf ein Promille der Wohnbevölkerung (ca 8000) Unterschriften herabgesetzt. Abgeordnete (acht Mitglieder des Nationalrats oder mindestens je vier Mitglieder der Landtage dreier Länder) können einen Einleitungsantrag nicht mehr einbringen.

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Im Berichtsjahr 1998 kam es in fünf Ländern zu **Novellierungen der Landesverfassungen**. Von den Landtagen wurden im Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder zum Teil sehr tiefgreifende und beachtenswerte Weiterentwicklungen des Verfassungsrechts beschlossen, wie dies etwa in Salzburg und in Tirol durch die Abschaffung des „*Proporzsystems*" bei der Zusammensetzung der Landesregierung[1] geschah (vgl dazu auch Kapitel A, Punkt 2.1.).
Von den Ländern in vermehrtem Umfang weitergeführt wurde auch die seit Jahren kritisierte Vorgangsweise, in **einfache Landesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen. Diese - vom Bund ebenfalls praktizierte - Praxis führt zu weiterer Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechts.

2.1. Der **Salzburger Landtag** beschloss - nicht zuletzt im Gefolge der sog „Datenklau-Affäre" (vgl 21. Bericht 1997, S 8) - in seiner Sitzung am 22. April 1998 einstimmig das Landesverfassungsgesetz zur Abschaffung des Proporzes in der Landesregierung und zur Stärkung der Kontrollrechte im Landtag (**Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998** - LGBl 1998/72).
Da dieser Wechsel vom Verhältnisprinzip zum System freier Mehrheitsbildung nach Auffassung der zuständigen Salzburger Organe als eine „**Gesamtänderung der Salzburger Landesverfassung**" im Sinne des Art 24 Abs 2 L-VG war,[2] wurde der Landtagsbeschluss am 21. Juni 1998 einer **Volksabstimmung** unterzogen. Darin sprach sich bei einer Beteiligung von 10,2% der Stimmberechtigten eine Mehrheit von 95,3% dafür aus, dass der Gesetzesbeschluss des Landtages Gesetzeskraft erlangen soll.
Mit der Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998, die einen achtjährigen Diskussionsprozess im Landtag erfolgreich abschloss,[3] wurden wichtige Änderungen vorgenommen:
Nunmehr erfolgt die **Wahl der Landesregierung** in einem Wahlgang bei Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein **Misstrauensvotum** gegen die Landesregierung bedarf auch dieser Mehrheit im Landtag. Die **Kontrollrechte** des Landtages wurden erheblich ausgebaut. Bereits ein Viertel der Abgeordneten kann die Einsetzung eines **Untersuchungsausschusses** oder eine besondere **Gebarungsprüfung**

---

1 Vgl Informationsblatt des Instituts Nr 5/98, Bedeutende Verfassungsreformen in den Ländern Salzburg und Tirol.

2 Vgl KOJA, Bedeutet die Einführung des Mehrheitswahlrechts für die Bestellung der Landesregierung eine Gesamtänderung der Salzburger Landesverfassung? JRP 1997, 287 ff.

3 Vgl SCHAUSBERGER, Vom Proporz- zum Mehrheitssystem - ein historischer Aufriß, in: Schausberger (Hg), Vom Regierungsproporz zur Konkurrenz. Die Reform der Salzburger Landesverfassung 1998, Wien 1999, 11 ff.

durch den Rechnungshof verlangen. Im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen des Landtages ist den Landtagsparteien von der Landesregierung **Akteneinsicht** zu gewähren. Zur Durchführung einer **Volksbefragung** ist die Unterstützung von einem Drittel der Abgeordneten notwendig. Entwürfe von Staatsverträgen und Vereinbarungen (Art 15a B-VG), die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind dem Landtag vor der Beschlussfassung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen, um eine Einflussnahme auf den Inhalt zu gewährleisten. Die **Geschäftsordnung des Landtages** wurde auf die Stufe eines Gesetzes erhoben, dessen Erlassung bzw Änderung einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf. In das Landes-Verfassungsgesetz aufgenommen wurden das Bekenntnis zum *demokratischen Rechtsstaat* und zu einer *zeitgemäßen föderativen Ordnung*, zur Teilnahme als *Region* an der *europäischen Integration* und an der *grenzüberschreitenden und überregionalen Zusammenarbeit*. Unter dem Titel „Aufgaben und Grundsätze des staatlichen Handelns" findet sich ein Katalog von **Staatszielen** für das Land. Neu in der Landes-Verfassung verankert wurden der *Salzburger Gemeindeverband* und die *Landesgruppe Salzburg des österreichischen Städtebundes* als Interessenvertretung der Gemeinden, der **Landesrechnungshof** als Organ der Gebarungskontrolle, die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft des Bundes und das Recht von Personen, **Petitionen** an Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung zu richten. Wenn diese von einem Mitglied der Landesregierung oder des Landtages unterstützt wird, hat der Landtag über eine Petition einen Beschluss zu fassen.

In Ausführung der Bestimmungen der Bundesverfassung (Art 6 B-VG) ersetzte das Land Salzburg als Anknüpfungspunkt für die Landesbürgerschaft und die Ausübung des Wahlrechts bei Landtags- und Gemeinderatswahlen den Begriff „ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff „**Hauptwohnsitz**". Durch das Gesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945, die Salzburger Landtagswahlordnung 1978 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1974 geändert werden (LGBl 1998/15), wurde in der geänderten Landesverfassung den **Unionsbürgern** für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters das **aktive Wahlrecht** eingeräumt. In die Salzburger Gemeindewahlordnung 1974 wurden besondere Bestimmungen über die gleichzeitige Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen mit der Landtagswahl aufgenommen.

Mit dem **Bezügereform-Begleitgesetz** (LGBl 1998/5 - siehe dazu unten Punkt 3.) wurde auch die Landesverfassung geändert. Demnach wurde für die Mitglieder der Landesregierung ein Berufsverbot vorgesehen, die Mitglieder des Landtages bedürfen zur Bekleidung leitender Stellungen in bestimmten Unternehmen der Zustimmung des Landtages. Neu geregelt wurde die Dienstfreistellung von öffentlich Bediensteten für die Bewerbung und Ausübung eines Mandates im Landtag.

2.2. Auch im Land **Tirol** wurde durch das Landesgesetz, mit dem die **Tiroler Landesordnung 1984** geändert wird (LGBl 1998/104), für die Bildung der Landesregierung das bisherige Verhältniswahlsystem mit mehrheitswahlrechtlichen Elementen durch ein reines **Mehrheitswahlsystem** ersetzt.
Neben Bestimmungen über die Wahl der Landesregierung, die vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten mit einfacher Mehrheit gewählt wird, enthält die geänderte Landesverfassung auch Regelungen über die Aufnahme von Verhandlungen über die Bildung der Landesregierung und die Nachwahl bzw Ergänzungswahl.
Die **Kontroll- bzw Minderheitenrechte** des Landtages erfuhren wegen der neuen Funktionstrennung zwischen Regierung und Opposition eine deutliche Ausweitung. So können zehn Abgeordnete die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen; die Abgeordneten haben das Recht auf Einsichtnahme in Beschlussprotokolle der Landesregierung und das (beschränkte) Recht auf Akteneinsicht in jenen Angelegenheiten, die Verhandlungsgegenstand des Landtages sind. Weiters wurde die Durchführung einer „**Aktuellen Stunde**" bei jeder Landtagssitzung vorgesehen. Als Erleichterung des Zuganges zu den Elementen der **direkten Demokratie** wurden die für die Initiativen zur Durchführung eines *Volksbegehrens*, einer *Volksabstimmung* oder einer *Volksbefragung* erforderlichen Unterstützungserklärungen von jeweils 10.000 zum Landtag Wahlberechtigten auf 7.500 herabgesetzt.

Im Zusammenhang mit der geänderten Landesverfassung wurden im Gesetz über die **Geschäftsordnung des Tiroler Landtages** (LGBl 1998/110), die bisher auf einem Beschluss des Landtages beruhenden Bestimmungen über die Sitzungen und den Geschäftsgang des Landtages neu gefasst und auf die Stufe eines einfachen Landesgesetzes gestellt.[4] Mit dem Gesetz über die **Untersuchungsausschüsse** (LGBl 1998/105) wurden die Regelungen über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen an die geänderten Bestimmungen der Landesverfassung angepasst.

2.3. Die **Verfassung** des Landes **Niederösterreich** wurde mit LGBl 0001-6 in mehreren Punkten geändert (vgl 22. Bericht 1997, S 85 f). Neben der Einführung des Mandates auf Zeit wurden als „**Staatszielbestimmungen**" die Subsidiarität, die Gewährleistung der Lebensbedingungen, die Förderung der Wirtschaft, die Unterstützung und Förderung von Jugend und Familie, die Förderung der Kultur, Wissenschaft und Bildung, die Grundsätze der Verwaltungsführung (Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) sowie Bürgernähe und Deregulierung in die Landesverfassung (Art 4) auf-

---

4 Vgl Art 26 Abs 2 TLO; nach § 15 der Tiroler Landesordnung 1953 idF LGBl 1975/5 bedurfte die Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Landtages einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

genommen. Zur Stärkung der Elemente der Bürgermitbestimmung wurden ein *Bürgerbegutachtungsverfahren* bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie das Instrument der „*Volksbefragung*" eingeführt. Die Voraussetzungen für das *Initiativ- und Einspruchsrecht* in der Landesgesetzgebung auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Landesgesetzen wurden erleichtert und dieses Recht kann nunmehr entweder von 50.000 zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgern oder von mindestens 80 Gemeinden gestellt werden.
Die Umsetzung von EU-Richtlinien auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften wurde in der Landesverfassung festgelegt.

Durch weitere Novellen der Landesverfassung (LGBl 0001-7, 0001-9) wurde zur ständigen Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung der **Landesrechnungshof** geschaffen und Bestimmungen über die Bestellung und Abberufung des *Landesrechnungshofdirektors* sowie die Überprüfungsbefugnisse erlassen und die Bestimmungen über den bisherigen „*Finanzkontrollausschuss*" - nunmehr „*Rechnungshofausschuss*" des Landtages - angepasst. In diesem Zusammenhang ist ein im Nationalrat am 28. Mai 1998 eingebrachter Entschließungsantrag (801/A/E - XX.GP NR) der Abg Mag. STADLER und Kollegen (FPÖ) zu erwähnen. Demzufolge sollte der Nationalrat beschließen, die Bundesregierung zu ersuchen, gegen den Beschluss des NÖ Landtages vom 7. Mai 1998 betreffend die Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, gemäß Art 98 Abs 2 B-VG wegen Gefährdung von Bundesinteressen einen Einspruch zu erheben. Nach Auffassung der Antragsteller würden die mangelnde Unabhängigkeit des neugeschaffenen Landesrechnungshofes und die beabsichtigten Eingriffe in Bundeskompetenzen die Bundesinteressen massiv gefährden. Der Antrag wurde dem Verfassungsausschuss zugewiesen, blieb allerdings unerledigt.

An die - hinsichtlich des Rechnungshofausschusses des Landtages - geänderten Bestimmungen der Landesverfassung angepasst wurden auch das Gesetz über den **Schutz der NÖ Landessymbole** (LGBl 0500-1) und die **Geschäftsordnung des Landtages** (LGBl 0010-5). Das Gesetz, das mehrere Verfassungsbestimmungen enthält, regelt ua die Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungshofausschusses.

2.4. Im Land **Oberösterreich** wurde das Landes-Verfassungsgesetz durch die **Oö Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998** (LGBl 1998/17) geändert. Anknüpfend an Art 6 B-VG wurden für die *Landesbürgerschaft* sowie für die Ausübung des *Initiativrechtes* und der Teilnahme an *Volksbefragungen* der „**Hauptwohnsitz**" vorgesehen. In Umsetzung der entsprechenden EU-Richt-

linien[5] wurde für das *Notifikationsverfahren* vorgesehen, dass ein Gesetzesbeschluss des Landtages erst gefasst werden darf, wenn das dafür landesgesetzlich vorgesehene Verfahren durchgeführt worden ist.

2.5. Das Land **Vorarlberg** änderte die Landesverfassung im Berichtsjahr dreimal.
In Fortführung des „Abbaues der Politikerprivilegien" und in Anpassung an Art 59a B-VG in der Fassung des Bezügereformgesetzes 1996 wurde durch das Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landesverfassung** (LGBl 1998/2) festgelegt, dass bei der Mandatsausübung durch öffentlich Bedienstete die Dienstbezüge im Ausmaß der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung, höchstens aber zu 75 vH des Bezuges, gewährt werden, selbst wenn keine Ausserdienststellung in Anspruch genommen wird.

Mit einer weiteren **Änderung der Landesverfassung** (LGBl 1998/42) wurde als neue „**Staatszielbestimmung**" das Bekenntnis des Landes zur Verpflichtung der Gesellschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen zu gewährleisten, in der Landesverfassung verankert.

Im Zusammenhang mit der Einführung der **Direktwahl der Bürgermeister** wurden die Landesverfassung und mehrere Gesetze novelliert. Durch das Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landes-Verfassung** (LGBl 1998/61) wurde vorgesehen, dass der Bürgermeister unmittelbar von den in der Gemeinde Wahlberechtigten gewählt wird. Weiters kann durch Gesetz bestimmt werden, dass Unionsbürgern, die nicht österreichische Staatsbürger sind, für die Wahl des Bürgermeisters das aktive Wahlrecht eingeräumt wird.
Im Gesetz über eine **Änderung des Gemeindegesetzes** (LGBl 1998/62) wurde vorgesehen, dass eine Abberufung eines direktgewählten Bürgermeisters durch eine **Volksabstimmung** erfolgen kann. Das Gesetz enthält weiters Bestimmungen über die Wahl und Abberufung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung sowie über den Verlust des Amtes.
Durch die Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters (**Gemeindewahlgesetzes** - LGBl 1998/63) wurden die bisherigen Bestimmungen über die Durchführung der Wahl und die Einbringung und Prüfung von Wahlvorschlägen umfassend überarbeitet und ein *amtlicher Stimmzettel* eingeführt.

---

5 Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl Nr L 109 vom 26.4.1983, 8 - in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988, ABl Nr L 81 vom 26.3.1988, 75, der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABl Nr L 100 vom 19.4.1994, 30.

Auch im Gesetz über eine Änderung des **Wählerkarteigesetzes** (LGBl 1998/64) wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters entsprechend geändert.

Weiters beschloss der Landtag am 10. Dezember 1998 eine Änderung der Landesverfassung betreffend die **Einführung eines Landes-Rechnungshofes**. Diese Änderung konnte im Berichtsjahr noch nicht kundgemacht werden.

3. In den Jahren 1996 und 1997 erfolgte in Österreich eine grundlegende Neuordnung der **Politikerbezüge**[6], die zu einem spürbaren Abbau der sog *„Politikerprivilegien"* führte. Das im Jahre 1997 beschlossene **Bezügebegrenzungsgesetz** des Bundes (BGBl I Nr 64/1997), dessen föderalistische Problematik bereits im 22. Bericht 1997, S 31, dargestellt wurde, hatte besondere Auswirkungen auf die Länder, die die Einkommen ihrer Landes- und Gemeindepolitiker den bundesverfassungsgesetzlich vorgegebenen Schranken anzupassen hatten. In Umsetzung der bundesstaatlich umstrittenen Regelung der Politikerbezüge[7] wurden in den Ländern Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg im Berichtszeitraum[8] neue Bezügegesetze, die teilweise Verfassungsbestimmungen enthalten, beschlossen und zahlreiche andere Gesetze abgeändert und damit einschneidende Reformen der Politikerbezüge verwirklicht. Durch die neuen Regelungen wurden neue Bezugsansätze festgelegt, Pensionsansprüche abgeschafft und Kürzungen der Bezüge von Mandataren, die öffentlich Bedienstete sind, vorgenommen. Dazu war ein gewaltiger legistischer Aufwand nötig, da 11 eigene Landesgesetze und zahlreiche Novellen von Landesgesetzen beschlossen werden mussten. Im Berichtsjahr wurden folgende Regelungen kundgemacht, die - in Umsetzung des BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre - weitgehende Neuerungen bei der Regelung der Bezüge der Landes- und Gemeindefunktionäre enthalten:

- **Burgenland**: Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Burgenland (*Burgenländisches Landesbezügegesetz* - LGBl 1998/12); Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz und das Gesetz LGBl Nr 93/1992 geändert werden (LGBl 1998/13); Gesetz über die Bezüge der Organe der Gemeinden (*Burgenländisches Gemeindebezügegesetz* - LGBl 1998/14); Gesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Burgenländischen Landesbezügegesetz, LGBl Nr 12/1998, und dem Burgenländischen Gemeindebezügegesetz, LGBl Nr 14/1998, unterliegen

---

6 Siehe dazu ausführlich 21. Bericht 1996, 35 ff, 22. Bericht 1997, 30 ff.

7 Vgl BUSSJÄGER/KOPF, Bezügebegrenzung, Bundesstaat und Grundfreiheiten, Rechtsprobleme zur Neuregelung des Bezügerechts, JRP 1998, 369 ff; WIESER, Politikerbezüge und Landesgesetzgebung, JRP 1998, 379 ff.

8 Die Bezügegesetze der Länder Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien sind im 22. Bericht 1997, 33, angeführt.

(LGBl 1998/15); Gesetz, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird (LGBl 1998/16).

- **Oberösterreich**: Landesgesetz, mit dem das O.ö. Bezügegesetz 1995, das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das O.ö. Landes-Gehaltsgesetz, das O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992, das Statut für die Landeshauptstadt Linz, das Statut für die Stadt Wels, das Statut für die Stadt Steyr, die O.ö. Gemeindeordnung 1990 und das Landesgesetz über die Berechnung der Bezüge, Pensionen und sonstigen finanziellen Leistungen nach dem O.ö. Bezügegesetz in den Jahren 1996 und 1997 geändert werden (*Oö. Bezügereform-Begleitgesetz 1998*) (LGBl Nr 8); Landesgesetz über die Bezüge der obersten Organe der Gemeinden (*Oö Gemeinde-Bezügegesetz 1998* - LGBl 1998/9); Landesgesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Oberösterreich (*Oö Landes-Bezügegesetz 1998* - LGBl 1998/10).

- **Salzburg**: Gesetz zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (*Salzburger Bezügegesetz 1998* - LGBl 1998/3).
  Das Gesetz enthält im § 2 Abs 3 eine **Verfassungsbestimmung** und räumt dem Landtagspräsidenten das Recht ein, eine vorausgehende Stellungnahme bei Maßnahmen, die Mitglieder des Landtages oder den Landesrechnungshofdirektor betreffen, einzuholen.

  Gesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für bestimmte Personen, die dem Salzburger Bezügegesetz 1998 unterliegen (*Salzburger Pensionskassenvorsorge-Gesetz* - LGBl 1998/4).
  Mit diesem Gesetz, das eine freiwillige Pensionskassenvorsorge für bestimmte Personen, die dem Salzburger Bezügegesetz 1998 unterliegen, ermöglicht, wurde legistisches Neuland betreten.

  Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1945, das Salzburger Bezügegesetz 1992, das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995, das Salzburger Stadtrecht 1966, das Gemeindeorgane-Bezügegesetz, das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz, das Salzburger Landesbeamtengesetz 1987, das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1987, das Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 und das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968 im Zusammenhang mit der Neuregelung der für die Ausübung bestimmter

Funktionen gebührenden Bezüge geändert werden (*Bezügereform-Begleitgesetz* - LGBl 1998/5).
Die Änderung des Salzburger Stadtrechtes 1966, die am 1. Juli 1998 in Kraft trat, wurde mittels Verfassungsbestimmung vorgenommen. Dabei wurden Regelungen betreffend den Bezug, die Ausübung eines Berufes während der Amtszeit sowie die Ausübung von leitenden Stellungen in bestimmten Unternehmen durch die Mitglieder des Stadtsenates getroffen.

- **Tirol**: Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Tirol (*Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998* - LGBl 1998/23); Gesetz, mit dem das Tiroler Bezügegesetz 1995 geändert wird (LGBl 1998/24); Gesetz über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (*Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998* - LGBl 1998/25); Gesetz, mit dem das Gemeinde-Bezügegesetz geändert wird (LGBl 1998/26).

- **Vorarlberg**: Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung und der Bürgermeister (*Bezügegesetz 1998* - LGBl 1998/3); Gesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Bezügegesetz 1998 unterliegen (*Pensionskassenvorsorgegesetz* - LGBl 1998/4); Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes (LGBl 1998/5); Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes (LGBl 1998/6).

4. Von den Ländern wurden im Berichtsjahr neben Landesverfassungsgesetzen auch zahlreiche einfache Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, sowie einfache Gesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen, beschlossen. Davon werden folgende kurz erläutert:

4.1. Im Land **Burgenland** wurden mit dem **Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997** (LGBl 1998/17) die bisherigen Regelungen für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte) zum Land stehenden Bediensteten umfassend überarbeitet. Mittels Verfassungsbestimmungen wurden die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 30 Abs 6), der Leistungsfeststellungskommission (§ 107 Abs 5), der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission (§ 119 Abs 2) **weisungsfrei** gestellt. Weitere Verfassungsbestimmungen regeln die Aufhebung von Rechtsvorschriften (§ 180 Abs 1) und das Inkrafttreten (§ 199) des Gesetzes.

Das im Zusammenhang mit der Neuregelung der Politikerbezüge vom Landtag beschlossene Gesetz über die Bezüge der Organe der Gemeinden (**Burgenländisches Gemeindebezügegesetz** - LGBl 1998/14) enthält im § 34 eine Verfassungsbestimmung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften, die seinerzeit mittels Landesverfassungsgesetz erlassen wurden.

4.2. Im Land **Kärnten** wurden mit dem Landesverfassungsgesetz über die **Offenlegung der Vermögensverhältnisse bestimmter Organe** (LGBl 1998/3) die Mitglieder des Landtages, die Bürgermeister und Stadtsenatsmitglieder der Städte mit eigenem Statut sowie die Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse alle zwei Jahre bzw bei Amtsantritt dem Leiter des Landesrechnungshofes offenzulegen.

Wegen der nicht verfassungsmäßigen Kundmachung hatte der Verfassungsgerichtshof das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1983 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben.[9] Das Gesetz, mit dem das **Kärntner Kundmachungsgesetz** geändert wurde (LGBl 1998/57), sieht in einer Verfassungsbestimmung (§ 2c) vor, dass der Landtag den Landeshauptmann ermächtigen kann, den Gesetzesbeschluss des Landtages auch ohne diejenigen Bestimmungen kundzumachen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung (Art 97 Abs 2 B-VG) vorsahen, falls die Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung verweigert wurde.

Mit dem Kärntner **Landesmuseumsgesetz** (LGBl 1998/72) wurde das „*Landesmuseum für Kärnten*" als eigene Anstalt eingerichtet und mit musealen Aufgaben und wissenschaftlichen Forschungsaufgaben betraut, die bisher teilweise bei der Landesverwaltung angesiedelt waren. Die Verfassungsbestimmung in § 2 Abs 3 sieht vor, dass die Anstalt nach den Weisungen der Landesregierung mit der Besorgung weiterer nichthoheitlicher Aufgaben betraut werden kann.

4.3. Im Land **Niederösterreich** wurden mit Verfassungsgesetz über die Änderung der **NÖ Landtagswahlordnung 1992** (LGBl 0300-3) Bestimmungen über die Mitgliederzahl der Gemeindewahlbehörden, die Gültigkeit von Kreiswahlvorschlägen, die Verwendung des amtlichen Stimmzettels und über die Vergabe von Vorzugsstimmen neu geregelt.

Durch das **NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998** (LGBl 2015-0) wurden die bisherigen - aus dem Jahre 1990 stammenden - Regelungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landesbediensteten bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit grundlegend überarbeitet. Das Gesetz setzt auch den äußerst umfangreichen und inhaltlich diffizilen Rechtsbestand der EU (25 EU-Richtlinien! Vgl § 35) um. Das Gesetz ist ein gelungenes Beispiel dafür, dass den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts (Umsetzungsverpflichtung gemäß Art 189 iVm Art 5 EGV) und auch (im Sinne der doppelten Bindung des Gesetzgebers) des österreichischen Bundesverfassungsrechtes (Art 18 Abs 2 B-VG für Verordnungsermächtigungen) entsprochen werden kann und darunter

---

9 Siehe Erkenntnis des VfGH vom 28.9.1996, G 50/96-24 (VfSlg 14.605/1996), vgl dazu 21. Bericht 1996, 125, 244 ff.

auch die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Rechtsstoffes nicht leiden müssen. Mit der Verfassungsbestimmung im § 27 Abs 6 wurde die zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes eingerichtete **NÖ Bedienstetenschutz-Kommission** bei der Ausübung ihrer Tätigkeit **weisungsfrei** gestellt.

4.4. Das Land **Oberösterreich** hat mit dem **Oö Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998** (LGBl 1998/13) die bisherigen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landesbediensteten bei ihrer dienstlichen Tätigkeit umfassend überarbeitet und mehrere EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt. Die zur Wahrung von Aufgaben und zur Mitwirkung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen eingerichtete „**Kommission**" (Verfassungsbestimmungen in den §§ 46 Abs 9 und 48 Abs 5) ist bei ihrer Tätigkeit an **keine Weisungen** gebunden.

4.5. Das Land **Salzburg** hat mit dem Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Gemeinde- und Magistratsdienst (**Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz** - LGBl 1998/7) diesen Bereich erstmals geregelt und diesbezügliche EU-Richtlinien umgesetzt. Das Gesetz enthält Bestimmungen über das Gleichbehandlungsgebot, über die Auswahlkriterien, gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und über besondere Maßnahmen zur Förderung von Frauen. Mittels Verfassungsbestimmung im § 22 Abs 1 wurden die Mitglieder der **Gemeinde-Gleichbehandlungskommission** bzw die/der **Gleichbehandlungsbeauftragte weisungsfrei** gestellt.

Mit dem Gesetz über die **Salzburger Landesumweltanwaltschaft** (Landesumweltanwaltschaftsgesetz - LGBl 1998/67) wurde die Landesumweltanwaltschaft neu organisiert. Das Gesetz enthält Regelungen über die Organisation und die Aufgaben der Landesumweltanwaltschaft, die zur Unterstreichung der Unabhängigkeit als eigener Rechtsträger eingerichtet wurde, über die Teilnahme an Verwaltungsverfahren und über die Bestellung des **Landesumweltanwaltes**. Dieser ist gemäß der Verfassungsbestimmung im § 3 Abs 1 bei der Erfüllung seiner Aufgaben an **keine Weisungen** gebunden.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Landesbeamtengesetz 1987**, das **Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz** 1987, das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968** und das **Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968** geändert wurden (LGBl 1998/71), enthält ua neue überarbeitete gesetzliche Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und das Disziplinarrecht. Die Mitglieder der **Disziplinarkommission** wurden durch Verfassungsbestimmung in § 39 Abs 5 **weisungsfrei** gestellt.

Im Gesetz, mit dem das **Salzburger Naturschutzgesetz 1993** geändert wurde (LGBl 1998/70), wurde für die Vorschreibung von Ausgleichsabgaben in

zweiter Instanz anstelle des Gemeinderates der Stadt Salzburg die **Allgemeine Berufungskommission** für zuständig erklärt (Verfassungsbestimmung in § 46 Abs 1).

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 1975** geändert wurde (SKAG-Novelle 1998 - LGBl 1998/46), wurden ua Bestimmungen über den Krankenanstaltenplan, die Zurücknahme von Errichtungs- oder Betriebsbewilligungen, die Abgeltung von Leistungen der Krankenanstalten sowie über Informationsrechte und die Aufgaben der **Schiedskommission** überarbeitet und neu gefasst. Deren Mitglieder wurden durch Verfassungsbestimmung im § 63 Abs 3 **weisungsfrei** gestellt.

Überarbeitet und den geänderten Verhältnissen angepaßt (zB an jene des Bundesvergabegesetzes 1997) wurden die bisherigen Vergaberegelungen durch das Gesetz über die **Vergabe öffentlicher Aufträge (Landesvergabegesetz)** und zur Änderung des Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetzes (LGBl 1998/1). Das Gesetz enthält neue Regelungen über die Anwendung von Bundesrecht, den persönlichen Anwendungsbereich sowie über den Rechtsschutz. Gemäß der Verfassungsbestimmung in § 7 Abs 4 sind die Mitglieder des **Vergabekontrollsenates** bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig und an **keine Weisungen** gebunden. Im neuen Landesvergabegesetz wurden zur Umsetzung von EU-Richtlinien die Dienstleistungen in den Anwendungsbereich einbezogen.

Ebenfalls umfassend überarbeitet wurden die bisherigen Regelungen über die Salzburger Landwirtschaftskammer. Dies erfolgte mit dem Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 1970 geändert wird (**Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1997** - LGBl 1998/38). Gemäß der Verfassungsbestimmung im § 1 Abs 1 obliegt die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft der Landwirtschaftskammer, der das Recht auf Selbstverwaltung zusteht.

Das Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1998 (**Landeshaushaltsgesetz 1998**) und zur Änderung des Haushalts-Strukturgesetzes (LGBl 1998/13) enthält in Artikel XI eine Verfassungsbestimmung, mit der sieben Bestimmungen dieses Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt wurden.

4.6. Im Land **Steiermark** regelt das Gesetz über die Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (**Steiermärkisches Notifikationsgesetz** - LGBl 1998/4) das Verfahren zur Ermittlung der in völkerrechtlichen oder gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Vermeidung technischer Handelshemmnisse enthaltenen Verpflichtungen zur Notifikation technischer Vorschriften. In der Verfassungsbestimmung des § 4 wurde bestimmt, dass Entwürfe technischer Vorschriften vor Ablauf der Stillhaltefrist nicht beschlossen werden dürfen.

Mit dem Gesetz, mit dem Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge erlassen werden (**Steiermärkisches Vergabegesetz** - LGBl 1998/74), wurden die bisherigen Regelungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge umfassend überarbeitet und insbesondere an die Normen des EU-Binnenmarktes angepasst. Die Mitglieder des **Vergabekontrollsenates** wurden durch Verfassungsbestimmung im § 102 Abs 1 **weisungsfrei** gestellt.

4.7. Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer (**Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998** - LGBl 1998/74) die bisherigen Bestimmungen über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer an die geänderten Verhältnisse (ua Gleichbehandlung) angepasst. Die Verfassungsbestimmung im § 33 enthält die **Weisungsfreistellung** der **Gleichbehandlungsorgane** (Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, Gleichbehandlungsbeauftragte, Vertrauenspersonen).

Das Gesetz, mit dem das **Landesbeamtengesetz 1994** geändert wird (27. Landesbeamtengesetz-Novelle - LGBl 1998/18), enthält ua neue Regelungen über die Dienstfreistellung und Ausserdienststellung von Mandataren sowie über die Kürzung der Bezüge. Mittels Verfassungsbestimmungen wurden einzelne Regelungen des BDG als im Rang von Landesverfassungsbestimmungen stehend erklärt (§ 2 lit e) und das Inkrafttreten dieser Bestimmungen (Art VI Abs 12) geregelt.

Im Gesetz, mit dem das Bergsportführerwesen geregelt wird (**Tiroler Bergsportführergesetz** - LGBl 1998/7), wurden die bisherigen Regelungen über die Berg- und Schiführer an die geänderten Verhältnisse angepasst und erstmals die Tätigkeit des Schluchtenführers gesetzlich geregelt. Die Verfassungsbestimmung im § 35 Abs 4 normiert die **Weisungsfreistellung** des **Disziplinarausschusses**.

4.8. Im Land **Wien** wurden die bisher zum Schutz der Bediensteten in Geltung stehenden Regelungen im Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten (**Wiener Bedienstetenschutzgesetz** - LGBl 1998/49) umfassend neu geregelt. Das Gesetz, mit dem mehrere EU-Richtlinien umgesetzt wurden, enthält zwei Verfassungsbestimmungen über die **Weisungsfreistellung** der **Sicherheitsvertrauenspersonen** (§ 63) und der/des unabhängigen **Bedienstetenschutzbeauftragten** (§ 68).

Das Gesetz, mit dem die **Bauordnung** für Wien geändert wurde (LGBl 1998/46), schuf ua die Möglichkeit, eine Sonderbaubewilligung für einen Zeitraum von 10 Jahren zu erteilen. Durch Verfassungsbestimmung im § 138 Abs 3e wurden alle Mitglieder der **Baubehörde weisungsfrei** gestellt.

Das Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (**Wiener Abgabenordnung** - LGBl 1998/41) geändert wurde, enthält als einzige Neuerung die **Weisungsfreistellung** der Mitglieder der **Abgabenberufungskommission** (Verfassungsbestimmung im § 207a).

5. Nachstehend werden an dieser Stelle - wie schon in den vergangenen Jahren - und abgesehen von den bereits in Punkt 3 erwähnten Bezügegesetzen einige Gesetze kurz erläutert, die mit dem Verfassungsrecht in engem Zusammenhang stehen:

5.1. Im Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages** geändert wird (LGBl 1998/45), wurden die Bestimmungen über die Einbringung und die Erledigung von Anfragen der Abgeordneten und jene über Bittschriften und Eingaben (Petitionen) neu gefasst.

5.2. Die zentralen Rechtsgrundlagen der **Gemeindeorganisation in Kärnten** wurden mit dem Gesetz, mit dem die **Allgemeine Gemeindeordnung 1993**, das **Klagenfurter Stadtrecht 1993** und das **Villacher Stadtrecht 1993** geändert wird, überarbeitet (LGBl 1998/48). Die Gemeindeorganisationsreform 1998 enthält eine Reihe von grundlegenden Änderungen der geltenden Rechtslage in den angeführten Gemeindeorganisationsgesetzen. Es bestand die Notwendigkeit, das Gemeinderecht an geänderte bundesverfassungsrechtliche sowie europarechtliche Vorgaben anzupassen. Durch die Einführung der Direktwahl der Bürgermeister bedurften die Aufgaben der einzelnen Gemeindeorgane einer klaren Umschreibung und neue Mechanismen und Instrumente zur Bereinigung bzw zur Vermeidung von Konflikten zwischen den Gemeindeorganen waren erforderlich. Ein wesentliches Anliegen bestand auch darin, die Rechtsgrundlagen der Gemeindeorganisation im Hinblick auf zahlreiche Novellierungen der Stammfassungen einer grundlegenden Neusystematisierung zu unterziehen.

5.3. In **Oberösterreich** enthält das Landesgesetz über das Landesgesetzblatt, die Amtliche Linzer Zeitung und andere Formen der Kundmachung in Oberösterreich (**Oö Kundmachungsgesetz** - LGBl 1998/55) überarbeitete und bisher in Oö Verlautbarungsgesetz enthaltene Regelungen über die Kundmachung von Rechtsnormen im Landesgesetzblatt, in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie über besondere Formen der Kundmachung, zB durch öffentliche Auflage.

5.4. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes (**Rechtsbereinigungsgesetz** - LGBl 1998/71) alle vor dem 1. Jänner 1960 in Kraft getretenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der Verfassungsgesetze und der in der Anlage dieses Gesetzes angeführten, als außer Kraft stehend erklärt und damit einen wichtigen Beitrag zur Übersichtlichkeit des Landesrechts geleistet.

5.5. Im Gesetz über die **Symbole der Bundeshauptstadt** Wien (LGBl 1998/10) wurden das Recht zur Führung des Landeswappens und des Landessiegels sowie die Verwendung der Landessymbole (Landeswappen, Landesfahne und Landessiegel) neu geregelt und Bestimmungen aus dem Jahre 1925 überarbeitet.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 1998 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie von weiteren wichtigen Landesgesetzen und Verordnungen findet sich im Besonderen Teil (E).

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Föderalismuspolitisch wichtige Gesetzesvorhaben und Verfassungsgesetze bzw einfache Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits in den Kapiteln A und D besprochen. Bundesgesetze, die finanzielle Auswirkungen für die Länder und die Gemeinden enthalten, sind im Kapitel C behandelt worden. Daher ist die Zahl der einfachen Bundesgesetze und der Gesetzentwürfe, zu denen an dieser Stelle föderalistische Bemerkungen zu machen sind - wie übrigens auch schon in den Vorjahren - eher gering.

1.2.1. Am 3. März 1997 trat auf EU-Ebene zur Durchführung des Übereinkommens über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) die Verordnung (EG) Nr 338/97 in Kraft. Mit dem Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (**Artenhandelsgesetz** - BGBl I Nr 33/1998) erfolgte eine Umsetzung des EU-Rechts in das nationale Recht. Mit dem Artenhandelsgesetz und den - notwendigen - korrespondierenden Landesgesetzen (vgl zB das Wiener Artenhandelsbegleitgesetz, LGBl 1998/43) wurde die Kompetenzgrenze zwischen Art 10 Abs 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland) und der Naturschutzkompetenz der Länder entgegen der bisherigen Auffassung nach den Aufgabenbereichen der „Vollzugsbehörde" und der „Wissenschaftlichen Behörde" gemäß der Verordnung EG Nr 338/97 ausgelegt. Diese Auffassung wurde im konkreten Fall dadurch erleichtert, dass im Jahre 1925 (Versteinerungszeitpunkt) Regelungen über den Handel mit gefährdeten Arten überhaupt nicht existiert haben. Die Länder werden also in ihrem Zuständigkeitsbereich (Tier- und Naturschutz, Jagd- und Fischereiwesen) flankierende Regelungen erlassen müssen, um die wissenschaftliche Behörde gemäß der EU-Verordnung zu bestimmen und einzelne Strafbestimmungen festzulegen.

1.2.2. Die Ziele des Bundesgesetzes über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**Umweltkontrollgesetz** - BGBl I Nr 152/1998) sind die Neukonzeption der Umweltkontrolle, die **Ausgliederung** des **Bundesumweltamtes** und die Kodifizierung der Aufgaben des Umweltbundesamtes. Erst im Zuge der Ausschussberatungen im Nationalrat gelang es dabei, zwei wichtige Länderanliegen zu berücksichtigen. Der Umweltausschuss des Nationalrates hielt in seinem Ausschussbericht (1328 Blg StenProt NR XX.GP) fest, dass den *„Ländern durch die Ausgliederung des Umweltbundesamtes keine Mehrkosten entstehen und die bisher erbrachten Leistungen wie bereits derzeit durchgeführte Standardmessungen, die auch im bundesweiten Interesse erbracht werden, auch weiterhin durchgeführt werden."*

Damit wurde ein wesentliches, im Begutachtungsverfahren geäußertes Länderanliegen erfüllt. Zusätzliche Kosten könnten den Ländern zB durch die neu eingeführte Berichtspflicht des Landeshauptmannes an den sachlich zuständigen Bundesminister über getroffene Maßnahmen zur Beseitigung der Umweltbelastungen entstehen. Im § 1 Abs 2 lit c wurde nunmehr auch vorgesehen, dass der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die Ergebnisse der Umweltkontrolle den zuständigen Behörden, dem Nationalrat und dem **Bundesrat** und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen hat. In der Regierungsvorlage war der Bundesrat als Adressat dieser Berichte nicht vorgesehen.[1] Dies erschien unverständlich, da es im Bereich der Umweltkontrolle zahlreiche Berührungspunkte mit Zuständigkeiten der Länder gibt.

1.2.3. Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (**Ärztegesetz 1998**) erlassen und das Ausbildungsvorbehaltsgesetz geändert wird (BGBl I Nr 169/1998), enthält ua Regelungen über die Neustrukturierung der Organisation der Ärztekammern durch die Schaffung sog „Kurien" für die Absolventen der Studienrichtung „Zahnmedizin" und die Schaffung eines Disziplinarverfahrensrechts. Auf Grund der Länderstellungnahmen im Begutachtungsverfahren nahm der Bund von Regelungen, die zu neuen Kostenbelastungen geführt hätten, Abstand. So wurde auf die Einführung von Fachzahnärzten oder auf die Übertragung der Bewilligungskompetenz von Lehrpraxen an die Österreichische Ärztekammer mit Rechtsmittelzug an den Landeshauptmann verzichtet. Föderalistisch interessant ist auch die Bestimmung über den leitenden Notarzt in § 40 des Gesetzes. Die Bestimmung in Abs 9, wonach der „leitende Notarzt" gegenüber den am Einsatz beteiligten Ärzten und Sanitätspersonen weisungsbefugt ist und zur Kennzeichnung eine Schutzkleidung mit der Aufschrift „leitender Notarzt" zu tragen hat, stellt jedenfalls einen **Eingriff** in den Kernbereich des **Kompetenztatbestandes „Rettungswesen"** dar.

1.2.4. Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend ein Förderungsprogramm zur Sicherung ausreichender Berufsausbildungsmöglichkeiten (**Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz**) erlassen wird (BGBl I Nr 91/1998), hat die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze (Lehrstellen) zum Ziel, um damit die Zahl der Lehrstellensuchenden weiter zu verringern. Dieses Gesetz enthält im § 2 eine - staatsorganisationsrechtlich problematische - Ermächtigung der zuständigen Bundesminister zur Übertragung von Entscheidungen über Förderungsmaßnahmen an eine unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes stehende **Landesprojektgruppe**. Weiters wurde vorgesehen, dass die Anzahl der Ausbildungsplätze erhöht werden kann, wenn ein Land zusätzliche Mittel zur

---

1 Vgl Nichtberücksichtigung des Bundesrates bei zwei Gesetzesvorhaben, Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung Nr 3/1998.

Verfügung stellt. Hier wurde also wiederum eine finanzielle Beteiligung der Länder bei einer - ohne Zweifel wichtigen - Bundeszuständigkeit vorgesehen.

1.2.5. Die **Ausgliederung wichtiger Bundeseinrichtungen** aus dem **Bundeshaushalt** und damit die „Flucht aus dem Budget" wurde im Berichtsjahr weitergeführt. Mit der Neugestaltung der organisatorisch-rechtlichen Rahmenbedingungen soll unter dem Motto „Deregulierung und Autonomisierung" neben einer effizienteren Betriebsführung (längerfristig) auch eine Budgetentlastung erreicht werden.

Mit dem Bundesgesetz über die **Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen** und dem Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz geändert wird (BGBl I Nr 149/1998), wurde zur Führung der (insgesamt neun) Bundessporteinrichtungen die *„Bundessporteinrichtungen GmbH"* gegründet und die Gesellschaft mit der Verwaltung der Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten betraut und eine **Ausgliederung** aus dem **Bundesbudget** vollzogen. Die Führung des *„Bundessportheimes St. Christoph"*, einer weltweit anerkannten Ausbildungsstätte im alpinen Schilauf, wurde dem Österreichischen Schiverband übertragen. Mit Befremden mussten die Länder feststellen, dass sie in das Gesetzgebungsverfahren nur unzureichend eingebunden wurden (vgl 22. Bericht 1997, S 99), obwohl sie für die Bundeseinrichtungen bedeutende finanzielle Leistungen erbrachten.

Die Ziele des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater (**Bundestheaterorganisationsgesetz**) und das Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1998 geändert wird (BGBl I Nr 108/1998), sind eine umfassende Neugestaltung der Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte Betriebsführung der international anerkannten Bühnen des Burgtheaters/ Akademietheaters, der Staatsoper und der Volksoper. Das Gesetz enthält die Ermächtigung für die Errichtung von Gesellschaften mbH, um damit eine rechtliche Verselbstständigung der Bundestheater zu erzielen und eine langfristige Absicherung des Kunstbetriebes auf höchstem künstlerischen Niveau zu erreichen.

Mit dem Bundesgesetz über die Rechtsstellung, Errichtung, Organisation und Erhaltung der Bundesmuseen (**Bundesmuseen-Gesetz** - BGBl I Nr 115/1998) wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine weitestgehende Deregulierung und Autonomisierung für die Bundesmuseen (Graphische Sammlung Albertina, Kunsthistorisches Museum, Museum Moderner Kunst, Stiftung Ludwig, Naturhistorisches Museum, Österreichische Galerie, Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Österreichisches Theatermuseum, Technisches Museum Wien, Museum für Völkerkunde) auf der Basis einer wissenschaftlichen Anstalt öffentlichen Rechts geschaffen. Die neue Organisationsform soll eine zeitgemäße Betriebsführung ohne finanzielle Mehrbelastung des Bundes ermöglichen.

1.3. Unter föderalistischen Gesichtspunkten mussten im Berichtsjahr zu mehreren **Gesetzentwürfen des Bundes** Bedenken geltend gemacht werden. Abgesehen von den bereits im Kapitel A erläuterten Entwürfen (zB Entwürfe für das Betriebsanlagengesetz, das Datenschutzgesetz, das Personennahverkehrsgesetz oder das Rettungssanitätergesetz) sind an dieser Stelle folgende Gesetzentwürfe kurz zu besprechen:

1.3.1. Der vom Bundesministerium versandte Entwurf einer Novelle zum **Denkmalschutzgesetz** enthielt eine Verfassungsänderung (§ 1 Abs 11 des Entwurfes) zulasten der Länder. Demnach sollten bestimmte historische Park- und Gartenanlagen in den Kompetenztatbestand „Denkmalschutz" einbezogen werden. Die Länder protestierten gegen dieses Vorhaben, auch im Hinblick auf den Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 24. September 1997, wonach Kompetenzänderungen nur im Zusammenhang mit der Bundesstaatsreform zugestimmt werde. Das Land Salzburg bemerkte darüber hinausgehend, dass für die im Anhang 2 des Entwurfes verzeichneten Parkanlagen kein Bedarf nach Schaffung einer Denkmalschutzkompetenz des Bundes bestehe. Vielmehr wäre auf Grund der nachteiligen Erfahrungen mit dem zentralistisch organisierten Denkmalschutz die Begründung einer **Landeskompetenz** für den **Baudenkmalschutz** die sachgerechteste Lösung. Auch angesichts der Tatsache, dass die finanziellen Aufwendungen der Länder für den Denkmalschutz höher sind als jene des Bundes, erscheine eine „Verländerung des Denkmalschutzes" gerechtfertigt. Die Länder regten auch an, den Entwurf, der entgegen dem Titel eine vollumfängliche Neuerlassung des Denkmalschutzes enthielt und der in mehrfacher Hinsicht nicht den legistischen Richtlinien entsprach, gründlich zu überarbeiten.

1.3.2. Der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versandte Entwurf einer **Wasserrechtsgesetz-Novelle 1998** sollte eine systematische Weiterentwicklung bewährter wasserrechtlicher Strukturen - vor allem im Bereich der Wassergenossenschaften und Wasserverbände - bringen. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Neuerungen, die auch mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden wären, machten die Länder zahlreiche Bedenken geltend und legten Verbesserungsvorschläge vor. Abgelehnt wurde ua jene Bestimmung, nach der für die Öffentlicherklärung von Gewässern nicht mehr der Landeshauptmann, sondern der Bundesminister zuständig sein sollte. Die beabsichtigte Zuständigkeitsverlagerung für die Genehmigung von Abwasserreinigungsanlagen ab einer bestimmten Größenordnung bzw für die Einleitung von Abwässern in ein Gewässer vom Landeshauptmann auf die Bezirksverwaltungsbehörden wurde ebenfalls als nicht sachdienlich abgelehnt. Bei länderübergreifenden Wasserverbänden war eine (versteckte) Verlagerung der Zuständigkeit für die Aufsicht vom Landeshauptmann an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Die Länder lehnten dies ab, da die Erfahrungen mit länderüber-

greifenden Wasserverbänden von allen Betroffenen positiv beurteilt wurden und eine Zentralisierung zu einer Benachteiligung der länderübergreifenden Wasserverbände gegenüber den sonstigen Wasserverbänden führen würde. Nach dem Entwurf sollten für die Wassergenossenschaften die Bezirksverwaltungsbehörden, für Wasserverbände und Zwangsgenossenschaften der Landeshauptmann organisatorisch zuständig sein. Diese vorgesehene Regelung wurde als völlig unbefriedigend erachtet, weil die mit der Trennung von Organisations- und Anlagenkompetenz vielfach verbundene Aufsplitterung von Zuständigkeiten auf zwei Behörden keinen zweckmäßigen Vollzug erwarten lasse. Vielmehr könnte die bisher bestens aufgebaute Vorsorge für die Funktion der Anlagen - insbesondere im Trinkwasserversorgungsbereich - gefährdet werden. Die vorgesehene Beurteilung von Vorhaben hinsichtlich der Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes (§ 105 Abs 1 lit f) erschien nach Ansicht der Länder **verfassungswidrig**, weil diese Schutzgüter auf Grund des Art 15 Abs 1 B-VG ebenso wie der Schutz der Landeskultur, von Naturdenkmälern und Naturschönheiten sowie der Ortsbildschutz in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder fallen würden. Schließlich wurde auch die in § 116 vorgesehene Vorlagepflicht für Bescheide, die im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen stehen, entschieden abgelehnt. Darin kommt nicht nur ein ungebremster Bürokratismus und ein unberechtigtes Misstrauen gegenüber den Wasserrechtsbehörden der Länder zum Ausdruck, sondern diesen wird die Missachtung von Gemeinschaftsrecht bzw Staatsverträgen geradezu unterstellt.
Bei der dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlage (1199 Blg StenProt NR XX.GP) ging der Bund zum Teil auf die von den Ländern geäußerten Bedenken ein. Wegen der zahlreichen offenen Fragen wurde die Novelle im Berichtsjahr vom Nationalrat noch nicht beschlossen, sodass auch nicht feststeht, in welchem Umfang den Bedenken der Länder Rechnung getragen wird.

1.3.3. Vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde Ende 1997 der Entwurf eines **Bauarbeitenkoordinationsgesetzes** zur Begutachtung versandt. Es bestand dringender Handlungsbedarf, die EU-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz umzusetzen. Inhalt des Gesetzentwurfes waren Pflichten des Bauherrn und Bauleiters (Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Pflichten bei der Vorbereitung des Bauprojektes, Erstellung einer Vorankündigung, Vorsorge für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und einer Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks) und Pflichten der vom Bauherrn oder Bauleiter eingesetzten Koordinatoren. Im Begutachtungsverfahren bemerkten die Länder, dass sich der Bund bei der Erlassung des Gesetzes offenbar auf den Kompetenztatbestand *„Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art 12 fällt"* (Art 10 Abs 1 Z 11

B-VG) stützte. Der Verfassungsgerichtshof stellte bereits im Erkenntnis VfSlg 2670/1954 fest, dass von dieser Kompetenz lediglich das Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfasst werde. Die Länder vertraten daher die Auffassung, dass Verpflichtungen des Bauherrn oder Bauleiters aus Arbeitnehmerschutzgründen dem Baurecht, das bekanntlich in die Zuständigkeit der Länder fällt, zuzurechnen seien und die Bundeskompetenz für dieses Gesetz bezweifelt werden müsse. Es wurden auch Befürchtungen geäußert, dass die neuen Regelungen zu einem nicht zu unterschätzenden bürokratischen Mehraufwand für Bauherrn, Bauunternehmen und zuständige Behörden führen würden. Gegen Ende des Berichtsjahres wurde eine entsprechende Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz) (1462 Blg StenProt NR XX.GP) dem Nationalrat zur Beschlussfassung, zu der es im Berichtsjahr nicht mehr kam, übermittelt.

1.3.4. Auch zum Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend ein Bundesgesetz über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeeinrichtungen (**Blutsicherheitsgesetz 1999**) machten die Länder **kompetenzrechtliche Bedenken** geltend, begrüßten aber die Schaffung einer dem heutigen Stand der medizinischen Forschung und Technik angepassten Regelung. Im Gesetzentwurf war vorgesehen, dass Blutspendeeinrichtungen auch dann in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, wenn sie als selbstständige Ambulatorien oder als organisatorisch abgegrenzte Betriebsbereiche einer bettenführenden Krankenanstalt betrieben werden. Der Entwurf enthielt zahlreiche Regelungen, die - soweit sie sich auf Krankenanstalten beziehen - als heil- und pflegeanstaltenrechtliche Vorschriften zu werten sind. Vom Kompetenztatbestand „*Gesundheitswesen*" (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) wird nur die sanitäre Aufsicht über Heil- und Pflegeanstalten umfasst, in allen übrigen Angelegenheiten kommt dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zu (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG). Befürchtet wurde von Länderseite auch, dass die vorgesehenen Regelungen im Bereich der Krankenanstalten zu einer Zunahme der Bürokratie führen würden und dass die Kostenberechnungen nicht von realistischen Annahmen ausgehen.
Der Bund ging bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage (1430 Blg StenProt NR XX.GP) auf die Bedenken der Länder nicht ein. Eine Beschlussfassung des Gesetzes im Berichtsjahr erfolgte nicht.

1.3.5. Der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967** geändert werden sollte, sah die Einführung einer **Kompetenzkonzentrationsvorschrift** vor, wonach die Agrarbehörden hinsichtlich der Einräumung eines Bringungsrechtes auch für die Erteilung einer allenfalls erforderlichen forst- oder wasserrechtlichen Bewilligung sowie - nach

Maßgabe der Landesgesetzgebung - allenfalls nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlicher Bewilligungen zuständig sein sollten. Der Entwurf wurde von den Ländern zum Teil als Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Einige Länder zogen allerdings in Zweifel, ob der Kompetenztatbestand „*Bodenreform*" (Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG) eine Regelung über die Vollzugskonzentration decke, zumal das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg 5741/1968, über die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Kompetenzkonzentrationsvorschrift im Flurverfassungsrecht ausschließlich vor dem Hintergrund der Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Entscheidung über Streitigkeiten betreffend Eigentum und Besitz an in agrarische Operationen einbezogenen Grundstücken ergangen war.

2. *Gesetzgebung der Länder*

2.1. Die österreichischen Länder nutzten auch im Berichtsjahr den ihnen verbliebenen Regelungsspielraum und erließen zahlreiche Gesetze und Verordnungen, mit denen sie das Landesrecht an die geänderten Lebensverhältnisse anpassten.

Die Schwerpunkte der Gesetzgebungstätigkeit der Landtage bildeten neben der Weiterentwicklung des **Landesverfassungsrechts** die **Umsetzung von EU-Recht** und die **Erfüllung von Vorgaben des Bundes**. Zu nennen sind hier ua die Bezügegesetze der Länder (ausführlich Kapitel E, Punkt 3.) oder die Gesetze im Bereich der Elektrizitätswirtschaft auf Grund des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (vgl Kapitel A, Punkt 17.4.). Weitere Schwerpunkte lagen in den Bereichen **Raumordnung** und **Grundverkehr**, im **Baurecht**, bei dem durch legistische Maßnahmen mehr Baubewilligungsfreiheit und wesentliche Verfahrensvereinfachungen erreicht werden sollen, im **Vergaberecht** und im Bereich **Naturschutz**.

Die Weiterentwicklung des Landesverfassungsrechts und jene einfachgesetzlichen Regelungen, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden im Kapitel E besprochen. Wichtige (einfache) Landesgesetze werden nachstehend kurz erläutert.
Eine Zusammenstellung von wichtigen im Berichtsjahr kundgemachten Landesgesetzen findet sich im Besonderen Teil (E).

2.2. Das Land **Burgenland** hat mit Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden (**Burgenländisches Baugesetz 1997** - LGBl 1998/10) die Zahl von **anzeigepflichtigen Bauvorhaben** (darunter fällt zB die Errichtung von Wohngebäuden bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m²), bei denen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kein Baubewilligungsverfahren notwendig ist, gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich ausgeweitet und auch die Parteistellung der Nachbarn im Bauverfahren neu geregelt.

Mit dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (**Weinbaugesetz 1998** - LGBl 1998/69) wurden die bisherigen Regelungen umfassend überarbeitet und die Bestimmungen über den Weinanbau, die Beschränkungen und Kontrollen an die Weinmarktordnung der EU angepasst.

2.3. Mit dem Gesetz, mit dem die Kärntner Verwaltungsakademie als Anstalt eingerichtet wird (**Kärntner Verwaltungsakademiegesetz** - LGBl 1998/65), betrat das Land **Kärnten** legistisches Neuland. Damit wurde die Kärntner Verwaltungsakademie, die bisher - organisationsrechtlich betrachtet - eine nachgeordnete Dienststelle der Landesamtsdirektion des Amtes der Kärntner Landesregierung darstellte, aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung (im engeren Sinne) ausgegliedert. Durch die Abkürzung komplexer Leitungs- und Kontrollstrukturen sollen schnellere und flexiblere Entscheidungsstrukturen ermöglicht und starre dienst- und besoldungsrechtliche Strukturen im Bereich der Personalpolitik überwunden werden. Durch die verstärkte Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte sollte es auch zu einer budgetären Entlastung des Landes kommen. Mit der grundlegenden Reform des Ausbildungssystems der öffentlich Bediensteten wurde auch ein wichtiger Schritt getan, um die Verwaltungsaufgaben auch im Hinblick auf die geänderten Anforderungen durch die EU-Mitgliedschaft effizient, problemorientiert und bürgernah bewältigen zu können.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Zulassung und den Betrieb von Heizungsanlagen (**Kärntner Heizungsanlagengesetz** - LGBl 1998/63) hat die Reinhaltung der Luft von schädlichen und unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen, die durch den Betrieb von Heizungsanlagen entstehen, und die Einsparung von Energie durch eine rationelle Energienutzung von Heizungsanlagen zum Ziel. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wurden an den geänderten technischen Entwicklungsstand angepasst und EU-Richtlinien umgesetzt und damit eine wichtige Maßnahme im Umweltschutzbereich gesetzt.

2.4. Das Land Oberösterreich hat mit Landesgesetz, mit dem die O.ö. Bauordnung 1984 geändert wird sowie das O.ö. Ortsbildgesetz und das O.ö. Dauerkleingartengesetz aufgehoben werden (**Oö. Bauordnungs-Novelle 1998** - LGBl 1998/70) - im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung - die Anwendungsfälle für das Bauanzeigeverfahren wesentlich erweitert und eine Reihe von Verfahrensvereinfachungen vorgenommen.

Mit Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird (**Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 1998** - LGBl 1998/103), wurden die bautechnischen Bestimmungen an den neuesten Stand der Technik angepasst und neue Regelungen über die Energieeinsparung und zentrale Wärmeversorgungsanlagen geschaffen.

Grundlegend überarbeitet und an die geänderten Lebensverhältnisse angepasst wurden die aus dem Jahre 1973 stammenden Regelungen über die Formen und der Gewährung von Sozialhilfe, die Organisationen und Kostentragung im Land Oberösterreich. Dies geschah durch das Landesgesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (**Oö. Sozialhilfegesetz 1998** - LGBl 1998/82).

2.5. Im Land **Salzburg** wurden im Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1993 und die Naturschutzgesetz-Novelle 1992 sowie das Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 geändert werden (**Naturschutzgesetz-Novelle 1997** - LGBl 1998/2), die Bestimmungen über die Landschaftsschutzgebiete und die Naturschutzgebiete sowie jene über den Schutz freilebender Tiere überarbeitet und ein vereinfachtes Verfahren bei den naturschutzrechtlichen Bewilligungen eingeführt.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Ortsbildschutzgesetz** neuerlich geändert wird (LGBl 1998/96), wurde ein neuer Schutzbereich für kleinräumige Ensembleschutzgebiete - unter der Ebene der überörtlich bedeutsamen Ortsbildschutzgebiete - eingeführt, die von den Gemeinden durch Verordnung festgelegt werden.

Durch das Gesetz, mit dem das **Salzburger Schischulgesetz** geändert wird (LGBl 1998/73), wurde für den entgeltlichen Snowboard-Unterricht eine eigene Bewilligung gleich der Schischulbewilligung eingeführt. Die Snowboard-Schulleiter und -Lehrkräfte werden Mitglieder des Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverbandes. Das Gesetz führt daher auch die Bezeichnung „Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz".

Das Gesetz über die Förderung der Kultur im Land Salzburg (**Salzburger Kulturförderungsgesetz** - LGBl 1998/14) enthält Bestimmungen über die Grundsätze und Ziele der Kulturförderung, die Arten der Förderung durch Land und Gemeinden sowie über die Einrichtung, die Aufgaben und die Tätigkeit des Landes-Kulturbeirates.

2.6. In der **Steiermark** wurden mit dem Gesetz betreffend die Prostitution im Bundesland Steiermark (**Steiermärkisches Prostitutionsgesetz** - LGBl 1998/16) die bisher ausschließlich durch ortspolizeiliche Verordnungen getroffenen Regelungen über die Ausübung der Prostitution erstmals auf gesetzlicher Basis geregelt.

Das Ziel des Gesetzes, mit dem das **Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz** erlassen wird (LGBl 1998/81), ist die Erreichung und nachhaltige Sicherung der Vollbeschäftigung in der Steiermark. Hiezu wurden besondere Förderungen im Rahmen von Arbeitsförderungsprogrammen, deren Begutachtung dem Arbeitsförderungsbeirat übertragen wurde, vorgesehen.

2.7. In **Tirol** wurde mit dem Gesetz, mit dem eine Bauordnung für Tirol erlassen wird (**Tiroler Bauordnung 1998** - LGBl 1998/15), eine Vielzahl von wichtigen Änderungen verwirklicht. Vor allem das Bauverfahren wurde weitestgehend neu gestaltet und brachte eine Beschleunigung und Reduktion der Verfahren. Der Katalog der bewilligungspflichtigen Bauvorhaben wurde wesentlich reduziert und das verwaltungsökonomische Anzeigeverfahren entsprechend ausgedehnt. Bisher im Tiroler Raumordnungsgesetz enthaltene baurechtliche Vorschriften wurden in die neue Bauordnung übergeführt. Neue Bestimmungen sollen auch ein energiesparendes und ökologisches Bauen ermöglichen.

Das Gesetz über die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik, das Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (**Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998** - LGBl 1998/16) regelt - in Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG, ABl 1989, Nr L 40, S 12 ff) - eingehend diesen Rechtsbereich, der bisher nur ansatzweise in der Tiroler Bauordnung geregelt war.

Mit dem Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (**2. Raumordnungsgesetz-Novelle** - LGBl 1998/21), wurde vor allem den bei der Vollziehung gewonnenen praktischen Erfahrungen auf den Gebieten der örtlichen Raumordnung (Bauten im Freiland, Sonderflächen für Großbeherbergungsbetriebe und Sportanlagen) und der Baulandumlegung Rechnung getragen. Für die Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie zur Erlassung und Änderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne wurden Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen.

Mit dem Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (**Tiroler Vertragsbedienstetengesetz** - LGBl 1998/84) wurde - nur in formeller Hinsicht - legistisches Neuland betreten. Mit diesem Gesetz wurde zwar das Dienstrecht der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde und zu einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten erstmals umfassend durch den Landesgesetzgeber geregelt. In materieller Hinsicht hat das Gesetz für die Betroffenen im Wesentlichen jedoch keine Änderung bewirkt, weil es weitgehend das Vertragsbedienstetengesetz des Bundes, das schon bisher in der Regel als lex contractus für diese Dienstverhältnisse maßgebend war, rezipiert hat.

Im (neuen) Gesetz über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Tirol (**Tiroler Vergabegesetz** - LGBl 1998/17) wurde erstmals die **Vergabe von**

Dienstleistungen dem Vergabegesetz unterstellt sowie die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge umfassend neu geregelt.[2]

Mit dem Gesetz, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird (**Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998** - LGBl 1998/111) wurden die bisherigen Regelungen über die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, die Sicherheitsmaßnahmen und die Brandursachenermittlung umfassend überarbeitet.

Durch das Gesetz, mit dem das **Ankündigungssteuergesetz 1975** aufgehoben wird (LGBl 1998/108), wurden die landesgesetzlichen Vorgaben für die Erhebung dieser Abgabe durch die Gemeinden beseitigt. Die Gemeinden werden damit in die Lage versetzt, die Erhebung der Ankündigungssteuer im Rahmen der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung völlig eigenständig zu regeln.

Nach dem Gesetz, mit dem das **Sportunterrichtsgesetz** aufgehoben wird (LGBl 1998/141), unterliegt die von diesem Gesetz erfasst gewesene Unterweisung von Personen in einer Sportart gegen Entgelt keiner „landesgewerberechtlichen" Regelung mehr. Die vom Tiroler Schischulgesetz, vom Tiroler Bergsportführergesetz und vom Tanzlehrergesetz erfassten Tätigkeiten bleiben davon jedoch unberührt.

2.8. Das Land **Vorarlberg** legte im Gesetz über eine Änderung des **Raumplanungsgesetzes** (LGBl 1998/48) fest, dass die Errichtung von Einkaufszentren von einer Widmung nach einem Landesraumplan abhängig ist. Im Landesraumplan ist diese Widmung von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung abhängig zu machen und das Mindestausmaß, das von der Gemeinde nicht unterschritten werden darf, festzulegen. Neu geregelt wurden auch die Bestimmungen über die Errichtung von **Einkaufszentren**. Wenn Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Lebensmittel, verkauft werden, liegt ein solches bereits ab einer Verkaufsfläche von 300 m² (bzw 400 m² in bestimmten Landesteilen) vor.

Das Gesetz über die Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (**Notifikationsgesetz** - LGBl 1998/36) dient für den Bereich der Landesvollziehung der Umsetzung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und

---

2 Im Berichtsjahr wurden von den Ländern folgende Vergabegesetze beschlossen, die ebenfalls Vergaben von Dienstleistungen regeln:
Salzburg: Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (**Landesvergabegesetz**) und zur Änderung der Kollegialorgane - Sitzungsentschädigungsgesetz, LGBl 1998/1; **Steiermark**: Gesetz, mit dem Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge erlassen werden (**Steiermärkisches Vergabegesetz 1998** - LGBl 1998/74; **Vorarlberg**: Gesetz über die **Vergabe öffentlicher Aufträge**, LGBl 1998/20.

98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften. Nach dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, der Europäischen Kommission von ihren Entwürfen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften Mitteilung zu machen. Nach dem Eingang der Mitteilung sind bestimmte Stillhaltefristen einzuhalten, innerhalb derer die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten zu den Entwürfen Stellung nehmen können. Diese Stellungnahmen sind so weit wie möglich zu berücksichtigen. Vor Ablauf der Stillhaltefristen dürfen technische Vorschriften nicht erlassen werden. Ziel des Informationsverfahrens ist es, das Entstehen von technischen Handelshemmnissen zu verhindern und damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu fördern. Die Umsetzung der Richtlinie 98/34 EG erforderte auch eine Änderung der **Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landtag** (LGBl 1998/37).

Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg 9336/1982, in dem auch die das Gemeindegut betreffenden Vorschriften des Flurverfassungsgesetzes des Landes aufgehoben worden waren, war die Nutzung und Verwaltung des Gemeindegutes in Vorarlberg ohne gesetzliche Grundlage erfolgt. Mit dem Gesetz über das **Gemeindegut** (LGBl 1998/49) wurden die Angelegenheiten des Gemeindegutes einer gesetzlichen Regelung zugeführt und moderne Grundlagen für die Nutzung und Verwaltung des Gemeindegutes geschaffen. Die Angelegenheiten des Gemeindegutes wurden dabei als solche des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder nach Art 15 Abs 1 B-VG und nicht als Angelegenheiten der Bodenreform (Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG) betrachtet.

2.9. In **Wien** wurden durch das Gesetz betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (**Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz** - LGBl 1998/11) im Hinblick auf den EU-Beitritt Österreichs die bisherigen Bestimmungen über den Grunderwerb durch Ausländer völlig neu geregelt. Demnach bedürfen der Erwerb des Eigentums, eines Baurechts, des Rechtes der persönlichen Dienstbarkeiten an bebauten oder unbebauten Grundstücken durch Ausländer einer behördlichen Genehmigung. Keine Ausländer sind natürliche und juristische Personen aus den EU-Mitgliedstaaten, die von den Niederlassungs- und Verkehrsfreiheiten Gebrauch machen.

Im Gesetz, mit dem das **Wiener Naturschutzgesetz** erlassen und das Wiener Umweltschutzgesetz, LGBl Nr 25/1993 in der Fassung LGBl Nr 36/1996, das Wiener Baumschutzgesetz, LGBl Nr 27/1974 in der Fassung LGBl Nr 54/1996, sowie das Wiener Nationalparkgesetz, LGBl Nr 37/1996, geändert werden (LGBl 1998/45), wurden als neue Widmungskategorien „*Europaschutzgebiete*" und „*ökologische Entwicklungsflächen*" geschaffen. Es wurden auch aktuelle Tendenzen im naturschutzrechtlichen Bereich (Vertragsnaturschutz, Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten) berücksichtigt und die europarechtlichen Anforderungen durch die Umsetzung von EU-Naturschutzrichtlinien erfüllt.

Als weitere Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung wurden im Gesetz, mit dem einzelne Bestimmungen der **Bauordnung für Wien** und des **Wiener Kleingartengesetzes 1996** neuerlich beschlossen und kundgemacht werden und die Bauordnung für Wien geändert wird (LGBl 1998/61), vereinfachte Baubewilligungsverfahren vorgesehen und auch die Nachbarrechte entsprechend berücksichtigt.

2.10. Im Berichtsjahr wurden von den Ländern zahlreiche **Landesgesetze wiederverlautbart** und damit - wie schon in den vergangenen Jahren - ein wichtiger Beitrag zur Übersichtlichkeit des geltenden Landesrechtes geleistet.

3. Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes

3.1. Gemäß Art 24 B-VG wirken die Länder an der Gesetzgebung des Bundes durch den **Bundesrat** mit. Die politischen Diskussionen über die Aufwertung der Länderkammer und ihre föderalismuspolitisch wichtigsten Aktivitäten wurden bereits im Kapitel A, Punkte 10.1. - 10.2., angeführt.

3.2.1. Der Überblick über die **Tätigkeit des Bundesrates** für das Berichtsjahr 1998 (F) zeigt, dass die Länderkammer des Parlaments zu **14 Sitzungen** (635. bis 648. Sitzung) zusammentrat. In der 643. Sitzung am 22./23. Juli 1998 wurden bei einer Sitzungsdauer von 16 Stunden und 48 Minuten insgesamt 48 Tagesordnungspunkte erledigt, die allerdings zum überwiegenden Teil keine föderalistische Bedeutung hatten. Am Ende des Berichtsjahres trat der Bundesrat zu zwei Sitzungen zusammen, um - auch unter Nachsicht von Auflagefristen (vgl etwa die B-VG-Novelle 1999 - siehe Kapitel A, Punkt 9.2.) - dringende Gesetzesvorhaben zu behandeln. Positiv zu vermerken ist, dass der Bundesrat aber darauf Wert legte, dass ihm für die Behandlung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um die Regelungen auch auf ihre föderalistische Problematik überprüfen zu können.

3.2.2. Auch im Berichtsjahr war für den Bundesrat die **Parteipolitik** - neben der Wahrnehmung der Länderinteressen - der wesentliche Gesichtspunkt bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde gegen **keinen** Gesetzesbeschluss des Nationalrates **Einspruch** erhoben. Der **letzte Einspruch** des Bundesrates war im Jahr **1994** zu verzeichnen, und zwar zum Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Länder ermächtigt werden, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben (siehe ausführlich 19. Bericht 1994, S 34 f und 185 f). Beide - von der FPÖ angehörenden Mitgliedern des Bundesrates - gestellten Anträge Einspruch (gegen das Ärztegesetz 1998 und das Mineralrohstoffgesetz - siehe Kapitel A, Punkt 10.2.) zu erheben, wurden von der Mehrheit des Bundesrates

abgelehnt, wobei bei der Behandlung des Ärztegesetzes 1998 einige ÖVP-Bundesräte von der Parteilinie abwichen und dem gestellten Antrag (Einspruch zu erheben) zustimmten.

3.2.3. Der Bundesrat erteilte im Berichtsjahr in **sechzehn Fällen** gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** seine **Zustimmung**. Betroffen davon waren Verfassungsgesetze bzw Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen und in Verbindung mit Art 50 Abs 1 bzw Abs 3 B-VG fünf Staatsverträge. In weiteren vierzehn Fällen stimmte der Bundesrat gemäß Art 50 Abs 1 B-VG dem Abschluss von Staatsverträgen zu. Die verfassungsrechtlich notwendige Zustimmung der Länderkammer wurde im Einvernehmen mit den Ländern ohne Widerstand erteilt, es wurde auch kein Antrag gestellt, diese zu verweigern, zumal es sich teilweise nur um die Verlängerung von Kompetenzdeckungsklauseln in den Wirtschaftslenkungsgesetzen handelte und in anderen Fällen, wie beispielsweise dem Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz Länderinteressen durchgesetzt werden konnten. In einem Fall handelte es sich sogar um eine B-VG-Novelle, mit der Länderanliegen hinsichtlich des Homogenitätsgebots im Dienstrecht und der Gemeindesicherheitswachen erfüllt wurden.
Die Zahl der Zustimmungen erhöhte sich seit der Einführung dieses Rechtes mit 1. Jänner 1985 (B-VG-Novelle 1984/490) auf insgesamt **145 Fälle**. Dieser Umstand zeigt einmal mehr, dass die „schleichende Gesamtänderung des Bundesstaates" weitergeht und die ohnehin bescheidenen Länderrechte weiter eingeschränkt werden.

3.2.4. Von ihren **parlamentarischen Kontrollrechten** machten die Mitglieder des Bundesrates recht zahlreich Gebrauch, wobei auch parteipolitische Überlegungen eine wichtige Rolle spielten.
Alle **10 Dringlichen Anfragen**, die an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet wurden, stammten von Mitgliedern des Bundesrates, die der FPÖ angehören. Weiters wurden **168 schriftliche Anfragen** eingebracht und bei **9 Fragestunden** insgesamt **129 mündliche Anfragen**, die von den Mitgliedern der Bundesregierung beantwortet wurden, gestellt.
Von Mitgliedern des Bundesrates wurden **1 Selbständiger Antrag** und **33 Entschließungsanträge**, von denen 25 von der FPÖ angehörenden Bundesräten unterzeichnet waren, eingebracht. Davon wurden bis auf den Antrag betreffend die Verlängerung der Verjährung von Kindesmissbrauch alle übrigen von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt. Dies war interessanterweise auch beim Entschließungsantrag betreffend die Aufnahme von Bestimmungen über die **Stärkung des Bundesrates** in die Regierungsvorlage über die Strukturreform des Bundesstaates (siehe Kapitel A, Punkt 10.1.) der Fall.

3.2.5. Das **Rederecht der Landeshauptmänner** (Art 36 Abs 4 B-VG) nahmen im Berichtsjahr **zwei** Landeshauptmänner in Anspruch.

Anlässlich der Beratungen über das sog „Ermächtigungs-BVG" in der 639. Sitzung des Bundesrates am 17. April 1998 ging Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER, Salzburg, in seiner Rede auf die Bundesstaatsreform und den Konsultationsmechanismus ein und sprach auch über die zukünftige Rolle des Bundesrates. Wenn dieser eine effiziente Interessenvertretung der Länder sein solle, müsse eine entsprechende Stärkung erfolgen. Es sei notwendig, dass die Länder bzw die Landtage die Möglichkeit bekämen, wichtige landespolitische Anliegen über den Bundesrat einzubringen und auch durchzusetzen.
Auch der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER ging in seiner Rede - ebenfalls in der 639. Sitzung - auf die unerfreuliche Situation der Bundesstaatsreform ein (siehe Kapitel A, Punkt 4.3.) und betonte, dass er sich durch die Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt echte Fortschritte in der Partnerschaft zwischen den Gebietskörperschaften erwarte.

3.3. Seit vielen Jahren gibt es Klagen über die Vorgangsweise des Bundes bei der **Begutachtung von Gesetzesentwürfen**. Auch im Berichtsjahr gab es, was die Einhaltung der **sechswöchigen Begutachtungsfrist** oder die **Berücksichtigung der Länderstellungnahmen** betrifft, keine Besserung der kritisierten Vorgangsweise des Bundes.
Gegen Ende des Berichtsjahres konnte erfreulicherweise festgestellt werden, dass die in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus festgelegte Vorgangsweise - wie vereinbart auch vor dem offiziellen Inkrafttreten der Vereinbarung - weitgehend eingehalten wurde und die Gesetzentwürfe mit wenigen Ausnahmen (zB Entwurf des Rettungssanitätergesetzes - vgl Kapitel A, Punkt 30.) auch detaillierte Kostendarstellungen enthielten. Hier zeichnen sich also durch die abgeschlossene Vereinbarung echte bundesstaatliche Fortschritte ab, wobei jedoch die begutachtenden Stellen auf die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen achten müssen.

3.3.1. In vielen Fällen hielt sich der Bund nicht an die **sechswöchige Begutachtungsfrist** und setzte wesentlich kürzere Fristen für die Begutachtung seiner Gesetzentwürfe fest.
Angesichts der ständigen Probleme mit zu kurzen Begutachtungsfristen oder Inkrafttretensterminen von Bundesgesetzen, die weitere legistische Maßnahmen der Länder erfordern, fasste die Landeshauptmännerkonferenz anlässlich ihrer Tagung am 10. März 1998 folgenden an den Bund gerichteten Beschluss:

„1. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht den Bund neuerlich, in Begutachtungsverfahren eine dem Vorhaben angemessene Frist von mindestens sechs Wochen einzuräumen, die den Ländern eine inhaltliche Prüfung sowie die Abgabe einer landesinternen koordinierten Stellungnahme ermöglicht.

2. *Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht den Bund weiters, bei Rechtsvorschriften, deren Vollziehung Vorbereitungsmaßnahmen in den Ländern erfordert, angemessene und ausreichende Inkrafttretensfristen vorzusehen.*"

Trotz dieses Ersuchens der Länder trat keine Besserung der Zustände ein. So fehlten etwa beim Entwurf des Bundeskanzleramtes für ein **Datenschutzgesetz 1998** und den ergänzend zur Verfügung gestellten Unterlagen die Erläuternden Bemerkungen. Für die Begutachtung der Ergänzungsvorschläge stand den Ländern praktisch **nur ein Wochenende zur Verfügung**. Dass damit eine amtsinterne Koordination für die Abgabe einer Länderstellungnahme kaum zu bewerkstelligen ist, versteht sich von selbst. Eine Fristverlängerung konnte wegen der auf Bundesseite bestehenden Zeitzwänge nicht gewährt werden. Als negatives Beispiel muss auch das Begutachtungsverfahren beim **Umweltkontrollgesetz** genannt werden. Als Termin für die Abgabe einer Stellungnahme zu dem den Ländern am 29. April 1998 zugestellten Gesetzentwurf wurde der 26. Mai 1998 gesetzt, wobei diese Frist nachträglich noch um einen Tag verkürzt wurde. Auch beim für die Länder wichtigen Entwurf eines **Ärztegesetzes 1998** stand nur eine Begutachtungsfrist von drei Wochen zur Verfügung. Für die Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das **Dentistengesetz** geändert wird, stand den Ländern eine Frist von nicht einmal zehn Tagen zur Verfügung. Auch beim Entwurf einer **Wasserrechtsgesetz-Novelle 1998** stand für die Begutachtung nur eine Frist von wenigen Tagen zur Verfügung. Es muss nicht weiter erläutert werden, dass den Ländern eine eingehende Prüfung dieses umfangreichen und bedeutenden Gesetzesvorhabens nicht möglich war. Hinzu kommt, dass die Abgabe einer Länderstellungnahme in verschiedenen Ländern der kollegialen Beschlussfassung durch die Landesregierung bedarf und hiefür einige Tage zur Verfügung stehen müssen.
Angesichts des in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus festgelegten Verfahrens muss der Bund mit Nachdruck an die Einhaltung der Begutachtungsfristen erinnert werden, wenn er auf die Länderstellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren weiterhin Wert legt und diese nicht von vorneherein als „reinen Formalakt" betrachten will.

3.3.2. Wie schon in den vergangenen Jahren **berücksichtigte der Bund** bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlagen die fundierten **Länderstellungnahmen** nur in einem **geringen Ausmaß**.

3.3.3. Die **Beiziehung** von **Länderexperten** als Sachverständige zu den Ausschussberatungen im Nationalrat erfolgte im Berichtsjahr nur bei einem Gesetzesvorhaben. An den Beratungen des Unterausschusses des Verkehrsausschusses zu den Fragen über die **Verkehrssicherheit** und über **Verkehrsinfrastrukturver-**

besserungen (Maßnahmen gegen den „Schilderwald") nahmen je ein Vertreter des Landes Wien bzw des Landes Tirol teil.

Dieser Umstand zeigt neuerlich deutlich auf, dass im Gesetzgebungsprozess des Bundes einer Berücksichtigung von Erfahrungen im Vollzug der Bundesgesetze bzw der Länderinteressen kaum Beachtung geschenkt wird.

3.3.4. Wie schon in den Vorjahren (vgl zuletzt 22. Bericht 1997, S 110) wurden auch im Berichtsjahr vom Nationalrat mehrere Bundesgesetze auf der Grundlage von **Initiativanträgen** beschlossen, darunter auch als föderalistisch wichtigstes Gesetz die B-VG-Novelle 1999, BGBl I Nr 8/1999 (siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 9.2.). Zum überwiegenden Teil wurde auf die **Durchführung eines Begutachtungsverfahrens verzichtet**. Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme wurde den Ländern bei folgenden Gesetzesvorhaben eingeräumt:

- Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991**, das **Verwaltungsstrafgesetz 1991**, das **Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991**, das **Zustellgesetz**, das Agrarverfahrensgesetz, das Auskunftspflichtgesetz, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Fremdengesetz 1997, das Handelsgesetzbuch, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996, das Verlautbarungsgesetz 1985 und das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 geändert werden (BGBl I Nr 158/1998).
  Den Ländern wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anträgen 440/A und 493/A eingeräumt, die Frist war allerdings sehr kurz bemessen. Den Einwendungen der Länder wurde vom Nationalrat nur in geringem Umfang entsprochen (siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 22.);
- Bundesgesetz, mit dem das **Kraftfahrgesetz 1967** geändert wird (BGBl I Nr 146/1998). Zum Initiativantrag IA 805/A, der für den Lenker eines Fahrzeuges während der Fahrt ein Verbot des Telefonierens ohne Freisprecheinrichtung zum Inhalt hatte, konnten die Länder eine Äußerung abgeben.

3.3.5. Zu mehreren Rechtsetzungsvorhaben des Bundes gaben die Länder im Berichtsjahr eine **gemeinsame Länderstellungnahme** ab und unterstrichen damit ihren Standpunkt bzw ihre einheitliche Auffassung.

An den Nationalrat, an den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes bzw an das zuständige Bundesministerium wurden von der Verbindungsstelle der Bundesländer folgende gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben:

- Zur Regierungsvorlage (1108 Blg StenProt NR XX.GP) betreffend das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** (BGBl I Nr 143/1998), VST - 1776/102 vom 14.5.1998. Darin lehnten die Länder ua die zahlreichen Sonderverfassungsbestimmungen zugunsten des Bundes, die zu

einer massiven Aushöhlung der Landeskompetenzen führen würden, ab (vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 17.3.);

- zur Regierungsvorlage (1428 Blg StenProt NR XX.GP) betreffend ein Bundesgesetz über **mineralische Rohstoffe** (BGBl I Nr 38/1999), VST - 956/41 vom 20.11.1998. Die Länder äußerten ua die Auffassung, dass die Neustrukturierung der Behördenstruktur zu vermehrten finanziellen Belastungen führen und die Parteistellung der Länder in bergrechtlichen Verfahren eingeschränkt würde (vgl dazu Kapitel A, Punkt 18.3.);

- zum Entwurf eines **Betriebsanlagengesetzes** - VST - 3285/10 vom 2.11.1998. Die Länder machten darin schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken geltend, da die vorgesehenen Regelungen neben Kompetenzverlusten für die Länder auch durch die zusätzliche Bürokratisierung neue Vollzugskosten bewirken würden (vgl Kapitel A, Punkt 20.);

- zum Entwurf für ein **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**, VST - 1962/84 vom 6.5.1998. Die Länder wiesen ua auf die fehlende Kompetenz des Bundes zur Erlassung des Gesetzes hin (vgl Kapitel A, Punkt 21.);

- zum Entwurf des **Bundesabfallwirtschaftsplanes** (VST - 30/388 vom 11.5.1998). Die Länder sahen sich darin außerstande, den Entwurf in der vorgegebenen Frist umfassend und in akkordierter Form zu beurteilen und ersuchten um Fristverlängerung. Bis zum Ende des Berichtsjahres waren keine weiteren Aktivitäten auf Bundesseite zur Erlassung des Bundesabfallwirtschaftsplanes feststellbar;

- zum Entwurf der **Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1998** (VST - 2420/50 vom 13.3.1998). Die Länder machten zahlreiche Verbesserungsvorschläge;

- zum Entwurf für eine Novellierung der **Abfallnachweisverordnung** (VST - 1978/306 vom 16.10.1998). Die Länder lehnten den Entwurf ab, da anstelle einer Vereinfachung des Systems komplizierte Regelungen geschaffen würden, die zu Mehraufwendungen führen. (Siehe dazu auch die gemeinsame Länderstellungnahme, VST - 1978/262 vom 12.6.1997).

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART 97 UND 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART 140 B-VG

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

1.1. Im Berichtsjahr 1998 wurden dem Bundeskanzleramt von den Ländern insgesamt **267 Gesetzesbeschlüsse** der Landtage im Verfahren gemäß Art 98 B-VG vorgelegt, während es im Vorjahr noch 320 Gesetzesbeschlüsse waren.

Die Bundesregierung machte **in einem Fall** von ihrem **Einspruchsrecht** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG Gebrauch. Betroffen davon war der Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages betreffend das **Niederösterreichische Landschaftsabgabegesetz 1999**.
Mit diesem Einspruch hat sich die Anzahl der von der Bundesregierung seit dem Jahre 1969 beeinspruchten Gesetzesbeschlüsse der Landtage auf insgesamt **149 Fälle** erhöht.

1.2. Der Gesetzesbeschluss des **Niederösterreichischen Landtages** vom 12. November 1998 betreffend das **Niederösterreichische Landschaftsabgabegesetz 1999** sah im § 2 vor, dass für das Gewinnen sämtlicher mineralischer Rohstoffe mit Ausnahme von Erdöl und Erdgas sowie für das Gewinnen von Lockermaterial aller Art eine **Landschaftsabgabe** zu entrichten ist.
Gegen diesen Beschluss des Landtages erhob die Bundesregierung Einspruch, da die vorgesehene Abgabe weit über den Inhalt des in Geltung stehenden Landschaftsabgabegesetzes 1994 hinausgehe und mit § 8 Abs 4 F-VG 1948 nicht vereinbar sei. Demnach sind Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, unzulässig.
Wörtlich führte die Bundesregierung in ihrer Einspruchsbegründung[1] aus:

*„Unter Verbrauchsteuern im Sinne des § 8 Abs 4 F-VG 1948 sind Abgaben zu verstehen, die von der **Belastungskonzeption** her den Verbrauch von Sachgütern belasten sollen. Ob dies der Fall ist, hängt vom Steuersystem der betreffenden Abgabe ab: entscheidend ist, ob durch diese in wirtschaftlicher Hinsicht eine Belastung des Verbrauchs bewirkt werden soll (vgl insb Ruppe,*

---

[1] Vgl dazu auch die ähnlich lautende Begründung zum Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages betreffend die Änderung des **Salzburger Naturschutzgesetzes 1993**, in dem die Erhebung einer **Naturschutzabgabe für Erdgas** vorgesehen war. Siehe ausführlich 22. Bericht 1997, 112 ff.

Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Reform der Getränkesteuer, ÖStZ 1991, 263). Hingegen ist es unerheblich, ob der Gesetzgeber bei Umschreibung des abgabepflichtig machenden Tatbestandes in rechtstechnischer Hinsicht an den Verbrauch dieser Güter anknüpft. Der Verbrauch selbst ist zumindest in der Regel kein geeigneter Anknüpfungspunkt der Besteuerung, weshalb Verbrauchsteuern schon aus Praktikabilitätsgründen an einen dem Verbrauch vorgelagerten, leichter faßbaren Vorgang anknüpfen (vgl Ruppe, aaO, 264). In diesem Sinne wurde bereits bei den 'klassischen' Verbrauchsabgaben der Monarchie ('Verzehrungsteuern'; vgl Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch IV [1909], 800 ff) zwischen ***Produktionssteuern****, die an den Herstellungs-(Produktions-)Prozeß der Güter anknüpfen, und* ***Zirkulationssteuern****, die an die Güterbewegung anknüpfen, unterschieden. Zu den Produktionssteuern zählten nach der finanzwissenschaftlichen Literatur neben Fabrikationssteuern, die an bestimmte Merkmale des Produktionsprozesses anknüpften (Branntweinsteuer) und Fabrikatsteuern, die an Merkmale des erzeugten Produktes anknüpften (Bier-, Zucker- und Mineralölsteuer), auch die* ***Rohstoff- oder Materialsteuern****, die an die bei der Produktion verarbeiteten Materialien anknüpften (vgl Conrad-Elster-Lexis-Loening, Handbuch der Staatswissenschaften VIII³ [1911], 138 [140]).*

Für die Überlegung, dass es für die Charakterisierung einer Abgabe als Verbrauchsteuer nicht auf die rechtstechnische Ausgestaltung der Abgabenvorschrift ankommen kann, spricht schließlich auch, dass es der Gesetzgeber andernfalls in der Hand hätte, durch eine entsprechende Formulierung das Verbot des § 8 Abs 4 F-VG 1948 zu umgehen.

§ 2 des NÖ Landschaftsabgabegesetzes knüpft zwar rechtstechnisch an den isolierten Akt der Gewinnung an. Im Ergebnis soll jedoch der Verbrauch besteuert werden. Da die Landschaftsabgabe nicht von demjenigen, der die Bodenschätze entnimmt, getragen, sondern letztlich auf die Verbraucher überwälzt werden soll, hat sie den Charakter einer Verbrauchsteuer. Als solche widerspricht sie § 8 Abs 4 F-VG 1948 in zweierlei Hinsicht:

a) Die in Niederösterreich entnommenen mineralischen Rohstoffe werden auch bei Verbrauch außerhalb Niederösterreichs nicht entlastet, somit liegt nach dieser Gesetzesstelle Verfassungswidrigkeit vor.

b) § 8 Abs 4 F-VG sieht weiters vor, dass Verbrauchsabgaben der Länder, die nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch im Geltungsbereich erfassen, unzulässig sind.

Da der Verbrauch in Niederösterreich nach einer Lieferung aus dem Ausland bzw aus anderen Bundesländern nicht erfaßt wird, liegt auch hier Verfassungswidrigkeit vor. Auf die Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse sei ebenfalls hingewiesen."

Eine **Gefährdung von Bundesinteressen** erblickte die Bundesregierung auch darin, dass die Einhebung einer Landschaftsabgabe auch die Gewinnung fast aller Rohstoffe umfasse, auch wenn diese im Eigentum des Bundes stünden.
Das weitere Schicksal des beeinspruchten Gesetzesbeschlusses ist ungewiss. Es wird jedoch neuerlich deutlich, dass die Versuche der Länder, **ökologische Lenkungsabgaben** für die Inanspruchnahme der Natur[2] einzuheben, vom Bund abgelehnt werden und wenig Chance auf eine Verwirklichung haben.

1.3. Im Berichtsjahr fasste die Bundesregierung in **20 Fällen** den **ausdrücklichen Beschluss**, die für einen Einspruch gemäß Art 98 Abs 2 B-VG zur Verfügung stehende **Frist** von acht Wochen **ungenützt verstreichen** zu lassen. Gegenüber dem Vorjahr, in dem noch 52 Fälle zu verzeichnen waren, ergibt sich ein deutlicher Rückgang dieser seit Jahren kritisierten länderunfreundlichen Praxis.
Die Gründe für diese Vorgangsweise waren - nach Ansicht der Bundesregierung - verschiedene verfassungsrechtliche oder gemeinschaftsrechtliche Bedenken; teilweise lagen sie in kompetenzrechtlich unklaren Bestimmungen.

Erwähnt werden folgende Gesetzesbeschlüsse der Landtage:

- Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 13. Dezember 1997, mit dem das **Steiermärkische Sozialhilfegesetz** beschlossen und das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Pflegegeldgesetz und das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz geändert wurden (im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR zum Verbot der Doppelbestrafung - verfassungswidrige Bestimmung)
- Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 15. April 1998 betreffend eine Änderung des **Vorarlberger Raumplanungsgesetzes** (kompetenzwidrige Bedarfsprüfungsregelung)
- Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 23. April 1998 betreffend eine Änderung des **Salzburger Naturschutzgesetzes 1993** (Verstoß gegen das F-VG 1948)
- Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 27. April 1998, mit dem das **Salzburger Ortsbildschutzgesetz und das Salzburger Naturschutzgesetz 1993** geändert wurden (Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsprinzip sowie verfassungsrechtlich bedenkliche Anordnung eines rückwirkenden Inkrafttretens)
- Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 25. Juni 1998, mit das **Wiener Naturschutzgesetz** erlassen und das Wiener Umweltschutzgesetz,

---

2 Vgl PERNTHALER, Die steirische Wasserentnahmesteuer, verfassungsrechtliche Probleme einer ökologischen Lenkungsabgabe auf Landesebene, IFÖ-Dokumente Nr 5, Innsbruck 1999.

das Wiener Baumschutzgesetz sowie das Wiener Nationalparkgesetz geändert wurden (kompetenzwidrige Bestimmungen sowie Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip)

- Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 1. Juli 1998 betreffend eine Änderung des **Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes** (kompetenzwidrige Regelung nicht gefährlicher Abfälle)
- Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 1. Juli 1998, mit dem das **Tiroler Vertragsbedienstetengesetz** beschlossen wurde (Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip sowie zum verfassungsrechtlichen Homogenitätsgebot)
- Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 9. Juli 1998, mit dem das **Burgenländische Weinbaugesetz 1998** beschlossen wurde (unzulässige Wiedergabe unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts, kompetenzwidrige Strafbestimmung)
- Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 10. Dezember 1998 betreffend eine Änderung des **Salzburger Rettungsgesetzes** (kompetenzrechtlich problematische Bestimmung)
- Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 11. Dezember 1998 betreffend eine Änderung der **Tiroler Bauordnung** (Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsprinzip)

Nach Auffassung der Bundesregierung enthielten folgende Gesetzesbeschlüsse Bestimmungen, die gegen Grundsatzgesetze des Bundes verstoßen:

- Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 25. Februar 1998, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 1975** geändert wurde (Einhebung eines Arzthonorars von Sonderklassepatienten)
- Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 28. April 1998, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz** geändert wurde (unzulässige Durchbrechung des Grundsatzes der Schulgeldfreiheit im Pflichtschulbereich)

2. *Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG*

2.1. Von der Bundesregierung wurde im Berichtsjahr die **Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen in **keinem Fall verweigert**. Dieser Umstand ist allerdings nicht auf eine besonders länderfreundliche Haltung der Bundesregierung zurückzuführen, sondern der Grund liegt vielmehr darin, dass die Länder eine Mitwirkung von Bundes-

organen nur in unumgänglichen Fällen vorsehen bzw darauf ganz verzichten, um eine Zustimmungsverweigerung zu verhindern.

So hat etwa das Bundesministerium für Inneres zu zwei Novellierungsvorhaben zum **Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz** jeweils im Begutachtungsverfahren die Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG angekündigt. Zu den geplanten Regelungen betreffend ein **Hundehalteverbot** argumentierte das Bundesministerium damit, dass den Beamten zur unverzüglichen Sicherstellung von Hunden die erforderliche Ausrüstung und die notwendige Erfahrung fehle, um größere (gefährliche) Hunde ohne enorme Eigengefährdung einzufangen. Im anderen Fall, der Regelungen über die **Prostitution** enthielt, wurde die Verweigerung der Zustimmung damit begründet, dass auf Grund einer Delegierungsverordnung die Bundespolizeidirektion in der Stadt Salzburg für die Vollziehung der Sittlichkeitspolizei zuständig sei, weshalb „für den Bund ein **Mehraufwand** entstehen könnte." Weiters würden derartige Vollzugsangelegenheiten in keinem unmittelbaren Bezug zu den sicherheitspolizeilichen bzw sicherheitsbehördlichen Aufgabenstellungen stehen. Sie stünden im Widerspruch zu den Intentionen der Entschließung des Nationalrats vom 16. März 1989, E-110-NR/XVII GP.
In einem weiteren Schreiben an den Salzburger Landeshauptmann vertrat der Bundesminister für Inneres die Ansicht, dass die Mitwirkung von Bundesorganen *„nicht schlechthin abgelehnt"* würde, sondern in Gesprächen versucht werden sollte, im Sinne der Gleichbehandlung der Länder, ähnliche Regelungen wie im Falle des Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes vorzusehen.

Auch bei zwei Gesetzesvorhaben des Landes **Steiermark**, nämlich beim **Prostitutionsgesetz** und beim **Jugendschutzgesetz**, kündigte der Bund bereits im Begutachtungsverfahren an, dass keine Zustimmung zur - umfangreichen - Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieser Gesetze erteilt werde. Daraufhin wurde gemeinsam mit dem Bund ein Textvorschlag über das mögliche Ausmaß der Mitwirkung von Bundesorganen erarbeitet, wobei jedoch den Intentionen des Landes nicht vollständig entsprochen wurde.

2.2. Im Berichtsjahr stimmte die Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG der **Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen in **sechs Fällen** zu.

2.2.1. In **Oberösterreich** regelt das Landesgesetz über internationale Informationsverfahren und Mitteilungen auf dem Gebiet technischer Vorschriften (**Oö. Notifikationsgesetz** - LGBl 1998/19) das einzuhaltende Informationsverfahren für Entwürfe von Landesgesetzen, Verordnungen und sonstigen technischen Vorschriften von Landesbehörden. Der im § 3 vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Weiterleitung von Entwürfen an die zuständigen europäischen und internationalen Organe stimmte die Bundesregierung zu.

Mit dem Landesgesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (**Oö. Sozialhilfegesetz 1998** - LGBl 1998/82) wurden die gesetzlichen Bestimmungen umfassend überarbeitet und den geänderten Lebensverhältnissen angepasst. Im § 67 wurde eine Mitwirkungspflicht von Bundesorganen (Gerichten, Finanzämtern, Bundespolizeibehörden, Sozialämter) bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, der Rückerstattungspflicht oder der Ersatzpflicht vorgesehen.

2.2.2. In der **Steiermark** sieht das Gesetz betreffend die Prostitution im Bundesland Steiermark (**Steiermärkisches Prostitutionsgesetz** - LGBl 1998/16) eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 14a) vor.

Auch im Gesetz über den Schutz der Jugend (**Steiermärkisches Jugendschutzgesetz** - LGBl 1998/80) ist die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 14) vorgesehen.
In beiden Fällen stimmte die Bundesregierung - nach vorangegangenen Gesprächen über den Umfang bzw das Ausmaß der Mitwirkung - einer (verringerten) Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung dieser Landesgesetze zu.

2.2.3. In **Tirol** ist im Gesetz, mit dem eine Bauordnung für Tirol erlassen wird (Tiroler **Bauordnung 1998** - LGBl 1998/15), im § 55 eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck vorgesehen. Im Wesentlichen geht es hier um die Assistenzleistung bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt.

Auch im Gesetz, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird (**Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998** - LGBl 1998/111), ist eine Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Innsbruck und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen (§ 36). Es geht hier um Aufgaben, die den eigentlichen sicherheitspolizeilichen Aufgaben der genannten Bundesorgane artverwandt sind, wie zB Wegweisung von Personen vom Brandplatz, Identitätsfeststellungen uä.

Eine Zusammenstellung des im Berichtsjahr 1998 von der Bundesregierung gemäß Art 98 Abs 2 B-VG erhobenen Einspruches und der erteilten Zustimmungen nach Art 97 Abs 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (G/1). In der Übersicht (G/2) sind die Einsprüche, die Zustimmungen und die Zustimmungsverweigerungen der Jahre 1990 - 1998 angeführt.

3. Anfechtungen von Bundes- und Landesgesetzen

Wie schon in den vergangenen Jahren wurden auch im Berichtsjahr von der **Bundesregierung keine Landesgesetze** beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im Rahmen der Diskussionen um den geplanten **Semmering-Basistunnel** (siehe dazu ausführlich Kapital A, Punkt 15) wurde im Sommer 1998 seitens der Bundesregierung überlegt, das **NÖ Naturschutzgesetz**, LGBl 5500-5, gemäß Art 140 Abs 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Zu dieser Anfechtung kam es jedoch wohl auch wegen der zwischenzeitlich von der Hochleistungsstrecken-AG erhobenen Beschwerde nicht. Nach Durchführung einer öffentlichen-mündlichen Verhandlung beschloss der Verfassungsgerichtshof am 14. Dezember 1998, drei Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Das anhängige Gesetzesprüfungsverfahren ist föderalistisch von besonderem Interesse, da die inhaltlichen verfassungsrechtlichen Fragen, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Unterbrechungsbeschluss angesprochen hat, für alle Länder von genereller Bedeutung sein werden. Zunächst ist die (nur vorläufige) Ansicht des Gerichtshofes zu erwähnen, dass es eine Kompetenz der Länder gebe, auch Vorhaben auf dem Gebiet des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen einem Bewilligungsverfahren nach naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu unterwerfen. Weiters spricht der Verfassungsgerichtshof auch die grundsätzliche **Problematik des Berücksichtigungsgebotes** an und setzt dieses in Verhältnis zu bestimmten im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben.

Von den **Ländern** wurden im Berichtsjahr **keine Bundesgesetze** gemäß Art 140 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die im Jahre 1997 vom Land Steiermark auf Aufhebung von Bestimmungen des **Starkstromwegegesetzes 1968,** BGBl 1968/70, und vom Land Vorarlberg auf Aufhebung einer Bestimmung des **Finanzausgleichsgesetzes 1997**, BGBl I Nr 130/1997 (vgl dazu 22. Bericht 1997, S 119 f), eingebrachten Anfechtungen kam es im Berichtsjahr nicht.

H) DIE RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES[1]

1. Im Berichtszeitraum hatte der Verfassungsgerichtshof zahlreiche föderalistisch bedeutsame Fragen zu klären. Gegenstände der Entscheidungen waren die **bundesstaatliche Kompetenzverteilung**, die **Verfassungsautonomie der Länder**, das **Gesetzgebungsverfahren nach Art 97 B-VG** und die **Finanzverfassung**. Generell zeigte sich ein Bemühen um Kontinuität der Rechtsprechung.

2. Besonders ausgeprägt war das Bestreben um Kontinuität in der Rechtsprechung zur **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung**. Neuerlich hielt der Verfassungsgerichtshof am bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot fest, wobei sich zeigte, dass dieses Berücksichtigungsgebot die Länder weit stärker belastet als den Bund. Bundesstaatlich sehr ausgewogen fiel die kompetenzrechtliche Einordnung des Vergaberechts aus. Zu Recht erkannte der Gerichtshof, dass die Ausnahme der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vom Regime des Bundesvergaberechts kompetenzrechtlich begründet ist.
   Die restriktive Interpretation des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterrechts fand auch im Berichtszeitraum ihre Fortsetzung. Besonders der Ausschluss der Länder aus dem gesamten Bereich des Ausländerbeschäftigungsrechts ist aus föderalistischer Sicht bedauerlich. Dafür zeigte der Gerichtshof föderalistisches Gespür bei der kompetenzrechtlichen Einordnung der Vereinbarung zwischen Spitalerhalter und Spitalsärzten über Honoraranteile der Ärzte an Sondergebühren.
   Im Bereich der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG blieb der Verfassungsgerichtshof zwar bei seiner restriktiven Haltung, zeigte aber doch Wege für eine flexible Handhabung dieser Kompetenz durch den einfachen Gesetzgeber auf. Unverändert und aus föderalistischer Sicht bedauernswert ist die restriktive Haltung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit der Berücksichtigung gewerberechtlicher Interessen bei der Raumplanung.
   Erfreulich ist wiederum die klare Haltung des Verfassungsgerichtshofes zur Regelungsfreiheit des Ausführungsgesetzgebers bei Untätigkeit des Grundsatzgesetzgebers. Hier zeigte sich der Gerichtshof auf der klaren Linie des Geistes der B-VG-Novelle 1974, welche ja das Subsidiaritätsprinzip in das Regime des Art 15 Abs 6 B-VG gebracht hat.

3. Erfreulich ist die großzügige Auffassung des Verfassungsgerichtshofes von der **Verfassungsautonomie der Länder** im Bereich der **Gemeindeorganisation**. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes können die Länder die Ab-

---

[1] Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil.

berufung direkt gewählter Bürgermeister relativ frei regeln und den für den Bürgermeister positiven Ausgang einer Bürgerabstimmung mit der Auflösung des Gemeinderates verbinden. Der Verfassungsgerichtshof deutet Art 99 B-VG offensichtlich heute stärker in Richtung einer Kollisionsnorm, als dies noch vor Jahren der Fall war.

4. Die jahrzehntelange Praxis, Landesgesetze ohne neuerliche Befassung des Landtages kundzumachen, wenn die Bundesregierung ihre Zustimmung verweigert hat und die entsprechenden Bestimmungen in weiterer Folge aus dem Rechtstext entfernt worden sind, wurde im letzten Berichtsjahr vom Verfassungsgerichtshof erstmals beanstandet. Auch in diesem Berichtszeitraum hob der Verfassungsgerichtshof wieder etliche Gesetze wegen Verstoßes nach Art 97 B-VG auf.

5. Föderalistisch interessante Erkenntnisse finden sich im Bereich von **Finanzverfassung** und **Finanzausgleich**. Erfreulich ist vor allem das Erkenntnis, mit dem Meß- und Untersuchungsmassnahmen im Zusammenhang mit der WRG-Novelle 1990 als vom Bund zu tragender Zweckaufwand qualifiziert wurden. Auch die Weiterentwicklung der Judikatur zur Möglichkeit der Länder, die Gemeinden an den Kosten von Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen, ist aus föderalistischer Sicht zu begrüßen.

I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Die **Zusammenarbeit** zwischen dem Bund und den Ländern bzw den Ländern untereinander wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt. Verstärkt in die Zusammenarbeit eingebunden wurden die Gemeinden, nicht zuletzt durch die Verhandlungen über den Abschluss des Konsultationsmechanismus und den Österreichischen Stabilitätspakt und in die Gespräche über finanzpolitische Vorhaben des Bundes (vgl die Reform der Familienbesteuerung bzw die Steuerreform).
   Der praktizierte **kooperative Föderalismus** und das gute Gesprächsklima dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den bundesstaatlich wichtigen Fragen, wie etwa der Bundesstaatsreform, keinerlei Fortschritte zu verzeichnen waren und es zahlreiche Vorhaben des Bundes gab, die ernste Bedenken der Länder (und auch der Gemeinden) hervorriefen.
   Wie schon in den Vorjahren wurde die Zusammenarbeit auf Länderseite vor allem von den Konferenzen der Landeshauptmänner, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren bestimmt. Auch die Landtagspräsidentenkonferenz äußerte zu wichtigen Länderanliegen ihre Position. In zahlreichen Expertengesprächen und Konferenzen von politischen und beamteten Referenten der Länder wurden die Länderpositionen abgestimmt und zu einzelnen Sachfragen der Länderstandpunkt in die Verhandlungen eingebracht.
   Die wichtigsten **Koordinationsorgane** in den Angelegenheiten der **Europäischen Union** waren wiederum die Verbindungsstelle der Bundesländer,auch mit ihrer Präsenz in der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel, die österreichische Länderdelegation im Ausschuss der Regionen und die Österreichische Raumordnungskonferenz. Gerade im 2. Halbjahr 1998, in dem Österreich die EU-Präsidentschaft innehatte, kam der Arbeit dieser Einrichtungen besondere Bedeutung zu.

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

2.1. Im Berichtsjahr wurden mehrere - föderalistisch besonders wichtige - Vereinbarungen abgeschlossen; über den Abschluss zahlreicher Vereinbarungen wurde verhandelt. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Umsetzung von Vereinbarungen die Länder zu „gleichförmigen" landesrechtlichen Vorschriften zwingt und unter der Drohung der Schaffung von Bundeskompetenzen häufig Druck auf die Länder zum Abschluss von Vereinbarungen (vgl etwa im Bereich Tierschutz) ausgeübt wird.

2.2. Im Berichtsjahr konnte nach langwierigen Verhandlungen Einvernehmen über den Abschluss der beiden bundesstaatlich wohl bedeutendsten Vereinbarungen

der letzten Jahre erzielt werden und beide Vereinbarungen wurden von den Vertragspartnern unterzeichnet.
In einer politischen Verhandlungsrunde am 10. März 1998 wurde Einvernehmen über den Inhalt und die Formulierung der Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (A/5) erzielt und die Schlussakte paraphiert. Nach Vorliegen der bundesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Interessenvertretungen der Städte und der Gemeinden (sog Ermächtigungs-BVG, BGBl I Nr 61/1998 - D/5) wurde die Vereinbarung von den Landeshauptmännern am 20. Mai 1998 unterzeichnet und das notwendige Genehmigungsverfahren durch die Parlamente eingeleitet. Auf den Inhalt, sowie die föderalistische Bedeutung dieser Vereinbarung wurde bereits ausführlich im Kapitel A, Punkte 5.3. - 5.4. eingegangen. Die **Vereinbarung**, die Spielregeln für das im Gesetzgebungsverfahren und den Schutz der Gebietskörperschaften vor einseitiger Kostenüberwälzung des Bundes (bzw der Länder) enthält, **trat am 15. Jänner 1999 in Kraft**.
Der in der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vorgesehene Termin für den Abschluss einer Vereinbarung über einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften konnte - wohl auch wegen der von keiner Seite gewollten Sanktion des Außerkrafttretens des Konsultationsmechanismus - eingehalten werden. Am 10. November wurde Einigung über den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** betreffend die **Koordination der Haushaltsführung** von **Bund, Ländern und Gemeinden** (**Österreichischer Stabilitätspakt**) erzielt und die Vereinbarung daraufhin im Umlaufweg unterzeichnet. Diese Vereinbarung hat das Ziel, die Einhaltung des Konvergenzkriteriums des öffentlichen Defizits vom 3% des BIP zu gewährleisten und diese Defizitquote sowie allfällige Sanktionslasten im Falle der Nichteinhaltung auf die Gebietskörperschaften aufzuteilen (vgl dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 6.1. - 6.2. und Kapitel C, Punkte 3.1. - 3.3.).
Die Vereinbarung trat im Berichtsjahr wegen der zum Teil noch ausständigen Genehmigung durch die Landtage noch nicht in Kraft.
Obwohl bei beiden Vereinbarungen im Titel die Worte „gemäß Art 15a B-VG" fehlen, handelt es sich um solche Vereinbarungen. Das „Ermächtigungs-BVG" brachte eine partielle Erweiterung des Art 15a B-VG, der den Abschluss staatsrechtlicher Vereinbarungen an sich nur dem Bund und/oder den Ländern vorbehält. Die Gemeinden wurden erstmals Vertragspartner staatsrechtlicher Vereinbarungen nach dem Vorbild der Art 15a-B-VG-Vereinbarungen. Die Interessenvertretungen der Städte und der Gemeinden traten als Vertreter der in ihnen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften auf, und es wurde ihnen auch ein Klagerecht beim Verfassungsgerichtshof nach Art 137 B-VG eingeräumt.

2.3.1. Im Berichtsjahr erfolgte die endgültige Realisierung des **Nationalparks „Thayatal"**. In einer bereits am 26. Oktober 1997 unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal** (BGBl I Nr 58/1998) wurden die Ziele des Nationalparks und die Aufgaben der Nationalparkverwaltung, die durch eine gemeinnützige Gesellschaft „Nationalpark Thayatal GmbH" erfolgt, sowie die Finanzierung (je zur Hälfte) der notwendigen Kosten festgelegt. Die Gründung dieser Gesellschaft und die Bundesbeteiligung nahm der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Thayatal GmbH (BGBl I Nr 57/1998) vor.

2.3.2. Am 10. September 1993 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Neusiedlersee-Seewinkel unterzeichnet (siehe 18. Bericht 1993, S 150). Eine nach fünf Jahren durchgeführte Evaluierung der bisherigen Entwicklung des Nationalparks durch eine Bund-Länder-Expertengruppe ergab, dass Vertragsanpassungen notwendig erschienen. Am 7. September 1998 wurde in Weiterführung der seinerzeitigen - mit 5 Jahren befristeten Vereinbarung - eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedlersee-Seewinkel** unterzeichnet, die frühestens nach 10 Jahren gekündigt werden kann. Die Regierungsvorlage (1389 Blg StenProt NR XX.GP) wurde noch im Berichtsjahr dem Nationalrat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

2.4.1. Die von den Ländern am 5. Juni 1997 unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen** trat nach Vorliegen aller landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen am 25. Juli 1998 in Kraft. Mit den geänderten Vertragsbestimmungen, die eine Anpassung an den verbesserten Stand der Technik enthalten, setzten die Länder wiederum eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung des Umweltschutzes.

2.4.2. Bereits im Jahr 1997 erzielten die Länder Einigkeit über den Text einer vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) ausgearbeiteten **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** (siehe 22. Bericht 1997, S 126). Ein Beitritt des Bundes zu dieser Vereinbarung wurde für sinnvoll erachtet, um auch jene Bereiche einbeziehen zu können, in denen dem Bund Zuständigkeiten im Bauwesen zukommen.
Informelle Gespräche zwischen dem OIB und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Beitritt des Bundes scheiterten. Im Auftrag der Länder ersuchte die Verbindungsstelle das Bundeskanzleramt (Schreiben VST-243/33 vom 23.2.1998) um entsprechende Verhandlungen, bei denen alle betroffenen Bundesministerien beteiligt werden sollten. Eine Antwort des Bundes blieb aus. In einer Koordinationsbesprechung am 15. Mai 1998

teilte das Wirtschaftsministerium mit, dass erst vor einer Woche vom Bundeskanzleramt das Schreiben der Verbindungsstelle weitergeleitet worden sei.
Unbeeindruckt von der zögernden Haltung des Bundes unterfertigten die Landeshauptmänner anlässlich ihrer Tagung am 20. Mai 1998 die Vereinbarung. Der zugehörige Anhang über das Einbauzeichen wurde in weiterer Folge im Umlaufwege gesondert gebilligt, sodass gegen Ende des Berichtsjahres die landesverfassungsrechtlich erforderliche Genehmigung durch die Landtage eingeholt werden konnte. Mit dieser Vereinbarung setzten die Länder einen wichtigen Schritt zur Harmonisierung der Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten. Die Vereinbarung verfolgt das Ziel, die Verwendbarkeit von Bauprodukten als Übergangslösung bis zum Vorliegen europäischer technischer Spezifikationen möglichst einheitlich zu regeln und sieht dabei einerseits die Schaffung eines eigenen „Einbauzeichens", welches die Verwendbarkeit eines Bauproduktes zum Gegenstand hat, und andererseits für Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, insbesondere die Festlegung von Stufen und Klassen, vor.
Die gegenständliche Vereinbarung bedarf nach ihrem Inkrafttreten einer Umsetzung auf Gesetzesstufe.
Die Umsetzung der **Bauproduktenrichtlinie** (89/106/EWG) ist ein Beispiel dafür, dass der **kooperative Föderalismus** auch seine **Grenzen** hat. Einerseits weigert sich der Bund beharrlich, der obgenannten Vereinbarung beizutreten, andererseits führt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ohne Kompetenz und ohne Befassung der Länder Notifizierungen von zugelassenen Stellen auch dann durch, wenn die Tätigkeit der zugelassenen Stellen Bereiche umfasst, in denen die Länder zuständig sind. Bei einer Bund-Länder-Besprechung am 15. Mai 1998 wandten sich die Länder entschieden gegen diese Vorgangsweise. Es wurde eine Expertengruppe (Bundes- und Ländervertreter) zur Beratung von praktischen Problemen in Zusammenhang mit der Durchführung der Notifizierung von Zulassungsstellen eingesetzt und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst um ein Gutachten über die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten im Bereich der Bauprodukte ersucht.
In einer **einheitlichen Stellungnahme** (VST-531/870 vom 8.5.1999) gemäß Art 23d B-VG lehnten die Länder die geplante Änderung der EU-Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG strikt ab. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bezweifelte die Bindungswirkung dieser einheitlichen Stellungnahme mit dem - unzutreffenden - Argument, dass Bauprodukte auch in die Gesetzgebung des Bundes fielen und daher die Länder nicht die österreichische Verhandlungsposition und das Abstimmungsverhalten bestimmen könnten.
Auf der Basis des Gutachtens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (GZ 603.648/0-V/5/94), das unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 2685/1954) zum Ergebnis kam, dass eine umfassende Zuständigkeit der Länder zur Erlassung von Regelungen für das Inver-

kehrbringen von Bauprodukten gegeben sei, sprachen sich die Länder in einer weiteren einheitlichen Stellungnahme (VST-531/882 vom 29.9.1998) dafür aus, dass der Bund von dieser nicht abweichen dürfe, und bekundeten ihr Interesse, an der Willensbildung im Rat durch einen Ländervertreter mitzuwirken.
Bis zum Ende des Berichtsjahres war eine - föderalistische - Lösung des Konfliktes nicht feststellbar.

2.4.3. Nach mehreren Expertengesprächen kam es am 26. November 1998 zur Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** (vgl ausführlich Kapitel A, Punkt 19.1.). Daraufhin wurde das notwendige Genehmigungsverfahren durch die Landtage eingeleitet. Die Vereinbarung enthält strenge Mindestanforderungen für die Haltung von Heimtieren und Tieren in Tierparks und stellt einen wichtigen Beitrag der Länder zur Verbesserung des Tierschutzes dar.

Eine Übersicht der im Berichtsjahr 1998 abgeschlossenen bzw kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

2.5. Im Berichtsjahr wurde zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss mehrerer Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG verhandelt.
Die bereits im Jahre 1997 begonnenen Gespräche über den Abschluss einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG betreffend die **Harmonisierung von Raumordnungsrecht und Berggesetz** in Bezug auf die Gewinnung mineralischer Rohstoffe bzw die langfristige Sicherung von Fest- und Lockergesteinsvorkommen wurden im Berichtsjahr fortgesetzt, angesichts der Beschlussfassung des Mineralrohstoffgesetzes (vgl Kapitel A, Punkt 18.3.) aber nicht mehr weiterverfolgt.
Die 1997 vom Bund initiierten Gespräche (siehe 22. Bericht 1997, S 125) über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Festlegung der Bedingungen für eine einheitliche Vorgangsweise zur Realisierung der **Aktionsprogramme** im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer durch **Verunreinigung durch Nitrate** aus landwirtschaftlichen Quellen („**Nitratvereinbarung**") scheiterten. Der Bund hatte ohne Befassung der Länder das ganze Bundesgebiet als Schutzgebiet angemeldet. Die Länder verlangten vom Bund, dieser müsse auf Grund der Bundeskompetenz „Wasserrecht" die Umsetzung der Nitratrichtlinie gewährleisten.
Noch im Jahre 1997 trafen - vorerst informell - Vertreter der Länderfonds zur Krankenanstaltenfinanzierung sowie Vertreter des Bundes zwecks Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise über Angelegenheiten, die Länderfonds betreffend, zu Sitzungen zusammen. Diese „Länderexpertenberatungen mit Vertretern des Bundes", in denen Probleme im Zusammenhang mit der

Krankenanstaltenfinanzierung erörtert werden, wurden im Berichtsjahr intensiviert und fortgesetzt.

3. *Gemeinsame Einrichtungen*

Durch die vom Bund und den Ländern geschaffenen Einrichtungen wurde die seit vielen Jahren bewährte Zusammenarbeit auch im Berichtsjahr weitergeführt.

3.1. Eine nicht mehr wegzudenkende Einrichtung der Länder ist die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung. Die Konferenzen der Länder (sowohl jene der politischen als auch jene der beamteten Referenten) wurden in bewährter Weise organisiert und durchgeführt. Die dabei gefassten Beschlüsse wurden ebenso wie gemeinsame Länderstellungnahmen zu Gesetzesvorhaben des Bundes dem Bund bzw den anderen Adressaten übermittelt.
Von besonderer Bedeutung für die Länder war die Arbeit der Verbindungsstelle als Koordinationseinrichtung in allen EU-Angelegenheiten. Dabei wurden Dokumente und sonstige Unterlagen aus Brüssel an die Länder weitergeleitet, Länderstandpunkte abgestimmt und (gemeinsame) Länderstellungnahmen abgegeben. Eine wichtige Funktion kam dabei der Verbindungsstelle der Länder bei der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel zu.

3.2. Die Tätigkeit der **Österreichischen Raumordnungskonferenz** (ÖROK) als Koordinierungsorgan für Fragen der Raumordnung hat seit der EU-Mitgliedschaft Österreichs an Bedeutung stark zugenommen.
Die Arbeitsschwerpunkte der ÖROK im Berichtsjahr (ausführlich I/2) waren:

- die Beschlussfassung von ÖROK-Empfehlungen zu besonderen raumrelevanten Fragen in Konkretisierung des österreichischen Raumordnungskonzeptes;
- die Tätigkeit als Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse und die Zwischenevaluierung der Regionalförderprogramme;
- der Abschluss einer Studie über „Regionale Auswirkungen der EU-Integration der Mittel- und Osteuropäischen Staaten";
- die Fertigstellung zahlreicher Forschungsprojekte - zB über „Raumordnung in Österreich", „Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte" oder über „Auswirkungen der Transeuropäischen Verkehrsnetze auf die regionale Entwicklung in Österreich";
- die Herausgabe von Publikationen in der ÖROK-Schriftenreihe.

Neben den vielfältigsten Aktivitäten in EU-Angelegenheiten wurden fünf laufende Projekte fertiggestellt und mit den Arbeiten zum neuen „Österreichischen Raumordnungskonzept 2001" begonnen. Die ÖROK-Schriftenreihe wurde um acht Bände erweitert. Die 15. Lieferung des ÖROK-Atlasses umfasste die Themenschwerpunkte „Arbeitslosigkeit in Österreich" und „Regionale Wirtschaft - Die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes". Im Rahmen einer Pressekonferenz wurde am 2. September 1998 die Studie „Haushaltsentwicklung und Wohnungsbedarf in Österreich 1991-2021" vorgestellt.

3.3. Gemäß Art 9a B-VG ist die **Umfassende Landesverteidigung** (ULV) gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern. Die Schwerpunkte des Staatlichen Krisenmanagements im Berichtsjahr (siehe I/3) waren die Durchführung der Jahrestagung in Eugendorf/Salzburg, bei der Möglichkeiten diskutiert wurden, wie man einer Gefährdung durch biologische und chemische Kampfstoffe begegnen kann. Die im Jahr 1996 begonnene Übungsserie INEX-II wurde mit einer Übung, die von einem Zwischenfall im ungarischen Atomkraftwerke Pacs ausging, fortgesetzt. Nach dem Bergwerksunglück in Lassing wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Rolle des Staatlichen Krisenmanagements bei Großschadensereignissen neu zu definieren, damit - angesichts der aufgetretenen Mängel - bei ähnlich gelagerten Katastrophenfällen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können.

3.4. Das von den Ländern im Jahr 1993 gegründete Österreichische **Institut für Bautechnik (OIB)** (siehe 18. Bericht 1993, S 147) nahm im Berichtsjahr vielfältige Aufgaben wahr.
Der Schwerpunkt der Tätigkeit im Berichtsjahr (siehe ausführlich I/4) lag bei der Wahrnehmung der Interessen der Länder und der betroffenen Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene. In den Sitzungen der Vorbereitungsgruppe und des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen wurden 6 Mandate an das Europäische Normungsinstitut (CEN) und 5 Mandate an EOTA (Dachorganisation der Europäischen Zulassungsstellen) behandelt. Das OIB wirkte an der Erstellung bzw Überarbeitung der vom Sachverständigenbeirat für Fragen der österreichischen technischen Zulassung erarbeiteten Richtlinien mit.
Im April 1998 konnte das Notifikationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG (vormals 83/189/EWG) für den Vereinbarungsentwurf gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten positiv abgeschlossen und daraufhin die Vereinbarung unterzeichnet werden (siehe oben Punkt 2.4.2.). Ausgearbeitet wurde ein Vertragsentwurf über die Einführung eines einheitlichen Energieausweises für Gebäude.

3.5. Am 13. April 1978 wurde von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** gegründet. Angesichts der möglichen EU-Osterweiterung und der durch den Zerfall des ehemaligen „Ostblocks" stark

zugenommenen Verkehrsströme steht die PGO als Koordinations- und Planungsgremium vor neuen großen Herausforderungen. Es ist vorrangige Aufgabe, der weiteren Zersiedelung und dem Verkehrschaos in der Ostregion Einhalt zu gebieten.
Angesichts der neuen Herausforderungen waren im Berichtsjahr 1998 die Schwerpunkte der PGO folgende:

- die Fertigstellung der Untersuchung „Verkehrskonzept Nordostraum Wien"[1] einschließlich Vorbereitung und Beauftragung der Untersuchung „Nordostumfahrung - Trassenstudie, regionales Begleitkonzept";
- die Fertigstellung des Konzepts „Erlebnisradrouten Wien-Donauraum-Neusiedlersee";
- die Fertigstellung der Studie „Regionale Kooperationsformen in Deutschland - Modelle, Erfahrungen, Anregungen".

Die aus diesen Arbeiten resultierenden Empfehlungen wurden in der Sitzung des Beschlussorganes der PGO am 19. Mai 1998 behandelt und angenommen. Die drei Landeshauptmänner sprachen sich dafür aus, politischen Druck auf den Bund auszuüben, um die Vorhaben rasch realisieren zu können. Als primäres Ziel wurde die Einbindung der Ostregion in die Transeuropäischen Verkehrsnetze formuliert. Der erarbeitete Maßnahmenkatalog sieht einen Realisierungshorizont bis 2010 mit Kosten von 30 Mrd Schilling vor. Vorrangige Projekte sind die Erweiterung des Zentralbahnhofes Wien, der Ausbau der Schnellbahnlinie Wien-Mistelbach-Laa, die Flughafenschnellbahn sowie die Pottendorfer Linie und die Verbindung Parndorf-Bratislava.
Als wichtiger Beitrag zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in der Region Wien/Niederösterreich wurde ein Planungsverfahren zur umfassenden Optimierung des Schnellbahn- und Regionalbahnverkehrs **(S-Bahn-Konzeptregion Wien/Niederösterreich)** durchgeführt. Dieses Konzept bildet ein wesentliches Element für die künftige Siedlungs- und Verkehrspolitik in der Ostregion entsprechend der gemeinsamen Strategie der zentralen Entwicklungszentren innerhalb einer größeren konkurrenzfähigen Region.
Trotz unterschiedlicher Auffassungen zu einzelnen Projekten des Bahnausbaus (Südostspange, Diskussion über den Semmeringtunnel) entwickelte sich eine gemeinsame Position der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Schaffung einer **TEN-Knotenregion Wien**. Dabei soll neben dem bereits abgestimmten Ausbau der West-Ost-Relation (Donaukorridor) auch eine qualitative und leistungsfähige Bahnverbindung vom Norden in den Süden der Region

---

[1] Siehe die Publikation: „Verkehrskonzept Nordostraum Wien", PGO Heft 1/1998.

Wien geschaffen werden, um den künftigen Anforderungen einer EU-Erweiterung gerecht zu werden.
Ausgelöst durch die Resolutionen der Landtage von Niederösterreich und Wien im Jahre 1995 für die **Schaffung einer Regionalkonferenz** wurden von den Landtagen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien zwei Arbeitsausschüsse - Verkehrs- und Siedlungspolitik und Wirtschaft; Betriebsansiedlung, Arbeits- und Telekommunikation - eingerichtet. Noch offen blieb, in welcher Form die neuen Aufgaben der regionalen Entwicklung im Lichte der absehbaren EU-Erweiterung wahrgenommen werden, bzw welche Rolle dabei die PGO künftig übernehmen soll.
Ein im November 1998 vorgelegtes Gutachten kam zum Ergebnis, dass die vorhandenen Strukturen der Zusammenarbeit in den drei Ländern genutzt werden und zu einem neuen **regionalen Kooperationsverbund** ausgebaut werden sollten. Ein Punkt dieses Vorschlages ist die Bildung einer politischen Lenkungsgruppe zur Einleitung des Prozesses zur Vertiefung der regionalen Zusammenarbeit. Den Kern dabei bilden die politischen Raumordnungsreferenten der PGO, die sich zum Ziel gesetzt haben, in einer intensiveren Zusammenarbeit (4 jährliche Treffen) die wichtigen Themen in Angriff zu nehmen und die schwerwiegendsten Probleme kurzfristig einer Lösung zuzuführen.

3.6. Die auf dem Gebiet der **Raumordnung im Grenzbereich** - basierend auf fünf Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG - praktizierte Zusammenarbeit der Länder wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt. Von den eingerichteten Regionalkonferenzen wurden Probleme und offene Fragen der grenzübergreifenden Raumordnung beraten. Neue Aktivitäten wurden im Rahmen der Umsetzung von EU-Regionalförderungsprogrammen gesetzt.

3.7. Der **Schulbuchkommission der Länder**, die zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen eingerichtet wurde, gehören mit Ausnahme von Wien alle Länder an. Unter dem Vorsitz des Landes Burgenland trat die Schulbuchkommission im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Es wurden zwei Schulbücher begutachtet, wovon eines als für den Unterricht geeignet und ein Schulbuch als nicht geeignet bewertet wurden.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT - EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Neben der Teilnahme an der Europapolitik setzten die österreichischen Länder auch im Berichtsjahr in der seit vielen Jahren bewährten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zahlreiche und vielfältige Aktivitäten.
Die Schwerpunkte im Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft waren die Probleme bei der Reform der EU-Strukturfonds, die EU-Osterweiterung, die Einbindung der Länder in die österreichische EU-Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 1998 und die Wahrnehmung der Länderinteressen im Rahmen des Länderbeteiligungsverfahrens (vgl dazu ausführlich Kapitel B). Besonderes Augenmerk widmeten die Länder auch dem stärker werdenden Regionalismus. Ein wichtiger Beitrag hiezu ist die vermehrte Gründung von Euregios, die nicht „von oben verordnet" wird, sondern zu einer Beteiligung der Bürger an sie unmittelbar berührenden Projekten und Anliegen führt und damit einen wichtigen Beitrag zum Abbau von zentralen Strukturen und für ein „Europa der Bürger" leistet.
Ohne Zweifel hat sich die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten infolge des EU-Beitritts, des Beitritts zum Schengen-Abkommen sowie der verstärkten Kooperation im Rahmen von INTERREG Programmen wesentlich vertieft und ist effizienter als in den 80er und frühen 90er Jahren.

2. Der im Jahre 1976 eingerichtete **„Rat für Auswärtige Angelegenheiten"** (BGBl 1976/330), der der Bundesregierung beratend zur Seite steht, trat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zu **drei Sitzungen** zusammen. An keiner dieser Sitzungen nahmen Ländervertreter teil, da auch keine Fragen zur Diskussion standen, die Länderinteressen berührten.

3. Der **Bund berücksichtigte** im Rahmen seiner Außenpolitik die **Interessen der Länder**. In EU-Angelegenheiten geschah dies durch das verfassungsrechtlich (Art 23d B-VG) verankerte Länderbeteiligungsverfahren.
Gemäß Art 10 Abs 3 B-VG wurde den Ländern die Möglichkeit gewährt, zu **Entwürfen von Staatsverträgen** eine Stellungnahme abzugeben.
Von besonderem Interesse für die Länder war auch die Teilnahme ihrer Spitzenpolitiker an den Treffen von Bundespolitikern mit ausländischen Regierungsvertretern und höchstens politischen Repräsentanten, vor allem auch der Europäischen Union. Als Beispiele hiefür dürfen die Südtirolgespräche oder das am 18./19. März 1998 vom Bundesministerium für Inneres in Schärding/OÖ organisierte Drei-Länder-Treffen Deutschland, Tschechische Republik und Österreich genannt werden. Bei diesem Treffen wurde ua über Katastrophenschutzmaßnahmen und die Verbesserung der Informationen im Gesundheitswesen (vgl Meningitisfälle in Niederbayern) gesprochen.

Ländervertreter bzw -experten wurden auch zu den Tagungen der verschiedenen Kommissionen eingeladen. Nachdem am 22. Oktober 1998 das Übereinkommen zum Schutz und zur vertraglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) in Kraft getreten war, hielt die Internationale Kommission zum Schutz der Donau vom 27. - 29. Oktober 1998 in Wien ihre erste Tagung ab, an der auch Ländervertreter teilnahmen.

4. Zum wiederholten Male muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Länder auch im Berichtsjahr von der ihnen gemäß Art 16 B-VG zustehenden Möglichkeit, einen **Staatsvertrag** abzuschließen, **keinen Gebrauch** machten. Es wurden aber auch keine Verhandlungen bzw Gespräche über den Abschluss eines diesbezüglichen Vertrages geführt.
Somit wird immer deutlicher, dass die jahrelang geforderte - und durch die B-VG-Novelle BGBl 1988/685 vollzogene - Kompetenzübertragung sich als **„totes Verfassungsrecht"** erweist. Die Gründe hiefür dürften in dem geringen Ausmaß der Länderzuständigkeiten sowie in der **übermäßig aufgeblähten „Bundesaufsicht"** und den **Abschlusskompetenzen des Bundes** liegen.

5.1. Die **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**, die auf über 300 Mitgliedsregionen aus ganz Europa angewachsen ist, stellt neben dem Ausschuss der Regionen weiterhin ein zentrales Forum der Meinungsbildung und Abstimmung zwischen den Regionen und der Vertretung ihrer Interessen gegenüber den europäischen Organisationen dar. Die österreichischen Länder arbeiteten im Berichtsjahr aktiv in den verschiedenen Kommissionen mit.
Die **Hauptversammlung** der VRE fand am 2. und 3. Dezember 1998 in Linz statt. Die Schwerpunkte der Beratungen betrafen zum einen den aktuellen Stand der Arbeiten am Europäischen Raumentwicklungskonzept sowie zum anderen die Reformen der Transeuropäischen Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur, wobei die Diskussionsergebnisse Eingang in die Schlußerklärung fanden.
Der flämische Ministerpräsident Dr. VAN DEN BRANDE wurde als Präsident der VRE wiedergewählt. Für weitere zwei Jahre in den Vorstand gewählt wurden Landeshauptmann-Stv Dr. LEITL (Oberösterreich) und Frau Landeshauptmann-Stv PROKOP (NÖ), die als Präsidentin der Kommission D (Kultur, Erziehung und Bildung, Jugend, Medien und Sport) kraft dieser Funktion Vizepräsidentin der VRE ist.
Die VRE wird sich in Zukunft stärker ihrem Hauptziel, nämlich der Förderung des Regionalismus, widmen. Ein entsprechender Aktionsplan **„VRE 2000"** wurde von den Delegierten einstimmig genehmigt.
Besonders die Regionen der mittel- und osteuropäischen Länder setzen große Hoffnungen in die VRE, die eine hervorragende Plattform für jene Regionen bieten, deren Staaten bereits Beitrittsansuchen an die EU gerichtet haben. Der Transfer von Know-how und Informationen sowie die Erarbeitung von gemein-

samen Projekten, mit denen auch die EU-Fördertöpfe beansprucht werden können, stehen dabei im Mittelpunkt.
Im Berichtsjahr hat das Land Wien im Rahmen des von der VRE abgewickelten Programmes „**CENTURIO**" zwei Praktikantenplätze zur Verfügung gestellt, um es Spitzenbeamten zu ermöglichen, regionale Strukturen und Mechanismen sowie die Verwaltungsorganisation und Verwaltungsabläufe zu studieren.

5.2. Der **Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)**, der ein beratendes Organ des Europarates ist, setzt sich derzeit aus 286 Kommunalvertretern und Regionalvertretern in den beiden Kammern (Kammer der Gemeinden, Kammer der Regionen) zusammen. Bei der vom 26. - 28. Mai 1998 in Straßburg abgehaltenen 5. Plenartagung wurde der Bürgermeister von Innsbruck, DDr. VAN STAA, zum Präsidenten der Kammer der Gemeinden gewählt.
Die Delegierten verlangten in einer einstimmig verabschiedeten Entschließung die Anerkennung der KGRE als dritte institutionelle Säule des Europarates. Auch - unter dem Blickwinkel einer neuen Sicht der gesamteuropäischen Raumplanungspolitik - wurde die Empfehlung über den Entwurf einer **Europäischen Landschaftskonvention** an das Ministerkomitee weitergeleitet.
Diskutiert wurden auch die Berichte über den Zustand der regionalen und lokalen Demokratie in fünf europäischen Ländern (Bulgarien, Großbritannien, Kroatien, Lettland, Ukraine). Empfehlungen über nukleare Sicherheit, territoriale Autonomie und nationale Minderheiten sowie über Flüchtlingsströme im Mittelmeerraum und über die Krise im Kosovo wurden beschlossen.

5.3. Dem **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)**, der die Interessen von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften vertritt, gehören derzeit Mitglieder aus 23 europäischen Staaten an. Bei der Sitzung des Exekutivkomitees am 1. Oktober 1998 in Wien wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu Fragen der Auswirkungen des EU-Beitrittes auf die Gemeinden einzurichten.
Anlässlich der Sitzung des Hauptausschusses, die am 26. und 27. Oktober 1998 in Lissabon stattfand, wurden Präsident GISCARD d' ESTAING und der Wiener Bürgermeister Dr. HÄUPL als stellvertretender Präsident wiedergewählt. Neben der Einrichtung einer Arbeitsgruppe „**EU-Erweiterung**" wurden Stellungnahmen über die Reform der EU-Strukturfonds und über die Stadtentwicklung diskutiert und ein Bericht über lokale und regionale Beschäftigungspolitik zur Kenntnis genommen.

5.4. Die **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)** hat die Aufgabe, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Grenzgebieten zwischen Staaten voranzutreiben. Der Schwerpunkt der am 23./24. November 1998 in Nizza abgehaltenen Hauptversammlung war dem Thema *„Arbeitsmechanismen und Finanzierungsmodelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit"*

gewidmet. Dabei wurde in Beiträgen und Diskussionsrunden über die Praxis der Projektabwicklung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG und PHARE und über die wesentlichen Eckpunkte der neuen, für die Zeit nach dem Jahr 2000 vorgesehenen, Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende, interregionale und transnationale Kooperationen diskutiert.
Mit dem LACE-TAP Projekt, an dem ua das Land Tirol als das die Geschäftsstelle der ARGE ALP führende Land mitwirkt, wird das Ziel verfolgt, die Vernetzung der an den Binnen- und Außengrenzen der EU gelegenen Grenzregionen, ihren Erfahrungsaustausch und die notwendige technische Hilfe zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu forcieren. Am 8./9. Oktober 1998 veranstaltete die AGEG in Telfs/Tirol ein LACE-TAP Seminar zum Thema „*Nachhaltige Entwicklung von Berggebieten durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit*", bei dem politisch Verantwortliche der regionalen und der kommunalen Ebene, Praktiker aus Projektmanagement und Verwaltung, Vertreter von Euregios und Wissenschafter aus Skandinavien, den Pyrenäen und den Alpen, Themen und Methoden der grenzüberschreitenden Kooperation in Berggebieten besprachen und gemeinsame Strategien im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der künftigen Gemeinschaftsinitiative für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit entwickelten. Diese Anliegen wurden in weiterer Folge über die Hauptstädte der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten in Brüssel eingebracht.

6. Unter der Bezeichnung „**EUREGIO**" arbeiten derzeit europaweit über 100 lokale Gebietskörperschaften diesseits und jenseits der Staatsgrenzen zusammen, um miteinander die verschiedensten Projekte zu verwirklichen. Diese Euregios sind Arbeitsgemeinschaften von Trägervereinen, die Partnergemeinden und Interessenvertretungen beiderseits der Grenze in ihre Arbeit miteinbeziehen. Die Tätigkeitsbereiche sind vielfältig und reichen von Wirtschaft, Verkehr, Technologietransfer über Tourismus und Umwelt bis hin zu Sport und Kultur. Die Finanzierung der Projekte erfolgt zum großen Teil aus Eigenbeiträgen sowie im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG.
Gerade bei der Planung und Erstellung von grenzüberschreitenden Projekten, die mit einem nicht unbedeutendem organisatorischen und administrativen Aufwand verbunden sind, hat sich gezeigt, dass jene Regionen, in denen sich Euregios gebildet haben, wesentlich mehr derartige grenzüberschreitende Projekte verwirklichen können.
Das Interesse an der Gründung von EUREGIOS hat sich auch im Berichtsjahr weiter verstärkt, da erkannt wurde, dass auch im immer größer werdenden Europa eine Zusammenarbeit von Entscheidungsträgern der lokalen Ebene - im Sinne der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips - zu einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung führt. Vielfach gehen die Impulse für eine stärkere grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch von den Gemeinden aus,

die die Notwendigkeit der Kooperation - auch unter dem Aspekt des Einsatzes von EU-Förderungsmitteln - erkannt haben.

6.1. Im Berichtsjahr konnten bei der Schaffung der „**Europaregion Tirol**" Fortschritte erzielt werden.
Seit Anbeginn der Idee der Schaffung der Europaregion bestand - wohl auch wegen der von den Zentralregierungen in Rom und Wien geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken - Übereinstimmung darin, dass die Institutionalisierung nicht im Vordergrund stehen dürfe. Es zeigte sich aber auch, dass dieses Vorhaben ohne ein Minimum an organisatorischen Regeln nicht realisiert werden kann. Deshalb war der „Runde Tisch" beauftragt worden, einen Entwurf für einen „schlanken" institutionellen und organisatorischen Rahmen zu erarbeiten, der insbesondere die unerläßliche operative Kapazität sicherstellen sollte. Der vom „Runden Tisch" ausgearbeitete Entwurf einer „**Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen einer Europaregion zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol**" (J) wurde von den drei Landesregierungen beschlossen und daraufhin vom „Dreier-Landtag" in seiner Sitzung am 19. Mai 1998 in Meran genehmigt.
In der **ersten gemeinsamen Regierungssitzung der Europaregion Tirol**, die am 23. Juli 1998 in Bozen stattfand, wurden die entsprechende Aufgabenverteilung vorgenommen und die Ausarbeitung eines Dokumentes über die nachhaltige Entwicklung des alpinen Raumes der drei Länder mit dem Arbeitstitel „Alpendeklaration" beschlossen. Weiters wurde ein Vertragsentwurf über die gemeinsame Veranstaltung der Landesausstellung 2000, dem bereits die römische Regierung die Zustimmung erteilt hat, genehmigt und die Zusammenarbeit im Bereich der Fachhochschulen sowie als besondere Beschäftigungsinitiative ein intensiver Lehrlingsaustausch vereinbart. Hiefür konnten die rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildung in den wichtigsten Lehrberufen sichergestellt werden. Schließlich gelang es, einer beträchtlichen Anzahl von Interessenten aus Tirol freie Lehrstellen in Südtirol im Rahmen einer breit angelegten Aktion zu vermitteln.
Das Projekt „Europaregion Tirol", unter dessen Ägide bereits eine Fülle von Einzelprojekten läuft, hat sich somit konsolidiert und zeigt positive Wirkungen, die den Bürgern aller beteiligten Länder zugute kommen.

6.2. Die im Jahre 1995 gegründete „**Euregio Salzburg-Berchtesgadener Land/ Traunstein**" arbeitete auch im Berichtsjahr an zahlreichen Projekten. Mit Ende des Berichtsjahres waren 86 Gemeinden (53 Salzburger und 33 bayerische), die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sowie die Wirtschaftskammer Salzburg Mitglieder der Euregio. Das „**Euregio-Leitbild**" hat die Umsetzung des Europagedankens auf regionaler Ebene, die Entwicklung der Euregio als Arbeits- und Lebensraum für ihre Bewohner im Wettbewerb der

Wirtschaftsräume und die Entwicklung der Umwelt- und Lebensqualität in der Euregio als Ziele. Die Einrichtung, grenzüberschreitende Besetzung und die laufende Betreuung der Projekte erfolgt durch die 12 Facharbeitsgruppen. Das Tätigkeitsfeld reicht von der Planung und dem Bau von Verkehrsverbindungen („Magistrale für Europa"), Maßnahmen im Umweltbereich, den Erleichterungen bei der gegenseitigen Anerkennung von Gewerbeberechtigungen oder beim grenzüberschreitenden Handel mit regionalen tierischen Produkten, der Kooperation im grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt, der Verbesserung des Weiterbildungsangebotes für öffentlich Bedienstete bis zur Vertiefung der Medieninformation.
Durch die Unterzeichnung der einschlägigen Verträge im November 1998 erfolgte der Startschuss für die Ausarbeitung eines **landesplanerischen Entwicklungskonzeptes**. Die Finanzierung erfolgt durch Aufwendungen der Euregio selbst bzw durch Zuwendungen des Freistaates Bayern und des Landes Salzburg sowie durch Kofinanzierung aus EU-Mitteln. Nach einer Ausarbeitungszeit von 18 Monaten soll ein anwendungsorientiertes Konzept vorliegen, das den beteiligten Gebietskörperschaften und sonstigen Interessierten eine einheitliche Grundlage für die Entscheidung über raumwirksame Maßnahmen bieten soll.

6.3. Die „**Euregio Bayerischer Wald/Böhmerwald**" und die „**Inn-Salzach-Euregio**" arbeiteten in Umsetzung der genehmigten INTERREG-Programme an zahlreichen Projekten auf den Gebieten Verkehr, Wirtschaft, Tourismus und Umweltschutz. Intensiv gearbeitet wurde auch an der Vorbereitung der neuen Programme INTERREG III.

6.4. Die im April 1997 - als erste derartige Einrichtung in Westösterreich - gegründete Euregio "**Allgäu-Außerfern-Kleinwalsertal-Bregenzerwald**" (siehe 22. Bericht 1997, S 136) nahm am 2. Jänner 1998 ihre Tätigkeit auf. Aktueller Arbeitsschwerpunkt ist eine Machbarkeits- und Marketingstudie, in der die mittel- und längerfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Außerfernerbahn analysiert werden sollen.
Anlässlich der 1. Mitgliederversammlung der Regio Kleinwalsertal/ Bregenzerwald (Euregio „**Via Salinas**") wurde über Projekte in den Bereichen Verkehr, Wirtschaft, Tourismus und Kultur beraten.

6.5. Die Euregio „**Wetterstein-Karwendel-Zugspitze**", die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf Projekte in den Bereichen Tourismus, Verkehr und Wirtschaft legt, wurde offiziell am 8. Juni 1998 gegründet.

6.6. Am 23. November 1998 kam es auch zur Gründung der Euregio „**Inntal**", die von Kommunen der bayerischen Landkreise Rosenheim und Traunstein mit Gemeinden der Tiroler Bezirke Kufstein und Kitzbühel gebildet wird.

Bildungskooperationen rund um die Kufsteiner Fachhochschule sowie ein gemeinsamer Ausbau des Nahverkehrs stellen erste Aufgaben dieser neuen Drehscheibe der Zusammenarbeit dar.

6.7. Nach mehreren Gesprächsrunden wurde für das Gebiet der bayerischen Landkreise Bad Tölz/Wolfratshausen und Miesbach sowie des Bezirkes Schwaz am 13. Jänner 1998 die „Tegernseer Erklärung" unterfertigt, in der eine verstärkte Zusammenarbeit auf mehreren Ebenen fixiert wurde. Hier könnte es - als weitere Vertiefung in der bayerisch-tirolerischen Zusammenarbeit - zur Bildung einer Euregio „**Tegernsee-Achensee**" kommen.

6.8. Schließlich ist zu erwähnen, dass sich Gemeinden im Dreiländereck Oberes Gericht-Vinschgau-Graubünden (Euregio „**Nova Raetia**") sowie Gemeinden im Osttiroler Pustertal und Lesachtal, im Südtiroler Hochpustertal und im Val Cornelico in der Provinz Belluno im Rahmen von „INTERREG-Räten" zu einer EUREGIO-ähnlichen Organisationsform zusammengeschlossen haben, wobei sich im Rahmen des INTERREG-Programms Österreich/Italien Anknüpfungspunkte für eine zielgerichtete Kooperation in diesen alten Kulturräumen ergeben. Die Aktivitätsfelder erstrecken sich von Information und Kommunikation über Kultur, Aus- und Weiterbildung, Verkehr und Naturparks bis zur Förderung von Klein- und Mittelbetrieben.

6.9. Zur weiteren Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Regionen wurde am 1. Dezember 1997 in Mistelbach/Niederösterreich ein Übereinkommen zwischen dem Regionalverband Europaregion Weinviertel, dem Verband der Städte und Gemeinden Südmährens und dem Verband der Städte und Gemeinden der Westslowakei mit dem Ziel unterfertigt, eine Euregio „**Weinviertel/Südmähren/Westslowakei**" zu gründen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit sollen in der regionalen Wirtschaftsentwicklung, in der Arbeits- und Sozialpolitik, auf sozio-kulturellem Gebiet sowie in Umweltbelangen liegen.
Weiters laufen Vorbereitungen zur Gründung einer Euregio „**Waldviertel**" mit den benachbarten Gebieten der Tschechischen Republik. Die Vorarbeiten sind so weit gediehen, dass ein entsprechender Vertrag im Jahr 1999 unterzeichnet werden soll, um mit den konkreten Arbeiten im Jahr 2000 beginnen zu können.

6.10. Am 7. Oktober 1998 wurde eine Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit in der EUREGIO „**West/Nyugat Pannonia**" zwischen dem Land Burgenland und den westungarischen Komitaten Györ-Moson-Sopron und Vas unterzeichnet. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurden bereits erste Delegationsbesuche und projektbezogene Aktivitäten durchgeführt.

7.1. Die **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)** arbeitete im Berichtsjahr, dem 26. Jahr ihres Bestehens, an zahlreichen grenzübergreifenden Projekten und organisierte Expertentreffen und Veranstaltungen. Die Bedeutung der ARGE Alp konnte im Berichtsjahr nicht nur durch das Aufgreifen aktueller politischer Themen, sondern auch durch die positiven Auswirkungen der Organisationsreform mit der Ausrichtung der Aktivitäten auf projektbezogenes Arbeiten erhöht werden. Die **29. Konferenz der Regierungschefs** fand unter dem Vorsitz des Salzburger Landeshauptmannes Dr. SCHAUSBERGER am 26. Juni 1998 in Bad Gastein statt. Im Mittelpunkt der Konferenz, die auch die Tätigkeitsberichte der einzelnen Kommissionen zur Kenntnis nahm und entsprechende Beschlüsse fasste, standen die Reformvorhaben der EU durch die Agenda 2000, der Ausbau der alpenquerenden Schieneninfrastruktur und die Ansiedlung von Factory-outlet-Centern, deren Ansiedlung auf die Landesplanung der Nachbarländer abzustimmen sei. Die Regierungschefs begrüßten die Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission zur Reform der **EU-Strukturpolitik**, betonten aber, dass der Bereich Agrarpolitik zur Vermeidung gravierender Nachteile für den Alpenraum grundlegend überarbeitet werden müsse, um den spezifischen Bedürfnissen des Alpenraumes gerecht zu werden.
Im Verkehrsbereich (Kommission IV) wurde Übereinstimmung erzielt, dass die Aufbringung der für den Ausbau der alpenquerenden Schieneninfrastruktur erforderlichen Finanzmittel durch die Querfinanzierung aus den Einnahmen parallel laufender Straßenverbindungen erfolgen sollte. Die vom Alpen-Transitverkehr besonders betroffenen Länder Salzburg, Südtirol, Tirol und Vorarlberg forderten die Beibehaltung der bisherigen Wochenend- und Feiertagsfahrverbote für LKW. Neben dem Brennerbasistunnel müssten auch die Zulaufstrecken einen unverzichtbaren Bestandteil des Brennerprojektes bilden. Die Aktionsgemeinschaft Brennerbahn wurde aufgefordert, in einer geeigneten Organisationsform verstärkt Öffentlichkeitsarbeit für das gesamte Projekt zwischen München und Verona zu betreiben. Betont wurde auch, dass die Realisierung des Schweizer NEAT-Konzepts möglichst bald erfolgen sollte. Als neues Projekt wurde die Weiterverfolgung des Themas „kombinierter Verkehr" gebilligt.
Zentrale Themen im Bereich Wirtschaft (Kommission III) waren die Weiterführung der Projekte *„Aktion 2000 - energiebewusste Gemeinden"* und das Projekt *„Anpassung der touristischen Dienstleistungen an die Bedürfnisse der Kurzurlauber"*.
Im Tätigkeitsbereich Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Kommission II) wurden die für das kommende Jahr vorgesehenen Projekte, die die Evaluierung und Verbesserung des Instrumentariums zur Baulandmobilisierung und den Vergleich, die Wirksamkeit und die Fortentwicklung der Natur- und Landschaftsschutzstrategien betreffen, vorgestellt und beschlossen. Die Schwerpunkte im Kultur- und Sozialbereich (Kommission I) betrafen die Projekte *„Erstversorgung und Rehabilitation von Schlaganfallpatienten und schwer Schädel-Hirnverletzten"*, das Familiencamp 1999 in Bayern, das Projekt

„*Handwerk und Denkmalpflege im Alpenraum*", die ARGE ALP-Jugendkonferenz 1999 in Brixen/Südtirol sowie diverse Sportveranstaltungen. Im Rahmen der „*Festwoche des Alpenraumes*", die im Raum Telfs/Mösern stattfand, gab es Konzerte, Ausstellungen, Theateraufführungen, Straßenfeste und wissenschaftliche Symposien.
Der Öffentlichkeitsarbeit wurde verstärktes Augenmerk geschenkt. Zu erwähnen sind die vierteljährlich erscheinende „ARGE ALP-Info", die ARGE ALP-Internet-Homepage, der ARGE ALP-Präsentationskoffer, die Publikation des Leitbildes und die neuen Info-Broschüren.

7.2. Die **Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete (ARGE Alpen-Adria)**, der 19 Mitglieder angehören, feierte im Berichtsjahr das 20jährige Bestandsjubiläum. Anlässlich dieses Jubiläums fand am 24./25. September 1998 in Trient ein Festakt, an dem Jugendfolkloregruppen aus allen Regionen der ARGE Alpen-Adria teilnahmen, statt. Am 19. Oktober 1998 wurde in Triest eine internationale Konferenz zum Thema „*Die ARGE Alpen-Adria vom Europa der Koexistenz zum Europa der Integration*" durchgeführt.
Im Mittelpunkt des Arbeitsjahres, in dem verschiedene Vorhaben und Projekte verwirklicht wurden, stand die **Vollversammlung der Regierungschefs**, die am 27. November 1998 in Trient stattfand. Dabei wurde eine „*Erklärung zu den ethnischen und sprachlichen Minderheiten*" verabschiedet, in der davon ausgegangen wird, dass die Region jene politisch-administrative Einheit sei, die einen positiven Lösungsansatz für Minderheitenfragen zu liefern imstande ist.
In einer weiteren gemeinsamen Erklärung unterstützten die Regierungschefs die Bewerbung der Alpen-Adria-Mitglieder Friaul-Julisch Venetien, Kärnten und Slowenien um die Durchführung der **Olympischen Winterspiele Klagenfurt 2006** „*Senza confini*".
Im Berichtsjahr arbeitete die Kommission I (Raumordnung und Umweltschutz) an Projekten über die Entwicklung gemeinsamer Raumplanungsstrategien im Zuge der Realisierung der transeuropäischen Netze und über die Entwicklungsmöglichkeiten der ARGE Alpen-Adria innerhalb des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes EUREK. Die Arbeitsgruppe „Raumordnung" legte ihr Arbeitsprogramm zur Raumzustandsanalyse vor.
Schwerpunkte der Tätigkeit der Kommission II (Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr) waren die Wirtschaftskooperation mit gezielten - und aus EU-Mitteln geförderten - Projekten jener Mitgliedsländer, die noch nicht zur EU gehören. Erwähnenswert sind das bilaterale Projekt Bayern-Slowenien im Textilbereich, das Ecos-Overture-Projekt „*SME-Net*" und das Projekt „*European Traditions*", das die touristische Nutzung von historisch und architektonisch bedeutsamen Schlössern und Palästen zum Ziel hat.
Im Arbeitsbereich der Kommission III (Kultur und Gesellschaft) wurden von der Arbeitsgruppe „*Frauen*" eine Broschüre mit dem Titel „*Alps Adriatic Womens-Network*" veröffentlicht, wobei die Schaffung eines Frauennetzwerks

im Zusammenhang mit Fragen der Chancengleichheit und der Verbesserung der Stellung der Frau in der Gesellschaft das Ziel des Projektes ist. Weiters wurden ein Bericht über die Lage der Minderheiten in den Alpen-Adria-Ländern erstellt, eine Ausstellung über Volksarchitektur zusammengestellt und in Caorle die Sommerjugendspiele organisiert.
Die Kommission IV (Gesundheit und Soziales) befaßte sich mit der Prävention der häufigsten Volkskrankheiten sowie mit Fragen der Gesundheitsvorsorge der alten Menschen.
Die Vorlage des Berichtes über die „*Beurteilung des Waldbodenzustandsinventars im Gebiete von Arge Alp und Alpen-Adria*", eine Untersuchung über die hydrogeologischen Risiken und eine Seminarreihe für die Bildungsverantwortlichen in der Landwirtschaft sind aus dem Zuständigkeitsbereich der Kommission V (Land- und Forstwirtschaft) zu nennen.
Das „**Alpen-Adria-Sicherheitsforum**" beschäftigte sich in einem Gemeinschaftssymposium mit dem Themenbereich der regionalen Auswirkungen europäischer sicherheitspolitischer Maßnahmen, insbesondere aus dem Blickwinkel der EU-Erweiterung.

7.3. Die **Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer)** bemühte sich auch im Berichtsjahr, die Zusammenarbeit ihrer 23 Mitgliedsländer zu fördern und einen Beitrag zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa zu leisten. Durch die geplante EU-Osterweiterung kommt der Tätigkeit der ARGE Donauländer besondere Bedeutung zu. In den verschiedenen Arbeitskreisen wurden neben den Bereichen Raumordnung und Umwelt, Wirtschaft und Verkehr auch die Themen Tourismus und Kultur behandelt. Die Arbeit im Berichtsjahr war von den Bemühungen geprägt, die regionalen Kontakte im Donauraum weiter zu verbessern. So sollten die geplante Euregio „Pannonia" mit der bereits bestehenden „Karpaten-Euro-Region" gemeinsam Projekte der interregionalen Zusammenarbeit entwickeln.
Am 18. September 1998 fand unter dem Vorsitz des burgenländischen Landeshauptmannes STIX die **9. Konferenz der Regierungschefs** statt, die von der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten vorbereitet wurde. Bei dieser Konferenz wurden die Tätigkeitsberichte der Arbeitskreise zur Kenntnis genommen. Mit besonderem Interesse wurden die Berichte über die Beteiligung der ARGE Donauländer an den von der EU finanzierten INTERREG II C Projekten aufgenommen. Angesichts der schwelenden Konflikte in Südosteuropa und der kriegerischen Auseinandersetzungen im Kosovo wurden alle an den Konflikten Beteiligten aufgefordert, sich zur Lösung der schwierigen Nationalitäten- und Minderheitenprobleme ausschließlich friedlicher und demokratischer Mittel zu bedienen, um auch in Zukunft ein friedliches Zusammenleben in Europa zu sichern.
Mit dem Abschluss der Konferenz ging der Vorsitz vom Burgenland auf das ungarische Komitat Györ-Moson-Sopron über.

Aus der Vielzahl der im Berichtsjahr gesetzten Aktivitäten sind als Beispiele für eine europäische Infrastrukturpolitik folgende zu erwähnen:
Der vom ARGE-Mitglied Wien geleitete Arbeitskreis „Verkehr und Schifffahrt" wird den zweiten Teil der Studie über die Verkehrsplanungen in den Mitgliedsländern, in der die Verkehrsprobleme aufgezeigt und eine Mängelanalyse durchgeführt werden sollen, zur Mitfinanzierung aus INTERREG II C Mitteln beantragen. Es gibt bereits eine Kooperation mit der Europäischen Kommission und dem für Verkehrsplanungen eingerichteten TINA-Büro („*Transport Infrastructure Needs Assessment*" = technisches Büro zur Erarbeitung der Grundlagen für die transeuropäischen Netze auch in den Reformstaaten) in Wien.
Das vom Arbeitskreis „Kultur und Wissenschaft" entwickelte Projekt „*Kulturstraße Donau*" wurde genehmigt. Neben der Produktion einer topographischen Karte mit den wichtigsten Kultureinrichtungen, Kulturdenkmälern und Sehenswürdigkeiten entlang der Donau wird auch die Zusammenarbeit von Donaumuseen, Kulturparks, Symposien etc Inhalt dieses wichtigen Großprojekts sein.

7.4. Die **Internationale Bodenseekonferenz (IBK)** ist eine seit dem Jahre 1972 bestehende Einrichtung, um Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsfragen sowie Bildungs- und Kulturanliegen im Bodenseeraum zu besprechen und gemeinsam zu lösen.
Die Schwerpunkte der Tätigkeit der bestehenden Kommissionen im Berichtsjahr waren im Verkehrsbereich Pläne zur weiteren Verbesserung im grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr, der Ausbau des regionalen Verkehrsangebotes, die Anbindung der Bodenseeregion an die internationalen Bahn-Hochleistungsnetze und Möglichkeiten einer einheitlichen Tarifgestaltung in der Region Bodensee. Im Umweltbereich wurde am Projekt für eine „*Bodensee-Agenda 21*" gearbeitet, wobei die Entwicklung einer nachhaltigen Land- und Waldwirtschaft, die nachhaltige Entwicklung von Siedlungen und Verkehr und die regionalen Wirtschaftskreisläufe untersucht werden. Weitere Projekte betrafen die Gewässerreinhaltung, Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und die Verwirklichung des Bodensee-Rundwanderweges.
In Umsetzung der „*Friedrichshafener Erklärung*" vom 7. November 1997, in der die Schwerpunkte der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Bodenseeregion formuliert wurden, fand am 9. Oktober 1998 in Konstanz das jährliche Treffen der Wirtschaftsminister statt. Dabei wurde über die Stärkung der Wirtschaftskraft der Region, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie über die Schaffung einer grenzüberschreitenden Wirtschaftskultur durch enge Zusammenarbeit der Wirtschaftsorganisationen, der Betriebe und der Verwaltungen diskutiert.
Die **19. Konferenz der Regierungschefs** fand am 19. November 1998 unter dem Vorsitz des Kantons St. Gallen in Wil/Kanton St. Gallen statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen neben der Aufnahme von zwei neuen Mitgliedern Verkehrsfragen, die Erstellung eines Konzepts zur Verminderung der touristisch bedingten Umweltbelastungen sowie die Intensivierung der

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hochschulbildung durch ein gemeinsames Studienangebot der Fachhochschulen. Neben den bereits bestehenden Kommissionen (Bildung, Kultur, Öffentlichkeitsarbeit, Umwelt, Verkehr und Wirtschaft) wurde eine ständige Gesundheitskommission geschaffen und die Durchführung einer Gesundheitsmesse im Bodenseeraum beschlossen. Der Bodensee-Informationsdienst wurde in das REGIO-Büro integriert, wobei die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden soll.
Mit 1. Jänner 1999 wurden der **Kanton Zürich** und das **Fürstentum Liechtenstein** als Mitglieder aufgenommen, sodass nunmehr in der Bodenseekonferenz 10 Bodenseeanrainerländer bzw -kantone zusammenarbeiten. Die Vorsitzführung für die Jahre 1999 und 2000 ging auf das Land Vorarlberg über und Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER wird als Vorsitzender der Konferenz fungieren.
Der **Bodenseerat** tagte am 2. Juli 1998 in Stein am Rhein. Dabei wurde ua die Erstellung eines Wasserschutzprogramms für den Bodensee gefordert. Weiters sprach sich der Bodenseerat für eine Überführung des Bodensee-Leitbildes in die Bodensee-Agenda aus, wobei die Ziele die nachhaltige Regionalentwicklung in den Bereichen Soziologie, Ökonomie, Kultur und Umwelt sind. Es wurde beschlossen, dass eine Dachorganisation für die Erhaltung des Bodenseerates nicht notwendig sei, sondern nur eine unnötige Belastung für die einzelnen Mitglieder darstellen würde. Da die Bodenseeregion über eine intensive Kommunikationsstruktur verfügt, wurde auf die Festlegung bestimmter Termine für weitere Konferenzen verzichtet; diese sollen nach Absprache im Bedarfsfalle einberufen werden.
Im Rahmen der **Parlamentspräsidentenkonferenz** am 30. Oktober 1998 wurden verschiedene Anfragen der Länder besprochen. Von der Einrichtung von Statuten wurde wegen des zu erwartenden Arbeitsaufwandes abgesehen. Es soll weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit der IBK geben, wobei auf einen ständigen Informationsaustausch geachtet werden soll. Die Konferenz möchte ihre Arbeit weiterhin auf Empfehlungen beschränken und verzichtet auf verbindliche Vorschläge. Der Tagungszyklus wurde auf zwei Jahre festgelegt und sog „*ad hoc Kommissionen*", die kurzfristig einberufen werden, sollen eine flexible und rasche Bearbeitung anstehender Fragen ermöglichen.

7.5. Das **dritte europapolitische Nachbartreffen Bayern, Salzburg, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg** fand am 19. Jänner 1998 in Salzburg statt. Daran nahmen die Landeshauptmänner und der bayerische Staatsminister Dr. FALTLHAUSER teil. In einer „*Gemeinsamen Erklärung*" wurde die Wichtigkeit der Stärkung der Rolle der Regionen für eine handlungsfähige Europäische Union unterstrichen, wobei insbesondere die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips einen maßgeblichen Faktor darstelle. Die Gesprächsteilnehmer sprachen sich dafür aus, Deutsch als echte Amtssprache in der EU zu forcieren und traten für eine Eindämmung der europäischen Vorschriftenflut ein, da die

übermäßige Regelungsdichte oft sachlich unbegründet sei und ungerechtfertigte Kosten verursache, die zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen führe. Beraten wurde auch über die Reform der EU-Strukturfonds und über Aspekte der österreichischen bzw deutschen EU-Ratspräsidentschaft.
Am **vierten europapolitischen Nachbartreffen**, das am 13. November 1998 in Kufstein stattfand, nahm auf bayerischer Seite der neue Staatsminister Dr. BOCKLET teil. Im Mittelpunkt der Tagung standen die Weiterentwicklung des Subsidiaritätsprinzips, die gerechtere Verteilung der Finanzlasten in der Gemeinschaft, die Verkehrspolitik, die Strukturfondsreform, die gemeinsame Agrarpolitik sowie die Herausforderungen der Erweiterung der EU. In einer „*Gemeinsamen Erklärung*" betonten die Ländervertreter, dass die Belastung der Nettozahler verringert werden müsse. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission wurden aufgefordert, regionale Freiräume in der Struktur- und Wettbewerbspolitik der EU zu erhalten und den bäuerlichen Familienbetrieb, die nachhaltige Landbewirtschaftung sowie die Stärkung des ländlichen Raums als Leitprinzipien des europäischen Landwirtschaftsmodells zu verankern.

8.1. In der **Südtirolpolitik** konnten im Berichtsjahr mehrere wichtige Fortschritte verzeichnet werden. In Wahrnehmung seiner Schutzfunktion steht Österreich in engerem Kontakt zur deutschsprachigen Volksgruppe in Südtirol. Am 30. April 1998 fand in Wien die jährliche **Südtirol-Besprechung** mit Vertretern aus Bozen und Innsbruck sowie österreichischen Parlamentariern statt.
Das innenpolitische Geschehen in Südtirol stand im Zeichen der am 22. November 1998 durchgeführten **Landtagswahl**, bei der die Südtiroler Volkspartei (SVP) ihre absolute Mehrheit im Landtag durch einen Stimmenzuwachs von 4,5% auf nunmehr 56,6% der Stimmen weiter ausbauen konnte und über 21 der 35 Mandate verfügt.
Von der Südtiroler Volkspartei abgelehnt wurde die - am 17. Jänner 1998 im Parlament eingebrachte und letztlich im Berichtsjahr gescheiterte - **italienische Verfassungsreform**[1], da weder der Föderalismus ausgebaut noch die Forderung nach Abschaffung der Region erfüllt werde (vgl dazu bereits 22. Bericht 1997, S 142).
Das Inkrafttreten des **Schengener Übereinkommens** am 1. April 1998 führte zum Wegfall jeglicher Personenkontrollen an der österreichisch-italienischen Grenze. Dies stellt einen Schritt von historischer Bedeutung dar. Die Begnadigung von vier ehemaligen **Südtirolaktivisten** durch den italienischen Staatspräsidenten und die Genehmigung für die Südtiroler **Schützen**, ihre historischen Waffen wieder tragen zu dürfen, stießen in Südtirol und in Österreich auf allgemeine Zustimmung.

---

[1] Vgl Was bleibt von der italienischen Föderalismusreform?, Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung Nr 2/1998.

Die **Südtirol-Autonomie** hat sich im Berichtsjahr positiv weiterentwickelt. Der von der Südtiroler Landesregierung seit dem Paketabschluss gewählte politische Weg einer „*dynamischen Autonomie*" fand auch in der Regierungserklärung des neuen italienischen Ministerpräsidenten D'ALEMA Berücksichtigung, da sich dieser ausdrücklich zum „Konzept der dynamischen Weiterentwicklung der Sonderautonomien" bekannte.
Mit 1. Juli 1998 konnte das Land Südtirol die Staatsstraßen in seinen Zuständigkeitsbereich übernehmen und im Schulbereich wurde die Landesregierung ermächtigt, mit den Lehrern eigene Tarifverträge abzuschließen. Nach Verabschiedung einer entsprechenden Durchführungsbestimmung durch den Ministerrat in Rom gingen eine Reihe von Staatsimmobilien (Schutzhütten, militärische Anlagen, Bahnareale ua) an das Land über.
Die Bemühungen um die Schaffung einer **Europaregion Tirol** verzeichneten durch den Abschluss einer Vereinbarung (vgl dazu bereits ausführlich Punkt 6.1.) entscheidende Fortschritte.

8.2. Am 19. Mai 1998 trat in Meran der **Dreier-Landtag** (Tirol, Südtirol, Trentino) zu seinem vierten Treffen zusammen. Der Vorarlberger Landtag nahm als Beobachter teil. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Genehmigung der „*Geschäftsordnung für den Dreier-Landtag*" sowie der „*Geschäftsordnung für die Interregionale Landtagskommission*" und die Genehmigung einer „*Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Europaregion zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol*" (J).
Der Dreier-Landtag nahm darüber hinaus 17 Beschlussanträge an, deren Themen vom umweltverträglichen Alpentransitverkehr, einer gemeinsamen Umweltpolitik, der Situation der Berggebiete im Zusammenhang mit der Agenda 2000, der computermäßigen Vernetzung der Schulen der drei Länder, der Einrichtung einer Informationsbörse für Lehrstellen, eines Fachhochschulstudienlehrgangs für Tourismus- und Dienstleistungsmanagement bis zur Verankerung des Beschäftigungszieles im EU-Gemeinschaftsrecht reichten.
Vorbereitet wurde die Tagung des Landtages durch die **Interregionale Landtagskommission**, die anlässlich einer Sitzung am 16. April 1998 in Bozen die eingebrachten Anträge diskutierte und beschlussreife Vorlagen an den Landtag ausarbeitete.
Der Dreier-Landtag ist ein hervorragendes Beispiel einer grenzüberschreitenden Kooperation, die mit einer Stärkung der Regionalparlamente verbunden ist, die wiederum unabdingbare Voraussetzung zur Erhaltung der Eigenständigkeit der Mitgliedsländer ist.

8.3. Am 10. Oktober 1998 fand mit einem Festakt in Bozen die offizielle Eröffnung der **Freien Universität Bozen** statt. Diese nahm mit der Wirtschaftsfakultät in Bozen und der bildungswissenschaftlichen Fakultät in Brixen ihren Betrieb auf.

Die Universität Innsbruck wird ihren Stellenwert als Landesuniversität für Südtirol aber weiterhin behalten.

9.1. Die Länder setzten ihre seit vielen Jahren bewährte **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** durch zahlreiche Aktivitäten fort und dokumentierten damit - auch nach dem EU-Beitritt Österreichs - Kontinuität und Anerkennung dieser Kooperationen. Die Zusammenarbeit erfolgte teils durch bewährte Strukturen und Organisationsformen, teils wurden neue Einrichtungen (Euroregios) hiefür geschaffen. So wurde beispielsweise zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Regionen eine gemeinschaftliche Internet-Homepage für die regionalen Parlamente eingerichtet. Die Zusammenarbeit erfasst praktisch alle Lebensbereiche (Wirtschaft, Raumordnung, Soziales und Gesundheit, Arbeitsmarkt, Bildung, Kultur ua) und hat auch angesichts der geplanten EU-Osterweiterung besondere Bedeutung für den Aufbau demokratischer Strukturen in den Reformländern.
Anerkennung finden auch die sehr bedeutenden Leistungen der Länder im **humanitären** Bereich, bei der **Entwicklungshilfe** oder bei der **Katastrophenbekämpfung** (vgl etwa die Waldbrände in Kroatien, bei denen österreichische Feuerwehren an den Löscharbeiten beteiligt waren).
Neben den bereits dargestellten Aktivitäten sind folgende weitere wichtige grenzüberschreitende bzw internationale Formen der Zusammenarbeit anzuführen.

9.2. Das Land Burgenland vertiefte auf Grundlage der mit der albanischen Region **Kavaja**, dem Gebiet **Transkarpatien/Ukraine** und der russischen Region **Wologda** abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen seine kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zu diesen Regionen. Es wurden verschiedene projektbezogene Aktivitäten gesetzt.
Die im Jahre 1997 begonnenen Arbeiten für die Gründung einer Euroregio **„Pannonia"** wurden durch die Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung (siehe dazu bereits oben Punkt 6.10.) erfolgreich abgeschlossen. Damit wurden die seit Jahren bestehenden Beziehungen mit den ungarischen Komitaten **Györ-Moson-Sopron** und **Vas** auf eine neue Basis gestellt.

9.3. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit **Kärntens** mit der Republik **Slowenien** wurde von Fragen des Umweltschutzes, des Fremdenverkehrs und der Katastrophenhilfe dominiert. Im Vordergrund standen zahlreiche Aktivitäten um die gemeinsame Bewerbung (Kärnten, Slowenien, Friaul-Julisch Venetien) für die Durchführung der Olympischen Winterspiele 2006.

9.4. Die von **Niederösterreich** und **Südmähren (Tschechische Republik)** durch das im Jahre 1996 unterfertigte 5. Arbeitsprogramm für die Jahre 1996 - 1998 eingesetzten Arbeitsgruppen trafen im Berichtsjahr zu mehreren Treffen

zusammen. Zur Vorbereitung des 6. Arbeitsprogrammes für die Jahre 1999 - 2000 fand im Dezember 1998 ein abschließendes Koordinationsgespräch statt. Das neue Arbeitsprogramm mit den Schwerpunkten Umweltschutz, Kultur, Erziehung und Sport, Wirtschaft und Tourismus, Verkehr, Gesundheitswesen, Raumordnung im Grenzgebiet, Dorf- und Stadterneuerung sowie Zusammenarbeit bei EU-Förderungen wird Anfang des Jahres 1999 unterzeichnet.
Es sollen auch die bereits bestehenden und geplanten Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit wie zB die Euregio **Weinviertel-Südmähren-Westslowakei** eingebunden werden.
Kurz nach den Parlamentswahlen am 25. und 26. September 1998 kam es zu einem Treffen des niederösterreichischen Landeshauptmannes Dr. PRÖLL mit dem neuen Ministerpräsidenten Ing. DZURINDA. Diese ersten Gespräche haben die Kontakte zur **Slowakei** neu belebt und sollen den bestehenden Beziehungen im Rahmen der ARGE Donauländer, bei INTERREG und PHARE Programmen, in „Trialog-Trilaterales March-Thaya-Konzept", der „March-Panorama Radregion" und der „Euregio Weinviertel-Südmähren-Westslowakei" neue Impulse geben. Es sollen auch bilaterale Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkten Verkehr, Energie und grenzüberschreitende Regionalprojekte installiert werden.
In den seit dem Jahre 1963 zur **belgischen Region Flandern** bestehenden Kontakten hat sich im Berichtsjahr besonders die Zusammenarbeit im Fachhochschulbereich weiterentwickelt.
Nach intensiven Vorarbeiten wurde am 16. Juni 1998 anlässlich des Besuches von Premierminister STOFILE die „Absichtserklärung zwischen der **Provinz Eastern Cape**, Südafrika und dem Land Niederösterreich über die Zusammenarbeit und den Aufbau freundschaftlicher Beziehungen" unterzeichnet.
Die bestehenden Kontakte des niederösterreichischen Landtages zum ungarischen **Komitat Veszprem** und zum Landtag von **Sachsen** wurden fortgeführt und intensiviert.

9.5. Auch im Berichtsjahr hat das Land **Oberösterreich** seine freundschaftlichen engen Beziehungen zum **Freistaat Bayern** fortgeführt. Im Mittelpunkt standen dabei die Verwirklichung von INTERREG-Programmen, der Wegfall der Grenzkontrollen durch das Inkrafttreten des Schengener Abkommens und ein möglicherweise geplantes Atomkraftwerk in der Nähe von Passau, zu dessen Bau es allerdings nach bayerischen Aussagen vorerst nicht kommen dürfte.
Die sehr guten Kontakte zur **Tschechischen Republik/Südböhmen** wurden weiter intensiviert, wobei hier der mögliche EU-Beitritt Tschechiens und die Umsetzung von EU-Förderprogrammen, das Katastrophenhilfeabkommen und das Adalbert Stifter Jahr 2005 die Schwerpunkte waren. Die Bemühungen Oberösterreichs, den Bau bzw die Inbetriebnahme des **Kernkraftwerkes Temelin** angesichts der befürchteten Sicherheitsmängel zu verhindern, wurden mit Nachdruck betrieben. Es gab zahlreiche Gespräche und Verhandlungen, um

die tschechische Regierung vom geplanten Vorhaben abzubringen. Gefordert wurde die Erstellung eines Energiekonzeptes und die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission, die das AKW Temelin auf seine Wirtschaftlichkeit prüfen sollte. Am 2. März 1998 wurde ein „Temelin-Beauftragter" des Landes bestellt, der vor allem Öffentlichkeitsarbeit betreiben soll.
Auf Initiative der Landeshauptmännerkonferenz fand am 24. Juli 1998 in Linz die erste Arbeitstagung der Landesbeauftragten für grenznahe Atomanlagen statt. Ziel dieser Konferenz war ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen der von grenznahen Atomkraftwerken in Tschechien und der Slowakei am meisten betroffenen Länder Oberösterreich, Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Wien. Im Laufe des Berichtsjahres gab es Zusagen von tschechischer Seite, die Inbetriebnahme des Kraftwerkes zu prüfen. Die tschechische Regierung kündigte am 4. November 1998 an, dass die Anrainerstaaten eingeladen werden, in die Expertenkommission einen Vertreter zu entsenden.
Am 9. Mai 1998 fand im Bezirk Freistadt in Anwesenheit internationaler Beobachter die koordinierte Landes-Katastrophenschutzübung statt, in der ein Störfall-Unfall im tschechischen Kernkraftwerk Temelin angenommen wurde und bei der verschiedene Maßnahmen geübt wurden.
Im Juni 1998 fasste die slowakische Regierung den Beschluss, das umstrittene grenznahe **Atomkraftwerk Mochovce** in Betrieb zu nehmen.
Ohne jegliche Probleme verläuft die gemeinsame Umsetzung der beiden mit Tschechien und Bayern abgeschlossenen **INTERREG II A-Programme**, die noch bis Ende 1999 laufen, wobei die Projekte bis spätestens Ende des Jahres 2001 abgeschlossen werden müssen. Insbesondere in den Bereichen Tourismus, Natur- und Umweltschutz sowie Raumordnung gibt es eine Vielfalt von Aktivitäten (zB Landwirtschaft und Tourismus im Mühlviertel, ökologisch-touristisches Nutzungskonzept am Inn, grenzüberschreitender Vogelschutz). Verstärkt wurden auch arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Projekte realisiert.
Im Rahmen des **INTERREG II C**-Programms ist Oberösterreich an mehreren Projekten beteiligt, ua am Projekt **PREPARITY**, einer Studie, die die Auswirkungen des Beitritts Tschechiens und anderer ehemaliger osteuropäischer Staaten zur EU auf Österreich bewertet.
Im Berichtsjahr wurden von der Europäischen Kommission die im Rahmen des **ECOS/OUVERTURE** (externe interregionale Zusammenarbeit gemäß Art 10 EFRE-Strukturfondsverordnung) eingereichten Projekte genehmigt. Oberösterreich hat neben dem Burgenland als einzige Region die Genehmigung für ein derartiges Projekt erhalten, und zwar für „E**CO-REGION** - Ein Nationalpark als Standortfaktor zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und regionaler Wertschöpfung". Dieses Projekt in Zusammenarbeit mit der Nationalparkregion Kalkalpen und dem Regionalforum Steyr/Kirchdorf sowie Regionen aus Irland, Finnland, Lettland und der Tschechischen Republik wird derzeit umgesetzt.

9.6. Die Beziehungen des Landes **Salzburg** mit dem **Freistaat Bayern** funktionierten problemlos und es gab in Umsetzung der laufenden EU-Förderprogamme und der Arbeit in den bestehenden Euregios zahlreiche Kontakte von Politikern und Wirtschaftsvertretern, um die anstehenden Fragen und Probleme zu erörtern.
Die Schwerpunkte in den partnerschaftlichen Beziehungen mit der **Republik Litauen** lagen im Berichtsjahr in den Bereichen Ärzteausbildung, Weiterentwicklung der Tourismusschulen, bei der Unterstützung von sozialen Hilfsprojekten und der Zurverfügungstellung von Krankenhausbetten und -zubehör sowie bei der Beratung von Fachleuten des Litauischen Finanzministeriums für den Bereich Wohnbauförderung und Bausparen. Anlässlich eines Arbeitsbesuches einer Delegation litauischer Parlamentarier in Salzburg wurden Themen wie das politische System, Wirtschaft, Schule, Bildung und Soziales beraten. Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER weilte vom 2. - 4. Juni zu einem offiziellen Besuch in Litauen. Der neugewählte litauische Staatspräsident Dr. ADAMKUS war im Juni 1998 Gast des in Salzburg stattgefundenen „*Central and Eastern European Economic Summit*" des World Economic Forums.
In den Beziehungen zur **Autonomen Provinz Trient** sind Fortbildungsseminare bzw pädagogische Fachkonferenzen für das Bildungswesen und das Bergführerfestival „Salzburg-Trient" zu erwähnen.

9.7. Das INTERREG Programm Österreich-Slowenien, das von Kärnten und der Steiermark in Abstimmung mit dem Bund und Slowenien erstellt wurde, eröffnet zusätzliche Chancen und Förderungsmöglichkeiten für die Regionen an der Grenze und soll dazu beitragen, die Entwicklungsgrundlagen in der Grenzregion zu verbessern. Zwischen der **Steiermark** und **Slowenien** laufen Vorarbeiten für eine Institutionalisierung der umfangreichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen süd- und südoststeirischen Grenzgemeinden mit Gemeinden Nord- und Nordostsloweniens im Rahmen einer Euregio. Geplant ist die Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Fremdenverkehr sowie eine verstärkte Wirtschaftskooperation. Gemeinsame Projekte könnten aus den PHARE-CBC-Programmen finanziert werden. In diese Richtung geht auch die Wirtschaftskammer mit der Initiative „*Industrieregion Euregio Süd*", einer Zusammenarbeit zwischen Steiermark, Kärnten, Westungarn, Nordslowenien und Nordkroatien.
Darüber hinaus gibt es lose Kontaktgemeinschaften, beispielsweise mit Südpannonien auf Ebene der Wirtschaftskammern. Im Februar 1998 fand in Graz eine Konferenz mit rund 140 Energieexperten aus Slowenien, Kroatien, Kärnten und der Steiermark statt. Dabei wurden Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kooperation auf diesem Sektor diskutiert, wobei der Schwerpunkt eine mögliche Umstrukturierung der Energieversorgungssysteme in Kroatien und Slowenien war. Konkretes Ergebnis dieser Energiekonferenz war die Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit dem Ziel, die Grundlagen für eine gemeinsame

Vorgangsweise im Sinne der bei der Weltumweltkonferenz in Kyoto vereinbarten Absenkung der CO_2 Emission zu erreichen.
Nach Ansicht der Steiermark kommt der interregionalen Zusammenarbeit, vor allem mit Regionen aus den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL), besondere Bedeutung zu. Mit dem Gebiet **Lwiw/Lemberg** (ehemals Galizien) in der **Ukraine** wurde im Berichtsjahr eine Absichtserklärung zur Verstärkung der Kooperation besonders auf den Gebieten Bildung, Wissenschaft und Kultur, aber auch in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus und Jugendaustausch unterzeichnet.
Darüber hinaus erfolgten erste Kontakte mit den Regionen **Kwa Zulu/Natal** in **Südafrika** und **Kachetien/Georgien** über die Aufnahme einer interregionalen Kooperation. Im Rahmen der Partnerschaft mit dem **Departement de la Vienne** in Frankreich wurde neben Bildungs- und Partnerschaftsprojekten ein konkretes Programm zur Zusammenarbeit auf Verwaltungsebenen in den Bereichen Personalwesen, Soziales sowie Jugend und Kultur erarbeitet.

9.8. Die Schwerpunkte der nachbarschaftlichen Beziehungen **Tirols** zum Freistaat **Bayern** bildeten die Verwirklichung von INTERREG-Programmen und die Projekte der Euregios mit den Themenbereichen Wirtschaft, Verkehr, Umweltschutz sowie Tourismus.
Die **bayerisch-tirolische Gesprächsgruppe** trat im Berichtsjahr zu keiner Sitzung zusammen. Anlässlich des 30jährigen Bestehens wird dieses Gremium im Jahr 1999 in Innsbruck eine Festsitzung abhalten. Dabei wird die bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Verkehr, Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Landwirtschaft, Kultur und Gesundheitswesen besprochen werden.

9.9. Die sehr guten nachbarschaftlichen Beziehungen des Landes **Vorarlberg** zu den **Schweizer Kantonen St. Gallen und Graubünden**, zum **Fürstentum Liechtenstein**, zum **Freistaat Bayern** und zum **Bundesland Baden-Württemberg**. wurden auch im Berichtsjahr weitergeführt, wobei die zahlreichen INTERREG II-Projekte zu einer weiteren Belebung der grenzüberschreitenden Beziehungen beitragen.

9.10. Das Land **Wien** verstärkte seine internationalen Beziehungen und setzte eine Vielzahl von Aktivitäten.
Im Berichtsjahr trat Wien der **Airport Regions Conference (ARC)** bei. Diese ist eine eigenständige, nicht gewinnorientierte Vereinigung von Regionen, die über internationale Großflughäfen (mindestens 6,5 Mio Passagiere jährlich) verfügen. Ziele dieser Organisation sind zum einen, die Umwelt- und Lärmprobleme, Verkehrs-, Sicherheits- und Wirtschaftsprobleme gemeinsam zu lösen und Erfahrungen auszutauschen, und andererseits ein Sprachrohr für diese Anliegen bei der Europäischen Kommission zu bilden, um aktiv an der Entscheidungsfindung in der EU teilzunehmen.

Beigetreten ist Wien auch der **Summit Conference of Major Cities of the World**, die als Vereinigung von Städten bzw von urbanen Zentren mit mehr als 1 Mio Einwohnern weltweit 31 Großstädte umfasst. Ziele der Vereinigung sind ua, den Dialog und Erfahrungsaustausch über spezifische urbane Probleme in den Weltstädten zu fördern, Lösungsansätze zu erarbeiten und als Sprachrohr für diese Probleme weltweit zu fungieren.
Im Dezember 1998 unterzeichneten der ungarische Staatssekretär für Regionalpolitik und der Wiener Arbeitskreisleiter der ARGE Donauländer in Budapest eine „*Gemeinsame Erklärung zur Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit*", die Wien und der ARGE die Möglichkeit gibt, der neuen ungarischen Regionalpolitik zur Seite zu stehen.
Beim „**World Capitals Forum**", einer Vereinigung der Weltstädte im Rahmen der IULA, hat Wien im Rahmen eines Arbeitskreises zum Thema „*kulturelles Erbe*" seine Erfolge im Bereich Altstadterhaltung und Denkmalschutz präsentiert. Darüber hinaus war Wien zu den Themen „*Stadttechnologie*" mit einer Ausstellung und einem Informationsstand vertreten.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Das Institut für Föderalismusforschung bemühte sich auch im Berichtsjahr 1998, die im Gründungsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus wahrzunehmen und zu erfüllen.

2.1. In der **allgemeinen Schriftenreihe** des Instituts erschienen **drei Bände**.

2.1.1. Frau Dr. BUCHSTEINER verfasste das als **Band 72** erschienene Werk „**Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes**".
Nach der Einleitung und Problemstellung stellt die Autorin den § 2 F-VG als bundesstaatlichen Grundsatz dar und zeigt die historische Entwicklung der Kostentragungsregelung auf. Weitere Kapitel enthalten ausführliche Analysen des Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz, wobei die Autorin auf den § 4 F-VG eingeht und wichtige Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes darstellt. Die Arbeit kommt zum Ergebnis, dass sich die bei der vollziehenden (besorgenden) Gebietskörperschaft liegende Kostenverantwortung nachteilig auf die Länder und Gemeinden auswirke. Bei den geteilten Zuständigkeiten bestehe für die besorgende Gebietskörperschaft kaum eine rechtliche Handhabe, sich gegen gesetzliche Aufgabenbelastungen zur Wehr zu setzen. Erst die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 4 F-VG brachte eine Entschärfung des Problems. Durch das im Einvernehmen der Finanzausgleichspartner zustandegekommene Finanzausgleichspaktum wurde die Kooperation im Bundesstaat in diesem Bereich zu einem verfassungsrechtlich faßbaren Kriterium. Der Arbeit kommt angesichts des vereinbarten Konsultationsmechanismus besondere Aktualität zu.

2.1.2. Die von Univ.Prof.Dr. PERNTHALER/Dr. BUCHER/Mag. GAMPER verfasste und als **Band 73** erschienene „**Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus**" enthält die wichtigste Literatur zur österreichischen Föderalismusforschung von der Entstehung des Bundesstaates in den Jahren 1918/20 bis heute.
In Anlehnung an internationale Vorbilder wurde die den österreichischen Föderalismus und Bundesstaat betreffende publizierte Literatur bibliographisch kompiliert und mit „Deskriptoren" versehen. „Föderalismus" wurde in Übereinstimmung mit der international üblichen Begriffsbildung in einem umfassenden rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftlichen Sinn, aber doch schwergewichtig bezogen auf den Bundesstaat in seiner konkreten österreichischen Ausprägung verstanden.
Im Teil A werden in drei Abschnitten Werke aus den Bereichen „Allgemeine Staatslehre, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Europäische Integration"; „Politik, Regionalismus" bzw „Wirtschaft, Finanzordnung" in alphabetischer

Reihenfolge der Autorennamen angeführt, chronologisiert, nummeriert und deskribiert. Der Teil B besteht aus dem Autorenregister, der Teil C umfasst das Deskriptorenregister.

2.1.3. Als **Band 74** der Schriftenreihe erschien der von Univ.Prof.Dr. PERNTHALER herausgegebene Seminarbericht „**Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive**". Die Publikation enthält die teilweise erweiterten Referate und Diskussionsbeiträge des vom Institut am 6. November 1997 in Innsbruck/Igls veranstalteten Seminars. Dabei wurden öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Aspekte der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes gemeinsam mit europäischen und internationalen Normen in ihren komplexen Zusammenhängen behandelt. Es wurde deutlich, dass die klassische „gemischte" Konzeption des österreichischen Wasserrechtsgesetzes vielfältige Probleme der Rechtsanwendung und Rechtskoordinierung aufwirft, die durch die Judikatur noch nicht ausreichend geklärt erscheinen. Der überwältigende Einfluss der neueren europäischen Konzeption eines ökologisch ausgerichteten Gewässerschutzes und der Wasserbewirtschaftung auf die Praxis der Gesetzgebung und Verwaltung wurden in den Referaten dargelegt. In der Diskussion kamen die gegensätzlichen Positionen des Zivilrechts und des Verwaltungsrechts, aber auch die Interessengegensätze der verschiedenen Wassernutzer, insbesondere der Landwirtschaft und der Trinkwasserversorger, besonders klar zum Ausdruck.

2.2. Im Berichtsjahr eröffnete das Institut eine neue Reihe „**Dokumente zur Föderalismusforschung" (FÖDOK)**.
Ziel dieser, vom Institut im Eigenverlag herausgegebenen Reihe ist es, Quellen zur Föderalismusforschung im umfassenden Sinn zugänglich zu machen und einer weiteren Bearbeitung zu erschließen. Entsprechend dieser Zielsetzung wird die jeweilige „Quelle" nicht redigiert oder bearbeitet, sondern in möglichst getreuer Originalfassung veröffentlicht.
Als **Band 1** der FÖDOK erschienen die „**Materialien zur Bundesstaatsreform**" mit folgendem Inhalt:

- Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates vom 8. Oktober 1992 (Paktum)
- Konzeption einer föderalistischen Gesamterneuerung der Bundesverfassung (Univ.Prof.Dr. Pernthaler)
- Neuordnung des Bundesstaates - Textentwurf der Länder vom 13. Dezember 1993
- Regierungsvorlage betreffend die B-VGN 1996 (Strukturreform des Bundesstaates - 14 Blg StenProt NR XX.GP)
- Vorschläge für eine tiefgreifende Reform des Bundesstaates (Klubobmann der SPÖ Dr. Kostelka)

- Länderentwurf vom 20. Mai 1998 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (6. Hauptstück zur Landesverwaltungsgerichtsbarkeit)

2.3. Erschienen ist im Berichtsjahr auch der **22. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1997)**.

2.4. Das **Informationsblatt des Instituts (IFö)** wurde im Berichtsjahr in einer Auflage von 1.750 Stück sechsmal (alle 2 Monate) versandt. Dem Empfängerkreis aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Medien wurden dadurch Informationen über aktuelle föderalistische Anliegen und Fragen geboten.

3.1. Seit dem Jahre 1995 ist Österreich Mitglied der Europäischen Union. Der Beitritt zur EU brachte auch für die österreichischen Länder zahlreiche Herausforderungen, Probleme und Anpassungsschwierigkeiten, aber auch neue Chancen im größer gewordenen Europa mit sich. Um sich mit den speziellen landesrechtlichen Umsetzungsproblemen von EU-Vorschriften zu beschäftigen und die zukünftige Rolle der Landesparlamente im Rahmen der europäischen Integration zu untersuchen, veranstaltete das Institut am 12. November 1998 in Schloß Hofen ein Seminar zum Thema „**Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder**". Die Referate waren folgenden Themen gewidmet:
„Die zukünftige Rolle der Landesparlamente im Rahmen der europäischen Integration"; „Allgemeine Umsetzungsprobleme des EU-Rechts auf Landesebene"; „Der Folgeprozeß der Landesgesetzgebung auf europäischer Ebene"; „EU-Rechtsanpassung in landwirtschaftlichen, tierrechtlichen und sonstigen 'grünen' Bereichen"; „Vergaberecht - Kompetenzfragen und Probleme der Rechtszersplitterung"; „Probleme der Umsetzung der EU-Bauproduktenrichtlinie"; „Umsetzung der EU-Kommunalwahlrichtlinie - Erfahrungen und Probleme".
Aus den Referaten wurde deutlich, dass der EU-Beitritt eine Reihe von Umsetzungsproblemen des EU-Rechts, aber auch schwerwiegende Auswirkungen auf die politische Stellung der Landesparlamente und ihre ohnedies gefährdete Funktion im politischen System der Länder verursachte. Weitere Probleme verursacht die Koordination zwischen den verschiedenen Landesgesetzen und dem Bundesrecht. Es kam aber auch klar zum Ausdruck, dass die Länder die praktischen und legistischen Probleme der Umsetzung des EU-Rechts erfolgreich bewältigen.

3.2. In mehreren **Vorträgen** und **Presseartikeln** behandelte der Institutsdirektor, Univ.Prof. Dr. PERNTHALER, aktuelle Fragen und Probleme des österreichischen Föderalismus und des europäischen Regionalismus. Das Institut war bei föderalistisch wichtigen Veranstaltungen (zB an der im Juli 1998 in Tübingen stattgefundenen Tagung „Europapolitik und Bundesstaatsprinzip" und bei der

im Oktober 1998 in Salzburg abgehaltenen Veranstaltung „Europa in den Ländern") vertreten.
Zu einzelnen verfassungsrechtlichen Fragen (zB zum Entwurf der Novelle zur Tiroler Landesordnung 1989 oder über die europarechtliche und verfassungsrechtliche Beurteilung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes) erstellte der Institutsdirektor **Rechtsgutachten**.

3.3. Die **internationale Zusammenarbeit** mit dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover, dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen und dem katalanischen Institut d'Estudis Autonómics in Barcelona wurde fortgeführt.
Der Institutsdirektor nahm an der von der „International Association of Centers for Federal Studies" in der Zeit vom 19. - 22. Oktober 1998 in Jerusalem stattgefundenen Konferenz „Federalism and Peace-Making" teil und hielt dabei ein Referat zum Thema „A Federal Solution for the Cyprus Problem". Anlässlich der bevorstehenden Übernahme der EU-Präsidentschaft durch Österreich fand am 3. Juni 1998 in London eine hochrangig besetzte Konferenz „Austria and the European Presidency" statt. Der Institutsdirektor referierte dabei zum Thema „Regionalismus und Bürgerbeteiligung in der Integrationspolitik".
Bei einem Forschungsaufenthalt in Malaysia im Februar 1998 konnte der Institutsdirektor das politische System dieses Bundesstaates, in dem einzelne Gliedstaaten einen bemerkenswerten Sonderstatus („asymmetrischer Föderalismus") aufweisen, näher kennenlernen.
Auf Einladung der Region Südtirol-Trentino verfasste der Institutsdirektor ein Reformkonzept über die Umwandlung der derzeitigen Autonomen Provinzen Bozen und Trient in Regionen und der derzeitigen Region Südtirol-Trentino in einen autonomen Regionenverbund.
Der Institutsdirektor nahm vom 2. - 4. April 1998 an der vom Arbeitskreis Europäische Integration eV in Bremen veranstalteten Tagung „Die Rolle der Regionen in der neuen EU" teil.

4. Abgesehen von der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit sind noch der weitere Ausbau der Bibliothek und der Föderalismusdokumentation zu erwähnen. Für die Bibliothek wurden 138 neue Bücher angeschafft; sie weist nunmehr 1.835 Bände auf. In die Mediendokumentation wurden 1.750 Zeitungs- bzw Presseartikel neu aufgenommen. In der Institutsbibliothek, die allgemein zugänglich ist, stehen weiters ca 4.980 Aufsätze und Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und ca 2.520 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

5. Die Tätigkeit des Instituts wurde - abgesehen von den finanziellen Beiträgen der drei Trägerländer - von allen Ländern durch die Übermittlung von diversen Unterlagen unterstützt. Dankenswerter Weise gewährte das Land Steiermark einen Druckkostenzuschuss für die Herausgabe der Schriftenreihe.

BESONDERER TEIL

A/1

BUNDESSTAATSREFORM
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 10. März 1998

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 10. März 1998 ausführlich mit Fragen der Bundesstaatsreform und fasste dabei folgenden Beschluss:

1. *Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich für eine ehestmögliche Umsetzung der Bundesstaatsreform aus. Dabei soll als erster Schritt die diesbezügliche Regierungsvorlage durch Bestimmungen über Verfahrenskonzentration und - soweit darüber eine Einigung insbesondere hinsichtlich der Finanzierung erzielt werden kann - die grundsätzliche Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ergänzt und parlamentarisch beschlossen werden. Die über die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung hinausgehenden in der Regierungsvorlage enthaltenen Kompetenzänderungen sollen einer weiteren Kompetenzbereinigungs-Novelle vorbehalten bleiben.*

2. *Die Landeshauptmännerkonferenz dankt den Länderverhandlern für ihre bisherige Arbeit und ersucht ihren Vorsitzenden, Herrn Landeshauptmann SCHAUSBERGER, sowie Herrn Landeshauptmann STIX und Herrn Landeshauptmann SAUSGRUBER, die Verhandlungen für die Landeshauptmännerkonferenz weiterzuführen.*
   Die finanzielle Abgeltung der durch die Bundesstaatsreform den Ländern entstehenden Mehraufwendungen ist vorher sicherzustellen.

3. *Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den beiliegenden Bericht über den Stand der Verhandlungen über die finanzielle Abgeltung der Bundesstaatsreform mit folgender Maßnahme zustimmend zur Kenntnis: Abweichend von Punkt 3 dieses Berichts besteht der politische Wille, eine Übergangsbestimmung dahingehend vorzusehen, dass eine Vollziehungszuständigkeit des Bundes bei sogenannten „Großereignissen", die jetzt in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, aufrecht bleibt. Experten werden ersucht, einen Formulierungsvorschlag auszuarbeiten.*

---

*) Schreiben VST-56/921 an die Bundesregierung, zHd des Herrn Bundeskanzlers.

A/1

4. *Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht Vorarlberg, nach erfolgter Beschlussfassung über die Bundesstaatsreform im Nationalrat in dritter Lesung die Anfechtung des § 7 Abs 2 Z 4 FAG 1997 zurückzuziehen.*

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt dies Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, im Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und gestattet sich, auf die am 10. März 1998 anlässlich der Paraphierung der Konsultationsmechanismus-Vereinbarung geführte Aussprache hinzuweisen. Abschriftlich werden hievon die Parlamentsklubs der Regierungsparteien, das Kabinett des Herrn Bundesministers EDLINGER, das Büro des Herrn Staatssekretärs WITTMANN, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie das Bundesministerium für Finanzen informiert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)
Leiter der Verbindungsstelle

Beilage zu VST-56/921 vom 10. März 1998

Finanzielle Abgeltung der Bundesstaatsreform

Zur Regelung der Fragen der finanziellen Abgeltung der Bundesstaatsreform wird auf Grundlage des Gespräches einer Delegation der Landesfinanzreferentenkonferenz mit Bundesminister EDLINGER vom 1. Oktober 1997, dem Ergebnis der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 22. Oktober 1997, der Ergebnisse der Gespräche vom 10.1. und 22.1.1998 zwischen Bundesminister EDLINGER und LH Dr. SCHAUSBERGER sowie der Schreiben von Landeshauptmann Univ.-Doz.Dr. Franz SCHAUSBERGER vom 26. Jänner 1998 und Bundesminister für Finanzen Rudolf EDLINGER vom 23. Februar 1998 mit einigen Ergänzungen und Präzisierungen festgestellt:

1) Das zwischen dem Bundesminister für Finanzen und Vertretern der Landesfinanzreferentenkonferenz am 1. Oktober 1997 vereinbarte Paket bleibt, soferne nicht im Anschluss Modifizierungen bzw Präzisierungen vorgenommen wurden, aufrecht.

2) Der Bund stellt den Ländern die aus den steuerpolitischen Maßnahmen resultierenden Mehreinnahmen im Rahmen der im FAG festgelegten Aufteilungsschlüssel zur Verfügung. Die Länder akzeptieren bis einschließlich 2000, dass damit die Kosten, die ihnen allenfalls durch die Bundesstaatsreform (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1996 - B-VG-N 1996, 14 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP) erwachsen, abgegolten sind. Die diesbezügliche Regelung ab dem Jahr 2001 ist Gegenstand der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen. Die Länder werden ihre Aufzeichnungen über den tatsächlichen Aufwand in diese Verhandlungen einbringen. Die Frage der finanziellen Abgeltung der den Ländern durch die allfällige Einrichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen entstehenden zusätzlichen Kosten ist kein Bestandteil der Festlegungen betreffend die Kostentragung für die Bundesstaatsreform bis einschließlich 2000.

3) ~~Für Großereignisse (zB Deponien - Sanierung), deren Entstehen vor dem Inkrafttreten~~ der Bundesstaatsreform liegt, bleibt die ~~derzeitige Kostentragungsregelung~~ unter der Voraussetzung unverändert, ~~dass~~ die Entstehung der Altlasten nicht auf **Fahrlässigkeit** ~~der Länder~~ bei der Anwendung der jeweils maßgeblichen gesetz~~lichen Bestimmungen zurückzuführen ist~~.

A/1

4) Der Bund ist bereit, zur Finanzierung der Bundesstaatsreform (mittelbare Bundesverwaltung) den Länder ab Inkrafttreten der Bundesstaatsreform bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode zusätzlich einen Betrag von ÖS 280 Millionen zur Verfügung zu stellen. Bei einem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform während des Jahres zahlt der Bund nur den entsprechenden Anteil aus den ÖS 280 Millionen.

5) Die Länder erklären, dass sie für den Zeitraum der laufenden Finanzausgleichsperiode keine weiteren finanziellen Forderungen erheben werden, auch wenn ihre Bemühungen ergeben sollten, dass die Übernahme der mittelbaren Bundesverwaltung mehr als ÖS 280 Millionen jährlich kostet.

6) Die Länder geben jährlich ihre tatsächlichen zusätzlichen Aufwendungen für die Bundesstaatsverwaltung bekannt. Ebenso gibt der Bund seine jährlichen Einsparungen durch die Übertragungen der mittelbaren Bundesverwaltung bekannt. Beide Ergebnisse werden von einer gemeinsamen Bund-Länder-Kommission überprüft.

7) Die von dieser Bund-Länder-Kommission anerkannten Beträge bilden die Grundlage für die nächsten Finanzausgleichsverhandlungen.

A/2

BUNDESSTAATSREFORM
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 22. Mai 1998

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz beschäftigte sich in ihrer Tagung am 20. Mai 1998 ausführlich mit Fragen der Bundesstaatsreform und fasste hiezu folgenden Beschluss:

1. *Die Landeshauptmännerkonferenz bekräftigt, dass als erster Schritt der Umsetzung der Bundesstaatsreform ehestmöglich die diesbezügliche Regierungsvorlage durch Bestimmungen über Verfahrenskonzentration und - soweit darüber eine Einigung insbesondere hinsichtlich der Finanzierung erzielt werden kann - die grundsätzliche Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ergänzt und parlamentarisch beschlossen werden soll. Die über die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung hinausgehenden in der Regierungsvorlage enthaltenen Kompetenzänderungen sollen einer weiteren Kompetenzbereinigungs-Novelle vorbehalten bleiben.*
2. *Die Landeshauptmännerkonferenz stimmt den in Beilage 1 angeführten Änderungsvorschlägen aus der „Position der SPÖ zur Bundesstaatsreform" zu. Die darüber hinausgehenden Änderungsvorschläge werden von der Landeshauptmännerkonferenz abgelehnt. Die Landeshauptmännerkonferenz hält in diesem Zusammenhang fest, dass bei einer weiteren Verminderung des Gehalts der Bundesstaatsreform eine Zustimmung der Länder zur Umsetzung der Bundesstaatsreform nicht erfolgen wird.*
3. *Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich dafür aus, Bestimmungen über ein einheitliches Anlagenverfahren nach dem Vorbild des Ländermodells (Beilage 2) in die Regierungsvorlage einzufügen. Allenfalls noch bestehende unterschiedliche Positionen zwischen Bund und Ländern sind in Verhandlungen auf politischer Ebene zu lösen.*

---

*) Schreiben VST-56/925 an die Bundesregierung, zHd des Herrn Bundeskanzlers.

4. *Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich dafür aus, Bestimmungen über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Vorbild des Ländermodells (Beilage 3) in die Regierungsvorlage einzufügen. Die derzeit in Wien bestehenden besonderen Kollegialbehörden sollen zu besonderen Landesverwaltungsgerichten für Bauangelegenheiten, Abgabenangelegenheiten und sonstige Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde mit reformatorischer Entscheidungsbefugnis weiter entwickelt werden. Die Verwaltungsgerichte haben ansonsten grundsätzlich kassatorisch zu entscheiden, ausgenommen bei Verwaltungsstrafsachen und Säumnisbeschwerden. Für die diesbezüglich einzurichtende Arbeitsgruppe auf Beamtenebene nominiert die Landeshauptmännerkonferenz Vertreter von Vorarlberg und Wien.*

5. *Die Landeshauptmännerkonferenz betont weiters, dass eine Zustimmung der Länder zur inhaltlichen Umsetzung der Bundesstaatsreform nur möglich ist, wenn vorher eine vollständige Einigung über die Regelung der finanziellen Auswirkungen erzielt werden kann.*
   Die Landeshauptmännerkonferenz akzeptiert das Angebot des Bundes, den Ländern für die Übernahme der mittelbaren Bundesverwaltung in die Landesvollziehung jährlich S 280 Mio zur Verfügung zu stellen. Damit gelten die Kosten der Länder aus diesem Titel in der laufenden Finanzausgleichsperiode als abgegolten. Diese Abgeltung ist auf die Länder im Verhältnis ihrer Volkszahl aufzuteilen.

6. *Hinsichtlich der sogenannten Großereignisse, die jetzt in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, bekräftigt die Landeshauptmännerkonferenz ihren Standpunkt, dass in diesem Bereich die Vollziehungszuständigkeit des Bundes aufrecht bleiben soll. Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich für die Aufnahme folgender Bestimmung in die Regierungsvorlage aus:*
   „Angelegenheiten, die Anlagen im Sinn des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl 299/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl 96/1997, betreffen und vor dem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen waren, sind weiterhin nach der bisherigen Verfassungsrechtslage und den finanzausgleichsrechtlichen Kostentragungsbestimmungen in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen, wenn der für ein behördliches Tätigwerden ursächliche Sachverhalt vor dem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform verwirklicht worden ist."

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt dies Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, im Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor und gestattet sich, hievon die Parlamentsklubs der Regierungsparteien, das Kabinett des Herrn Bundesministers Rudolf EDLINGER, das Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Peter WITTMANN, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie das Bundesministerium für Finanzen zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)
Leiter der Verbindungsstelle

A/2

Beilage 1 zu VST-56/925 vom 22. Mai 1998

Änderungsvorschläge aus der „Position der SPÖ zur Bundesstaatsreform in der Fassung des Abänderungsantrages der ÖVP", denen die Landeshauptmännerkonferenz zustimmt

1. Gentechnologie (Art 10 Abs 1 Z 2): **soll wie in RV bleiben**
3. Zuständigkeit des Bundesministers in Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei (Art 11 Abs 6): **Fassung RV soll bleiben**
4. Zuständigkeit des Bundesministers zum Schutz der Umwelt (Art 11 Abs 7): **Fassung RV soll bleiben**
6. Änderungen im Zusammenhang mit Art 12: **alter Art 12 ist wiederherzustellen**
8. Landesagrarsenate und Oberster Agrarsenat (Art 15 Abs 6): **alte Rechtslage (geltender Art 12 Abs 2) ist wiederherzustellen**; Ergebnis der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist jedoch zu beachten
9. Länderkompetenz zur Regelung der Unvereinbarkeit (Art 19 Abs 2): **ist zu streichen**
15. Einschränkung des Zustimmungsrechtes des Bundes bei Mitwirkung der Organe des Sicherheitsdienstes (Art 97 Abs 2 B-VG): **alter Art 97 ist wiederherzustellen**

Beilage 2 zu VST-56/925 vom 22. Mai 1998

Einheitliches Anlagenverfahren - Ländermodell

Mit dem vorliegenden Modell eines einheitlichen Anlagenverfahrens soll das verwaltungsreformatorische Potential der Bundesstaatsreform gestärkt werden. Es beruht im wesentlichen auf einer Verfahrenskonzentration mit Genehmigungskonzentration.

1. Anwendungsbereich:

Die Verfahrenskonzentration soll für Bewilligungsverfahren nach jenen Rechtsvorschriften gelten, die auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen aller Art (also gewerbliche und nicht gewerbliche Betriebsanlagen, Gebäude und sonstige Bauwerke ...) Anwendung finden.

2. Grundsätze:

- Alle anlagenbezogenen Verfahren sind im Administrativverfahren bei einer Behörde (Anlagenbehörde) der selbstständigen Landesverwaltung zu konzentrieren. Dies erfasst auch Angelegenheiten, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu erledigen wären (zB Bauverfahren). Die Behörde wickelt über ein Vorhaben ein Verfahren ab und erlässt einen Genehmigungsbescheid.
- Die inhaltliche Gesetzgebungskompetenz des Materiengesetzgebers bleibt unangetastet, dh, der Materiengesetzgeber bestimmt die Voraussetzungen unter denen eine Bewilligung zu erteilen ist und die Inhalte der subjektiv-öffentlichen Rechte (zB Nachbarrechte). Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung daher alle maßgebenden anlagenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- Die Landesgesetzgebung bestimmt die zuständige Anlagenbehörde (entweder Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung). Ausnahme: Zuständigkeit der Landesregierung nach dem UVP-Gesetz.
- Die Anlagenbehörde kann auf die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit gelegen ist oder vom Antragsteller gewünscht wird, verzichten. In diesem Fall haben die nach den jeweiligen Materiengesetzen zuständigen Behörden tätig zu werden. Die Anlagenbehörde kann aber auch, wiederum unter den oben angeführten Voraussetzungen, das konzentrierte Verfahren in die einzelnen Verfahren nach den Materiengesetzen aufsplittern oder bestimmte Verfahren bündeln.
- Hinsichtlich des Rechtszuges würden sich (siehe dazu das Ländermodell vom 30. März 1995 über die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit) verschiedene Varianten ergeben. Nach dem Ländermodell hätte der Landesgesetzgeber über den Instanzenzug und der Landesverfassungsgesetzgeber die Entscheidungsbefug-

nis des Landesverwaltungsgerichtes (kassatorische oder reformatorische Entscheidungsbefugnis) zu bestimmen.

Bildet die Bezirkshauptmannschaft die zuständige Anlagenbehörde, würde es im Falle einer kassatorischen Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes naheliegen, den Rechtszug von der Bezirkshauptmannschaft an die Landesregierung und von dort an das Landesverwaltungsgericht weiterzuführen. Im Falle einer reformatorischen Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes könnte der Rechtszug von der Bezirkshauptmannschaft direkt zum Landesverwaltungsgericht führen. Zweckmäßigerweise wäre jedoch die Möglichkeit der Berufungsvorentscheidung einer Administrativbehörde vorzusehen. Siehe zu diesem Komplex auch Anlage 1.

→ An die Stelle des Umweltsenates nach dem UVP-Gesetz tritt das Landesverwaltungsgericht.

3. Verfassungsrechtliche Maßnahmen:

→ Die vorgeschlagene Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Festlegung der zuständigen Behörde bedürfte einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Grundlage. Einer solchen bedürfte auch die Verpflichtung der Länder, Verfahren konzentriert zu behandeln.

→ Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden wäre an die vorgeschlagenen Neuerungen anzupassen.

→ Wie in der Bundesstaatsreform paktiert, müssten die Bereiche des Anlagenrechts wie Gewerberecht, Eisenbahnrecht, Abfallwirtschaftsrecht, Forstrecht, Wasserrecht in den Art 11 überstellt werden. Daneben müsste die Konzentrationswirkung aber auch Angelegenheiten erfassen, die sonst in der (unmittelbaren) Bundesverwaltung zu führen wären (auch Bergwesen und zumindest die anlagenrechtlichen Vorschriften des Schieß- und Sprengmittelwesens sowie die anlagenrechtlichen Inhalte des Denkmalschutzrechtes müssten von der Anlagenbehörde vollzogen werden).

Ein Formulierungsvorschlag für die erforderlichen flankierenden verfassungsrechtlichen Maßnahmen ist beigeschlossen (Anlage 2). Auf die zahlreichen durch die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit erforderlichen Verfassungsänderungen bleibt hinzuweisen.

4. Flankierende gesetzliche Maßnahmen:

Die Vorschläge der Länderexpertenkonferenz zur Vereinheitlichung der verfahrensrechtlichen Vorschriften in den Materiengesetzen (Ladung zur mündlichen Verhandlung, Erlangung der Parteistellung, Erhebung von Einwendungen) wären auf einfachgesetzlicher Ebene umzusetzen.

Anlage 1

Einheitliches Anlagenverfahren
Modell 1

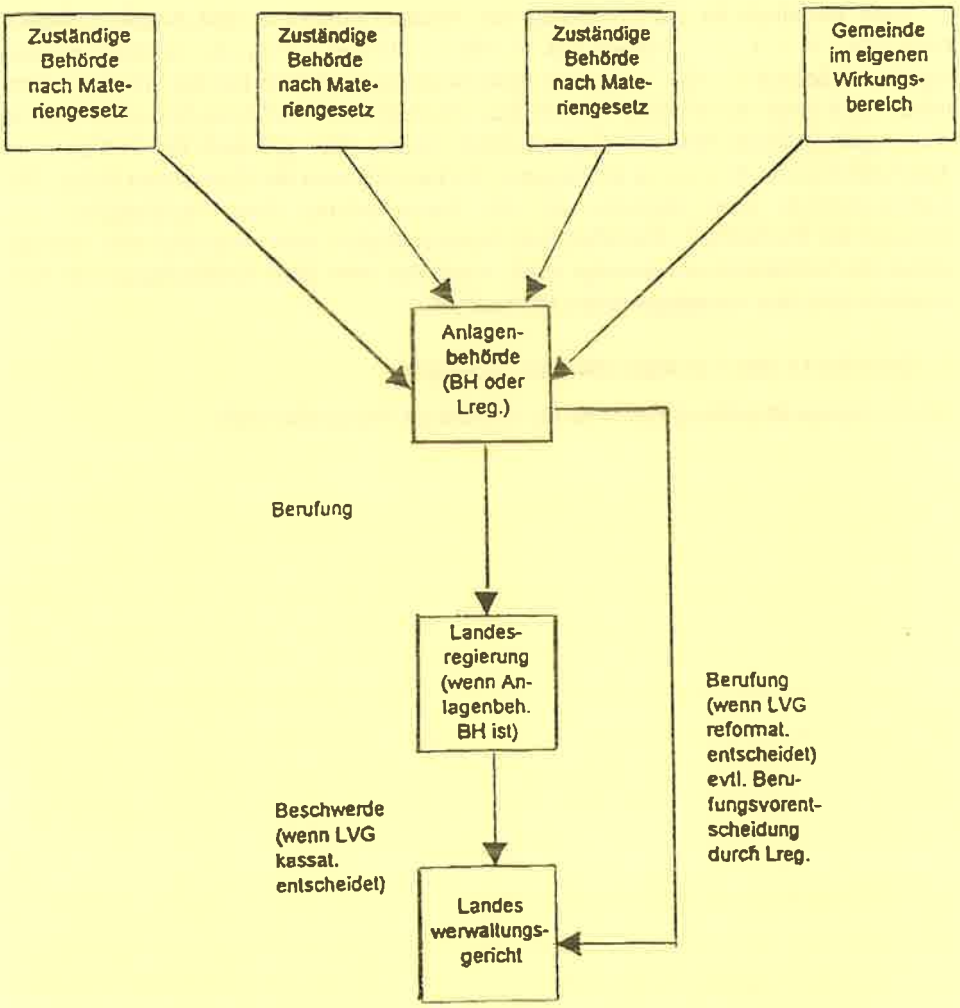

A/2

Anlage 2

Entwurf
„Einheitliches Anlagenverfahren“[1]
(abgestimmt auf die Regierungsvorlage zur Bundesstaatsreform)

1. Dem Art 11 ist folgender Abs 10 anzufügen:

„(10) Verfahren für die Errichtung von Anlagen können in den Angelegenheiten nach Abs 1 Z 3, 4, 5, 7, 9 sowie Art 10 Abs 1 Z 10 und 13 von der zuständigen Anlagenbehörde (Art 15 Abs 7) in einem gemeinsamen Verfahren mit den für diese Vorhaben nach landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Verfahren behandelt und in einem gemeinsamen Bescheid abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verfahren in Angelegenheiten, die sonst in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fielen. Die Anlagenbehörde kann fallweise auf die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit aus Gründen der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit oder wenn dies vom Antragsteller des Verfahrens so beantragt wird, verzichten oder diese Zuständigkeit nur hinsichtlich einzelner Angelegenheiten wahrnehmen.

2. Dem Art 15 Abs 7 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Landesgesetzgebung bestimmt die zuständige Anlagenbehörde.“

---

[1] Weitere Anpassungen wären bei Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit erforderlich.

A/3

BUNDESSTAATSREFORM
Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 29. Juni 1998

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landesfinanzreferentenkonferenz beriet in ihrer Tagung am 26. Juni 1998 in Salzburg, ausgehend vom diesbezüglichen Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 20. Mai 1998, der Ihnen mit Schreiben vom 22. Mai 1998, VST-56/925, vorgelegt wurde, die Bundesstaatsreform und fasste hiezu folgenden Beschluss:

1. *Die Landesfinanzreferentenkonferenz schließt sich dem Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 20. Mai 1998 zum Gegenstand an.*

2. *Zu Punkt 6. des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz wird festgehalten, dass zur Übergangsregelung hinsichtlich der Kostentragung der sogenannten Großereignisse in die Regierungsvorlage folgende korrigierte Formulierung aufgenommen werden müßte:*
   „Angelegenheiten, die Altablagerungen, Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen, betreffen und vor dem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen waren, sind weiterhin nach der bisherigen Verfassungsrechtslage und den finanzausgleichsrechtlichen Kostentragungsbestimmungen in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen, wenn der für ein behördliches Tätigwerden ursächliche Sachverhalt vor dem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform verwirklicht worden ist."

   Hinsichtlich der Kostentragung für Großereignisse, die nach Inkrafttreten der Bundesstaatsreform auftreten, wird auf den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 22. Oktober 1997 verwiesen, welcher lautet:

---

*) Schreiben VST-56/929 an die Bundesregierung, zHd des Herrn Bundeskanzlers.

Für jene Angelegenheiten, deren ursächlicher Sachverhalt für das behördliche Tätigwerden nach dem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform liegt, gelten dann die neuen Regelungen (ausgenommen „Großereignisse"; für diese sind solidare Lösungen vorgesehen).

3. *Zur Frage der Abgeltung der durch die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten entstehenden Mehraufwendungen wird auf den als Beilage angeschlossenen Aktenvermerk über die Sitzung der hiefür eingesetzten Arbeitsgruppe am 23. Juni 1998 im Bundesministerium für Finanzen verwiesen und dazu ergänzend festgehalten, dass die Frage der Aufwandstragung für Landesverwaltungsgerichte nicht in der Lösung der Bundesstaatsreform (S 280 Mio) beinhaltet ist.*

   Die Länder halten fest, dass für die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte eine Vorlaufzeit von mindestens 3 ½ Jahren erforderlich ist.

   Die Verbindungsstelle wird beauftragt, eine Länderumfrage zur Erhebung der Kosten für die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte im Sinne des Beratungsergebnisses der Arbeitsgruppe durchzuführen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, dies Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, im Auftrag der Länder mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen.

Die Parlamentsklubs der Regierungsparteien, das Kabinett des Herrn Bundesministers Rudolf EDLINGER, das Büro des Herrn Staatssekretärs Dr. Peter WITTMANN, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie das Bundesministerium für Finanzen werden hievon abschriftlich informiert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)
Leiter der Verbindungsstelle

A/4

BUNDESSTAATSREFORM
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN GROSSEREIGNISSE
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 27. November 1998

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 26. November 1998 unter anderem mit der Klarstellung der Länderposition hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Bundesstaatsreform auf sogenannte Großereignisse. Die Landeshauptmännerkonferenz fasste dazu - in Kenntnis des Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 25. November 1998 - folgenden Beschluss:

1. *Der Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 20. Mai 1998 enthält in seinem Vorschlag für die Regierungsvorlage keine Erklärung über die Kostentragung jener Großereignisse, deren ursächlicher Sachverhalt für das behördliche Tätigwerden* ***nach*** *Inkrafttreten der Bundesstaatsreform liegt.*
2. *Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat am 26. Juni 1998 zu diesem Punkt auf ihren Beschluss vom 22. Oktober 1997 verwiesen, mit welchem für Großereignisse, deren ursächlicher Sachverhalt für das behördliche Tätigwerden* ***nach*** *dem Inkrafttreten der Bundesstaatsreform liegt, Solidarlösungen gefordert werden.*
3. *Zu Punkt 6. des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 20. Mai 1998 wurde von der Landesfinanzreferentenkonferenz am 26. Juni 1998 im Sinne einer Klarstellung festgehalten, dass in die Regierungsvorlage hinsichtlich der Kostentragung für Großereignisse eine korrigierte Formulierung aufgenommen werden müsste.*
4. *Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht ihre Vorsitzende, in Gesprächen mit dem Bund, insbesondere dem Bundesminister für Finanzen, diese inhaltliche Klarstellung zu erreichen.*

---

*) Schreiben VST-56/938 an den Herrn Bundesminister für Finanzen Rudolf EDLINGER.

A/4

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, diesen Beschluss Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesminister, sowie mit getrennter Post Herrn Staatssekretär WITTMANN mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie das Bundesministerium für Finanzen abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)
Leiter der Verbindungsstelle

A/5

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND, DEN LÄNDERN UND DEN GEMEINDEN ÜBER EINEN KONSULTATIONSMECHANISMUS UND EINEN KÜNFTIGEN STABILITÄTSPAKT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

SCHLUSSAKTE

Zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund wurden Gespräche geführt, die auf eine Vereinbarung über die Schaffung eines Konsultationsmechanismus abzielten.

Am 3. März 1998 wurde Einvernehmen über den folgenden Text einer abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften erzielt:

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann,
sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund,
sind - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes -
übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

(1) Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister werden den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

(2) Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung werden dem Bund (Bundeskanzleramt), dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

(3) In die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben sind zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, nicht unterschreiten:

1. Bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen: vier Wochen;
2. bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung: eine Woche.

Artikel 2

(1) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, ein Land, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund kann in den im Abs 2 angeführten Fällen verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch ein Vorhaben gemäß Art 1 im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

(2) Ein solches Verlangen kann innerhalb der gemäß Art 1 Abs 4 gewährten Frist gestellt werden:

1. Bei Gesetzesentwürfen oder bei beschlussreifen Verordnungsentwürfen;
2. bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sofern sie von übermittelten Gesetzesentwürfen abweichen.

Artikel 3

(1) Dem Konsultationsgremium gehören an:

1. Bei Vorhaben des Bundes:
   a) der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten sein können,
   b) drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungsmitglieder sowie
   c) je ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes;

2. bei Vorhaben eines Landes:
   a) drei Landesregierungsmitglieder desjenigen Landes, dem das rechtsetzende Organ angehört,
   b) der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen oder je ein von diesen zu entsendender Vertreter sowie
   c) je ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und vom Österreichischen Städtebund namhaft zu machendes Mitglied.

(2) Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt der Bundeskanzler oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter, im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben eines Landes ein Landesregierungsmitglied den Vorsitz.

Artikel 4

(1) Wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt, so ist dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.

(2) Wird keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben oder kommt im Konsultationsgremium ein Einvernehmen über eine Empfehlung betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften nicht zustande oder werden Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht abgewartet oder wird ihnen nicht Rechnung getragen, so ist ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten. Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat. Bei Verordnungen des Landeshauptmanns in mittelbarer Bundesverwaltung trifft die Ersatzpflicht den Bund, sofern diese Verordnung auf Grund einer Weisung der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ergangen ist. Im Falle einer Einigung im Konsultationsgremium lediglich darüber, wer die finanziellen Ausgaben zu tragen hat, sind jene zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen, die in der Darstellung gemäß Art 1 Abs 3 ausgewiesen wurden. Im Falle einer Einigung über die Höhe der zu ersetzenden finanziellen Ausgaben und deren Tragung ist diese Einigung maßgeblich. Für den Fall, dass im Konsultationsgremium eine Einigung nicht erzielt wird, sowie in den übrigen Fällen sind nur tatsächlich entstandene zusätzliche finanzielle Ausgaben über Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach Art 137 B-VG.

(3) Die abzugeltenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind bei den Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtungen einvernehmlich einzubinden.

(4) Auf den Ausgabenersatz sind die Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen, die bei der belasteten Gebietskörperschaft seit dem Inkrafttreten des Konsultationsmechanismus Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen bewirkt haben, anzurechnen.

(5) Für den Fall, dass die gemäß Art 1 Abs 3 dargestellten jährlichen finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens bei Vorhaben des Bundes 0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres, bei Vorhaben eines Landes 0,25 vT der Ertragsanteile aller Gemeinden dieses Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung nach § 11 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz des Vorjahres ergeben, nicht überschreiten, bleibt es bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung.

Artikel 5

(1) Die Pflicht zum Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben tritt unabhängig von Art 4 ein, wenn ein Gesetzesbeschluss

1. von der gemäß Art 1 übermittelten Vorlage inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht oder
2. von der Vorlage, über die im Konsultationsgremium Einvernehmen erzielt wurde, inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht oder
3. ein Vorhaben betrifft, welches nicht gemäß Art 1 zur Stellungnahme übermittelt werden musste.

Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, für die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Bund, Länder, Gemeinden mit zusammen bei landesrechtlichen Regelungen mehr als 15% der Wohnbevölkerung des jeweiligen Landes, bei bundesrechtlichen Regelungen mehr als 15% der österreichischen Wohnbevölkerung, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund haben diese Ersatzpflicht innerhalb von 12 Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses gegenüber der Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, anzumelden. Kann über die angemeldeten Ansprüche innerhalb von 18 Monaten ab Kundmachung keine Einigung erzielt werden, sind die zu ersetzenden finanziellen Ausgaben von der belasteten Gebietskörperschaft nachzuweisen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art 137 B-VG.

(2) Auf Vorhaben gemäß Abs 1 ist Art 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in die Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen die wegen Unterschreitung der in Art 4 Abs 5 festgelegten Grenzwerte nicht ersatzpflichtigen Vorhaben einzubeziehen sind.

(3) Für den Fall, dass die im Art 4 Abs 5 genannten Betragsgrenzen nicht überschritten werden, bleibt es bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung. Abweichend davon tritt jedoch die Ersatzpflicht ein, wenn die finanziellen Auswirkungen aller Vorhaben gemäß Abs 1 innerhalb eines Kalenderjahres das Siebenfache der Grenzwerte gemäß Art 4 Abs 5 überschreiten.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die

1. eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist, oder
2. die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen oder
3. auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

(2) Abweichend von Abs 1 Z 1 unterliegen rechtsetzende Maßnahmen dieser Vereinbarung, soweit sie zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinausgehen.

Artikel 7

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich nach der Einigung über die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten gemäß Art 103 und Art 104c EG-Vertrag und spätestens bis 31. Dezember 1998 gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes eine Vereinbarung betreffend einen „österreichischen Stabilitätspakt" zu schließen.

(2) Diese Vereinbarung hat auch einvernehmlich die Schaffung einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung über die Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden zu enthalten, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinne des Art 104c Abs 9 bis 11 EG-Vertrag resultieren.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind,

in Kraft.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Artikel 10

(1) Der Bund, jedes Land und die Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, können diese Vereinbarung schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt die Vereinbarung mit dem ersten Tag des vierten der Absendung des Kündigungsschreibens folgenden Monats außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung tritt weiters außer Kraft, sobald die Vereinbarung über einen „österreichischen Stabilitätspakt" außer Kraft tritt.

(3) Die Vereinbarung über einen „österreichischen Stabilitätspakt" tritt gleichzeitig mit dieser Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus außer Kraft, wenn der Bund die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus kündigt.

(4) In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung jeder der beiden Vereinbarungen wird eine Außerkrafttretensbestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweils zugrundeliegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die Vertragspartner die vorliegende Schlussakte unterzeichnet.

Für den Bund:

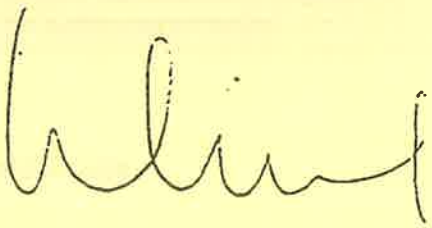

Für die Landeshauptmännerkonferenz:

Für den Österreichischen Gemeindebund:

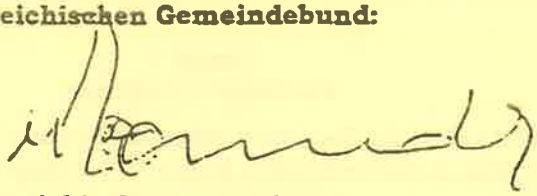

Für den Österreichischen Städtebund:

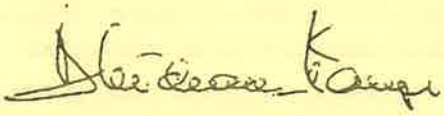

Geschehen in Wien, am 10. März 1998

A/6

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND, DEN LÄNDERN UND DEN GEMEINDEN BETREFFEND DIE KOORDINATION DER HAUSHALTSFÜHRUNG VON BUND, LÄNDERN UND GEMEINDEN (ÖSTERREICHISCHER STABILILTÄTSPAKT)

REGIERUNGSVORLAGE*)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann,
sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund,
sind - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes -
übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1
Haushaltskoordinierung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die Führung ihrer Haushalte im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln (EG-Vertrag in der Fassung des EU-Vertrages, ABl Nr C 191 vom 29.7.1992, und die auf dessen Grundlage erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten zu koordinieren. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Haushaltskoordinierung werden politische Koordinationskomitees eingerichtet:

a) Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein gesamtösterreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern;
b) für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern mit Ausnahme Wiens - im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden - Länder-Koordinationskomitees, in welchen die Finanz- und Gemeindereferenten des Landes und die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.

---

*) 1517 Blg StenProt NR XX.GP.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung sind insbesondere

a) die Festlegung des gesamtstaatlichen Haushaltszieles und dessen Umlegung auf den Bund, die Länder und länderweise auf die Gemeinden,
b) die Festlegung von Grundsätzen für die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung,
c) die Festlegung gegenseitiger Informationspflichten und von Grundlagen zur Wahrnehmung von für die Haushaltskoordinierung relevanten Aufsichtsrechten,
d) die Festlegung von Grundsätzen und Eckdaten für die Erstellung der Voranschläge des nächsten Jahres unter Berücksichtigung der Festlegung gemäß lit a und die Überwachung ihrer Einhaltung,
e) die Überwachung der Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes,
f) die Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen, wenn sich ein übermäßiges Defizit abzeichnet,
g) die Festlegung von Maßnahmen, wenn vom Europäischen Rat auf Grund einer Entscheidung über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits eine Empfehlung ausgesprochen wurde, und die Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen,
h) die Entscheidung über offene Fragen im Zusammenhang mit der Aufteilung von Sanktionslasten.

(3) Die im Absatz 2 genannten Aufgaben gelten sinngemäß auch für die Koordinationskomitees auf Landesebene. Daneben haben diese noch folgende besondere Aufgaben:

a) Feststellung der Defizitquote der Gesamtheit der Gemeinden des Landes,
b) Zuteilung allfälliger zusätzlicher Quoten aus der Defizitquote des Landes an die Gemeinden bzw umgekehrt.

(4) Wenn über Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung rechtlich verbindliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, so gilt hiefür das Verfahren gemäß Art 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl I Nr 61/1998.

Artikel 2
Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicherzustellen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden haben sich bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den mittelfristigen Vorgaben zu orientieren.

Artikel 3
Stabilitätsprogramme

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Entwurf des Stabilitätsprogrammes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung zu erstellen (gegebenenfalls zu aktualisieren) und der Bundesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Bundesminister für Finanzen hat sodann das Stabilitätsprogramm dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist zuständig, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

Artikel 4
Aufteilung der Defizitquoten und der Sanktionslasten zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits

(1) Die Aufteilung auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

(2) Vereinbarte Aufteilungsgrundlage:

a) Wird eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über das gesamtstaatliche Haushaltsziel (Art 1 Abs 2 lit a) getroffen, so bildet dieses die Aufteilungsgrundlage.
b) Hievon entfallen 90 vH auf den Bund (Bundesquote) und 10 vH auf die Länder und Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig, wobei den Ländern und Gemeinden jedenfalls eine Defizitquote von 0,3% des BIP zu verbleiben hat.

(3) Aufteilungsgrundlage „Referenzwert":

a) Wird keine Vereinbarung über ein gesamtstaatliches Haushaltsziel getroffen, so bildet der gemeinschaftsrechtlich festgelegte Referenzwert für das übermäßige Defizit die Aufteilungsgrundlage.
b) Hievon entfallen jedenfalls 0,3% auf die Länder und Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.
c) Im Falle außergewöhnlicher Belastungen, welche zu einer erheblichen Verschiebung im Finanzausgleichsgefüge zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits führen, haben Bund, Länder und Gemeinden Verhandlungen über die Vereinbarung eines anderen Aufteilungsverhältnisses zu führen. Bund, Länder sowie der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund können die Anberaumung solcher Verhandlungen verlangen.

(4) Bund, Länder und Gemeinden haben den aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen gemäß Art 104c Abs 11 EG-Vertrag resultierenden Aufwand anteilig zu tragen.

(5) a) Die Aufteilung der Sanktionslasten auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt entsprechend den Beträgen, um welche die tatsächlichen Haushaltsergebnisse die auf Bund bzw Länder und Gemeinden entfallenden Aufteilungsgrundlagen überschreiten. Grundsätzlich hat jene Gebietskörperschaft eine Überschreitung ihrer Defizitquote zu verantworten, bei der sie eingetreten ist.

b) Wird der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert, wird der Bund über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen, die bundesweit einen möglichst weitgehenden Ersatz schaffen.

c) Die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse im Zusammenhang mit der den Ländern und Gemeinden eingeräumten Defizitquote von 0,3% des BIP bilden bis 31. Dezember 2001 die Anlagen 5a und 5b der Verordnung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden. Ab 1. Jänner 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Allfällige Defizite oder Überschüsse der Sozialversicherungen und der Kammern sind der Defizitquote des Bundes zuzurechnen.

(6) Für den Abschluss der Vereinbarungen gemäß Abs 3 lit b und c gilt das Verfahren gemäß Art 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl I Nr 61/1998.

Artikel 5
Aufteilung der Defizitquoten zwischen den Ländern und Gemeinden

(1) Die Aufteilung der auf die Länder und Gemeinden insgesamt entfallenden Defizitquote (im folgenden: Länder- und Gemeindenquoten) erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

(2) Die den Ländern und Gemeinden zustehende Defizitquote von 0,30% des BIP wird zu einem Anteil von 0,11% auf die Länder ohne Wien, zu einem Anteil von 0,09% auf Wien als Land und Gemeinde sowie zu einem Anteil von 0,10% auf die übrigen Gemeinden aufteilt. Ausgehend von der festgelegten Aufteilung der Defizitquote von 0,30% des BIP werden 10% des Anteiles jeder Gebietskörperschaft, insgesamt somit 0,03% des BIP, für eine Manövriermasse, die bundesweit für besondere Erfordernisse der Länder und Gemeinden zur Verfügung steht, gebunden. Über die

Zuteilung entscheiden gemeinsam die Landesfinanzreferentenkonferenz, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund.

(3) Die Länderquote (ohne Wien) wird ausgehend von der Volkszahl unter Berücksichtigung derzeitiger besonderer Erfordernisse in einzelnen Ländern nach folgendem Schlüssel auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland	8,361486%
Kärnten	10,507517%
Niederösterreich	24,457642%
Oberösterreich	17,067903%
Salzburg	6,174039%
Steiermark	21,106987%
Tirol	8,081744%
Vorarlberg	4,242682%

Diese Länderquoten (ohne Wien) sind auf die Dauer der Laufzeit des geltenden Finanzausgleiches befristet und beim Abschluss des nächsten Finanzausgleiches mitzuverhandeln. Wenn keine Einigung erzielt wird, bleiben die bestehenden Quoten in Kraft. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen dieses Landes aufzubringen.

(4) Die Gemeindequote (ohne Wien) wird wie folgt aufgeteilt:

Burgenland	4,055238%
Kärnten	9,044265%
Niederösterreich	22,887226%
Oberösterreich	21,525546%
Salzburg	7,963123%
Steiermark	19,078515%
Tirol	10,080573%
Vorarlberg	5,365514%

(5) Die Gemeinden eines Landes haben gemeinsam eine Überschreitung der Defizitquote der Gemeinden dieses Landes zu verantworten. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen der Gemeinden dieses Landes aufzubringen. Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.

(6) Jedes Land mit seinen Gemeinden, Länder untereinander, einzelne Gemeinden innerhalb ihres Landes und die Gesamtheit der Gemeinden eines Landes mit den Gemeinden eines anderen Landes können Vereinbarungen schließen, welche Defizitquoten längstens auf die Dauer der jeweiligen Regelung ganz oder teilweise abgetreten werden.

(7) Gebietskörperschaften, die ihre Defizitquoten überschreiten, haben auch dann die Überschreitung ihrer Defizitquoten zu verantworten, wenn wegen Überschreitungen verschiedener Gebietskörperschaften in verschiedenen Jahren eine Sanktionslast im Verhältnis der Überschreitungen ihrer Defizitanteile in den jeweiligen Jahren zu tragen.

Artikel 6
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald die Vereinbarung über einen österreichischen Konsultationsmechanismus außer Kraft tritt.

(2) In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung der Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt wird eine Außerkrafttretensbestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweils zugrundeliegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.

Für den Bund gemäß Beschluss der Bundesregierung
(vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalrates):
Der Bundeskanzler:
Klima

Für das Land Burgenland
(vorbehaltlich der Genehmigung des Burgenländischen Landtages):
Der Landeshauptmann:
Stix

Für das Land Kärnten
(vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages von Kärnten):
Der Landeshauptmann:
Zernatto

Für das Land Niederösterreich
(vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages von Niederösterreich):
Der Landeshauptmann:
Pröll

Für das Land Oberösterreich
(vorbehaltlich der Genehmigung des Oberösterreichischen Landtages):
Der Landeshauptmann:
Pühringer

Für das Land Salzburg
(vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierung und des Salzburger Landtages):
Der Landeshauptmann:
Schausberger

Für das Land Steiermark
(vorbehaltlich der Genehmigung des Steiermärkischen Landtages):
Der Landeshauptmann:
Klasnic

Für das Land Tirol
(vorbehaltlich der Genehmigung des Tiroler Landtages):
Der Landeshauptmann:
Weingartner

Für das Land Vorarlberg
(vorbehaltlich der Genehmigung des Vorarlberger Landtages):
Der Landeshauptmann:
Sausgruber

Für das Land Wien
(vorbehaltlich der Genehmigung des Wiener Landtages):
Der Landeshauptmann:
Häupl

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Romeder

Für den Österreichischen Städtebund:
Häupl

A/7

EINFÜHRUNG DER BRIEFWAHL
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage*)

Die Abgeordneten zum Nationalrat Murauer, Dr. Höchtl haben am 4. November 1998 unter der Nr 5093/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einführung der Briefwahl gerichtet.

ANFRAGE:

1. ***Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zur Briefwahl in der Schweiz und in Deutschland hinsichtlich ihrer möglichen Vorbildwirkung für die Einführung der Briefwahl bei Landtags- und Gemeinderatswahlen in Österreich?***
2. ***Beurteilen Sie in Hinblick auf eventuelle Beeinflussungs- und Misstrauensmöglichkeiten die demokratische Reife der Österreicherinnen und Österreicher niedriger als die demokratische Reife von schweizer und deutschen Bürgern?***
3. ***Worin sehen Sie unterschiedliche Beeinflussungsmöglichkeiten durch Unbefugte bei der Briefwahl verglichen mit der Stimmabgabe per Wahlkarte?***
4. ***Inwieweit halten Sie eine verfassungsrechtliche Verankerung der Briefwahl für nötig, um diese auch in Österreich zu ermöglichen?***
5. ***Welche Möglichkeiten sehen sie, um die Briefwahl in verfassungskonformer Weise zu verankern?***
6. ***Wie groß schätzen Sie das Potential ein, um das die Wahlbeteiligung durch die Einführung der Briefwahl nach deutschem oder schweizer Modus in Österreich gesteigert werden könnte?***
7. ***Wie groß schätzen Sie das Potential der Einsparungen ein, die mit der Einführung der Briefwahl durch die bürokratischen Vereinfachungen erreicht würden?***
8. ***Was spricht Ihrer Meinung nach dagegen, dass Österreich hinsichtlich der Briefwahl eine Wahlrechtsentwicklung betreibt, wie sie in anderen fortschrittlichen westlichen Demokratien längst vollzogen wurde?***

---

*) Anfrage: 5093/J gerichtet an den Bundeskanzler.
Beantwortung: 4805/AB XX GP NR; BKA GZ 353.110/271-I/6/98 vom 22. Dezember 1998.

9. ***Bis wann werden Sie den oben zitierten Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen Landtage umsetzen?***

10. ***Womit begründen Sie gegenüber den österreichischen Wählerinnen und Wählern juristisch, dass ihnen die Möglichkeiten einer unbürokratischen Briefwahl noch immer vorenthalten werden?***

11. ***Womit begründen Sie gegenüber den österreichischen Wählerinnen und Wählern politisch, dass ihnen die Möglichkeiten einer unbürokratischen Briefwahl noch immer vorenthalten werden?***

12. ***Halten Sie angesichts der gestiegenen Mobilität unserer Gesellschaft eine bürgerfreundliche Wahlrechtsentwicklung im Bereich der Briefwahl für wünschenswert?***

13. ***Was werden Sie persönlich unternehmen, um das österreichische Briefwahlrecht ehestmöglich bürgerfreundlich weiterzuentwickeln?***

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich möchte ich festhalten, dass ich die persönliche Stimmabgabe für erforderlich erachte. Ich sehe in den Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern eine politisch zentrale Handlung jeder Wählerin und jedes Wählers und in der persönlichen Stimmabgabe ein Mittel, das die Wichtigkeit dieser Handlung unmittelbar ins Bewusstsein bringt. In diesem Sinn hat auch der Verfassungsgerichtshof im sogenannten Briefwahlerkenntnis, VfSlg 10.412/1985, - ausgehend von der bestehenden Verfassungslage - betont, dass die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Wahl (Stimmabgabe) geheim vor sich gehe, nicht auf die Wählerin und den Wähler abgewälzt werden dürfe. Die Nationalratswahlordnung sieht mit der Einrichtung der Wahlkarten mit den besonderen Regelungen über die Ausübung der Wahl durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwählerinnen und -wähler, über die Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten und über das Wahlrecht der Auslandsösterreicherinnen und -österreicher Regelungen vor, die in meinen Augen eine Briefwahl ersetzen und dennoch mit dem persönlichen Wahlrecht in Übereinstimmung stehen. Meines Erachtens kann keine Rede davon sein, dass unser Staat mit der Wahlrechtsentwicklung nicht Schritt gehalten hätte. Die Landesgesetzgeber sind im übrigen nicht gehindert, gleichartige Regelungen für die Wahlen zu den Landtagen und Gemeinderäten zu schaffen.

Zu den Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:
Im Hinblick auf meine einleitenden Bemerkungen sehe ich auch in der Rechtslage in der Schweiz und in Deutschland keine mögliche Vorbildwirkung.

Zu Frage 2:
Nein.

Zu Frage 3:
Aus meiner Sicht stellt sich diese Frage nicht. Im Vordergrund steht der Schutz der Wählerinnen und Wähler durch das Erfordernis der persönlichen Stimmabgabe.

Zu den Fragen 4 und 5:
Der Verfassungsgerichtshof ist in seinem „Briefwahlerkenntnis" vom verfassungsrechtlichen Gebot der physischen Anwesenheit der Wählerinnen und Wähler vor der Wahlbehörde ausgegangen und hat daher eine Briefwahl für verfassungswidrig gehalten. Die Briefwahl müsste daher durch eine Regelung in der Bundesverfassung ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

Zu den Fragen 6 und 7:
Dazu ist mir keine Aussage möglich.

Zu den Fragen 8 und 10 bis 13:
Zu diesen Fragen verweise ich auf meine einleitenden Bemerkungen.

Zu Frage 9:
Dazu verweise ich ebenfalls auf meine einleitenden Bemerkungen. Der zitierte Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Österreichischen Landtage richtet sich im übrigen an den Bundesverfassungsgesetzgeber.

Der Bundeskanzler:
Mag. Klima (eh)

A/8

SYMPOSIUM DER STEIRISCHEN ÖVP ZUM THEMA „WOZU LÄNDER?"

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage*)

Die Bundesräte Konecny, Prähauser, Meier, Crepaz, Leichtfried, Payer, Kainz, Pfeifer haben am 28. April 1998 unter der Nr 1378/J-BR/98 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Symposium der steirischen ÖVP zum Thema „Wozu Länder?" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. ***Wurden in den Beratungen über die Bundesstaatsreform von der steirischen Landeshauptmann Klasnic ähnliche Erwägungen, wie die von ihren steirischen Parteifreunden formulierten, eingebracht?***
2. ***Welche Position wurde überhaupt von der steirischen Landeshauptmann Klasnic zum Thema Bundesstaatsreform vertreten?***
3. ***Wurden von anderen VP-Landeshauptleuten Forderungen nach Abschaffung des Bundesrates, Schaffung eines Generallandtages, Reduzierung der Landes- bzw Bundesregierungsmitglieder, Verkleinerung des Nationalrates, Einführung des Mehrheitswahlrechtes etc formuliert?***
4. ***Welche Position wurde von den VP-Landeshauptleuten mehrheitlich zum Thema Bundesstaatsreform vertreten?***
5. ***Wie stehen Sie zu den im Rahmen des VP-Symposiums vorgestellten Reformüberlegungen?***

---

*) Anfrage: 1378/J-BR/98, gerichtet an den Bundeskanzler
Beantwortung: 1271/AB-BR/98 vom 16. Juni 1998
Vgl auch die gleichlautende Anfrage (1379/J-BR/98) an den Vizekanzler, der von einer Beantwortung absah, da der Gegenstand der Anfrage nicht in seinen Zuständigkeitsbereich falle (1270/AB-BR/98 vom 19. Mai 1998)

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Welche Überlegungen in dem in der Anfrage angesprochenen Symposium der steirischen ÖVP geäußert wurden, ist mir im einzelnen nicht bekannt. Die in der Anfrage erwähnten Überlegungen wurden im Rahmen der Gespräche zur Bundesstaatsreform jedenfalls von keiner Seite in die Beratungen eingebracht. Die einstimmig gefassten Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz traten jeweils für die Verwirklichung der Bundesstaatsreform, wie sie als Regierungsvorlage vorliegt, ein.

Zu Frage 5:

Es scheint mir legitim, dass Reformüberlegungen, wie sie in der Anfrage erwähnt sind, der Öffentlichkeit vorgestellt und zur Diskussion gestellt werden. Ich halte jedoch, soweit sie mir bekannt sind, einige der anlässlich dieses Symposiums gemachten Vorschläge für nicht realistisch.

Der Bundeskanzler:
Mag. Klima (eh)

A/9

RESOLUTION DES 48. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES

RESOLUTION*)

„Zukunft Europa"

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, der Verwirklichung des Binnenmarktes und dem Eintritt in die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion ergeben sich für die österreichischen Städte und Gemeinden neue Rahmenbedingungen für ihr politisches und wirtschaftliches Handeln. Zusätzlich werden sie durch die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft und deren Auswirkungen beeinflusst. Ein weiterer Faktor ist die für das nächste Jahrzehnt zu erwartende Erweiterung der Europäischen Union um eine Reihe von mittel- und osteuropäischen Staaten.
Österreichs Städte haben schon bisher eine Vielzahl von Instrumenten und Maßnahmen entwickelt, um den laufenden Modernisierungsprozess im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich zu unterstützen und die sich bietenden Chancen zu nutzen. So werden zum Beispiel zwei Drittel der gesamten öffentlichen Investitionen von den Städten und Gemeinden aufgebracht. Dies geschieht in dem Bewusstsein, dass eine gut ausgebaute Infrastruktur für die Standortentscheidung von Unternehmen ein wichtiges Element darstellt und daher für das Bestehen der Städte im internationalen Wettbewerb eine wesentliche Voraussetzung bildet.
Der 48. Österreichische Städtetag hat die neuen und absehbaren Veränderungen analysiert und Schwerpunkte für Maßnahmen beraten, damit die Städte die Herausforderungen bewältigen können.

I. Europäische Struktur- und Regionalpolitik

Österreichs Städte und Gemeinden haben sich zum Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bekannt und übernehmen auch einen Teil des Mitgliedsbeitrages. Sie sind im Wesentlichen in den Informationsprozess über kommunalrelevante Entscheidungen eingebunden und haben ein verfassungsrechtlich zugesichertes Stellungnahmerecht.

- Der Österreichische Städtebund begrüßt, dass sich die Europäische Union verstärkt um die Problembewältigung in den Städten annehmen will, fordert jedoch, dass

---

*) Beschlossen vom 48. Österreichischen Städtetag vom 27. bis 29. Mai 1998 in Wiener Neustadt; siehe ausführlich ÖGZ 7-8/1998.

dies nicht dazu führen darf, dass in die Entscheidungsfreiheit der gewählten Vertreter, etwa im Bereich der örtlichen Planung, einschränkend eingegriffen wird.

- Die im Österreichische Städtebund vertretenen Städte und Gemeinden begrüßen, dass in der neuen Programmperiode 2000 bis 2006 im künftigen Ziel 2 auch den Problemen der Städte Aufmerksamkeit gewidmet wird und fordern, in die Beratungen über die Ausgestaltung der Richtlinien einbezogen zu werden.
- Der Österreichische Städtebund fordert auch für die kommende Programmperiode die Einrichtung einer dem bisherigen Programm URBAN entsprechenden Gemeinschaftsinitiative.

II. Erweiterung der Union

- Der Österreichische Städtebund erkennt die EU-Erweiterung als zwingend an, um das Projekt „Europa" fortzuführen, weist aber auch auf die Probleme hin, die durch die in der Union gewährleistete Freizügigkeit und die Unterschiede in den Einkommens-, Sozial- und Umweltstandards im Hinblick auf die Wettbewerbsgleichheit entstehen können. Diesbezüglich sind Übergangsregelungen zu treffen. Auch durch pragmatisches Handeln im Wege der Beitrittspartnerschaften und durch Kooperation auf kommunaler Ebene können die Standards angeglichen und diese Unterschiede reduziert werden.
- Der Österreichische Städtetag fordert die österreichische Bundesregierung auf, in Zusammenarbeit mit den anderen an die mittel- und osteuropäischen Länder grenzenden Mitgliedstaaten alles zu unternehmen, um die mit einer vollen Grenzöffnung verbundenen allfälligen wirtschaftlichen Belastungen der Grenzregionen abzufedern. Dazu unterstützt der Österreichische Städtebund die vom Bund vorgeschlagene Entwicklung eines integrierten Sonderprogramms sowohl auf der nationalen Ebene als auch auf der Ebene der Europäischen Union.
- Der Österreichische Städtebund fordert eine ausreichend hohe Dotierung der künftigen INTERREG-III-Mittel, um im gesamten Tagespendlereinzugsbereich von etwa 80 bis 100 km entlang der österreichischen Grenze zu jenen Ländern, die um Aufnahme in die Europäische Union ersucht haben, die Wirtschaft durch grenzüberschreitende Kooperationen und insbesondere den - auch durch EU-Mittel finanziell zu unterstützenden - Ausbau der Infrastruktur zu stärken.
- Sowohl in das allfällige integrierte Sonderprogramm als auch die Interreg-Gebiete sind die im Tagespendlereinzugsbereich liegenden Landeshaupt- und Bezirksstädte einzubeziehen.
- Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, dass die transeuropäischen Netze unter Bevorzugung der Schiene und der Wasserstraßen ausgebaut werden und eine schienenorientierte Nord-Süd-Verbindung über Wien verläuft.

A/9

Kooperation mit Städteverbänden in Beitrittskandidatenländern

Der Österreichische Städtebund erklärt seine Bereitschaft, mit den Städte- und Gemeindeverbänden jener Staaten, die sich in Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union befinden, zusammenzuarbeiten, um im Rahmen eines Netzwerks die österreichischen Erfahrungen mit dem EU-Beitritt weiterzugeben. Dies betrifft sowohl die Auswirkungen auf die Gemeinden durch die erforderliche Umsetzung des Gemeinschaftsrechts als auch die Arbeit der Städte- und Gemeindeverbände im Rahmen der neuen europäischen Aufgabenstellungen.

III. Beschäftigungspolitik

Die Städte haben eine Vielzahl von eigenen Initiativen ergriffen, die - etwa durch wirtschaftsfördernde und sozialpolitische Maßnahmen sowie durch die verstärkte Lehrlingsausbildung im eigenen Bereich - auf eine mittel- und langfristig hohe Beschäftigung abzielen. Sie können jedoch keinesfalls die erforderlich und seitens des Bundes noch weiter zu verstärkende aktive Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice ersetzen.

- Der Österreichische Städtebund erwartet unter Hinweis auf den beschäftigungspolitischen Schwerpunkt der EU, dass Österreich für eine wesentlich höhere Dotierung des Ziels 3 der Strukturfonds-Entwicklung von Humanressourcen - eintritt.
- Der Österreichische Städtebund fordert eine höhere Dotierung der Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik insbesondere unter Heranziehung der seitens der EU zur Verfügung zu stellenden Beträge und deren konzentrierten Einsatz für Qualifizierungs- und arbeitsplatzfördernde Maßnahmen in den Städten.
- Er ersucht, in die Beratungen über die Schwerpunktsetzung für die Vergabe der Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik einbezogen zu werden.
- Der Österreichische Städtebund fordert weiters eine längerfristige Sicherung der Mittel für Projekte in jenen Bereichen, in denen zwischen Arbeitsmarktservice, Ländern sowie Städten und Gemeinden - etwa bei Wiedereingliederungsprojekten - zusammengearbeitet wird.
- Der Österreichische Städtebund verweist auf eine Reihe positiver Erfahrungen mit Modellen der Kooperation von Arbeitsmarktservice und einzelnen Gebietskörperschaften und ersucht, bei Vorliegen entsprechender Wünsche der Städte, diese in die arbeitsmarktpolitischen Gremien auf lokaler und regionaler Ebene einzubeziehen.

IV. Finanzen

Die österreichischen Städte und Gemeinden haben mit der Erstellung Maastrichtkonformer Gemeindebudgets 1997 gezeigt, dass sie bereit und in der Lage sind, einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität der wirtschaftlichen Entwicklung zu leisten. Sie

können ihre Aufgaben jedoch nur dann erfüllen, wenn sie über ausreichende und langfristig gesicherte Mittel verfügen.

- Der Österreichische Städtebund begrüßt daher die Finalisierung der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, weist jedoch darauf hin, dass als wesentliches Element noch die Festlegung einheitlicher sowohl für die Landes- als auch die Bundesebene gültiger Richtlinien für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen legistischer Regelungen fehlt.
- Der Österreichische Städtebund bekennt sich zum Abschluss eines Stabilitätspaktes, weist jedoch im Hinblick auf die große Bedeutung der Investitionen in den kommunalen Budgets auf die Notwendigkeit möglichst flexibler Regelungen hin.
- Der Österreichische Städtetag weist darauf hin, dass Städte und Gemeinden ihren Stabilitätsverpflichtungen nur nachkommen können, wenn ihre Einnahmen nicht gefährdet sind.
- Der Österreichische Städtebund begrüßt daher ausdrücklich die Stellungnahme der Republik Österreich an den EuGH betreffend die Getränkesteuer, in der die EU-Konformität und damit der Erhalt dieser für die Gemeinden wichtigen Abgabe verteidigt wird.
- Der Österreichische Städtebund ersucht die österreichische Bundesregierung weiters um besondere Berücksichtigung, dass neben der Getränkesteuer die Kommunalsteuer die entscheidende Säule der gemeindeeigenen Abgaben und damit der Gemeindeautonomie ist. Beide Einnahmen haben besondere Lenkungs- und Anreizeffekte und können bei grundlegenden Änderungen der Steuerstruktur nicht gemeindegenau ersetzt werden.
- Der Österreichische Städtebund weist erneut auf die Notwendigkeit neuer Feststellungen der Einheitswerte und Mengendaten beim Liegenschaftsvermögen hin. Bei einer allfälligen Neuregelung ist jedenfalls die soziale Verträglichkeit sicherzustellen und eine Dynamisierung zu ermöglichen.
- Die Erhaltung und der Ausbau von Instrumenten der Infrastrukturpolitik ist eine Voraussetzung für eine zukunftsgerechte Kommunalpolitik. Leistungsfähige kommunale Unternehmen zur gesicherten - sowohl die privaten Haushalte als auch die Wirtschaft gleich behandelnden - Energieversorgung sowie zur Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs werden daher von den Städten auch in Zukunft als eine Säule des städtischen Wirtschaftslebens angesehen. Der Österreichische Städtebund erwartet sich von Bund und Ländern, dass diese Aufgabe respektiert wird und kommunale Unternehmen nicht benachteiligt werden. Im Rahmen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes ist jedenfalls ein fairer Marktzugang durch bundeseinheitliche Zugangsbedingungen sicherzustellen.

Euro-Umstellung

Die österreichischen Städte bereiten auf der Grundlage der Beratungen auf Bundes- und Länderebene, in die auch der Österreichische Städtebund eingebunden ist und des Aktionsplanes des Bundes die Euro-Umstellung vor.

A/9

- Der Österreichische Städtebund ersucht Bund und Länder ehestmöglich die für die Einführung des Euro noch notwendigen legistischen Regelungen und Entscheidungen zu treffen, damit die Städte und Gemeinden darauf aufbauend die in ihrem Bereich erforderlichen Schritte setzen können.
- Die österreichischen Städte sind - zum Teil durch freiwillige Informationen ihrer Bürger - bemüht, die Euro-Umstellung im eigenen Bereich so transparent wie möglich zu gestalten, betrachten jedoch die vorgesehene Regelung über die auch in Einzelpositionen verpflichtende doppelte Währungsangabe vom 1. Oktober 2001 bis 30. Juni 2002 für ihre wirtschaftlichen Einrichtungen als überschießende und hohe Verwaltungskosten verursachende Regelung, da städtische Tarife ohnedies im Zuge der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterliegen.

Der 48. Österreichische Städtetag ersucht Bund und Länder, die Arbeit in den Städten und damit auch die Gesamtentwicklung Österreichs durch die Berücksichtigung der vorerwähnten Punkte zu unterstützen.

A/10

BUNDESGESETZ ÜBER MINERALISCHE ROHSTOFFE (MINERALROHSTOFFGESETZ)
Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 26. November 1998

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Landeshauptmännerkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 26. November 1998 unter anderem mit der Regierungsvorlage zum Mineralrohstoffgesetz, 1428 Blg NR XX.GP. Die Landeshauptmännerkonferenz fasste hiezu folgenden Beschluss:

1. *Die Landeshauptmännerkonferenz begrüßt die Intention der vorliegenden Regierungsvorlage zum Mineralrohstoffgesetz, die Rechte der Länder und Gemeinden in bergrechtlichen Verfahren zu stärken.*

2. *Die Landeshauptmännerkonferenz weist jedoch darauf hin, dass diese Regierungsvorlage ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens beschlossen wurde und daher noch einer sorgfältigen Überarbeitung bedarf. So würde insbesondere ein Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes mit 1. Jänner 1999 die Landesverwaltungen vor unvorhergesehene Probleme stellen.*

3. *Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht daher den Nationalrat, bei der Behandlung der Regierungsvorlage zum Mineralrohstoffgesetz die in der beiliegenden gemeinsamen Länderstellungnahme angeführten Bedenken der Länder zu berücksichtigen und insbesondere einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten festzusetzen.*

4. *Die Regierungsvorlage enthält entgegen dem Bundeshaushaltsgesetz und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus keinerlei Abschätzung der durch die Verwirklichung entstehenden Kosten, weder für den Bund noch für die anderen Gebietskörperschaften. Die Länder verlangen daher, dass die ihnen entstehenden Mehrkosten zur Gänze vom Bund getragen werden.*

---

*) Schreiben VST-956/41 an den Präsidenten des Nationalrates Dr. FISCHER.

A/10

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, diesen Beschluss Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sowie mit getrennter Post der Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses des Nationalrats, Frau Abgeordnete zum Nationalrat TICHY-SCHREDER, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen und das Präsidium des Bundesrates, die Parlamentsklubs, die Parlamentsdirektion, das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie das Bundesministerium für Finanzen abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. BRAND)
Leiter der Verbindungsstelle

B/1

VERTIEFUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZPS
Gemeinsame Länderstellungnahme

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 20. Oktober 1998

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, Ihnen im Auftrag der Länder eine gemeinsame Länderstellungnahme zur Vertiefung des Subsidiaritätsprinzips in der Europäischen Union mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzulegen.
Die Landtagspräsidentenkonferenz unterstützte in ihrer Tagung am 15. Oktober 1998 ausdrücklich diese gemeinsame Länderstellungnahme und fasste dazu folgenden Beschluss:

1. *Im Hinblick auf den Gipfel in Pörtschach am 24./25. Oktober 1998 und den Europäischen Rat von Wien ersucht die Landtagspräsidentenkonferenz die Bundesregierung, in den Beratungen für eine vertiefte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zwischen der Europäischen Union einerseits und den Mitgliedstaaten und Regionen anderseits einzutreten.*
2. *Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die aus der Beilage ersichtliche gemeinsame Länderstellungnahme.*

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, hievon das Kabinett des Herrn Vizekanzlers SCHÜSSEL, das Bundeskanzleramt, Abteilungen IV/5 und V/8, sowie das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Sektion III, abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung
(Dr. BRAND)
Leiter der Verbindungsstelle

---

*) Schreiben VST-2075/98 an die Bundesregierung, zHd des Herrn Bundeskanzlers.

B/1

Beilage zu VST-2075/98 vom 20. Oktober 1998

Vertiefung des Subsidiaritätsprinzips
Gemeinsame Länderstellungnahme

I.

1. Die Länder als verantwortungsbewußte Partner der europäischen Einigung

Die Landtage und Regierungen der Länder stehen im Hinblick auf die Auswirkungen der europäischen Regelungen in ihren Ländern in unmittelbarer politischer Verantwortung gegenüber ihren Bürgern und sind daher aufgerufen, den europäischen Prozess mitzugestalten.
Auf Grundlage ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Befugnisse wirken sie innerstaatlich und auf gemeinschaftlicher Ebene speziell im Ausschuss der Regionen an der europäischen Rechtsetzung mit. Sie setzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten EU-Recht in Landesrecht um und haben EU-Regelungen in ihren Verwaltungen anzuwenden.
Die Länder bekennen sich zu ihrer Verantwortung für das Einigungswerk, das Europa Frieden, Stabilität und Wohlstand sichert. Sie sind davon überzeugt, dass - vor allem auch im Hinblick auf den Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten - zur Bewahrung des Erreichten und zur künftigen Behauptung Europas in der Welt weitere Schritte der europäischen Einigung notwendig sind.

2. Die Länder wollen ihren Beitrag zur Reform der EU leisten

Auf Initiative des deutschen Bundeskanzlers und des französischen Staatspräsidenten hat der Europäische Rat in Cardiff am 15./16. Juni 1998 Überlegungen mit dem Ziel eingeleitet, „die EU den Menschen näher zu bringen und sie auf die Fragen zu konzentrieren, die den Bürgern Europas am wichtigsten sind, wie die Stärkung der demokratischen Legitimität und die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Praxis".
Zu diesem Diskussionsprozess, der bei einem informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs im Oktober 1998 in Pörtschach fortgeführt, beim Europäischen Rat im Dezember 1998 in Wien vertieft und auf dem Europäischen Rat im Juni 1999 in Köln abgeschlossen werden soll, wollen die Länder ihren Beitrag leisten.

II.

1. Verbesserte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der europäischen Praxis

Die österreichischen Länder und die europäischen Regionen insgesamt haben zum Themenkreis Subsidiaritätsprinzip und Bürgernähe bereits seit längerem eigene Vorstellungen entwickelt. Mit der Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Vertrag von

Maastricht sowie dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag von Amsterdam haben die Regierungen der Mitgliedstaaten Initiativen der Länder und Regionen aufgegriffen.
Die Länder befürworten eine deutlich verbesserte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei der Kompetenzausübung in der europäischen Rechtsetzung. Hierzu sollte das in Amsterdam vereinbarte Subsidiaritätsprotokoll schon vor Inkrafttreten des geänderten Vertrages angewandt werden. Damit kann der Wille und die Entschlossenheit zur Bürgernähe ernsthaft dokumentiert werden, was durch eine entsprechende Erklärung auf dem informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs in Pörtschach erfolgen könnte. An die Bundesregierung wird das Anliegen herangetragen, die Länder bei der Ausarbeitung der Einzelheiten für die Anwendung des Subsidiaritätsprotokolls frühzeitig zu beteiligen. Alle EU-Organe und -Institutionen sollten in ihren Geschäftsordnungen entsprechende Vorkehrungen treffen.

2. Ausschließliche EU-Zuständigkeiten nur als Ausnahme

Aus der Sicht der Länder ist in einem weiteren Schritt im Hinblick auf Klarheit und Transparenz europäischen Handelns eine eindeutige Festschreibung der wenigen, im EG-Vertrag vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten, bei denen das Subsidiaritätsprinzip ausnahmsweise nicht gilt und nur die Europäische Union zum Handeln befugt ist, erforderlich.

3. Spielräume bei Umsetzung und Anwendung von EU-Recht für die Regionen

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sind Spielräume bei der Umsetzung und Anwendung von EU-Regelungen notwendig, die eine Berücksichtigung regionaler Besonderheiten erlauben sollen, ohne dass die vertraglichen Grundlagen angetastet und der Wettbewerb verzerrt werden sollen. Diese Option sollte - wie in Amsterdam festgelegt - durch Rahmenrichtlinien verbessert werden. Für Zweifelsfälle und zur Vermeidung von Gerichtsverfahren sollte eine Einrichtung zur Beurteilung dieser Fragen geschaffen werden, die im Rahmen des Ausschusses der Regionen angesiedelt werden könnte.

4. Vollzug von EU-Recht allein Aufgabe von Mitgliedstaaten Regionen und Kommunen

Die Länder weisen nachdrücklich darauf hin, dass es grundsätzlich Angelegenheit der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen und Kommunen gemäß ihrer verfassungsmäßigen Ordnung ist, EU-Regelungen zu vollziehen. Eigene Vollzugsbehörden der EU-Kommission werden grundsätzlich abgelehnt. Die EU-Kommission sollte sich auf die Kontrolle des Vollzugs beschränken. Übermäßige Berichtspflichten müssen zurückgedrängt werden. Sie belasten oft Wirtschaft und Verwaltung in unnötiger Weise und der Nutzen steht häufig in keinem Verhältnis zum Aufwand.
Die in etlichen EG-Rechtsakten vorgesehenen übermäßigen Berichtspflichten an die Europäische Kommission müssen auf das für die Effektivität des Gemeinschaftsrechtes

unbedingt erforderliche Ausmaß zurückgedrängt werden. Eine verstärkte Zurückhaltung ist insbesondere dann notwendig, wenn die Unterlassung einer Mitteilung an die Kommission - wie nach der Richtlinie 98/34/EG (Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften) - Auswirkungen auf die Anwendbarkeit im Rahmen der nationalen Rechtsordnung hat.

5. Klagerechte für die Regionen

Im Hinblick auf die Rolle der Regionen für die europäische Einigung bekräftigen die Länder die Forderung nach einem Klagerecht für die Regionen mit eigenen Gesetzgebungsbefugnissen und für den Ausschuss der Regionen im Hinblick auf die Wahrung seiner Mitwirkungsrechte und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Der Ausschuss der Regionen sollte im übrigen zu einem Organ der Europäischen Union mit vollen Rechten weiterentwickelt werden.

III.

1. Klare Trennung zwischen den Aufgaben von EU und Mitgliedstaaten und Regionen

Erfahrungen der letzten Zeit zeigen vor dem Hintergrund des erreichten Standes der europäischen Einigung das Bedürfnis für eine deutlich verbesserte und exakter abgegrenzte allgemeine Regelung der EU/EG-Kompetenzen. Diese Fälle machen deutlich, dass trotz Geltung des Subsidiaritätsprinzips die derzeitige Kompetenzabgrenzung nicht immer geeignet ist, die erforderliche klare Trennlinie zwischen notwendigem europäischen Handeln - insbesondere im Binnenmarktbereich - und der in der Verantwortung der Mitgliedstaaten und Regionen liegenden Aufgaben zu ziehen. Ursächlich hierfür sind Kompetenznormen, die vorrangig auf ein abstraktes Ziel hin ausgerichtet und nicht sachgebietsbezogen formuliert sind. Beispiele sind die Regelungen von Art 100a EG-Vertrag oder Art 235 EG-Vertrag, sowie eine Vielzahl von Fördertatbeständen mit umfassenden inhaltlichen und bürokratischen Vorgaben.

2. Eindeutige Zuordnung von Verantwortung als Voraussetzung für Mehrheitsentscheidungen im EU-Ministerrat

Etwas weiteres kommt hinzu: Um die europäische Handlungsfähigkeit in einer größer werdenden Europäischen Union zu sichern, wird immer stärker auf Mehrheitsentscheidungen im EU-Ministerrat übergegangen werden müssen. Hierzu wird bei der Mehrzahl der Mitgliedstaaten und Regionen jedoch nur eine Bereitschaft bestehen, wenn Zuständigkeiten und demokratisch legitimierte Verantwortung der Europäischen Union klar herausgearbeitet und rechtlich eingegrenzt ist.

3. Prüfraster für eine exakte Kompetenzabgrenzung

Aus Sicht der Länder sollte daher überlegt werden, die einzelnen im EG-Vertrag enthaltenen, überwiegend auf abstrakte Ziele hin ausgerichteten Kompetenzen zu überprüfen und zu überarbeiten. Auf der Grundlage einer offenen Aufgabenkritik unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität könnten exakter abgegrenzte, sachgebietsbezogene Kompetenznormen erreicht werden.
Ein wesentliches Problem in diesem Zusammenhang ist die bestehende Tendenz, in zunehmendem Maße Aufgabengebiete, die weitgehend nationalen Kompetenzen unterliegen, mit dem Hinweis auf die Binnenmarktzuständigkeit der Europäischen Union gemeinschaftlich regeln zu wollen. Als Beispiele sind Kultur, Sozial- und Gesundheitspolitik sowie Raumordnung zu nennen. Hier eine tragfähige Abgrenzung zu finden, ist von besonderer Bedeutung, um sachwidrige Lösungen und eine Aushöhlung der im Interesse von Bürgern und Unternehmen notwendigen regionalen Gestaltungsmöglichkeiten zu verhindern.

Es sollte ein Prüfraster entwickelt werden, der auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips konkrete Kriterien für die Abgrenzung der Einzelzuständigkeiten enthält. Diese Kriterien müssen im einzelnen noch festgelegt werden. Sie könnten sich etwa an der Reichweite nationaler Handlungsmöglichkeiten orientieren, müssen aber auch das Vorliegen spezifischer nationaler und regionaler Traditionen berücksichtigen.

4. Katalog von ausschließlichen, nicht ausschließlichen und nur ergänzenden EU-Zuständigkeiten

Ergänzend dazu muss der Aufgaben- und Zielkatalog des Art 3 EG-Vertrag konkretisiert und an die tatsächlich bestehenden vertraglichen Kompetenznormen angepasst werden. Die bestehenden Aufgaben der EG sollten dabei unterteilt nach ausschließlichen, nicht ausschließlichen und ergänzenden Zuständigkeiten geordnet werden.

5. Generalklausel zugunsten der Mitgliedstaaten

Bei Schaffung eines Katalogs der EU-Zuständigkeiten bleiben im Interesse der Bürgernähe die Mitgliedstaaten und ihre Regionen und Kommunen gemäß ihrer verfassungsmäßigen Ordnung generell zur Regelung von nicht im Kompetenzkatalog angeführten Angelegenheiten verantwortlich. Die Generalklausel des Art 235 EG-Vertrag ist auch angesichts des erreichten Integrationsstandes hinfällig und durch eine solche zugunsten der Mitgliedstaaten zu ersetzen.

6. Vereinfachung der EU-Förderprogramme

Eine Reduzierung der detaillierten bürokratischen und inhaltlichen Vorgaben der Europäischen Union im Bereich der Fördertatbestände wird für notwendig erachtet. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die anstehenden Reformen der EU-Strukturpolitik.

7. Kompetenzordnung als Thema für die nächste Regierungskonferenz

Die Fragen einer exakteren Abgrenzung der Kompetenzen der Europäischen Union sollten Gegenstand der nächsten Regierungskonferenz werden. Die Länder ersuchen die Bundesregierung, sie bei der Vorbereitung von Anfang an einzubeziehen.

IV.

Die Länder bitten den Bundeskanzler, diese Anliegen in die Beratungen des EU-Sondergipfels in Pörtschach einzubringen.

Sie sind sich bewusst, dass über die Fragen der Kompetenzabgrenzung und der verbesserten Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips hinaus für die Zukunft der Europäischen Union institutionelle Reformen und die Stärkung der Bürgernähe von entscheidender Bedeutung sind. Sie regen hierzu weiterführende Gespräche im Vorfeld des Europäischen Rates in Wien an.

B/2

ÖSTERREICHISCHE EU-PRÄSIDENTSCHAFT
Erklärung der Landeshauptmännerkonferenz vom 20. Mai 1998

1. Vorbemerkung

Nach dreieinhalb Jahren EU-Mitgliedschaft übernimmt Österreich als erster der neuen Mitgliedstaaten vom 1. Juli bis 31. Dezember 1998 den Vorsitz im EU-Rat. Der Bund und die Länder haben sich in den vergangenen Jahren intensiv auf diese wichtige Aufgabe vorbereitet.

2. Wesentliche Themen der österreichischen EU-Präsidentschaft

Im Vordergrund der österreichischen Präsidentschaft stehen folgende Themen:

- Der Beitrag zur Schaffung von Beschäftigung auf Grund der Vorgaben des Vertrages von Amsterdam und des Beschäftigungsgipfels von Luxemburg;
- Weitere Schritte zur Einführung der gemeinsamen Währung;
- Der Erweiterungsprozess der Union mit den Beitrittskandidaten sowie als Voraussetzung dafür;
- Vorbereitung der Entscheidung für die Reformen der Agrar- und Strukturpolitik sowie der zukünftigen Finanzierung der Europäischen Union;
- Stärkung der Sicherheit für die Bürger durch wirksame Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des Drogenhandels und des Terrorismus;
- Umsetzung des Amsterdamer Vertrages;
- Umsetzung des Aktionsplanes für die Vollendung des Binnenmarktes;
- Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Europäischen Union in der Welt.

Neben diesen Schwerpunktthemen werden folgende wichtige Themen ebenfalls die österreichische Präsidentschaft prägen:

- Der dauerhafte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, die Schaffung hoher ökologischer Standards und die Berücksichtigung des Gedankens der nachhaltigen Entwicklung in allen Tätigkeitsbereichen der Union;
- Die Verstärkung der Vorreiterrolle der Union im globalen Umweltschutz;
- Die Erhöhung von Bürgernähe, Transparenz und demokratischer Legitimität;
- Erzielung von Fortschritten bei der Harmonisierung der Steuerpolitik;
- Die besondere Bedeutung der regionalen Dimension des Integrationsprozesses.

B/2

3. Themen von besonderem Länderinteresse für die österreichische EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1998

Die Länder sind seit 1995 in die Vorbereitung der österreichischen EU-Präsidentschaft 1998 eingebunden und hatten Gelegenheit, eigene Schwerpunkte zu entwickeln sowie Themen in das österreichische Programm einzubringen. Die Länder haben grundlegende Aussagen zur Europapolitik zuletzt in einer gemeinsamen Position der Integrationskonferenz der Länder vom 17.11.1997 getroffen. Diese sind nach wie vor aufrecht.
Im Programm der österreichischen Präsidentschaft sollten unter anderem folgende Themen angesprochen werden, die im besonderen Interesse der Länder liegen:

* **Reform der Strukturpolitik**

Von der österreichischen EU-Präsidentschaft erwarten die Länder im Zuge der Diskussion um die Reform der EU-Strukturfondspolitik ein Eintreten für eine Stärkung der Rolle der Regionen bei der Programmerstellung und -abwicklung. Die Reform des hochkomplexen, zentralistischen Förderungssystems der EU zugunsten dezentraler, überschaubarer Strukturen mit Kontrollinstanzen stellt eine besondere Herausforderung für die Präsidentschaft dar.

* **Reform der Agrarpolitik**

Die Länder unterstreichen das österreichische Konzept für eine europäische Landwirtschaft, die als Wirtschaftsbereich multifunktional, nachhaltig und wettbewerbsfähig sein muss und sich über den gesamten europäischen Raum einschließlich der benachteiligten Gebiete und der Berggebiete verteilt. Die europäische Landwirtschaft hat die Aufgabe, die Landschaft zu pflegen, die Naturräume zu erhalten und einen wesentlichen Beitrag zur Vitalität des ländlichen Raumes zu leisten sowie Qualitätsanforderungen, dem Umweltschutz und dem Tierschutz gerecht zu werden. Diese Leistungen haben angemessene Einkommen für die bäuerlichen Familienbetriebe zu gewährleisten. Bei der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik ist sicherzustellen, dass den Ländern regionale Spielräume offen stehen. Die Bundesregierung wird ersucht, diese Ziele und Inhalte während der Präsidentschaft in die Positionen der Europäischen Union bei den Verhandlungen im Rahmen der WTO einzubringen.

* **Erweiterung**

Österreich kann einen Beitrag zur Heranführung der Beitrittskandidaten unter anderem durch einen Informationstransfer zwischen den Verwaltungen leisten. Dies betrifft nicht nur den Bund, sondern auch die Länder und die Gemeinden. Für die durch die Osterweiterung betroffenen grenznahen EU-Gebiete sollen besondere Vorkehrungen getroffen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die im Positionspapier des Bundes zum Thema „Agenda 2000 - Anliegen Österreichs: Berücksichtigung der Problematik der Regionen an der Grenze zu den MOEL“ enthaltene Forderung nach

der Schaffung eines Sonderprogramms für die im Nahbereich der Grenze zu den MOEL liegenden Regionen hingewiesen, die weiterhin zu vertreten sein wird.
Mit besonderem Interesse verfolgen die Länder die Entwicklung effektiver regionaler Strukturen in den MOEL. Es ist politisches Ziel der Länder, durch eigene Initiativen sowie durch Unterstützung von Vorhaben zB des Ausschusses der Regionen der EU, der Kammer der Regionen des Europarates, der Versammlung der Regionen Europas (VRE) dazu beizutragen, einen Erfahrungsaustausch aufzubauen. Dies würde die Bemühungen der Länder unterstützen, weiteren Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der EU, eine stärkere Einbindung der regionalen Ebene in die Gestaltung und Vollziehung der EU-Politiken und damit mehr Akzeptanz und Bürgernähe zu erreichen.

* **Finanzieller Rahmen**

Für die Verhandlungen Österreichs und die Vorsitzführung ist die Beschlusslage der Finanzausgleichspartner eine wesentliche Grundlage. Die Länder verweisen im einzelnen auf den Beschluss der Integrationskonferenz der Länder vom 17.11.1997.

* **EU-Wettbewerbsrecht**

Im Sinne einer wirksamen Wirtschaftsförderung erwarten die Länder von der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im Rahmen der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung ein Eintreten für wettbewerbsrechtlich vertretbare Förderobergrenzen, die eine effiziente und regional wirksame Wirtschaftsförderung ermöglichen.

* **Beschäftigung**

Die Länder begrüßen den nationalen Beschäftigungsplan und bekräftigen ihre Bereitschaft, im Rahmen der regionalen Wirtschaftspolitik aktive Beschäftigungsmaßnahmen weiterzuführen.

* **Umsetzung des Amsterdamer Vertrages**

Für die Länder stellt das Subsidiaritätsprotokoll eine der wesentlichen Verbesserungen des Amsterdamer Vertrages aus regionaler Sicht dar. Die österreichische Präsidentschaft wird gebeten, die Mechanismen zur Anwendung des Subsidiaritätsprotokolls vorzubereiten.

* **Verwaltungsvereinfachung**

Die Länder ersuchen den Bund, der Qualität und Verständlichkeit europäischer Rechtsakte besonderes Augenmerk zuzuwenden und die rasche Umsetzung der SLIM-Initiative (Simpler Legislation for the Internal Market) zu forcieren.

*** Verkehr**

Die Kostenwahrheit im Verkehr sollte ein Schwerpunkt der österreichischen Präsidentschaft sein, ebenso die Verlagerung von Transporten von der Straße auf umweltverträgliche Verkehrsträger (Schiene und Schiff) sowie die Verbesserung der diesbezüglichen Verkehrsanbindung der MOEL an die EU-Staaten.

*** Umwelt**

Im Mittelpunkt der Umweltpolitik soll der Einsatz für eine nachhaltige Anhebung des Umweltschutzniveaus der Gemeinschaft stehen. Die österreichische Präsidentschaft sollte darüber hinaus versuchen, langfristige Initiativen zu setzen, um eine Integration der Umwelt in andere Politikbereiche, insbesondere Verkehr, Wirtschaft, Landwirtschaft sowie Binnenmarkt zu erreichen. Die Länder sprechen sich vehement (Vorschlag Kärnten) dafür aus, im laufenden Review-Prozess höhere Standards beibehalten zu können und verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die einheitliche Länderstellungnahme zur Richtlinie betreffend den Schwefelgehalt flüssiger Brennstoffe.

*** Energie**

Der Umsetzung des Aktionsplanes im Bereich der erneuerbaren Energien ist aus Ländersicht von österreichischer Seite Priorität im neuen Energierahmenprogramm einzuräumen. Besonders soll sich Österreich dem Thema nukleare Sicherheit und der Zielsetzung des Ausstieges aus der Atomtechnologie für die Erzeugung von Strom widmen.

*** Kultur**

Nach dem Auslaufen der Programme Kaleidoskop und Ariane (1998) sowie Raphael (1999) begrüßen die Länder die Debatte über den Vorschlag für ein neues kulturelles Rahmenprogramm ab dem Jahr 2000. Wichtiges Thema wird auch die Fortführung der Diskussion über das Grünbuch zur Thematik „Kultur und Auswirkungen auf die Beschäftigung" sein.

4. Schlussbemerkung

Die Länder werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten ua im Ausschuss der Regionen sowie in internationalen Zusammenschlüssen aktiv ihre Beiträge zur Unterstützung der Ziele der österreichischen Präsidentschaft leisten, um einen Erfolg für die österreichische EU-Präsidentschaft zu bewirken.

B/3

ERKLÄRUNG DER PRÄSIDENTINNEN UND PRÄSIDENTEN DER EUROPÄISCHEN REGIONALEN GESETZGEBENDEN PARLAMENTE*)

Die Präsidentinnen und Präsidenten der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente bekräftigen im Interesse der von Ihnen vertretenen Parlamente ihren auf der Konferenz von Oviedo geäußerten Willen nach einer verstärkten Zusammenarbeit. Sie halten deshalb an der Notwendigkeit regelmäßiger Treffen fest.

Sie erachten es als im gemeinsamen Interesse liegend, dass im Rahmen der von den Mitgliedstaaten der EU als notwendig erachteten und beabsichtigten institutionellen Reform der EU wenigstens folgende Punkte berücksichtigt werden:

Die Regionen sollen ihre Gesetzgebungsbefugnisse im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips unmittelbar selbst verteidigen dürfen.

Der Grundsatz der Subsidiarität fand erstmals im Vertrag von Maastricht seine Anerkennung in der EU. Seit diesem Zeitpunkt ist die Gemeinschaft mit seiner Ausgestaltung zu einem operationablen Prinzip befasst. Da die Subsidiarität in erster Linie die Zuständigkeiten der jeweils kleineren Einheit vor einem unkontrollierten Zugriff von „oben" schützen soll, müssen auch die staatlichen Körperschaften unterhalb der nationalstaatlichen Ebene, in deren Kompetenzen durch die EU unmittelbar eingegriffen werden kann und auch wird (Länder bzw Regionen), auch einen unmittelbaren Zugang zum EuGH haben, wenn das Subsidiaritätsprinzip wirksam gestellt werden soll.

Die Präsidentinnen und Präsidenten erachten es daher als notwendig, dass bei der Ausgestaltung des im Vertrag von Maastricht ausdrücklich eingeführten Subsidiaritätsprinzips die Regionen in die Lage versetzt werden, ihre Kompetenzen gegenüber der EU im Rahmen des genannten Prinzips auch selbst verteidigen können. Zu diesem Zweck plädieren sie dafür, dass den Ländern und Regionen ein eigenes Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und zum Schutz vor Kompetenzübergriffen der Europäischen Union eingeräumt wird.

Die Schaffung eines klaren Kompetenzkataloges der EU ist für die Regionen wichtig.

Ein erheblicher Teil der Erweiterungen der Zuständigkeiten der EU erfolgt nicht über eine ausdrückliche Verankerung in den der EU zugrunde liegenden Verträgen, sondern im Wege der Praxis der Organe der EU. Solche Kompetenzerweiterungen betreffen sowohl die Mitgliedstaaten als auch deren Teilstaaten bzw Regionen.

---

*) Verabschiedet in Salzburg am 7. Oktober 1998.

Während jedoch die Mitgliedstaaten in solchen Fällen ein unmittelbares Mitgestaltungsrecht in den Organen der EU besitzen, sind die Teilstaaten bzw Regionen auf ein innerstaatliches Verfahren der Mitwirkung verwiesen.
Deshalb erachten es die Präsidentinnen und Präsidenten für notwendig, dass die Kompetenzen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten sowie den Ländern und Regionen vertraglich eindeutig abgegrenzt werden. Dazu bedarf es der Einfügung eines Kompetenzkatalogs in das Vertragswerk. Die Wahrnehmung der hiernach der EU zugeteilten Kompetenzen hat strikt dem Subsidiaritätsprinzip zu entsprechen.

Regionalismus und Föderalismus sind unersetzbare und aktuell immer notwendigere Ergänzungen der Demokratie, deren Legitimationspotential für die EU unverzichtbar ist.

Der Regionalismus, dessen stärkste Ausprägung der Föderalismus ist, stellt eine Ergänzung der Demokratie, eine zusätzliche Form der Freiheitssicherung und der Erhaltung von Pluralität, sowie der Gewährleistung einer relativ wirksamen politischen Mitbestimmung durch die Bürger selbst dar. Diese Funktionen werden umso wichtiger, je mehr Aufgaben der weit über der nationalen Ebene liegenden EU übertragen werden und an deren Erfüllung irgendwie politisch mitzuwirken die Bürger kaum noch eine wenn auch nur geringe Chance haben. Diesem vielfach als „Demokratiedefizit" der EU angesprochenen Umstand sucht die Gemeinschaft seit dem Vertrag von Maastricht durch eine Verstärkung der Rolle des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen. Aber schon die unterschiedlichen historischen, kulturellen und politischen Traditionen ziehen für eine breite und regelmäßige Anerkennung von Parlamentsentscheidungen auf europäischer Ebene durch die Bürger Grenzen. Politische Legitimität wird in den Augen der Bürger in der Regel umso eher vermittelt, je näher die entscheidende oder mitentscheidende Ebene zum Bürger liegt. Deshalb müssen zuförderst den Ländern und Regionen eigene Gestaltungsräume verbleiben, in denen sie durch ihre Parlamente über autonome Gestaltungsräume verfügen. Ferner müssen die regionalen und Landesparlamente dort, wo durch EU-Kompetenzen und deren Ausübung Gesetzgebungsbefugnisse der Länder und Regionen betroffen sind, stärker in die europäische parlamentarische Zusammenarbeit eingebunden werden. Zu diesem Zweck ist die Kooperation des Europäischen Parlaments mit den regionalen Parlamenten zu fördern. Eine solche Kooperation setzt jedoch voraus, dass den Regionen als den bürgernächsten Institutionen der Gesetzgebung die Möglichkeit offen steht, sich in die Politik der EU einbringen zu dürfen und zu können.
Die Präsidentinnen und Präsidenten sehen es deshalb als notwendig an, dass - unbeschadet der Rechte des Ausschusses der Regionen - die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den regionalen Parlamenten gestärkt wird. Eine solche Stärkung setzt aber voraus, dass die regionalen Parlamente von der EU anerkannt und in schon praktizierten Formen der parlamentarischen europäischen Zusammenarbeit - wie etwa der COSAC - beteiligt werden.

Salzburg, 7. Oktober 1998

B/4

RESOLUTION*)
der an die mittel- und osteuropäischen Länder angrenzenden Regionen der EU-Mitgliedstaaten betreffend die Herausforderungen der EU-Osterweiterung

Wir, die Repräsentanten der Länder und Regionen Bayern, Berlin, Brandenburg, Burgenland, Friaul-Julisch Venezien, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Sachsen, Steiermark und Wien, der finnische Vertreter im Ausschuss der Regionen, Bürgermeister Markku Kauppinen, an der östlichen Außengrenze der Europäischen Union, haben am 29. Jänner 1998 in Graz eine Konferenz abgehalten, um die Herausforderungen einer sich erweiternden Europäischen Union im Übergang zum 21. Jahrhundert zu erörtern und erklären aus diesem Anlass folgendes:

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

1. Die Entscheidung des Europäischen Rates von Luxemburg am 12./13. Dezember 1997, den Beitrittsprozess im März 1998 mit den beitrittswerbenden mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) und Zypern zu eröffnen, wird ausdrücklich begrüßt. Diese Erweiterung bietet die Chance zur langfristigen Garantie von Frieden und Sicherheit in Europa sowie zur wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung, die entschieden genutzt werden muss. Das liegt im unmittelbaren Interesse der EU-Grenzregionen und -kommunen und ihrer mittel- und osteuropäischen Partner.

2. Die Erweiterung der Europäischen Union von derzeit 15 auf 20 oder 25 Mitgliedstaaten ist das bedeutendste und ehrgeizigste Erweiterungsprojekt der EU und stellt sowohl die Beitrittskandidaten als auch die Union vor große Herausforderungen. Die Beitrittskandidaten aus Mittel- und Osteuropa befinden sich in einem umfassenden wirtschaftlichen und politischen Transformationsprozess und bereiten sich mit Unterstützung der Union und ihrer Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen auf die Übernahme der Verpflichtungen einer Vollmitgliedschaft vor.

3. Hinsichtlich Wirtschaftskraft und Einkommen besteht jedoch weiter ein enormes Gefälle an den Grenzen der MOEL mit den EU-Mitgliedstaaten. Dieses Wohlstandsgefälle zeigt sich insbesondere in den Regionen und Kommunen an den östlichen EU-Außengrenzen und wird vor allem Auswirkungen in den Bereichen Verkehr, Standortkonkurrenz, Arbeitsmarkt und Kaufkraftabfluss haben.

---

*) Beschlossen von der Grazer Konferenz am 29. Jänner 1998.

4. Der Gedanke der Solidarität und des Ausgleichs unterschiedlicher wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungen ist eines der Grundprinzipien der Europäischen Union. Ein Beispiel für diese der Europäischen Union eigenen Solidarität ist das aus Anlass der Süderweiterung im Jahr 1986 beschlossene „Integrierte Mittelmeerprogramm". Die Grenzregionen entlang der derzeitigen Außengrenzen der EU zu den MOEL weisen auf ihre besondere Situation hin und wenden sich an die jeweiligen Zentralregierungen und die Europäische Union mit der Bitte, den Prozess grenzüberschreitender Annäherung zu unterstützen. Sie bringen ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass nur gemeinsames Handeln die Interessen der Regionen innerhalb und außerhalb der EU wahren kann.

5. Ein Paket integrierter Maßnahmen - wie unter III. vorgeschlagen - wird auch im Zuge der Erweiterung für erforderlich angesehen, damit die Chancen der Erweiterung auf beiden Seiten der EU-Außengrenzen genutzt werden können. Unabhängig davon muss die Förderung gemeinsamer Projekte an den derzeitigen EU-Außengrenzen ein Schwerpunkt im Rahmen der intensivierten Heranführungsstrategie bleiben.

6. An der Grenze zu den Beitrittsstaaten haben sich bereits vielfältige Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entwickelt. Diese leisten einen maßgeblichen Beitrag zum Gelingen der gesamteuropäischen Integration. Eine prosperierende Entwicklung diesseits und jenseits der Grenze kann letztlich nur partnerschaftlich und gemeinsam erfolgreich sein.

7. Der Ausschuss der Regionen hat bereits erste Kontakte mit Repräsentanten von Regionen aus den MOEL angeknüpft. Die Vorschläge zur Heranführungsstrategie in der Agenda 2000 der Europäischen Kommission sollten ihn ermutigen, diese Verbindungen zu vertiefen.

8. Die Lage in den Grenzregionen wird maßgeblich durch die Ereignisse der Beitrittsverhandlungen bestimmt. So wirken sich etwa die Regelungen über die Marktöffnung, die Freizügigkeit, die Übergangszeiten für Sozial- und Umweltstandards, das Wettbewerbsrecht oder den gewerblichen Rechtsschutz in den Grenzregionen ungleich stärker aus als in allen übrigen Gebieten der gegenwärtigen EU. Deshalb muss dem Interesse der Grenzregionen bei der Aushandlung der Beitrittskonditionen die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

9. Im Zwischenbericht über „Nördliche Dimensionen der Politiken der Europäischen Union", welcher vom Europäischen Rat in Luxemburg von der Kommission eingefordert wurde, sollen die Konsequenzen der Erweiterung auch aus der Sicht der Grenzregionen berücksichtigt werden.

II. BESCHREIBUNG DER PROBLEME

1. Wirtschaft

Die Erweiterung wird innovative Impulse für die Wirtschaft durch die Öffnung neuer Märkte und Geschäftsfelder bringen. Damit sind einerseits große Chancen für die EU-Mitgliedstaaten verbunden, es sind aber auch Risiken und Gefahren nicht auszuschließen.

Zwischen den Beitrittswerbern und den Mitgliedsländern der EU besteht ein außerordentlich großes Gefälle in der Wirtschaftskraft (BIP/Einwohner nach Kaufkraftparität liegt zwischen 20% und 55% des Durchschnitts der EU-15). Weiters ist ein wesentliches Gefälle bei den Industrielöhnen, den Energiekosten sowie in den Sozial-, Sicherheits- und Umweltstandards, zu verzeichnen. Diese enormen Unterschiede werden sich insbesondere auf die Wirtschaft in den EU-Grenzregionen auswirken, da dort die für periphere Gebiete signifikanten Strukturschwächen wie zB Kleingewerbe, Dominanz von Niedriglohnindustrien, kleinbäuerliche Landwirtschaft, Abwanderungen und Fernpendelbewegungen zu verzeichnen sind. Die in den an die MOEL angrenzenden EU-Regionen infolge der Ostöffnung politisch unerwünschten Produktions- bzw Investitionsauslagerungen in verschiedenen Industrie- und KMU-Bereichen sowie ein eventuell verstärkt auftretender Kaufkraftabfluss auf Grund wegfallender Zollbeschränkungen sind sorgfältig zu beobachten.

Hinzu kommt, dass in Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts unterschiedliche Regionalförderungsintensitäten zu erwarten sind. Die von der Europäischen Kommission beabsichtigte Gleichsetzung von Wettbewerbskulisse und Zielgebietskulisse wird den Handlungsspielraum auf nationaler und regionaler Ebene weiter einschränken. Dies würde unsere eigenen Grenzregionen mehrfach treffen. Sie haben sich vor der Ostöffnung in einer wirtschaftlichen Randlage befunden, es ist allerdings - auch mit EU-Mitteln - gelungen, den notwendigen Strukturwandel in Gang zu bringen. Wenn es nicht gelingt, diesen Strukturwandel weiterzuführen, können sich diese Räume zu reinen Transitregionen entwickeln, ohne selbst am dynamischen Wirtschaftsgeschehen in den beitrittswilligen Ländern zu partizipieren.

Darüber hinaus entsteht durch die zu erwartende Ziel 1-Förderung in den Beitrittsstaaten ein erhebliches Fördergefälle zu den EU-Grenzregionen, die keinen Ziel 1-Status haben. Die Folge kann sein, dass die ohnehin durchwegs strukturschwachen Gebiete auf der Westseite der Grenze zu den Beitrittskandidaten keine Impulse erhalten und sogar an Wirtschaftspotential verlieren, weil Investitionen auf der anderen Seite der Grenze wegen der hohen Subventionen attraktiver sind.

2. Arbeitsmarkt

Es ist mit einem deutlich zunehmenden Druck auf den Arbeitsmarkt durch übersiedelnde und einpendelnde Arbeitskräfte aus den MOEL zu rechnen, was zu einem Verdrängungswettbewerb auf den regionalen Arbeitsmärkten führen könnte. Eine zusätzliche Belastung des Arbeitsmarktes wird sich insbesondere auch durch den zu erwartenden Agrarstrukturwandel in den MOEL ergeben.
Weitere, mit der Migration zusammenhängende Probleme, mit denen gerechnet werden muss, betreffen vor allem in den Städten und Gemeinden den Bedarf an zusätzlichen Wohnraum zu Niedrigpreisen, die soziale Integration und die Gefahr einer Ghettoisierung.

3. Landwirtschaft

Die MOEL sind durch eine hohe Agrarquote (MOEL: 22%, EU-15: 5%), eine große Anzahl von in der Landwirtschaft Beschäftigten (MOEL: 9,5 Mio EU-15: 8,2 Mio) und einem hohen BIP-Anteil der Landwirtschaft (MOEL: 9%, EU-15: 2,4%) charakterisiert. Der Erhöhung des landwirtschaftlichen Produktionspotentials um 50% steht einer Bevölkerungszunahme um 20% durch den Beitritt der MOEL gegenüber, weshalb der Gemeinschaft ein erhebliches Überschusspotential zuwachsen dürfte. In den grenznahen Regionen stellt die Landwirtschaft einen wesentlichen Wirtschafts- und Beschäftigungsfaktor dar und hat einen besonderen landschafts- und kulturerhaltenden Charakter. Durch die zu erwartende Umstrukturierung ergeben sich besondere Anpassungsprobleme in der Landwirtschaft.

4. Verkehr

Die Verkehrsinfrastruktur in den EU-Grenzregionen ist durch eine historisch bedingte Unterbrechung der Verkehrsrelationen zu den Nachbarstaaten gekennzeichnet. Mit dem Beitritt der MOEL ist eine Intensivierung des Verkehrsaufkommens und damit eine Überlastung der bestehenden Verkehrssysteme in den Grenzregionen sowie in den urbanen Zentren zu erwarten. In einigen Regionen bewirken feste Grenzübergänge Staus und nachhaltige Belastungen der Anwohner. In geografisch weit im Osten liegenden Regionen kann es zu Verkehrsverlagerungen durch Umfahrung in die MOEL und damit zu einer Schwächung der Regionen kommen.

5. Innere Sicherheit

Seit dem Fall des Eisernen Vorhanges haben sich die Probleme im Bereich der inneren Sicherheit und bei der Bekämpfung der international organisierten Kriminalität verstärkt. Von dieser Entwicklung, die sich durch größere Freizügigkeitsrechte verstärken könnte, ist der Ost-West-Grenzraum in besonderem Maße betroffen.

III. ERFORDERLICHE MASSNAHMEN

Ein sinnvolles Maßnahmenbündel sollte in erster Linie einen aktiven Ansatz umfassen, der einen Netzwerkaufbau über die bestehenden Grenzen hinaus bewirkt und hilft, diese Grenzen zu überwinden und durchlässig zu machen. Dafür sind vorrangig grenzüberschreitende Initiativen und Infrastrukturmaßnahmen geeignet.
Als zweite Strategie erscheint jedoch auch eine Anpassungsstrategie geboten, die Strukturanpassungen dienen kann. Diese soll primär auf die konkrete betriebliche Ebene und wirtschaftsnahe Dienstleistungen abzielen.

Folgende Maßnahmen wären zu ergreifen:

1. Politikübergreifend

Ein Integriertes Sonderprogramm zur Begleitung der EU-Erweiterung für die Grenzgebiete einschließlich der grenznahen Ballungsräume nach dem Vorbild des Integrierten Mittelmeerprogrammes.

2. Strukturpolitik

a) Zur Abfederung der zu erwartenden Strukturprobleme und zum Ausgleich der durch die Erweiterung entstehenden Verschiebungen soll in den Strukturfondsverordnungen eine größere Flexibilität im Hinblick auf Maßnahmen zur Bewältigung der Anpassungsprobleme sowie eine Berücksichtigung der besonders betroffenen Ballungsräume ermöglicht werden. Diese Flexibilität muss der Intensivierung der wirtschaftlichen Aktivitäten ebenso dienen wie den Maßnahmen für Arbeitsmarkt und Bildung.

b) Maßnahmen zur weiteren Intensivierung grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

3. Wettbewerbspolitik

Noch vor dem EU-Beitritt der MOE-Staaten sollte in diesem EG-Wettbewerbsrecht angewandt werden. Eine stärkere Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten, Länder und Regionen zur eigenständigen Grenzraumförderung im Rahmen der EG-Beihilfenkontrolle ist notwendig.

4. Arbeitsmarkt

Die Freizügigkeit darf erst nach längeren Übergangsfristen gewährt werden, in der sich die Wirtschaftsverhältnisse entsprechend angenähert haben.

5. Gemeinsame Agrarpolitik

Besondere Maßnahmen zur Sicherung der regionalen Absatzmärkte für Qualitätsprodukte und Spezialitäten, zur Verbesserung der Agrarstruktur und der agrarischen Einkommensbildung in den EU-Grenzregionen sowie zur verpflich-

tenden Fixierung entsprechender ökologischer und Gesundheitsstandards bei der Agrarproduktion in den MOEL sind wichtig.

6. Verkehr, transeuropäische Netze und technische Infrastruktur

Für erforderlich werden Maßnahmen zum Ausbau und einer Vernetzung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen zur Sicherung einer adäquaten Verkehrsanbindung der Grenzregionen angesehen. Auch eine entsprechende Einbindung der Grenzregionen in die transeuropäischen Netze wird notwendig sein.

Ferner müssten Maßnahmen zum Ausbau und der Vernetzung von Telekommunikationseinrichtungen in die Wege geleitet werden.

7. Innere Sicherheit

Zur Lösung der Probleme im Bereich der inneren Sicherheit ist eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit den MOEL anzustreben. Neben der Herstellung unmittelbarer Kontakte zwischen den Sicherheitsbehörden diesseits und jenseits der Grenze sind Absprachen für eine effektivere Kriminalitätsbekämpfung auf europäischer Ebene erforderlich. Die MOEL sollten bereits jetzt schrittweise in die europäischen Strukturen der Kriminalitätsbekämpfung einbezogen werden.

8. Beitrittspartnerschaft

Die Gestaltung der Beitrittspartnerschaften ist von großer Bedeutung, die Eigenanstrengungen der MOEL zur Vorbereitung auf ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Union wirksam unterstützt und auch dotiert werden. Im Interesse der Europäischen Union und ihrer zukünftigen Mitglieder ist es von vitalem Interesse, dass Wirtschaft und Verwaltung der Beitrittskandidaten die Fähigkeit erlangen, Rechte und Pflichten eines EU-Mitgliedstaates zu übernehmen, um den Marktkräften des europäischen Binnenmarktes standhalten zu können. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann einen wichtigen Beitrag leisten, um Kommunal- und Regionalverwaltungen der mittel- und osteuropäischen Partnerregionen bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu unterstützen.

IV. WEITERES VORGEHEN

1. Die Vorsitzende, Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic wird gebeten, diese Resolution der Europäischen Kommission, dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten, dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen und den nationalen Regierungen der an die MOEL angrenzenden Mitgliedstaaten zu übermitteln.

2. Die Europäische Kommission wird ersucht, alsbald Vorschläge im Sinne des Punktes III dieser Resolution auszuarbeiten.

3. Die an den Erweiterungsverhandlungen Beteiligten werden ersucht, die beziehen.

4. Auf Expertenebene werden raschestmöglich konkrete Vorschläge für ein Maßnahmenpaket zur Förderung der Grenzregionen und für die Forderungen der Grenzregionen an die Beitrittsverhandlungen ausgearbeitet.

5. Die in der Präambel genannten Länder, Regionen, Städte und Gemeinden werden alle Anstrengungen unternehmen, den Zielsetzungen und Inhalten dieser Resolution zum Erfolg zu verhelfen.

Graz, am 29. Jänner 1998

Waltraud Klasnic
Landeshauptmann von Steiermark
Vorsitzende

Karl Stix mp.
Landeshauptmann von Burgenland
Vorsitzenderstellvertreter

B/5

HOFER 20 PUNKTE-KATALOG ZUR EU-ERWEITERUNG*)

In Fortsetzung der Grazer Konferenz vom 29.1.1998 haben die Vertreter der Regionen Bayern, Berlin, Brandenburg, Burgenland, Friaul-Julisch-Venezien, Kärnten, Mecklenburg-Vorpommern, Niederösterreich, Oberösterreich, Sachsen, Steiermark, Thüringen und Wien am 24./25. Juli 1998 in Hof eine zweite Konferenz abgehalten, um die Herausforderungen der Erweiterung der Europäischen Union für die an die Beitrittsstaaten angrenzenden und grenznahen EU-Regionen (Grenzregionen) zu erörtern. Die Vertreter Ungarns, Polens, Sloweniens und der Tschechischen Republik nahmen als Gäste an der Konferenz teil.

In der Überzeugung, dass sich alle Beteiligten des Beitrittsprozesses den Herausforderungen der EU-Erweiterung gemeinsam stellen müssen, erklären die Grenzregionen:

I. EU-Erweiterung: Die historische Chance ergreifen

PUNKT 1

Die **Erweiterung ist eine große und historische Chance**:

- für den europäischen Kontinent, der in Frieden und Freiheit der Einigung einen großen Schritt näherkommt,
- für die gegenwärtige Europäische Union, die ihrer Rolle als gemeinsames Haus für die europäischen Nationen gerecht wird,
- für die Beitrittsstaaten, die eine kulturelle und gesellschaftliche Bereicherung für die gegenwärtige Union darstellen,
- für die Grenzregionen, die nach jahrzehntelanger Randlage wieder in die Mitte Europas rücken.

---

*) Entschließung der 2. Konferenz der EU-Grenzregionen vom 24./25. Juli 1998 in Hof.

Anm: Aus Platzgründen wurde nur der Text der einzelnen Punkte abgedruckt.

Die Erweiterung der EU **liegt im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Interesse auch der Grenzregionen** und wird von ihnen nachdrücklich unterstützt. Sie gibt den Beitrittsstaaten die Möglichkeit, als Europäer an der europäischen Integration teilzunehmen.

PUNKT 2

Für wesentlich halten die Teilnehmer, dass **alle Beteiligten am Beitrittsprozess ihren Verpflichtungen zügig nachkommen, um die Erweiterung zu ermöglichen**,

- die **Europäische Union** durch entschiedene Reformen zur Sicherstellung ihrer Erweiterungsfähigkeit (Institutionelle Reform, Reform der Strukturmaßnahmen, der Gemeinsamen Agrarpolitik und der künftigen Finanzierung der Union) und durch eine Intensivierung der Heranführungsstrategie, die sich konsequent an der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien ausrichtet,
- die **Beitrittsstaaten** durch Fortsetzung ihrer gewaltigen Anstrengungen, um die Beitrittsbedingungen des Europäischen Gipfels von Kopenhagen zu erfüllen.

PUNKT 3

Die Grenzregionen bekennen sich zu ihrer **Verantwortung für eine rasche und dauerhafte Integration der Grenzräume** und wollen durch **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** einen Beitrag zur Beschleunigung der Annäherung leisten. Auf Grund ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu den Beitrittsstaaten sind die Grenzregionen in besonderem Maße dazu berufen, das politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenwachsen des Raumes diesseits und jenseits der derzeitigen EU-Außengrenze nach Osten zu fördern. Ihnen kommt eine Vorreiterrolle bei der Annäherung innerhalb Europas zu.

II. Anliegen der EU-Grenzregionen aus Anlass der Beitrittsverhandlungen

PUNKT 4

Die Teilnehmer sind sich der **enormen Herausforderungen** bewusst, die die **Erweiterungsverhandlungen** an die Partner des Beitrittsprozesses stellen.
Die Grenzregionen befürworten das **Prinzip der vollständigen Übernahme des Besitzstandes**. Gleichwohl werden **Übergangsregelungen** erforderlich sein, um wirtschaftliche und soziale Verwerfungen sowohl in den gegenwärtigen EU-Mitgliedstaaten und ihren Grenzregionen als auch in den Beitrittsstaaten zu vermeiden und dadurch die öffentliche Akzeptanz zu sichern. Dabei muss auf jeden Beitrittsstaat gesondert eingegangen werden. Flexibilität und Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Gegenübers sind von zentraler Bedeutung. In den Verhandlungsprozess

sind die Wünsche nach Übergangsregelungen seitens der Beitrittsanwärter und seitens der gegenwärtigen Mitgliedstaaten rechtzeitig einzubeziehen.

PUNKT 5

Ein **harmonisches Zusammenwachsen** an den Grenzen unter Rücksichtnahme auf die besondere Lage des Grenzraumes liegt im Gesamtinteresse der erweiterten EU.
Die Grenzregionen fordern deshalb, dass ihre **Interessen im Rahmen des Beitrittsprozesses berücksichtigt** werden. Eine mangelnde Sensibilität jetzt und daraus folgende Fehlentscheidungen bei den Verhandlungen würden die Akzeptanz der Erweiterung an der Grenze und damit den integrationspolitischen Erfolg der Erweiterung insgesamt beeinträchtigen.

PUNKT 6

Bei keiner EU-Erweiterung sind, von dem Sonderfall der deutschen Wiedervereinigung abgesehen, Gebiete so unterschiedlichen wirtschaftlichen Niveaus in einem Binnenmarkt zusammengeführt worden wie bei der anstehenden Erweiterung.
Nach Auffassung der Teilnehmer **kann deshalb der Binnenmarkt zum Beitrittszeitpunkt im Interesse der Beteiligten beider Seiten nicht in allen Bereichen ohne jede Einschränkung plötzlich eröffnet werden**.

PUNKT 7

Die Grenzregionen halten bei der **Freizügigkeit der Arbeitnehmer und bei der Dienstleistungsfreiheit Übergangsfristen** für erforderlich. Nur durch eine länderweise **differenzierte** Vorgangsweise unter **Berücksichtigung des Entwicklungsstandes** der Beitrittsstaaten können Verwerfungen auf Grund von kurzfristigen Migrationsbewegungen in der EU ebenso ausgeschlossen werden wie eine Belastung des wirtschaftlichen Aufholprozesses der Beitrittsstaaten durch die Abwanderung gut ausgebildeter Arbeitskräfte.

PUNKT 8

Die Teilnehmer erwarten, dass die **Grenzkontrollen für Waren** im Rahmen des europäischen Binnenmarktes erst aufgehoben werden, wenn die Geltung und Anwendung des **gemeinschaftlichen Besitzstandes** auf die in den Beitrittsstaaten hergestellten Produkte **gesichert** ist. Die Erstreckung des Binnenmarktes auf die Beitrittsstaaten darf keine Risiken im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Produktsicherheit für die EU-Bürger zur Folge haben.

PUNKT 9

Die **EU-Mindeststandards in der Sozialpolitik** müssen auch in den Beitrittsstaaten gelten, sobald die Beschränkungen für die Freiheiten des Binnenmarktes aufgehoben werden.
Wegen der grenzüberschreitenden Wirkung von Umweltemissionen sowie aus Gründen des fairen Wettbewerbs liegt es auch im besonderen Interesse der Grenzregionen, dass das **Umweltrecht in den Beitrittsstaaten baldmöglichst und vollständig** gilt.
Wo und solange sachlich geboten und vertreten, sollen Übergangsregelungen gewährt werden.

PUNKT 10

Der im Rahmen der Reform der GAP und des WTO-Abkommens abgesicherte **Außenschutz für EU-Produkte** muss aus der Sicht der Grenzregionen auch über den Beitritt hinaus für eine Übergangszeit erhalten bleiben. Die Übergangsphase für die Beitrittsstaaten sollte so bemessen werden, dass strukturelle und marktpolitische Verwerfungen für beide Seiten vermieden werden.
Die **Standards** der Beitrittsländer im Umweltschutz, im Lebensmittel- und Veterinärrecht, in der Tiergesundheit, im Tierschutz, im Bereich phytosanitärer Regeln und für die Qualitätsanforderungen müssen schnellmöglich an EU-Verhältnisse angeglichen werden.

PUNKT 11

Die Grenzregionen begrüßen, dass der **Bekämpfung des Organisierten Verbrechens**, insbesondere des Drogenhandels, des Menschenhandels und des Terrorismus, im Beitrittsprozess eine besondere Priorität eingeräumt wird. Sie erwarten davon wesentliche Verbesserungen der Inneren Sicherheit auch in den Grenzräumen.

PUNKT 12

Nach Auffassung der Grenzregionen sollte zur Verbesserung der Inneren Sicherheit insbesondere die **Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden** sowohl im operativen Bereich als auch bei der kriminaltechnischen Forschung verstärkt werden.

B/5

PUNKT 13

Voraussetzung für die **Aufhebung der Personenkontrollen** ist die Garantie der Einhaltung des „Schengen-Standards" bei den Ausgleichsmaßnahmen an den Grenzen, der Sicherung der Außengrenzen, der Betriebsbereitschaft des Schengen-Informationssystems und der Einhaltung der Visabestimmungen.

III. Förderung der Grenzregionen

PUNKT 14

Die Grenzregionen sind im Zuge der Erweiterung auf Grund ihrer räumlichen Nähe zu den Beitrittsstaaten und der relativen Strukturschwäche einem **hohen wirtschaftlichen Anpassungsdruck** ausgesetzt. Den kurzfristigen Problemen stehen jedoch **mittel- und langfristig gute Entwicklungschancen** für die Grenzregionen gegenüber. Um diese Chancen nutzen zu können, ist eine **Anpassungsstrategie** geboten, welche die kurzfristigen Problemlagen auffängt und die mittel- bis langfristigen positiven Entwicklungsansätze fördert. Ziel ist ein zusammenwachsender Wirtschaftsraum, in dem sich die Wettbewerbsvorteile beidseitig der Grenzen fruchtbar und zum Wohle aller ergänzen.

PUNKT 15

Durch nationale und regionale, aber auch durch europäische **Fördermaßnahmen** muss dafür Sorge getragen werden, dass die Grenzregionen in ihrer Sonderlage **wettbewerbsfähig** werden und eine **spezifische Standortkompetenz** entwickeln. Dazu muss auch die EU in ihrer Verantwortung für das Zusammenwachsen einen Beitrag leisten.

PUNKT 16

Die Teilnehmer sprechen sich dafür aus, verschiedene **EU-Förderinstrumente** auszubauen, zusammenzuführen und verstärkt für die Grenzregionen zu nutzen. Deshalb schlagen die Teilnehmer ein **„Integriertes Konzept zur Förderung der Grenzregionen"** vor. Dies soll dem Ziel dienen, die Standortkompetenz der Grenzregionen zu entwickeln.
Die Förderung der Grenzregionen darf nicht zulasten der Regionen mit Entwicklungsrückstand bzw der vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen (derzeitige Ziel 1- und Ziel 2-Gebiete) gehen.

PUNKT 17

Mit der **Gemeinschaftsinitiative INTERREG** sollte **vorrangig** die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit der Grenzregionen mit den Beitrittsstaaten gefördert werden. Auch bei sonstigen EU-Förderprogrammen sind die Grenzregionen besonders zu berücksichtigen.

PUNKT 18

Über die Unterstützung mit EU-Fördermitteln hinaus sind den Mitgliedstaaten, Ländern und Regionen **ausreichende Freiräume zur eigenständigen Förderung der Grenzregionen im Rahmen der EG-Beihilfenkontrolle** einzuräumen.

PUNKT 19

Die Maßnahmen sollten sich insbesondere auf die folgenden drei Bereiche konzentrieren:

- Strukturwandel durch Innovation,
- Kompetenz durch Bildung,
- Anbindung durch bzw an transeuropäische Netze.

Vor allem in diesen Bereichen resultieren die Handlungsnotwendigkeiten in den und für die Grenzregionen unmittelbar aus der bevorstehenden Erweiterung der EU um die mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten.

PUNKT 20

Bei der Erweiterung der EU müssen die **transeuropäischen Verkehrswege**, die Verbindungen zu den Beitrittsstaaten herstellen, **erheblich ausgebaut werden**. Für die Grenzregionen, deren Bevölkerung die Lasten des Transits hauptsächlich zu tragen hat, ist eine **umweltverträgliche Ausgestaltung** unverzichtbar. In den Planungen ist frühzeitig für leistungsfähige **Grenzübergänge** zu sorgen, um Nadelöhr-Effekte in den Grenzregionen zu vermeiden.

C

TABELLE I

Neuregelung der Familienförderung
(finanzausgleichsrechtliche Auswirkungen in 1.000 S)

Kosten Flaf	**1999**	**2000 ff**
Erhöhung Familienbeihilfe	2.775.000	5.272.500
Erhöhung Kinderabsetzbetrag	—	—
Negativsteuer (im nachhinein)	—	—
einkommensschwache Familien	350.000	700.000
Summe	3.125.000	5.972.500
Kosten Budget	**1999**	**2000**
Erhöhung Familienbeihilfe	—	—
Erhöhung Kinderabsetzbetrag	2.775.000	5.827.500
Negativsteuer (im nachhinein)	—	300.000
einkommensschwache Familien	—	—
Summe	2.775.000	6.127.500
Gesamtsumme	**5.900.000**	**12.100.000**
vESt	693.750	1.531.875
LSt	2.081.250	4.595.625

Verringerung der Ertragsanteile derzeitige Rechtslage (fürs Jahr)		
	1999	**2000 ff**
Bundesfonds	93.296	206.007
Gemeinden-EU-Beitrag	*122.391*	*270.253*
Bund EA	*1.535.830*	*3.391.280*
Summe Bund (ohne Fonds)	1.658.222	3.661.533
Länder	567.896	1.253.975
Gemeinden	455.587	1.005.986
Summe	2.775.000	6.127.500

Verringerung der Ertragsanteile einheitliche Schlüssel (fürs Jahr)		
	1999	**2000**
Bundesfonds	93.296	206.007
Gemeinden-EU-Beitrag	*67.519*	*149.090*
Bund EA	*1.763.026*	*3.892.952*
Summe Bund (ohne Fonds)	1.830.545	4.042.042
Länder	458.177	1.011.704
Gemeinden	392.982	867.747
Summe	2.775.000	6.127.500

Verringerung der Bedarfszuweisung gem § 21a FAG 1997 (fürs Jahr)		
	1999	**2000 ff**
Länder	255.938	565.139

TABELLE II C

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldenstand -

LÄNDER		1991		1994		1995		1996		1997		VA 1998		VA 1999	
		in 1000 S	vH	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH	in 1000 S	vH
Burgenland[1]	a	1.471.395		274.480		2.818.009		3.355.999		3.712.086		4.717.318		3.599.057	
	b	6.887.172		8.817.857		9.149.641		9.693.055		9.579.179		9.607.387		9.789.029	
	c		21		3		31		35		39		49		37
	d		100		19		192		228		252		321		244
Kärnten	a	4.532.987		7.829.342		10.052.682		11.733.102		12.396.313		13.690.259		14.340.599	
	b	18.194.932		22.273.529		23.486.933		24.881.577		26.705.879		24.511.744		25.142.613	
	c		25		35		43		47		46		56		57
	d		100		173		222		259		273		302		316
Nieder-österreich[2]	a	13.710.373		18.151.835		23.858.835		26.740.698		28.516.050		34.837.580		18.181.923	
	b	36.645.186		45.892.613		48.513.363		54.813.895		50.782.940		50.043.303		51.334.733	
	c		37		40		49		49		58		70		35
	d		100		132		174		195		208		254		133
Ober-österreich	a	10.214.452		12.181.148		15.066.206		14.458.167		12.820.802		13.141.120		12.818.756	
	b	38.443.742		48.299.721		50.927.249		51.144.154		67.537.974		50.523.284		51.703.664	
	c		27		25		30		28		22		26		25
	d		100		119		148		142		128		129		126
Salzburg	a	6.017.811		6.127.409		6.653.974		7.092.521		7.290.398		7.402.361		6.596.899	
	b	13.755.282		17.781.232		18.977.285		19.684.895		20.433.125		21.290.000		21.700.000	
	c		44		34		35		36		36		35		30
	d		100		102		111		118		121		123		110
Steiermark[2]	a	16.193.976		19.086.606		21.687.898		22.665.297		23.098.347		19.754.921		14.191.445	
	b	33.466.619		39.795.821		43.720.532		44.981.858		45.244.065		43.849.737		44.407.415	
	c		48		48		50		50		51		45		32
	d		100		118		134		140		143		122		88
Tirol	a	2.069.205		1.769.863		2.374.759		1.630.397		2.778.776		2.938.201		2.534.962	
	b	16.301.166		20.798.915		22.149.068		23.302.750		24.253.115		25.745.343		25.849.654	
	c		13		8		11		7		11		11		10
	d		100		86		115		79		134		142		123
Vorarlberg	a	1.033.004		1.063.901		1.121.287		1.240.669		1.269.097		1.250.405			
	b	9.380.585		12.047.166		15.621.215		12.496.881		12.976.009		13.399.910		13.280.940	
	c		11		9		7		10		10		9		
	d		100		103		109		120		123		121		
Summe ohne Wien als Land	a	55.243.203		66.484.584		82.111.928		88.916.850		91.881.869		97.732.165		72.263.641	
	b	173.074.684		215.506.654		232.545.286		240.998.865		247.512.286		238.970.708		243.208.048	
	c		32		31		35		37		37		41		30
	d		100		120		149		161		166		177		131
Wien als Land und Gemeinde	a	38.900.513		45.250.590		56.285.111		54.256.734		54.190.270		55.130.712		48.356.593	
	b	99.113.564		133.123.922		146.449.190		135.172.248		130.004.601		135.756.007		140.270.614	
	c		39		34		38		40		42		41		34
	d		100		116		145		139		139		142		124
Summe mit Wien als Land und Gemeinde	a	94.143.716		111.735.174		138.397.039		143.173.584		146.072.139		152.862.877		120.620.234	
	b	272.188.248		348.630.576		378.994.476		376.171.113		377.516.887		374.726.715		383.478.662	
	c		35		32		37		37		39		41		31
	d		100		149		147		147		155		162		128

a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresultimo 31.12
b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)
c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)
d) Steigerung der FS (1991 = 100%)

1 ohne Schulden für Bundesstraßenvorfinanzierung
2 Schuldenstand inklusive innerer Anleihen

C

TABELLE III

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise) - Schuldendienst -

LÄNDER		1991	1994	1995	1996	1997	VA 1998	VA 1999
		in tausend Schilling						
Burgenland[1]	a	139.783	21.886	102.549	137.480	132.624	155.773	151.117
	b	182.954	102.396	69.011	41.734	38.350	39.249	35.832
	c	322.737	124.282	171.560	179.214	170.974	195.022	186.949
Kärnten	a	293.546	448.795	537.368	615.871	630.384	785.015	709.233
	b	449.202	671.772	804.062	938.703	1.112.789	1.343.767	1.258.752
	c	742.748	1.120.567	1.341.430	1.554.574	1.743.173	2.128.782	1.967.985
Nieder-österreich[1)2)]	a	617.359	925.918	1.088.278	1.204.783	1.305.931	2.144.760	1.951.401
	b	1.820.352	1.843.828	1.681.000	2.211.217	1.946.786	1.107.957	1.249.501
	c	2.437.711	2.769.746	2.769.278	3.416.000	3.252.717	3.252.717	3.200.902
Ober-österreich	a	598.692	505.407	575.413	540.819	395.794	331.591	384.705
	b	773.188	1.006.449	1.226.216	1.797.638	3.483.596	1.331.079	1.233.227
	c	1.371.880	1.511.856	1.801.629	2.338.457	3.879.390	1.662.670	1.617.932
Salzburg	a	506.805	327.245	346.012	311.915	263.140	313.237	251.676
	b	249.424	401.665	381.999	852.420	1.052.123	709.829	656.302
	c	756.229	728.910	728.011	1.164.335	1.315.263	1.023.066	907.978
Steiermark[1)]	a	985.248	762.676	755.504	646.716	506.657	654.700	728.712
	b	1.331.758	2.819.961	4.182.526	4.405.294	2.555.403	2.260.263	1.954.523
	c	2.317.006	3.582.637	4.938.030	5.052.010	3.062.060	2.914.963	2.683.235
Tirol	a	191.549	88.496	104.398	67.553	77.623	118.072	96.571
	b	334.093	343.807	418.191	495.009	793.508	686.833	704.990
	c	525.642	432.303	522.589	582.562	871.131	804.905	801.561
Vorarlberg[1)]	a	38.186	50.868	60.306	73.033	67.717	63.532	4
	b	69.220	122.038	116.959	105.982	102.283	98.172	6
	c	107.406	172.906	177.265	179.015	170.000	161.704	10
Summe ohne Wien als Land	a	3.371.168	3.131.291	3.569.828	3.618.170	3.379.870	4.566.680	4.273.419
	b	5.210.191	7.311.916	8.879.964	10.847.997	11.094.838	7.577.149	7.093.133
	c	8.581.359	10.443.207	12.449.792	14.466.167	14.464.708	12.143.829	11.366.552
Wien als Land und Gemeinde[1)]	a	1.917.500	1.695.382	1.973.334	2.221.347	2.186.505	2.234.829	2.270.731
	b	3.033.356	6.813.725	6.854.194	7.348.695	7.280.317	6.394.234	7.972.712
	c	4.950.856	8.509.107	8.827.528	9.570.042	9.466.822	8.629.063	10.243.443
Summe mit Wien als Land und Gemeinde	a	5.288.668	4.826.673	5.543.162	5.839.517	5.568.375	6.801.509	6.544.150
	b	8.243.547	14.125.641	15.734.158	18.196.692	18.375.155	13.971.383	15.065.845
	c	13.532.215	18.952.314	21.277.320	24.036.209	23.931.530	20.772.892	21.609.995

a) Belastungen des Landes aus dem Zinsendienst

b) Belastungen des Landes aus den Tilgungen

c) Gesamte Belastung des Landes aus dem Schuldendienst (einschließlich innere Anleihen)

1) ohne Innere Anleihen

2) 1995: Tilgung ohne Umbuchung von Einzel- in Gesamtdarlehen

D/1

GESETZ ÜBER DIE AUSBILDUNG VON FRAUEN IM BUNDESHEER
Änderung des B-VG - BGBl I Nr 30/1998

30. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Heeresdisziplinargesetz 1994, das Militär-Auszeichnungsgesetz, das Auslandseinsatzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1984, die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Medizinproduktegesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Suchtmittelgesetz, das Tierärztegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Wählerevidenzgesetz 1973, die Exekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz, das Militärstrafgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer – GAFB)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 87/1997, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Österreichische Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden."

2. Art. 151 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Art. 9a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Artikel 2

(Verfassungsbestimmung)

Das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl. I Nr. 38/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 und im § 4 Abs. 2 zweiter Satz werden jeweils die Worte „den ordentlichen Präsenzdienst" *durch die Worte* „den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes" *ersetzt.*

2. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„**§ 9a.** § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

* * * *

Klestil

Klima

D/2

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES BGBl I Nr 68/1998

68. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen."

2. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(4)".

Klestil

Klima

D/3

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBl. I Nr 83/1998

83. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 68/1998, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 23f lautet:

„**Artikel 23f.** (1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam mit. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Beschlüsse des Europäischen Rates zu einer gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union sowie zu einer Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union bedürfen der Beschlußfassung des Nationalrates und des Bundesrates in sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 und 2.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V sowie für Beschlüsse im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf Grund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam gilt Art. 23e Abs. 2 bis 5.

(3) Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die engeren institutionellen Beziehungen zur Westeuropäischen Union ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluß eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, daß es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf."

2. Artikel 151 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Art. 23f tritt gleichzeitig mit dem Vertrag von Amsterdam in Kraft. Der Bundeskanzler hat diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt kundzumachen."

Klestil

Klima

D/4

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBl I Nr 8/1999

8. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 83/1998, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 14 lautet:

„14. Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; Regelung der Errichtung und der Organisierung sonstiger Wachkörper mit Ausnahme der Gemeindewachkörper; Regelung der Bewaffnung der Wachkörper und des Rechtes zum Waffengebrauch;"

1a. Im Art. 15 Abs. 3 und 4 und im Art. 102 Abs. 1 wird das Wort „Bundespolizeibehörden" *durch das Wort* „Bundespolizeidirektionen" *ersetzt.*

2. Im Art. 18 Abs. 5 wird der Ausdruck „Artikel 10, Z 11," *durch den Ausdruck* „Art. 10 Abs. 1 Z 11" *ersetzt.*

3. Art. 21 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit für alle diese Angelegenheiten im Abs. 2 und im Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d nicht anderes bestimmt ist. Über Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen entscheiden die Gerichte.

(2) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der Bediensteten (Abs. 1) und der Personalvertretung der Bediensteten der Länder, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind. Soweit nach dem ersten Satz nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, fallen die genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes.

(3) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, wird die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Bundes von den obersten Organen des Bundes ausgeübt. Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder wird von den obersten Organen der Länder ausgeübt; soweit dieses Gesetz entsprechende Ausnahmen hinsichtlich der Bediensteten des Bundes vorsieht, kann durch Landesverfassungsgesetz bestimmt werden, daß die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten des Landes von gleichartigen Organen ausgeübt wird.

(4) Die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und bei den Gemeindeverbänden bleibt den öffentlich Bediensteten jederzeit gewahrt. Gesetzliche Bestimmungen, wonach die Anrechnung von Dienstzeiten davon abhängig unterschiedlich erfolgt, ob sie beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband zurückgelegt worden sind, sind unzulässig. Um eine gleichwertige Entwicklung des Dienstrechtes, des Personalvertretungsrechtes und des Arbeitnehmerschutzes bei Bund, Ländern und Gemeinden zu ermöglichen, haben Bund und Länder einander über Vorhaben in diesen Angelegenheiten zu informieren."

4. Art. 21 Abs. 5 entfällt; die bisherigen Abs. 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)" *und* „(6)".

5. Im Art. 37 Abs. 2 wird der Ausdruck „durch den Beschluß" *durch den Ausdruck* „durch Beschluß" *ersetzt.*

6. Im Art. 51b Abs. 6 und Art. 52b Abs. 1 entfällt der Ausdruck „B-VG".

7. Art. 60 Abs. 2 lautet:

„(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen für sich hat. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden."

8. Art. 78d Abs. 2 lautet.

„(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion, der eine Bundessicherheitswache beigegeben ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht aufgestellt oder unterhalten werden."

9. Im Art. 102 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „ , ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei,".

10. Art. 102 Abs. 5 entfällt; der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)".

11. Im Art. 103 Abs. 3 wird der Ausdruck „(Artikel 142, Absatz 2, lit. d)" *durch den Ausdruck* „(Art. 142 Abs. 2 lit. e)" *ersetzt.*

12. Im Art. 115 Abs. 2 wird der Ausdruck „Artikeln 118 und 119" *durch den Ausdruck* „Art. 118, 118a und 119" *ersetzt.*

13. Art. 118 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Errichtung eines Gemeindewachkörpers oder eine Änderung seiner Organisation ist der Bundesregierung anzuzeigen."

14. Nach Art. 118 wird folgender Art. 118a eingefügt:

„Artikel 118a

(1) Durch Bundes- oder Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die Angehörigen eines Gemeindewachkörpers mit Zustimmung der Gemeinde zur Besorgung des Exekutivdienstes für die zuständige Behörde ermächtigt werden können.

(2) Mit Zustimmung der Gemeinde kann die Bezirksverwaltungsbehörde Angehörige eines Gemeindewachkörpers ermächtigen, an der Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes im selben Umfang mitzuwirken wie die übrigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Diese Ermächtigung kann nur erteilt werden, soweit die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in der den Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens bildenden Angelegenheit die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu überwachen haben oder soweit diese Angelegenheit im Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen ist."

15. Art. 125 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Diensthoheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt."

16. Im Art. 144 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt".

17. Im Art. 149 Abs. 1 entfällt folgende Wortfolge:

„Gesetz vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich mit den durch die Artikel 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, bewirkten Änderungen;"

18. Im Art. 149 Abs. 1 am Ende entfällt die Anfügung des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945, BGBl. Nr. 6/1946, betreffend die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, in dem Verfahren vor dem Volksgericht.

19. Art. 151 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Am 1. Jänner 1992 vorhandene Wachkörper bleiben in ihrem Bestand unberührt; diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft."

20. Art. 151 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wortfolge „ , ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei," im Art. 102 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 30. April 1993 außer Kraft."

21. Im Art. 151 Abs. 6 Z 3 wird der Ausdruck „Art. 142 Abs. 2 lit. h" *durch den Ausdruck* „Art. 142 Abs. 2 lit. i" *ersetzt.*

D/4

22. Nach Art. 151 Abs. 11 wird folgender Abs. 11a eingefügt:

„(11a) Art. 112 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 1013/1994 und Art. 103 Abs. 3 und Art. 151 Abs. 6 Z 3 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 8/1999 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft."

23. Dem Art. 151 werden folgende Abs. 20 bis 22 angefügt:

„(20) Im Art. 149 Abs. 1 treten außer Kraft:

1. die Anfügung des Verfassungsgesetzes vom 30. November 1945, BGBl. Nr. 6/1946, betreffend die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, in dem Verfahren vor dem Volksgericht mit Ablauf des 30. Dezember 1955;
2. die Wortfolge „Gesetz vom 8. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 257, über das Staatswappen und das Staatssiegel der Republik Deutschösterreich mit den durch die Artikel 2, 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 484, bewirkten Änderungen;" mit Ablauf des 31. Juli 1981.

(21) Die Wortfolge „oder durch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt" im Art. 144 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

(22) Die Art. 10 Abs. 1 Z 14, Art. 15 Abs. 3 und 4, 18 Abs. 5, 21, 37 Abs. 2, 51b Abs. 6, 52b Abs. 1, 60 Abs. 2, 78d Abs. 2, Art. 102 Abs. 1, die neue Absatzbezeichnung des Art. 102 Abs. 6 und die Art. 118 Abs. 8, 118a und 125 Abs. 3 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 8/1999 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Art. 102 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft."

Klestil

Klima

D/5

ERMÄCHTIGUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEBUNDES UND DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES

Bundesverfassungsgesetz - BGBl I Nr 61/1998

61. Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Bund, Länder und Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind ermächtigt, miteinander Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt abzuschließen.

(2) Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus regelt die wechselseitige Information der Gebietskörperschaften über rechtsetzende Maßnahmen einschließlich der Gelegenheit zur Stellungnahme, die Einrichtung von Konsultationsgremien zur Beratung über die Kosten solcher rechtsetzender Maßnahmen sowie die Kostentragung selbst.

(3) Der Stabilitätspakt regelt Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur nachhaltigen Einhaltung der Kriterien gemäß Art. 104c EG-Vertrag durch die öffentlichen Haushalte der Republik Österreich (Bund, Länder, Gemeinden und Träger der Sozialversicherung gemäß den Regeln des europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung), insbesondere im Hinblick auf die Regeln des Sekundärrechts über die Haushaltsdisziplin; diese Vereinbarung hat auch die Schaffung einer Regelung über die Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden zu enthalten, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinne des Art. 104c Abs. 9 bis 11 EG-Vertrag resultieren.

Artikel 2

(1) Auf die Vereinbarungen gemäß Art. 1 sind die für Vereinbarungen gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. In den Vereinbarungen können Organe vorgesehen werden, die sich aus Vertretern von Organen des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zusammensetzen und die ihre Beschlüsse einvernehmlich fassen.
2. Die Vereinbarungen können von § 2 Finanz-Verfassungsgesetz abweichende Regeln über die Tragung des Aufwandes der Gebietskörperschaften vorsehen.
3. Die Genehmigung der Vereinbarungen kann in den Landtagen mit einfacher Mehrheit erfolgen.

(2) Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund sind berechtigt, Anträge gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG zu stellen.

Artikel 3

Den Gemeinden aus Vereinbarungen gemäß Art. 1 zustehende vermögensrechtliche Ansprüche können von diesen sowie in ihrem Namen vom Österreichischen Gemeindebund oder vom Österreichischen Städtebund nach Art. 137 B-VG geltend gemacht werden.

Artikel 4

Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den in Art. 1 genannten Vereinbarungen außer Kraft. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt weiters außer Kraft, wenn die Vereinbarungen gemäß Art. 1 bis zum Ende dieser Gesetzgebungsperiode nicht zustande kommen.

Artikel 5

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Klestil

Klima

E

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHRE 1998 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht[1]

Gesetz über das Dienstrecht der Landesbeamten (**Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997** - LBDG 1997) (LGBl Nr 17)

Gesetz über die Bezüge der Organe der Gemeinden (**Burgenländisches Gemeindebezügegesetz** - Bgld GBG) (LGBl Nr 14)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages** geändert wird (LGBl Nr 34)

Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Burgenland (**Burgenländisches Landesbezügegesetz** - Bgld LBG) (LGBl Nr 12)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Bezügegesetz** und das Gesetz LGBl Nr 93/1992 geändert werden (LGBl Nr 13)

Gesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Burgenländischen Landesbezügegesetz, LGBl Nr 12/1998, und dem Burgenländischen Gemeindebezügegesetz, LGBl Nr 14/1998, unterliegen (**Burgenländisches Pensionskassenvorsorgegesetz** - Bgld PKVG) (LGBl Nr 15)

Gesetz, mit dem das **Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979** geändert wird (LGBl Nr 16)

Gesetz, mit dem Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden (**Burgenländisches Baugesetz 1997** - Bgld Baugesetz) (LGBl Nr 10)

---

1 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz, mit dem das Landesbeamtengesetz 1985 geändert wird (**12. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985**) (LGBl Nr 18)

Gesetz, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (**9. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985**) (LGBl Nr 19)

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaus (**Weinbaugesetz 1998**) (LGBl Nr 69)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*[2]

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen**, LGBl Nr 56/1995 (LGBl Nr 53)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994** (LGBl Nr 57)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995** (LGBl Nr 58)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis einschließlich 2000** (LGBl Nr 59)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*[3]

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

---

[2] Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

[3] Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

E

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz über die **Offenlegung der Vermögensverhältnisse bestimmter Organe** (K-OV-VG) (LGBl Nr 3)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Kundmachungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 57)

Gesetz, mit dem das Landesmuseum für Kärnten als Anstalt eingerichtet wird (**Kärntner Landesmuseumsgesetz** - K-LMG) (LGBl Nr 72)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem die **Allgemeine Gemeindeordnung 1993**, das Klagenfurter Stadtrecht 1993 und das Villacher Stadtrecht 1993 geändert werden (LGBl Nr 48)

Gesetz, mit dem die Kärntner Verwaltungsakademie als Anstalt eingerichtet wird (**Kärntner Verwaltungsakademiegesetz** - K-VAG) (LGBl Nr 65)

Gesetz, mit dem die **Krankenanstaltenordnung 1992** geändert wird (LGBl Nr 96)

Gesetz, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (**7. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle**), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (4. Kärntner Landevertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Gemeindebedienstetengesetz 1992, das Stadtbeamtengesetz 1993, das Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Landes-Personalvertretungsgesetz und das Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert werden (LGBl Nr 71)

Gesetz betreffend land- und forstwirtschaftliche Bringungsrechte (**Güter- und Seilwege-Landesgesetz** - K-GSLG) (LGBl Nr 4)

Gesetz über den Schutz der Jugend (**Kärntner Jugendschutzgesetz** - K-JSG) (LGBl Nr 5)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz 1996** geändert wird (LGBl Nr 67)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 18)

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Zulassung und den Betrieb von Heizungsanlagen (**Kärntner Heizungsanlagengesetz** - K-HeizG) (LGBl Nr 63)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen** (LGBl Nr 49)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung, mit der das **Berg- und Schiführergesetz** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 25)

Kundmachung der Landesregierung, mit der die **Allgemeine Gemeindeordnung 1993** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 66)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das **Villacher Stadtrecht 1993** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 69)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das **Klagenfurter Stadtrecht 1993** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 70)

E

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetze - **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979** (6. Novelle LGBl Nr 0001-6; 7. Novelle LGBl Nr 0001-7; 8. Novelle LGBl Nr 0001-9)

Änderung der **Geschäftsordnung** - LGO 1979 (LGBl Nr 0010-5)

Verfassungsgesetz - Änderung der **NÖ Landtagswahlordnung 1992** (LGBl Nr 0300-3)

NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 (NÖ BSG 1998) (LGBl Nr 2015-0)

2. Gesetze und Verordnungen

Änderung des Gesetzes über die **Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs** (LGBl Nr 0011-4)

Gesetz über den Schutz der **NÖ Landessymbole** (LGBl Nr 0500-1)

Änderung des **NÖ Bezügegesetzes** (LGBl Nr 0030-14)

Änderung des **NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997** (LGBl Nr 0032-2)

Änderung des **NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes** (LGBl Nr 1005-11)

Änderung des **Kremser Stadtrechtes 1977** (LGBl 1010-8)

Änderung des **St. Pöltner Stadtrechtes 1977** (LGBl Nr 1015-9)

Änderung des **Waidhofner Stadtrechtes 1977** (LGBl Nr 1020-8)

Änderung des **Wiener Neustädter Stadtrechtes 1977** (LGBl Nr 1025-8)

Änderung des **NÖ Vergabegesetzes** (LGBl Nr 7200-2)

Änderung des **NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992** (LGBl Nr 3701-4)

Änderung des **NÖ Spitalsärztegesetzes 1992** (LGBl Nr 9410-2)

Verordnung der NÖ Landesregierung über die **Kennzeichnung des Nationalparks Donau-Auen** (LGBl Nr 5505/2-0)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung** für die Jahre **1991 bis einschließlich 1996** (LGBl Nr 0801-3)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die **Reform des Gesundheitswesens** und der **Krankenanstaltenfinanzierung** für die Jahre **1997 bis einschließlich 2000** (LGBl Nr 0813-0)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Niederösterreich** zur **Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal** (LGBl Nr 5507-0)

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen** betreffend **Kleinfeuerungen** (LGBl Nr 8208-1)

E

D) OBERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (**O.ö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998**) (LGBl Nr 17)

Landesgesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Dienststellen des Landes beschäftigten Bediensteten (**Oö. Landesbediensteten-Schutzgesetz 1998**) (LGBl Nr 13)

2. Gesetze und Verordnungen

Landesgesetz über das Landesgesetzblatt, die Amtliche Linzer Zeitung und andere Formen der Kundmachung in Oberösterreich (**Oö. Kundmachungsgesetz** - Oö. KMG) (LGBl Nr 55)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Bezügegesetz 1995, das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das O.ö. Landes-Gehaltsgesetz, das O.ö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992, das Statut für die Landeshauptstadt Linz, das Statut für die Stadt Wels, das Statut für die Stadt Steyr, die O.ö. Gemeindeordnung 1990 und das Landesgesetz über die Berechnung der Bezüge, Pensionen und sonstigen finanziellen Leistungen nach dem O.ö. Bezügegesetz in den Jahren 1996 und 1997 geändert werden (**Oö. Bezügereform-Begleitgesetz 1998**) (LGBl Nr 8)

Landesgesetz über die Bezüge der obersten Organe der Gemeinden (**Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998**) (LGBl Nr 9)

Landesgesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Oberösterreich (**Oö. Landes-Bezügegesetz 1998**) (LGBl Nr 10)

Landesgesetz über internationale Informationsverfahren und Mitteilungen auf dem Gebiet technischer Vorschriften (**Oö. Notifikationsgesetz** - Oö. NotifG) (LGBl Nr 19)

Landesgesetz, mit dem die O.ö. Bauordnung 1994 geändert wird sowie das O.ö. Ortsbildgesetz und das O.ö. Dauerkleingartengesetz aufgehoben werden (**Oö. Bauordnungs-Novelle 1998** (LGBl Nr 70)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Bautechnikgesetz geändert wird (**Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 1998**) (LGBl Nr 103)

Landesgesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (**Oö. Sozialhilfegesetz 1998** - Oö. SHG 1998) (LGBl Nr 82)

Landesgesetz über die land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte (**Oö. Bringungsrechtegesetz 1998** - Oö. BRG 1998) (LGBl Nr 39)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Fischereigesetz geändert wird (**Oö. Fischereigesetz-Novelle 1998**) (LGBl Nr 92)

Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend das Oö. Landesraumordnungsprogramm (**Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998**) (LGBl Nr 65)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Verordnung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen** (LGBl Nr 65)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Oö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Oö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1976** (LGBl Nr 79)

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz zur **Abschaffung des Proporzes** in der Landesregierung und zur **Stärkung der Kontrollrechte im Landtag (Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998)** (LGBl Nr 72)

Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1945**, die Salzburger **Landtagswahlordnung 1978** und die Salzburger **Gemeindewahlordnung 1974** geändert werden (LGBl Nr 15)

Gesetz, mit dem das Salzburger **Landes-Verfassungsgesetz 1945**, das Salzburger Bezügegesetz 1992, das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, das Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1995, das Salzburger Stadtrecht 1966, das Gemeindeorgane-Bezügegesetz, das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz, das Salzburger Landesbeamtengesetz 1987, das Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1987, das Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 und das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968 im Zusammenhang mit der Neuregelung der für die Ausübung bestimmter Funktionen gebührenden Bezüge geändert werden (**Bezügereform-Begleitgesetz**) (LGBl Nr 5)

Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Gemeinde- und Magistratsdienst (**Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz** - G-GBG) (LGBl Nr 7)

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1998 (**Landeshaushaltsgesetz 1998**) und zur Änderung des Haushalts-Strukturgesetzes (LGBl Nr 13)

Gesetz über die Salzburger Landesumweltanwaltschaft (**Landesumweltanwaltschafts-Gesetz** - LUA-G) (LGBl Nr 67)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Naturschutzgesetz 1970** geändert wird (LGBl Nr 1998/70)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 1970 geändert wird (**Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1997**) (LGBl Nr 38)

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (**Landesvergabegesetz** - LVerG) und zur Änderung des Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetzes (LGBl Nr 1)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 1975** geändert wird (SKAG-Novelle 1998) (LGBl Nr 46)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landesbeamtengesetz 1987**, das **Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetz 1987**, das **Salzburger Magistratsbeamtengesetz 1981**, das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968** und das **Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1968** geändert werden (LGBl Nr 71)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz zur Regelung der Mitwirkung des Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung, den Direktor des Landesrechnungshofes und den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates (**Salzburger Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 1998** - L-UVG 1998) (LGBl Nr 6)

Gesetz zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (**Salzburger Bezügegesetz 1998** - S.BG 1998) (LGBl Nr 3)

Gesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für bestimmte Personen, die dem Salzburger Bezügegesetz 1998 unterliegen (**Salzburger Pensionskassenvorsorge-Gesetz** - S.PKVG) (LGBl Nr 4)

Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1993 und die Naturschutzgesetz-Novelle 1992 sowie das Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 geändert werden (**Naturschutzgesetz-Novelle 1997**) (LGBl Nr 2)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Ortsbildschutzgesetz** und das **Salzburger Naturschutzgesetz 1993** geändert werden (LGBl Nr. 74)

Gesetz über die Förderung der Kultur im Land Salzburg (**Salzburger Kulturförderungsgesetz**) (LGBl Nr 14)

Gesetz, mit dem das **Jagdgesetz 1993** geändert wird (LGBl Nr 69)

Gesetz über die zeitliche Grundsteuerbefreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (**Bauten-Grundsteuerbefreiungsgesetz 1998**) (LGBl Nr 47)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Schischulgesetz 1989** geändert wird (LGBl Nr 73)

Verordnung der Salzburger Landesregierung zur **Ausschreibung der Volksabstimmung** über die vom Landtag beschlossene **Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998** (LGBl Nr 45)

E

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen** (LGBl Nr 89)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Salzburger Raumordnungsgesetzes** (LGBl Nr 44)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung der **Salzburger Landtagswahlordnung** (LGBl Nr 116)

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung der **Salzburger Gemeindewahlordnung** (LGBl Nr 117)

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz über die Durchführung des Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (**Steiermärkisches Notifikationsgesetz** - StNotifG) (LGBl Nr 4)

Gesetz, mit dem Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge erlassen werden (**Steiermärkisches Vergabegesetz 1998** - StVergG) (LGBl Nr 74)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes (**Rechtsbereinigungsgesetz**) (LGBl Nr 71)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesbeamtengesetz, das Landesdienstzweigegesetz, das Nebengebührenzulagengesetz, das Pflegegeldanpassungsgesetz und das Bezügegesetz, die jeweils als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914 und Reisegebührenvorschrift 1955 sowie das jeweils als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, Pensionsgesetz 1965 und Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden (**Landesbeamtengesetz-Novelle 1998**) (LGBl Nr 44)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz geändert wird (**Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle 1998**) (LGBl Nr 45)

Gesetz, mit dem das Gesetz vom 21. Juni 1998 über **Einrichtungen zum Schutze der Umwelt** geändert wird (LGBl Nr 56)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Krankenanstaltengesetz** neuerlich geändert wird (16. KALG-Novelle) (LGBl Nr 3)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Sozialhilfegesetz** beschlossen wird und das **Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Pflegegeldgesetz** und das **Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 29)

Gesetz über den Schutz der Jugend (**Steiermärkisches Jugendschutzgesetz** - StJSchG) (LGBl Nr 80)

Gesetz betreffend die Prostitution im Bundesland Steiermark (**Steiermärkisches Prostitutionsgesetz**) (LGBl Nr 16)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabegesetz** geändert wird (LGBl Nr 39)

E

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Tourismusgesetz 1992** geändert wird (LGBl Nr 46)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993** geändert wird **(Wohnbauförderungsgesetznovelle 1998)** (LGBl Nr 75)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen** (LGBl Nr 58)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Gesetz über die **Prüfung für das hauptberufliche Jagdschutzpersonal (Berufsjägerprüfung)** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 17)

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das **Steiermärkische Bienenzuchtgesetz** wiederverlautbart wird (LGBl Nr 18)

G) TIROL

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Tiroler Landesordnung 1989** geändert wird (LGBl Nr 104)

Gesetz, mit dem das **Landesbeamtengesetz 1994** geändert wird (27. Landesbeamtengesetz-Novelle) (LGBl Nr 18)

Gesetz über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer (**Tiroler Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1998**) (LGBl Nr 74)

Gesetz, mit dem das Bergsportführerwesen geregelt wird (**Tiroler Bergsportführergesetz**) (LGBl Nr 7)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die **Geschäftsordnung des Tiroler Landtages** (LGBl Nr 110)

Gesetz über **Untersuchungsausschüsse** (LGBl Nr 105)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den **Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol** geändert wird (LGBl Nr 107)

Gesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Tirol (**Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998**) (LGBl Nr 23)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Bezügegesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 24)

Gesetz über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (**Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998**) (LGBl Nr 25)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Bezügegesetz** geändert wird (LGBl Nr 26).

Gesetz, mit dem das **Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975** geändert wird (LGBl Nr 27)

Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes, der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (**Tiroler Vertragsbedienstetengesetz** - T-VBG) (LGBl Nr 84)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Raumordnungsgesetz 1997** geändert wird (2. Raumordnungsgesetz-Novelle) (LGBl Nr 21)

Gesetz, mit dem eine Bauordnung für Tirol erlassen wird (**Tiroler Bauordnung 1998**) (LGBl Nr 15)

E

Gesetz über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Tirol (**Tiroler Vergabegesetz 1998**) (LGBl Nr 17)

Gesetz über die Beteiligung des Landes Tirol am Österreichischen Institut für Bautechnik, das Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (**Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 1998**) (LGBl Nr 16)

Gesetz über die Erhebung von Ausgleichsabgaben sowie von Erschließungs- und Gehsteigbeiträgen (**Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz**) (LGBl Nr 22)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Straßengesetz** geändert wird (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird (**Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998**) (LGBl Nr 111)

Gesetz über den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Aufzügen (**Tiroler Aufzugsgesetz 1998**) (LGBl Nr 47)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Naturschutzgesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 78)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 76)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Krankenanstaltengesetz** geändert wird (LGBl Nr 85)

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die **Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Tirol** geändert wird (LGBl Nr 75)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Tourismusgesetz 1991** geändert wird (LGBl Nr 52)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993** geändert wird (LGBl Nr 53)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (LGBl Nr 101)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten** (LGBl Nr 102)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** betreffend die **Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)** (LGBl Nr 146)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Landesbeamtengesetzes 1994** (LGBl Nr 65)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Mutterschutzgesetz 1993** (LGBl Nr 86)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1993** (LGBl Nr 87)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1993** (LGBl Nr 88)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes** (LGBl Nr 97)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des **Tiroler Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes** (LGBl Nr 18)

E

H) VORARLBERG

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetze über eine Änderung der **Landesverfassung** (LGBl Nr 2, 42, 61)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung und der Bürgermeister **(Bezügegesetz 1998)** (LGBl Nr 3)

Gesetz über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Bezügegesetz 1998 unterliegen **(Pensionskassenvorsorgegesetz)** (LGBl Nr 4)

Gesetze über eine Änderung des **Landesbedienstetengesetzes** (LGBl Nr 5, 25)

Gesetze über eine Änderung des **Gemeindebedienstetengesetzes** (LGBl Nr 6, 26)

Gesetz über das **Gemeindegut** (LGBl Nr 49)

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindegesetzes** (LGBl Nr 62)

Gesetz über eine Änderung des **Gemeindewahlgesetzes** (LGBl Nr 63)

Gesetz über eine Änderung des **Wählerkarteigesetzes** (LGBl Nr 64)

Gesetz über eine Änderung des **Raumplanungsgesetzes** (LGBl Nr 48)

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge **(Vergabegesetz)** (LGBl Nr 20)

Gesetz über die Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften **(Notifikationsgesetz)** (LGBl Nr 36)

Gesetz über eine Änderung des **Abfallgesetzes** (LGBl Nr 43)

3. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes über die **staatsrechtliche Vereinbarung** über eine Änderung der Vereinbarung über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen** (LGBl Nr 50)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Maria-Theresien-Str. 38 b
A-6020 Innsbruck
Tel. 0512/57 45 94 Fax 0512/57 45 944

Direktor:
Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg
Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg (†)
Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg
Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg
Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol
Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol
Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg
Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg
Dr. Wolfgang HERZOG, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,–)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,–, vergriffen)

Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,–)

Bd. 4 **Günter Reimelr**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,–)

Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. (S 290,–)

Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. (S 390,–)

Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. (S 320,--)

Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. (S 380,--)

Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. (S 380,--)

Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. (S 630,--)

Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EG-Beitritts auf die Länder. 1999. (S 380,--)

Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. (S 260,--)

Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. (S 584,--)

Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. (S 240,–)

Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. (S 220,--)

Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. (S 490,–)

Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. (S 520,–)

Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. (S 320,–)

Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. (S 320,--)

Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. (S 320,–)

Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. (S 180,–)

Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. (S 280,–)

Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. (S 185,–)

Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. (S 280,–)

Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. (S 226,--)

Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. (S 220,--)

Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. (S 438,–)

Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. (S 456,--)

4. Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Sozialhilfegesetzes** (LGBl Nr 1)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Pflichtschulzeitgesetzes** (LGBl Nr 31)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Schulerhaltungsgesetzes** (LGBl Nr 32)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Landesumlagegesetzes** (LGBl Nr 39)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Abfallgesetzes** (LGBl Nr 58)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des **Anzeigenabgabegesetzes** (LGBl Nr 60)

E

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigten Bediensteten (**Wiener Bedienstetenschutzgesetz** - W-BedSchG 1998) (LGBl Nr 49)

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Akten (**Wiener Abgabenordnung** - WAO) geändert wird (LGBl Nr 41)

Gesetz, mit dem die **Bauordnung für Wien** geändert wird (LGBl Nr 46)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die **Symbole der Bundeshauptstadt Wien** (LGBl Nr 10)

Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (4. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (8. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (4. Novelle zur Pensionsordnung 1995), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (4. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (9. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagengesetz 1995 (3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagengesetz 1995) geändert werden (LGBl Nr 23)

Gesetz betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (**Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz** (LGBl Nr 11)

Gesetz, mit dem das **Wiener Naturschutzgesetz** erlassen und das Wiener Umweltschutzgesetz, LGBl für Wien Nr 25/1993 in der Fassung LGBl für Wien Nr 36/1996, das Wiener Baumschutzgesetz, LGBl für Wien Nr 27/1974 in der Fassung LGBl für Wien Nr 54/1996, sowie das Wiener Nationalparkgesetz, LGBl für Wien Nr 37/1996, geändert werden (LGBl Nr 43)

Gesetz, mit dem das **Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz** - WWFSG 1989 geändert wird (LGBl Nr 12)

Gesetz, mit dem das **Wiener Buschenschankgesetz** geändert wird (LGBl Nr 14)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen** (LGBl Nr 13)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung zwischen dem **Bund,** den **Ländern** und den **Gemeinden** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** (LGBl Nr 53)

F

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1998
(635. bis 648. Sitzung)

A) Einsprüche (0)

B) Selbstständige Anträge (1)

C) Entschließungsanträge (33)

D) Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG (16)

E) Dringliche Anfragen (10)

F) Schriftliche Anfragen (168)

G) Mündliche Anfragen (129) - 9 Fragestunden

H) Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner (2)

A) EINSPRÜCHE

Im Berichtsjahr wurden vom Bundesrat **keine Einsprüche** gemäß Art 42 B-VG erhoben.

B) SELBSTSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES

1) Selbstständiger Antrag betreffend ein Bundesgesetz, **mit dem das Führerscheingesetz (BGBl Nr 120/97) geändert wird**
(106/A-BR/98; Antrag in der 642. Sitzung am 2. Juli 1998 eingebracht)

C) ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE

1) Entschließungsantrag betreffend **verfassungskonforme Reform der Familienbesteuerung**
(Antrag in der 635. Sitzung am 15. Jänner 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

2) Entschließungsantrag betreffend **wirksame Maßnahmen gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornographie**
(Antrag in der 636. Sitzung am 12. Februar 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

3) Entschließungsantrag betreffend **Verlängerung der Verjährung von Kindesmissbrauch**
(E 153; Antrag in der 636. Sitzung am 12. Februar 1998 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)

4) Entschließungsantrag betreffend **Vorlage eines Berichtes über die Entwicklung des Tiertransportwesens an den Bundesrat**
(E 154; Antrag in der 636. Sitzung am 12. Februar 1998 eingebracht und einstimmig angenommen)

5) Entschließungsantrag betreffend die **Sicherheit der österreichischen Bürger in grenznahen Regionen nach der EU-Osterweiterung**
(Antrag in der 637. Sitzung am 12. März 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

6) Entschließungsantrag betreffend **Ausbau des Flughafens Schwechat**
(Antrag in der 637. Sitzung am 12. März 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

F

7) Entschließungsantrag betreffend den **Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich vor einer allfälligen EU-Osterweiterung**

(Antrag in der 637. Sitzung am 12. März 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

8) Entschließungsantrag betreffend **besondere Grenzlandförderung**

(Antrag in der 637. Sitzung am 12. März 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

9) Entschließungsantrag betreffend **Fortführung der österreichischen Atomenergiepolitik**

(105/A(E)-BR/98 und 5648/BR dB; Antrag in der 637. Sitzung des Bundesrates am 12. März 1998 eingebracht und von der Mehrheit angenommen)

10) Entschließungsantrag betreffend **Atomenergie und Osterweiterung**

(Antrag in der 637. Sitzung des Bundesrates am 12. März 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

11) Entschließungsantrag betreffend **Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren**

(104/A(E)-BR/98 und 5549/BR dB; Antrag in der 637. Sitzung des Bundesrates am 12. März 1998 eingebracht und von der Mehrheit angenommen)

12) Entschließungsantrag betreffend **Gratisbehandlung ausländischer Patienten in Österreichs Krankenhäusern**

(Antrag in der 637. Sitzung am 12. März 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

13) Entschließungsantrag betreffend **Verbesserung des Meldewesens bei melde- und anzeigepflichtigen Krankheiten**

(Antrag in der 637. Sitzung am 12. März 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

14) Entschließungsantrag betreffend **Ausbildungs- und Arbeitsplätze für österreichische Hebammen**

(Antrag in der 637. Sitzung am 12. März 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

15) Entschließungsantrag betreffend **Erstellung eines Berichtes über den Vollzug des Hebammengesetzes**

(E 157; Antrag in der 637. Sitzung des Bundesrates am 12. März 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates angenommen)

16) Entschließungsantrag betreffend die **Aufnahme von Bestimmungen über die Stärkung des Bundesrates in die Regierungsvorlage über die Strukturreform des Bundesstaates**

(Antrag in der 639. Sitzung des Bundesrates am 17. April 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

17) Entschließungsantrag betreffend **Verbesserung des Rechtsschutzes im Ausschreibungsverfahren**

(Antrag in der 640. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

18) Entschließungsantrag betreffend die **Inbetriebnahme des Atomkraftwerkes Mochovce**

(E 158; Antrag in der 641. Sitzung am 4. Juni 1998 eingebracht und einstimmig angenommen)

19) Entschließungsantrag betreffend die **Vergabe der Mittel der Bundesregierung zur Unterstützung bei der Räumung von Minen durch die betroffene Bevölkerung sowie zur Ausstattung des österreichischen Bundesheeres**

(Antrag in der 641. Sitzung am 4. Juni 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

20) Entschließungsantrag betreffend **Dokumentation derogierter Gesetzesbestimmungen**

(E 159; Antrag in der 642. Sitzung am 3. Juli 1998 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)

21) Entschließungsantrag betreffend **Neuordnung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft**

(Antrag in der 643. Sitzung am 22. Juli 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

22) Entschließungsantrag betreffend **Sicherstellung des Krisenmanagements im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung**

(Antrag in der 643. Sitzung am 22. Juli 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

23) Entschließungsantrag betreffend **Initiativen gegen Kinderpornographie**

(E 160; Antrag in der 643. Sitzung des Bundesrates eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates angenommen)

F

24) Entschließungsantrag betreffend **Schutz unserer Kinder vor Kindesmissbrauch und Kinderpornographie**

(Antrag in der 643. Sitzung am 22. Juli 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

25) Entschließungsantrag betreffend **Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes**

(Antrag in der 643. Sitzung am 22. Juli 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

26) Entschließungsantrag betreffend **Wildschweintunnel**

(Antrag in der 643. Sitzung am 22. Juli 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

27) Entschließungsantrag betreffend **Umsetzung erfolgreicher Volksbegehren**

(Antrag in der 643. Sitzung am 22. Juli 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

28) Entschließungsantrag betreffend **Weiterentwicklung der Volksanwaltschaft**

(Antrag in der 645. Sitzung am 22. Oktober 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

29) Entschließungsantrag betreffend **katastrophale Verhältnisse im Vollzug des Schengen-Abkommens**

(Antrag in der 646. Sitzung am 19. November 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

30) Entschließungsantrag betreffend **Vorlage eines Berichtes über die Vollziehung des Mineralrohstoffgesetzes an den Bundesrat**

(E 161; Antrag in der 647. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates angenommen)

31) Entschließungsantrag betreffend **Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Tourismus- und Fremdenverkehrswirtschaft**

(Antrag in der 647. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

32) Entschließungsantrag betreffend **Kennzeichnungspflicht der Strahlenintensität von Mobiltelefonen sowie Information**

(Antrag in der 647. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1998 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

1) Abkommen zwischen der Republik **Österreich** und der Republik **Ungarn** über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (BGBl III Nr 76/1998)

(635. Sitzung am 15. Jänner 1998; Antrag, den im Artikel 9 Abs 1 und 2 und Artikel 3 Abs 1 enthaltenen Verfassungsbestimmungen gemäß Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

2) Abkommen zwischen der Republik **Österreich** und der Republik **Slowenien** über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und gegenseitigen **Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** (BGBl III Nr 87/1998)

(635. Sitzung am 15. Jänner 1998; Antrag, den im Artikel 9 Abs 1 und 2 und Artikel 3 Abs 1 enthaltenen Verfassungsbestimmungen gemäß Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

3) Vertrag über das **umfassende Verbot von Nuklearversuchen** samt Anlagen und Protokoll samt Anlagen (BGBl Nr)

(636. Sitzung am 12. Februar 1998; Antrag, den im Artikel VII Abs 8 lit d und e des gegenständlichen Staatsvertrages gemäß Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

4) Bundesverfassungsgesetz über den **Abschluss des Vertrages von Amsterdam** (BGBl I Nr 76/1998)

(641. Sitzung am 4. Juni 1998; Antrag, im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

5) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 83/1998)

(642. Sitzung am 2. Juli 1998; Antrag, im Sinne des Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

F

6) Vertrag zwischen der **Republik Österreich** und der **Slowakischen Republik** über die **Zusammenarbeit** und die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen** (BGBl III Nr 155/1998)

(642. Sitzung am 2. Juli 1998; Antrag, den im Artikel 9 Abs 1 und 2 und im Artikel 3 Abs 1 enthaltenen verfassungsändernden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 1 B-VG zweiter Satz B-VG bzw Art 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

7) Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (**Wirtschaftskammergesetz 1998**) (BGBl I Nr 103/1998)

(642. Sitzung am 2. Juli 1998; Antrag, den im § 68 Abs 1 und § 150 Abs 2 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

8) Bundesgesetz, mit dem das **Arbeiterkammergesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 104/1998)

(642. Sitzung am 2. Juli 1998; Antrag, den in Ziffer 1 § 10 Abs 2 Ziffer 1, in Ziffer 2 § 17a Abs 3 sowie in Ziffer 50 § 100 Abs 8 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

9) **Protokoll** zu dem **Übereinkommen** von 1979 über **weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen** betreffend die **weitere Verringerung** von **Schwefelemissionen samt Anlagen** und Erklärung der Republik Österreich (BGBl Nr)

(642. Sitzung am 2. Juli 1998; Antrag, der im Artikel 11 des Beschlusses des Nationalrates enthaltenen verfassungsändernden bzw verfassungsergänzenden Bestimmungen gemäß Artikel 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG bzw Artikel 50 Abs 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

10) Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (**Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** - EIWOG), das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisses an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, erlassen wird und das Kartellgesetz 1988 und das Preisgesetz 1992 geändert werden (BGBl I Nr 143/1998)

(643. Sitzung am 22. Juli 1998; Antrag, den im Artikel 1 (§ 1, § 5 Abs 2, § 10, § 12 Abs 3, § 20 Abs 2, § 24, § 61, § 66 Abs 1, § 70 Abs 2, § 71 Abs 3), im Artikel 2, im Artikel 3 (Ziffer 1 § 4 Abs 2, Ziffer 2 § 144 Abs 3, Ziffer 3 § 151 Ziffer 3)

und im Artikel 4 (Ziffer 1 Artikel I) enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

11) Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz und das Altlastensanierungsgesetz geändert werden (**Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1998**) (BGBl I Nr 151/1998)

(643. Sitzung am 22. Juli 1998; Antrag der in Ziffer 44 Abs 16 und Ziffer 45 Artikel VIII Abs 10 Ziffer 4 enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

12) Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz 1992** geändert wird (BGBl I Nr 176/1998)

(646. Sitzung am 19. November 1998; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

13) Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997** geändert wird (BGBl I Nr 177/1998)

(646. Sitzung am 19. November 1998; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

14) Bundesgesetz, mit dem das **Energielenkungsgesetz 1997** geändert wird (BGBl I Nr 178/1998)

(646. Sitzung am 19. November 1998; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

15) Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird (BGBl I Nr 179/1998)

(646. Sitzung am 19. November 1998; Antrag, im Sinne des Artikels 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

16) Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 8/1999)

(648. Sitzung am 22. Dezember 1998; Antrag, dem Bundesverfassungsgesetz im Sinne des Artikels 44 Abs 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

F

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1) Dringliche Anfrage betreffend **verfassungskonforme Reform der Familienbesteuerung**
(1355/J-BR/98; Anfrage in der 635. Sitzung am 15. Jänner 1998 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)

2) Dringliche Anfrage betreffend **falsche Prioritäten in der Strafrechtspolitik**
(1356/J-BR/98; Anfrage in der 636. Sitzung am 12. Februar 1998 gerichtet an den Bundesminister für Justiz)

3) Dringliche Anfrage betreffend **Lesung von Otto Mühl im Burgtheater**
(1357/J-BR/98; Anfrage in der 636. Sitzung am 12. Februar 1998 gerichtet an den Bundeskanzler)

4) Dringliche Anfrage betreffend die **negativen Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf Österreich**
(1364/J-BR/98; Anfrage in der 637. Sitzung am 12. März 1998 gerichtet an den Bundeskanzler)

5) Dringliche Anfrage betreffend die **negativen Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf Österreich**
(1365/J-BR/98; Anfrage in der 637. Sitzung am 12. März 1998 gerichtet an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten)

6) Dringliche Anfrage betreffend die **Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Postenschachers**
(1381/J-BR/97; Anfrage in der 640. Sitzung am 29. April 1998 gerichtet an den Bundeskanzler)

7) Dringliche Anfrage betreffend **Bau des Wildschweintunnels**
(1474/J-BR/98; Anfrage in der 644. Sitzung am 1. Oktober 1998 gerichtet an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr)

8) Dringliche Anfrage betreffend **50 Millionen Schilling für „die Fortsetzung eines Mittagessens“**
(1508/J-BR/98; Anfrage in der 645. Sitzung am 22. Oktober 1998 gerichtet an den Bundeskanzler)

9) Dringliche Anfrage betreffend die **katastrophalen Verhältnisse im Vollzug des Schengen-Abkommens**

(1538/J-BR/98; Anfrage in der 646. Sitzung am 19. November 1998 gerichtet an den Bundesminister für Inneres)

10) Dringliche Anfrage betreffend **neuerliches Belastungspaket**

(1560/J-BR/98; Anfrage in der 648. Sitzung am 22. Dezember 1998 gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **168 Schriftliche Anfragen** eingebracht.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden von den Mitgliedern des Bundesrates bei **9 Fragestunden** insgesamt **129 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet.*)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER

Im Berichtsjahr machten davon Gebrauch:

1) Landeshauptmann Dr. Franz SCHAUSBERGER, Salzburg, in der 639. Sitzung des Bundesrates am 17. April 1998.

2) Landeshauptmann Dr. Herbert SAUSGRUBER, Vorarlberg, in der 639. Sitzung des Bundesrates am 17. April 1998.

---

*) Auf die Aufzählung muss aus Platzgründen verzichtet werden.

G/1

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART 97 UND 98 B-VG - 1998

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART 98 ABS 2 B-VG 1.1. - 31.12.1998			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL NR	„GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"
NIEDER-ÖSTER-REICH	**NÖ Landschaftsabgabe-gesetz 1999**		Verstoß gegen § 9 Abs 4 F-VG; Einhebung einer Landschaftsabgabe würde die Gewinnung fast aller mineralischen Rohstoffe, auch jener, die im Eigentum des Bundes stehen, umfassen

Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

bisher erreichten Ziele mit den Anforderungen aus dem Einheitlichen Programmplanungsdokument (EDPP) verglichen werden, werden Konsequenzen im Hinblick auf die weitere strategische Ausrichtung des Programmes abgeleitet. Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Ausrichtung und Umsetzung des Programmes schließen das Gutachten ab.

Ziel 2-, RESIDER II- und RECHAR II-Programme

Seit dem 1.1.1995 erhalten vier österreichische Bundesländer - Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Vorarlberg - europäische Fördermittel aus dem EFRE und dem ESF im Rahmen der Ziel 2-Förderung für industriell benachteiligte Regionen. Darüber hinaus erhalten die obersteirische Industrieregion, der Raum Neunkirchen (NÖ) und die Stadt Linz Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative RESIDER II (Unterstützung von Regionen mit Dominanz der Eisen- und Stahlindustrie). Die RECHAR II-Gebiete (Gebiete mit Kohlebergbau) werden aus sehr kleinen Regionen in der Steiermark (Bezirk Voitsberg) und Oberösterreich (Bezirke Braunau und Vöcklabruck) gebildet. Im Bericht zur Zwischenevaluierung wird nach einer kurzen Darstellung der einzelnen Programme und deren Umsetzungsstand mit 31.12.1996 ausführlich auf Empfehlungen hinsichtlich der weiteren Programmumsetzung eingegangen. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung aller Ergebnisse für die verbleibende Programmperiode keine fundamentalen Kurskorrekturen erforderlich sind. 16 detaillierte Empfehlungen beziehen sich auf die Bereiche Programmdesign, Programm-Schwerpunkte und Integration der Fonds.

Ziel 5b- und LEADER-Programme

In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Zwischenbewertung der Ziel 5b- und LEADER II-Programme der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg vergleichend zusammengefasst und die Programmumsetzung bis zum 31.12.1996 (für LEADER II bis Jahresmitte 1997) analysiert. Insgesamt ziehen die Gutachter einen positiven Schluss zur bisherigen Programmumsetzung, da zufriedenstellende finanzielle und auch - soweit aufgrund der kurzen Programmlaufzeit feststellbar - auch inhaltliche Fortschritte erzielt wurden. Trotzdem werden einige Defizite in der Programmumsetzung identifiziert, zu denen die Gutachter konkrete Verbesserungsvorschläge machen, zum Beispiel Verstärkung der Informations- und Beratungsaktivitäten für inhaltlich wichtige Maßnahmen mit niedrigen Umsetzungsständen, Überarbeitung der Indikatoren zur Messung der Wirkung von Projekten etc.

einigen generellen inhaltlichen Anmerkungen (Ergänzung von Aussagen zur Osterweiterung sowie zum Alpenraum, Behandlung von Fragen der Städte- und Standortpolitik etc) wird auch detailliert zu inhaltlichen Fragen Stellung genommen, die aus der Sicht Österreichs Berücksichtigung finden sollten.

II. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. Tätigkeiten der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz als Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse

Der Geschäftsstelle obliegt aufgrund einer Übereinkunft von Bund, Ländern und Gemeinden die Organisation der Sitzungen der Begleitausschüsse zu den Zielgebietsprogrammen und regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union in Österreich. Eine der wichtigsten Aufgaben der Begleitausschuss-Sitzungen im Jahr 1998 war der Abschluss der von der Europäischen Kommission vorgeschriebenen Zwischenevaluierungen der einzelnen Programme. Die ÖROK-Geschäftsstelle wurde von den Begleitausschüssen zu Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b beauftragt, die Zwischenbewertungen durch externe Evaluatoren durchzuführen. Ebenso übernahm die Geschäftsstelle die Beauftragung der Zwischenevaluierung für die vier INTERREG II-Außengrenzprogramme mit Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Slowenien sowie des INTERREG II-Programmes für den bayerisch-österreichischen Grenzraum. Alle Evaluierungen konnten plangemäß abgeschlossen werden und lieferten wichtige Erkenntnisse für eine erfolgreiche Umsetzung der Programme bis zum Jahr 1999. Die wichtigsten Ergebnisse wurden in der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlicht. Im zweiten Halbjahr 1998 wurde zudem die Diskussion um die Neugestaltung der EU-Regionalpolitik in der Programmperiode 2000-2006 aufgenommen, die wesentlicher Bestandteil der „AGENDA 2000" ist. Ein weiteres zentrales Diskussionsthema zur neuen Programmperiode war die geplante Osterweiterung der Europäischen Union und die Auswirkungen auf Österreich.

Zwischenevaluierungen

Ziel 1-Programm Burgenland

Gegenstand der Zwischenbewertung ist die Programmumsetzung des Ziel 1-Programmes und des LEADER II-Programmes in den Jahren 1995 und 1996. Nach einem Gesamtüberblick über den Umsetzungsstand sowie Berichten zum Umsetzungsstand in Strukturfondsfeldern EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung), ESF (Europäischer Sozialfonds) und EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) beim Ziel 1- Programm und einem Bericht zum Umsetzungsstand beim LEADER II-Programm werden beide Programme insgesamt einer Bewertung unterzogen. Auf der Grundlage einer Zielerreichungsanalyse, in der die

I/2

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1998

I. ÖROK-Empfehlungen

Die Österreichische Raumordnungskonferenz verabschiedet in Konkretisierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes und zur besonderen raumrelevanten Fragen Empfehlungen an ihre Mitglieder. Sämtliche Empfehlungen werden in einer Lose-Blatt-Sammlung (ÖROK-Schriftenreihe Nr 67 und 67a) in chronologischer Reihenfolge veröffentlicht. Jede weitere Empfehlung wird in Form von Ergänzungsblättern nachgereicht:

Im Jahr 1998 wurden folgende Empfehlungen verabschiedet:

Nr 46 ÖROK-Empfehlung zur Standardisierung geographischer Namen

Auf Initiative der „Arbeitsgemeinschaft für Kartographische Ortsnamenkunde" der Österreichischen Geographischen Gesellschaft wurde im Rahmen des Unterausschusses BODEN eine Empfehlung zur Standardisierung geographischer Namen ausgearbeitet. Die Notwendigkeit einer solchen Empfehlung resultiert aus der Tatsache, dass in Österreich auf Grund der föderalistischen Struktur keine zentrale Namensbehörde existiert. Die Empfehlung richtet sich insbesondere an Bundes- und Landesdienststellen sowie an die Gemeinden und besagt, dass für den amtlichen Gebrauch bei Siedlungsnamen auf die vorhandenen amtlichen Datengrundlagen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen zurückgegriffen werden sollte.

Nr 47 Stellungnahme der Österreichischen Raumordnungskonferenz zum Entwurf für ein Europäisches Raumentwicklungskonzept

Im Rahmen des Ständigen Unterausschusses der ÖROK wurde eine ***Stellungnahme zum Entwurf für ein Europäisches Raumentwicklungskonzept*** erarbeitet, der von der Niederländischen Präsidentschaft zum informellen Raumordnungministerrat am 9./10. Juni 1997 in Noordwijk präsentiert worden war. Der Entwurf wird grundsätzlich positiv beurteilt, da das Fortschreiten der Europäischen Integration und die raumbedeutsamen Fachkompetenzen der Europäischen Union (Struktur- und Regionalpolitik, Wettbewerbspolitik etc) einen den europäischen Raum umfassenden konzeptiven Rahmen erfordern. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass bei der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen die Zuständigkeiten der Europäischen Kommission, der Mitgliedstaaten und deren regionale und lokale Ebenen beachtet werden müssen. Neben

C) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM BZW MEHREREN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Niederösterreich** zur **Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal**

   Abgeschlossen: 26.10.1997 Publiziert: BGBl I Nr 58/1998
   NÖ LGBl: 5507-0

   In Kraft getreten: 12.04.1998

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Burgenland** zur **Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel**

   Abgeschlossen: 07.09.1998 Publiziert: Im Berichtsjahr nicht kundgemacht

   Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten.

D) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten**

   Abgeschlossen: 20.05.1998 Publiziert: Tiroler LGBl 1998/102
   in den anderen Ländern im Berichtsjahr noch nicht kundgemacht

   Im Berichtsjahr noch nicht in Kraft getreten.

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich**

   Abgeschlossen: 26.11.1998 Publiziert: In Berichtjahr noch nicht kundgemacht

   Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten.

I/1

IM JAHR 1998 ABGESCHLOSSENE BZW PUBLIZIERTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND, DEN LÄNDERN UND DEN GEMEINDEN

1. Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus** und einen **künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften**

Abgeschlossen:	10.03.1998 bzw 20.05.1998	Publiziert:	BGBl I Nr 35/1999 bzw in den jeweiligen Landesgesetzblättern
In Kraft getreten:	14.01.1999		

2. Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die **Koordinierung der Haushaltsführung** von **Bund, Ländern** und **Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt)**

Abgeschlossen:	10.11.1998	Publiziert:	Im Berichtsjahr nicht kundgemacht

Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten.

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

Im Berichtsjahr wurde keine solche Vereinbarung abgeschlossen.

finanzverfassungsrechtlichen Ermächtigung zwar einerseits verpflichtet ist, das zulässige Höchstausmaß der Abgabe zu regeln, es ihm aber andererseits verwehrt bleibt, die Gemeinde darüber hinaus bei der Festlegung des Abgabensatzes zu beschränken."

Das Erk zeigt, dass der Verfassungsgerichtshof die Finanzautonomie der Kommunen zu wahren bereit ist. Angesichts der Probleme, den Gegenstand der Ankündigungsabgabe bei der Rundfunkwerbung zu bestimmen (Erk G 15/98 vom 17.12.1998 - siehe auch VfSlg 14.269/1995), dürfte eine gemeinsame Regelung der Länder über die Ankündigungsabgaben sinnvoll sein. Dabei könnten auch die in diesem Erk aufgeworfenen Probleme gelöst werden.

5. Eine Gleichheitsverletzung stellte der Verfassungsgerichtshof in § 4 Abs 2 UmsatzsteuerG fest (Erk G 466, 467/97, 25/98 vom 19.6.1998). Diese Bestimmung zählte zum Entgeltbegriff auch **bundes**gesetzliche Zuschüsse oder solche, die aus Mitteln **bundes**gesetzlich errichteter Fonds gewährt werden. Der Gerichtshof sah keine sachliche Rechtfertigung dafür, die gleichen Leistungen, wenn sie **landes**gesetzlich begründet sind, aus dem Entgeltbegriff auszuklammern.

Das Erk ist für die Zukunft moderner Gemeinschaftsaufgaben von großer Bedeutung. Der Verfassungsgerichtshof hat die finanzverfassungsrechtlichen Regelungen über die (zwangsweise) Mitbeteiligung der Gemeinden behutsam und lebensnah weiterentwickelt, indem er die Typenbildung erweiterte. Gleichzeitig hat er doch eine Distanz zwischen den originären Gebietskörperschaften und den Gemeinden deutlich gemacht, was staatstheoretisch richtig ist.

4.3. Gegenstand des Erk G 2/98, V 1, 2/98 vom 3.3.1998 war die finanzverfassungsrechtliche Deckung des **Salzburger AnkündigungsabgabenG** (LGBl 1972/49). In § 4 Abs 1 dieses Gesetzes wird diese Abgabe genau determiniert und den Gemeinden kein Spielraum bei der Festsetzung und Bemessung der Abgabe eingeräumt. Der Gerichtshof sah weder in § 7 Abs 5 noch in § 8 Abs 5 F-VG eine taugliche Grundlage für diese Beschränkung. Wörtlich führte er aus:

*„Geht man davon aus, daß die der Gemeinde kraft § 7 Abs 5 F-VG erteilte Ermächtigung, Abgaben nach Maßgabe des in Betracht kommenden Finanzausgleichsgesetzes aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben, nicht bloß den Abgabengegenstand, sondern auch die Abgabenhöhe umfaßt, wofür die in § 14 Abs 1 Z 13 und § 15 Abs 3 Z 4 FAG 1993, BGBl 30, gebrauchten **allgemeinen**, also in keiner Richtung eingeschränkten Formulierungen ('Abgaben **von Ankündigungen**' und 'die gemäß § 14 Abs 1 ... Z 13 bezeichneten Abgaben ... **von Ankündigungen**') sprechen, so läge schon unter diesem Aspekt eine verfassungswidrige Einschränkung des freien, mithin auch die Abgabenhöhe umfassenden Beschlußrechtes der Gemeinde vor. Folgte man hingegen der Meinung der Salzburger Landesregierung, daß die bezogenen finanzausgleichsrechtlichen Vorschriften nur den Abgabengegenstand, nicht aber auch die Abgabenhöhe umschreiben, so läge eine verfassungswidrige Einschränkung in Ansehung der durch § 4 Abs 1 festgelegten Abgabenhöhe durch den **Landes**gesetzgeber vor. Eine verfassungskonforme Interpretation in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Weise, nämlich die den jeweiligen Hundertsatz **ohne jeglichen Vorbehalt** festlegende Vorschrift als bloße Festlegung eines Höchstausmaßes zu verstehen, muß an ihrem völlig eindeutigen Wortlaut scheitern. Das gleiche gilt auch dann, wenn man die landesgesetzliche Ermächtigung überhaupt und insgesamt als auf § 8 Abs 5 F-VG gestützt ansieht: Die genannte Verfassungsvorschrift verpflichtet den Landesgesetzgeber, 'die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß' zu bestimmen; sie zählt also zu den 'wesentlichen Merkmale(n)' der Abgaben auch deren 'zulässiges **Höchst**ausmaß' und bringt damit deutlich zum Ausdruck, daß dem Landesgesetzgeber eine vollständige Festsetzung des Abgabenausmaßes verwehrt ist. Der Gerichtshof nimmt daher an, daß der Verfassungsgesetzgeber der Gemeinde in § 8 Abs 5 F-VG durch die zitierte Wendung einen gewissen Freiraum gegenüber dem Landesgesetzgeber sichern wollte, nämlich so, daß dieser im Fall der Handhabung der*

und der damit verbundenen zweckmäßigen Einbindung der bundesweit agierenden öffentlichen Verkehrsunternehmen ein öffentliches Interesse hat.
Im Hinblick auf die zugrundeliegende vertragliche Vereinbarung, die offenbar auf kooperativem Weg zustandegekommen ist, geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, daß der Finanzierungsschlüssel Aufschluß über die Zuordnung der Aufgaben zum Land bzw. zum Bund gibt bzw. - anders gewendet - daß die getroffene Finanzierungsvereinbarung genau dem Grundsatz der Selbstträgerschaft der Kosten nach § 2 F-VG entspricht.
Der Verfassungsgerichtshof geht ferner davon aus, daß mangels Beteiligung der Gemeinden an dem Grund- und Finanzierungsvertrag eine Gemeindeaufgabe (im Sinn des § 2 F-VG) im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, sodaß diese nach § 2 F-VG zur Tragung eines Kostenanteiles nur verhalten wären, wenn dies 'die zuständige Gesetzgebung' bestimmt.
Wer zuständiger (Finanzausgleichs-)Gesetzgeber im Sinn des § 2 F-VG ist, wird sich bei Kostenabwälzungen im Bereich der hoheitlichen Vollziehung von Materien in der Regel aus den Kompetenzvorschriften des B-VG ableiten lassen (Zuständigkeit des sog. Materiengesetzgebers; vgl zB Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, 8. Aufl., Rz 284). In allen anderen Fällen - vor allem bei Kostenübernahmen, aber auch bei Kostenabwälzungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung bzw. allgemein bei Aufgaben, denen keine kompetenzrechtlichen Tatbestände entsprechen - wird sich der zuständige Gesetzgeber auf diese Weise nicht ermitteln lassen. Er wird dann aus dem Regelungszusammenhang bzw. aus der Art der öffentlichen Aufgabe, ihren Rechtsgrundlagen und ähnlichen Gesichtspunkten abgeleitet werden müssen.
Betrachtet man den O.ö. Verkehrsverbund im Sinn des § 2 F-VG als Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und des Landes Oberösterreich (siehe oben c) aa), so hat der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken, hinsichtlich des Teiles der Gemeinschaftsaufgabe, der dem Land Oberösterreich zuzurechnen ist, den Landesgesetzgeber als zuständigen (Finanzausgleichs-)Gesetzgeber anzusehen, der nach § 2 F-VG berechtigt ist, den Aufwand für den Aufgabenanteil des Landes Oberösterreich abweichend vom Grundsatz der Selbstträgerschaft zu regeln. Eine solche Regelung verstößt nicht gegen § 2 F-VG; sie ist freilich inhaltlich an § 4 F-VG zu messen."

Eine Verletzung des § 4 F-VG sah der Verfassungsgerichtshof in diesem Gesetz nicht. Der Gerichtshof setzte sich zunächst mit seiner Judikatur zu § 4 F-VG, die die Verhandlungspflicht der Gebietskörperschaften zum Gegenstand hat, auseinander, da im vorliegenden Fall nur eine Anhörung, aber keine Einigung stattgefunden hat. Daher schloß der Gerichtshof eine „Richtigkeitsgewähr" aus und nahm eine materielle Sachlichkeitsprüfung vor. Das gemeinsame Interesse der Gemeinden am Verkehrsverbund und der konkrete Aufteilungsschlüssel waren Gründe für die Annahme der Verfassungskonformität dieser Regelung.

H

oder teilweise abzunehmen (Kostenübernahme; vgl etwa VfSlg 5221/1966 sowie zB § 3 FAG 1997).

Solchen - nach § 2 F-VG grundsätzlich zulässigen - abweichenden Kostentragungsregeln sind allerdings verfassungsrechtliche Grenzen gezogen. Kostenabwälzungen kommen im Hinblick auf § 4 F-VG, dem der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Bedeutung eines speziellen finanzverfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes beigelegt hat (vgl VfSlg 9280/1981; 10633/1985; 11663/1988; 12505/1990; 12784/1991; 12832/1991 ua), nur in Betracht, wenn die Beteiligung einer Gebietskörperschaft an den Kosten von Aufgaben, die eine andere Gebietskörperschaft besorgt, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach sachlich gerechtfertigt ist. Diesen Prüfungsmaßstab hat der Verfassungsgerichtshof schon bisher vor allem in seinen Erkenntnissen zur Krankenanstaltenfinanzierung (Beitragsleistungen der Gemeinden) angewendet (vgl vor allem VfSlg 12065/1989; 12106/1989). Hinreichende sachliche Gründe für eine Kostenabwälzung sind insbesondere dann erforderlich, wenn es sich um Aufgaben handelt, die die besorgende Gebietskörperschaft ohne gesetzlichen Auftrag übernommen hat.

§ 2 F-VG beinhaltet nicht nur eine Ermächtigung zur Normierung von Kostenabwälzungs- oder Kostenübernahmeregelungen, sondern ermächtigt den zuständigen Gesetzgeber auch, Regelungen über den Ersatz von Aufwendungen zu treffen, wenn der Aufwand für die Besorgung der Aufgabe einer Gebietskörperschaft zunächst von einer anderen Gebietskörperschaft getragen (vorfinanziert) wurde. Wie der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 14079/1995 festgehalten hat, kann Gegenstand einer Regelung nach § 2 F-VG nicht nur sein, welche Gebietskörperschaft letztlich belastet ist, sondern auch wie diese Aufwendungen im Detail zu berechnen sind.

Bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung konnte das Land Oberösterreich eine Regelung über einen Kostenbeitrag der Gemeinden zum O.ö. Verkehrsverbund rechtens auf § 2 F-VG stützen:

Das Land Oberösterreich hat mit dem Bund im sog. Grund- und Finanzierungsvertrag die Einrichtung eines Verkehrsverbundes vereinbart. Die damit verbundenen Kosten (Abdeckung der Einnahmenausfälle der Verkehrsunternehmen) sind nach dem Vertrag zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Drittel vom Land Oberösterreich zu tragen. Mit diesem Vertrag hat das Land - verfassungsrechtlich unbedenklich - eine öffentliche Aufgabe übernommen, bedarf es doch keiner näheren Begründung, daß die Koordinierung des öffentlichen Personenverkehrs in einem Bundesland in abwicklungstechnischer und finanzieller Hinsicht ohne Einschaltung der öffentlichen Hand praktisch nicht durchführbar ist.

Andererseits handelt es sich um eine Aufgabe, die gemeinsam mit dem Bund in Angriff genommen wurde, weil auch dieser offenbar an der Einrichtung eines leistungsfähigen Verkehrsverbundes für das Gebiet eines ganzen Bundeslandes

„In der Staatspraxis haben sich in den vergangenen Jahrzehnten öffentliche Aufgaben herausgebildet, die aus Gründen der Effizienz und Praktikabilität, vor allem aber wegen eines gemeinschaftlichen Interesses an der Erfüllung der Aufgabe, von mehreren Gebietskörperschaften (sei es im vertikalen Verhältnis - etwa Bund/Land, sei es im horizontalen Verhältnis - etwa Gemeindekooperation) gemeinsam in Angriff genommen und besorgt werden. Häufig bedienen sich solche Kooperationsformen (in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise) der privatrechtlichen Handlungsformen. Bei solchen Gemeinschaftsaufgaben wird regelmäßig nicht nur die Aufgabenwahrnehmung koordiniert und abgestimmt, sondern auch die Finanzierung gemeinschaftlich vorgenommen (Mischfinanzierung).

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes läßt sich aus § 2 F-VG durchaus auch eine Finanzierungsregel für solche Gemeinschaftsaufgaben ableiten. Geht man davon aus, daß im Fall von Gemeinschaftsaufgaben die Aufgabenbesorgung auf mehrere Gebietskörperschaften verteilt ist, dann ist die durch § 2 F-VG gebotene - und auch von der Sache her naheliegende - Schlußfolgerung, daß auch die Finanzierung durch die beteiligten Gebietskörperschaften gemeinschaftlich, und zwar entsprechend ihrem Interesse oder ihrer Beteiligung an der fraglichen Aufgabe zu erfolgen hat. Wurde die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften auf kooperativer Basis gelöst, dann kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß mit dem Finanzierungsschlüssel zugleich zum Ausdruck gebracht wird, in welchem Ausmaß die beteiligten Gebietskörperschaften die Gemeinschaftsaufgabe als 'ihre' Aufgabe - auch im Sinn des § 2 F-VG - betrachten.

Das muß auch dann gelten, wenn sich die 'Aufgabenbesorgung' auf die gemeinschaftliche finanzielle Förderung von im gemeinsamen öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben oder Verhaltensweisen reduziert. Auch in solchen Fällen liegt letztlich eine Aufgabe vor, die im Sinn des § 2 F-VG mehreren Gebietskörperschaften zuzurechnen und daher von ihnen gemeinsam zu finanzieren ist. Eine Regelung, die in solchen Fällen den Kostenbeteiligungsschlüssel fixiert, ist daher in der Regel keine 'abweichende' Kostentragungsregelung, sondern bloß eine indirekte Antwort auf die Frage, in welchem Verhältnis die (Förderungs-)Aufgabe den beteiligten Gebietskörperschaften zuzurechnen ist.

Der Grundsatz der Selbstträgerschaft der Kosten gilt nach § 2 F-VG nur, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Da die Vorschrift neutral formuliert ist, ermächtigt sie den zuständigen Gesetzgeber sowohl dazu, Kosten von der die Aufgabe besorgenden Gebietskörperschaft auf andere abzuwälzen, somit andere Gebietskörperschaften zur Finanzierung heranzuziehen (Kostenabwälzung; vgl etwa VfSlg 12065/1989 und 12106/1989, sowie auf einfachgesetzlicher Ebene etwa § 2a FAG 1997) als auch dazu, einer aufgabenbesorgenden Gebietskörperschaft die Kosten dieser Aufgabe ganz

Der Verfassungsgerichtshof hielt die Auftragsvergabe an Dritte für „wirtschaftlich nicht unvernünftig", da solche Ermittlungen „im Rahmen der allgemeinen Aufgaben des Landes nicht erbracht" werden. Er qualifizierte diese Aufwendungen als Aufwand, der erst mit der konkreten Tätigkeit der Wasserrechtsbehörde entstanden ist und die als solche vom Bund zu tragen sind.
Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht erfreulich. Der Verfassungsgerichtshof ging auf die vom Bund vorgetragene Argumentation der Möglichkeit der Kostenüberwälzung nach §§ 76 ff AVG ebensowenig ein wie auf Rügen über die Notwendigkeit von Einzelmaßnahmen. Er griff die finanzausgleichsrechtliche Kernfrage auf und stellte in einem Zwischenurteil die Kostentragungspflicht des Bundes fest. (Die Höhe der Verpflichtung wird im fortgesetzten Verfahren zu prüfen sein.) Damit wurde klargestellt, dass der Bund nicht mehr so ohne weiteres schärfere Umweltstandards für Altanlagen, Nachrüstungsverpflichtungen etc vorschreiben kann, ohne sich um die Finanzierung der aufwendigen Ermittlungsverfahren zu kümmern. Die großen finanziellen Belastungen der Länder durch die WRG-Novelle 1990 können so zum Teil gemildert werden.

4.2. Finanzverfassungsrechtliche Fragen des **Verkehrsverbundes** waren das Thema des Erk G 17, 18, 266 - 272/97, V 4 - 7, 60 - 73/97 vom 9.12.1997. Das Land Oberösterreich und der Bund schlossen im Jahre 1995 einen „Grund- und Finanzierungsvertrag für einen Verkehrsverbund Oberösterreich" ab, in dem einheitliche, nach Tarifzonen gestaffelte Verbundtarife festgelegt, Abgangsdeckungen fixiert werden uam. Daraufhin erließ das Land ein Verkehrsverbundkostengesetz (VerkVerbKostenG, LGBl 1995/51), in welchem die Gemeinden verpflichtet werden, einen Beitrag zum Gesamtabgang an Ab- und Durchtarifierungsverlusten im OÖ Verkehrsverbund zu leisten.
Da dieses Gesetz einen finanzausgleichsrechtlichen Inhalt hat, nahm der Verfassungsgerichtshof im Einleitungsbeschluss vorläufig an, dass eine landesgesetzliche Kostenübertragung nur auf zwei Arten erfolgen könne, nämlich in Form einer Umlage (§ 3 Abs 2 F-VG) oder einer Abgabe (§ 8 Abs 3 und 5 F-VG). Der Verfassungsgerichtshof rückte im Verfahren von dieser Rechtsansicht ab und begründete die Verfassungskonformität des VerkVerbKostenG mit föderalistisch sehr bedeutsamen Argumenten:
Zunächst stellte der Gerichtshof klar, dass § 2 F-VG für alle Aufgaben gilt. Daher liegt eine Aufgabe iS des § 2 F-VG auch bei freiwilligen Aufgaben vor, wenn die Finanzierung in Form von privatrechtlichen Subventionen erfolgt. Der Förderungsaufwand ist gem § 2 F-VG vom Subventionsgeber zu tragen. Sodann ging der Verfassungsgerichtshof auf die finanzverfassungsrechtliche Problematik moderner **Gemeinschaftsaufgaben** ein. Wörtlich führte der Gerichtshof aus:

3. Im Berichtszeitraum sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass drei OÖ Landesgesetze wegen Verstoßes gegen Art 97 Abs 2 B-VG verfassungswidrig waren: Mit Erk G 366, 367, 406 ua/97 vom 12.3.1998 das OÖ SpielapparateG (LGBl 1992/55); mit Erk G 416, 455, 459 ua/97 vom 9.6.1998 das OÖ AbfallwirtschaftsG (LGBl 1991/28); mit Erk G 127/98 vom 30.11.1998 das OÖ BodenschutzG (LGBl 1991/115).
Diese Gesetze hatten die Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen. Die Bundesregierung hatte dieser Mitwirkung die nach Art 97 Abs 2 B-VG erforderliche Zustimmung verweigert. Ohne neuerliche Befassung des Landtages wurden diese Gesetze unter Weglassung der Bestimmungen, für die die Zustimmung verweigert worden war, im Landesgesetzblatt kundgemacht.
Mit dem Gesetz LGBl 1997/63 beschloß der OÖ Landtag, dass diese Gesetze „in der jeweils angeführten kundgemachten Fassung in Geltung" stehen. Damit wurde der erkannte Verstoß gegen Art 97 Abs 2 B-VG (ex nunc) saniert.
Der Verfassungsgerichtshof knüpfte an seine Judikatur zur Tiroler Rechtslage an (siehe 21. Bericht 1996, 244 ff). Da die OÖ Landesverfassung keine dem Art 38 Abs 7 Tir Landesordnung entsprechende Bestimmung vorsieht, maß der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetze direkt an der Bundesverfassung.
Die Praxis, Landesgesetze, die im Verfahren nach Art 97 Abs 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung nicht erreichen konnten, unter Weglassung der zustimmungsbedürftigen Passagen ohne neuerliche Befassung des Landtages zu publizieren, war weit verbreitet. Nunmehr beginnt die Aufarbeitung dieser Praxis durch den Verfassungsgerichtshof. Man darf gespannt sein, welche finanzielle Belastung durch Verfahrenskosten sich dabei für die Länder ergibt.

4. Im Berichtszeitraum hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit etlichen Fragen von **Finanzverfassung und Finanzausgleich** zu befassen.

4.1. Fragen der **Kostentragung in der mittelbaren Bundesverwaltung** waren Gegenstand des Erk A 25/96 vom 5.3.1998. Dabei hatte der Verfassungsgerichtshof zu klären, ob der Aufwand für Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen im Zusammenhang mit der Ablagerung von Abfällen als Zweckaufwand zu qualifizieren ist oder nicht. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Kosten für die Vergabe von notwendigen Untersuchungen in konkreten wasserrechtlichen Verfahren an Dritte. Da es sich dabei oft um ganz unterschiedliche Untersuchungen und Messungen handelt, deren Notwendigkeit einzelfallbezogen im Zuge des individuellen Verfahrens beurteilt werden muss, ist eine vollumfängliche Abdeckung dieser Anforderungen mit Personal- und Sachmittel durch das Amt der Landesregierung nicht möglich.

sungswidrig' seien. Dies schon deshalb, weil der Salzburger Landesverfassungsgesetzgeber die ihm obliegende, hier in Rede stehende 'Systementscheidung' .... in der Weise getroffen hat, daß er seinerseits den einfachen Landesgesetzgeber ausdrücklich ermächtigt, vorzusehen, daß der Bürgermeister 'von den in der Gemeinde wahlberechtigten Landesbürgerinnen und Landesbürgern gewählt' wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es ferner auch unbedenklich, wenn sich der Landesgesetzgeber hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters am Modell des Art 60 Abs 6 B-VG orientiert. Die durch Art 99 B-VG gesetzte Grenze - und nur diese kommt hier in Betracht - wird damit nicht überschritten.

Soweit die Anfechtungswerber schließlich behaupten, die angefochtenen Regelungen widersprächen deshalb dem Gleichheitssatz, weil sie auch für jene Fälle gelten, in denen weiterhin die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat vorgesehen ist, ist ihnen Folgendes entgegenzuhalten:

Wie oben ausgeführt, wird der Landesverfassungsgesetzgeber durch Art 117 Abs 6 zweiter Satz B-VG ermächtigt, sich - auf Gemeindeebene - für ein Organisationssystem zu entscheiden, das sowohl aus Elementen des parlamentarisch-demokratischen Systems als auch aus Elementen eines Systems direktdemokratisch legitimierter monokratischer Leitung besteht. Wenn sich der Landesverfassungsgesetzgeber nun für ein solches (duales) System entscheidet - was im Land Salzburg mit der Erlassung des Art 53 Abs 2 Landes-Verfassungsgesetz geschehen ist -, dann ist es aber aus der Sicht des Gleichheitssatzes zulässig, auch in jenen Fällen, in denen der Bürgermeister ausnahmsweise (sei es aus Gründen der Praktikabilität - wie im Falle des § 4 Abs 3 lit b Sbg GWO -, sei es, weil es de facto nicht zur Bestellung des Bürgermeisters im Wege der Volkswahl kommt - wie in den Fällen des § 44 Abs 7 und der §§ 82a Abs 5 und 82b Abs 6 und 8 Sbg GWO) vom Gemeinderat gewählt wird, die Abberufung des Bürgermeisters einer vom Gemeinderat initiierten Bürgerabstimmung vorzubehalten. Auf dem Boden der genannten Systementscheidung und im Rahmen des solcherart zugelassenen Systems liegt es nämlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gemeindeorganisationsgesetzgebers, für diese Ausnahmsfälle dieselbe Regelung zu treffen wie für den Regelfall des mit direkt-demokratischer Legitimation ausgestatteten Bürgermeisters."

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht zu begrüßen. Dem im Antrag vertretenen Ansatz, dass die Landesverfassungen Ausführungsgesetze zur Bundesverfassung darstellen, wurde eine klare Absage erteilt. In diesem Erk deutet der Verfassungsgerichtshof Art 99 B-VG in Richtung einer Kollisionsnorm (*Pernthaler/Weber*, Der Staat 1982, 583), was den Ländern wesentlich autonomere Befugnisse zu Reformen innerhalb weitgezogener bundesverfassungsrechtlicher Systementscheidungen gibt.

Diesen Grundgedanken hatte der Bundesverfassungsgesetzgeber mit der Neuformulierung des Art 117 Abs 6 B-VG nachvollzogen, ohne hierbei sehr detaillierte Vorgaben auszuformulieren. Der Verfassungsgerichtshof begründete aber die Verfassungskonformität der Salzburger Regelung aus dem weiten Umfang der Verfassungsautonomie der Länder, welche durch den Systemwechsel im Art 117 Abs 6 B-VG eröffnet worden war. Wörtlich führte der Gerichtshof aus:

„Wenn aber - woran der Verfassungsgerichtshof festhält - zwischen den Regelungen über die Bestellung des Bürgermeisters im Wege der direkten Wahl durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde einerseits und der Bestimmung des Art 118 Abs 5 B-VG betreffend die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane gegenüber dem Gemeinderat anderseits der geschilderte (System-)Zusammenhang besteht, dann hat die Neuregelung der Bestellung des Bürgermeisters im Sinne der Zulässigkeit der direkten Wahl durch das Gemeindevolk, wie sie Art 117 Abs 6 zweiter Satz B-VG seit der B-VG-Novelle BGBl. 504/1994 nunmehr vorsieht, dem Landesverfassungsgesetzgeber jenen Systemwechsel ermöglicht, den der Verfassungsgerichtshof im erwähnten Erkenntnis ('Die Bestellung des Bürgermeisters unter Ausschaltung des Gemeinderates .. verändert ... weitgehend den Begriff der Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderat und schafft ein duales ... Organisationssystem ...') - nach damaliger Verfassungsrechtslage - als 'der bundesverfassungsgesetzlichen Verankerung gemäß Art 44 Abs 1 B-VG' vorbehalten bezeichnete.
Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Neufassung des Art 117 Abs 6 B-VG durch die genannte B-VG-Novelle .... ist davon auszugehen, daß der Verfassungsgesetzgeber damit der Landesverfassungsgesetzgebung eben diesen Systemwechsel ermöglichen wollte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die einschlägigen Regelungen im Burgenland und in Kärnten, auf die die Materialien zur B-VG-Novelle BGBl 504/1994 ausdrücklich Bezug nehmen, Bestimmungen enthielten, die gleichfalls die Abberufung des direkt gewählten Bürgermeisters im Wege einer vom Gemeinderat initiierten Volksabstimmung vorsahen.
Das heißt aber weiters, daß Art 118 Abs 5 B-VG (was die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat anlangt) insoweit modifiziert worden ist, als landesgesetzliche Regelungen, die die Abberufung des (direkt gewählten) Bürgermeisters im Wege einer vom Gemeinderat initiierten Bürgerabstimmung vorsehen - was bedeutet, daß der Gemeinderat die ihm gegenüber bestehende Verantwortlichkeit nicht ohne Befassung des Gemeindevolkes geltend machen kann -, bundesverfassungsrechtlich ebenso zulässig sind wie solche, die einen auf diese Weise bestellten Bürgermeister (weiterhin) allein gegenüber dem Gemeinderat verantwortlich sein lassen.
Auf dem Boden der oben wiedergegebenen Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes trifft es weiters nicht zu, daß 'jedenfalls die einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen des § 45 Salzburger Gemeindeordnung verfas-

Die antragstellenden Abgeordneten erblickten in diesem System einen Verstoß gegen Art 118 Abs 5 B-VG, der die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters gegenüber den Gemeindeorganen festlegt.
Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Bedenken nicht. Er knüpfte an seine Aussagen in VfSlg 13.500/1993 an (siehe 18. Bericht 1993, 302 ff), wobei er die Kernsätze dieses Judikats hervorhob:

„Es könnte fraglich sein, ob aus der Regelung über die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat als solcher auf eine zwingende Einschaltung des Gemeinderats in die Kreation des Organs 'Bürgermeister' zu schließen ist. ... Diese Frage kann indes dahinstehen: Denn entscheidend ist ..., daß in Art 118 Abs 5 B-VG im Zusammenhang mit jenen Verfassungsnormen, die die zentrale Stellung des Gemeinderats in der Gemeindeselbstverwaltung zum Ausdruck bringen ..., auch eine für die Interpretation wesentliche ... Systementscheidung zum Ausdruck kommt:
Wenn die Bundesverfassung nämlich zum einen dem Gemeinderat organisatorisch und funktionell die zentrale Stellung in der Gemeindeselbstverwaltung zuweist ... und zum anderen in Art 118 Abs 5 B-VG für alle anderen Gemeindeorgane eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderat festgelegt wird, so ist damit ein bestimmtes - demokratisch-parlamentarisches - System der Gemeindeselbstverwaltung konstituiert. Die Bestellung des Bürgermeisters unter Ausschaltung des Gemeinderates verletzt dieses System; sie verändert, ja entleert weitgehend den Begriff der Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderat und schafft ein duales, auf zwei voneinander unabhängigen Säulen beruhendes Organisationssystem, indem sie den Bürgermeister neben dem Gemeinderat als ein weiteres direkt vom Gemeindevolk gewähltes, sohin unmittelbar demokratisch legitimiertes, mit dem Gemeinderat daher in dieser Weise nicht mehr verbundenes Organ einrichtet. Das parlamentarisch-demokratische System der Gemeindeselbstverwaltung wird durch ein sowohl aus Elementen des parlamentarisch-demokratischen Systems als auch aus Elementen eines Systems direkt-demokratisch legitimierter monokratischer Leitung bestehendes neues System ersetzt. Ein solcher Systemwechsel ist aber ohne ausdrückliche bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung nicht zulässig.
....
Wenn ein verfassungspolitisches Bedürfnis besteht, auf Gemeindeebene ein solches duales Verwaltungssystem zu errichten, so darf dies nicht mittels einfachen Gesetzes befriedigt werden; eine solche Änderung bedarf vielmehr - wie auch die anderen verfassungsgesetzlichen Ausnahmen vom repräsentativ-demokratischen Grundprinzip der Verfassung - der bundesverfassungsgesetzlichen Verankerung gemäß Art 44 Abs 1 B-VG.“

jährigen und seiner Unterhaltspflichtigen für die Kosten der vollen Erziehung wird durch die angefochtene Vorschrift, welche die Tragung von Kosten für Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung zum Gegenstand hat, weder beschränkt noch in ihrer Wirkung ausgeschaltet. Beide Regelungen haben Unterschiedliches zum Gegenstand und können daher in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise nebeneinander bestehen."

Aus föderalistischer Sicht ist der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes uneingeschränkt zuzustimmen. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass im Falle des Schweigens des Grundsatzgesetzgebers zu einer bestimmten Frage das Normverständnis der B-VG-Novelle 1974 für die Existenz eines grundsatzfreien Raumes spricht. Daraus folgt, dass die Annahme einer abschließenden Regelung in einem Grundsatzgesetz nur bei einem eindeutigen Hinweis auf eine solche Beschränkung des Ausführungsgesetzes zulässig ist. Damit ist dem Subsidiaritätsprinzip, das in Art 15 Abs 6 B-VG verankert ist, sicherlich Genüge getan.

1.11. In zwei Erkenntnissen erklärte der Verfassungsgerichtshof landesgesetzliche Ausführungsvorschriften für verfassungswidrig, da die fristgerechte Anpassung an das Grundsatzgesetz unterblieben ist: Erk G 11, 12/97 vom 7.10.1998 und Erk G 38/97 vom 7.10.1998. Sowohl das Stmk KAG als auch das OÖ KAG hatten das umfassende Werbeverbot für Behandlungsmethoden, Arzneimittel oder Heilbehelfe in Krankenanstalten aufrechterhalten, obwohl dieses durch das Verbot, unsachliche oder unwahre Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Krankenanstalt zu geben, in § 13 (Bundes-)KAG ersetzt worden war.
Dieses Erk zeigt die Grenzen autonomer Rechtsgestaltung durch den Ausführungsgesetzgeber. Wo der Grundsatzgesetzgeber bewusst dereguliert, bleibt den Ländern kein Spielraum zur Aufrechterhaltung von gesetzlichen Beschränkungen.

2. Grundsätzliche Aussagen zur **Verfassungsautonomie der Länder** im Bereich des **Gemeindeorganisationsrechts** traf der Verfassungsgerichtshof im Erk G 297, 298/97 vom 13.10.1998. Mehrere Abgeordnete zum Salzburger Landtag hatten Bestimmungen des Sbg Stadtrechts und der Sbg GemeindeO angefochten, die das Verfahren der Abberufung direkt gewählter Bürgermeister regeln.
Art 53 Abs 2 Sbg L-VG sieht die Direktwahl der Bürgermeister vor. Ohne ausdrückliche bundesverfassungsgesetzliche Basis wurden in das Sbg Stadtrecht und in die Sbg GemeindeO Bestimmungen über die Abberufung der direkt gewählten Bürgermeister aufgenommen, die dem Abberufungsverfahren des Bundespräsidenten (Art 60 Abs 6 B-VG) nachgebildet sind.

H

rechtliche Wirkungen insofern, als die JWO 1992 hinsichtlich der Kostentragung weitergehende Anordnungen als das Grundsatzgesetz treffe, nicht zu teilen. Durch die angefochtene Vorschrift wird nämlich eine grundsatzgesetzliche Anordnung des Bundesgesetzgebers weder in ihrer rechtlichen Wirkung verändert noch eingeschränkt:

§ 33 JWG legt fest, daß der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen - soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind - die Kosten der vollen Erziehung nach bürgerlichem Recht zu tragen, gegebenenfalls rückwirkend für drei Jahre zu ersetzen haben. Eine die Ersatzpflicht von Minderjährigen und ihrer Unterhaltspflichtigen für Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung ausschließende Anordnung wird aber weder von dieser Vorschrift noch in einer anderen des JWG getroffen. Auch findet sich im JWG keine explizite Anordnung des Inhalts, daß die Jugendwohlfahrtsträger prinzipiell, dh: sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist, die Kosten von Maßnahmen der Jugendwohlfahrt endgültig zu tragen hätten. Aus dem Fehlen solcher grundsatzgesetzlicher Regelungen folgt aber nach Art 15 Abs 6 B-VG idF der B-VG-Novelle 1974, BGBl Nr 444, nicht die Unzulässigkeit von Regelungen der Länder über den Kostenersatz für sonstige Maßnahmen der Erziehungshilfe, sondern vielmehr, daß die Länder diese vom Grundsatzgesetzgeber nicht behandelten Fragen durch ihre Gesetzgebung nach eigenem Ermessen regeln dürfen (vgl schon VfSlg 2087/1951). Die nicht auf eine Einschränkung der Ausübung der Landesgesetzgebung, sondern lediglich auf eine gewisse Einheitlichkeit der Regelung in allen Bundesländern abzielende Einrichtung der Grundsatzgesetzgebung (vgl in diesem Sinne die RV der B-VG-Novelle. 1974, 182 BlgNR 13. GP, 18) legt ein Normverständnis nahe, welches bei Schweigen des Grundsatzgesetzes zu einer bestimmten Frage für eine ausführungsoffene bundesgesetzliche Regelung streitet, nicht aber im Zweifel die Annahme des abschließenden Charakters anderer, wenn auch sachverwandter grundsatzgesetzlicher Normen (hier des § 33 JWG) gebietet.

Ihre Bestätigung findet diese Deutung des § 33 JWG schließlich auch in § 32 Abs 1 JWG: 'Unbeschadet der Pflicht zum Tragen und Ersetzen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt', heißt es nämlich in der letztgenannten Vorschrift, 'hat zunächst für diese der Jugendwohlfahrtsträger aufzukommen.' Auch daraus ist abzuleiten, daß es vom Grundsatz her in bestimmten Fällen zulässig sein muß, daß letztlich andere als die Träger der Jugendwohlfahrt für die Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt endgültig aufzukommen haben.

Danach erweist sich die Auffassung des antragstellenden Gerichtes, der Salzburger Landesgesetzgeber habe durch die Schaffung der angefochtenen Kostenersatzregelung des § 45 Abs 1 dritter Satz JWO 1992 eine Anordnung des Bundesgrundsatzgesetzgebers in ihrer rechtlichen Wirkung eingeschränkt, als unzutreffend: Die in § 33 JWG angeordnete Kostenersatzpflicht des Minder-

Freilich bleibt aus föderalistischer Sicht die Gleichsetzung von kompetenzfremden mit kompetenzimmanenten Interessen zu kritisieren. Die Annahme, dass innerhalb der Kompetenz des Art 15 Abs 1 B-VG ein ähnliches Trennungsprinzip besteht, wie zwischen Art 10 und 15 B-VG ist nicht nur dogmatisch, sondern auch bundesstaatstheoretisch problematisch.

1.10. Mit dem Verhältnis **Grundsatzgesetz - Ausführungsgesetz** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 305, 371, 395/96, 286/97 vom 5.10.1998. Das LG Salzburg hatte beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Aufhebung des § 45 Abs 1 Sbg Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung (JWO, LGBl 1992/83) eingebracht, da diese Bestimmung weitergehendere Anordnungen beinhalte als das Grundsatzgesetz (JugendwohlfahrtsG, BGBl 1989/161).
§ 33 JWG ordnet an, dass die Kosten der vollen Erziehung unter bestimmten Umständen vom Minderjährigen und seinen Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht zu tragen sind. § 45 Abs 1 JWO bestimmt, dass diese Kostentragungspflicht auch für „Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung" zu gelten hat. Das antragstellende Gericht meinte, das Ausführungsgesetz ändere die rechtlichen Wirkungen des Grundsatzgesetzes, da dieses nur bestimmte, eng umschriebene Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt als ersatzpflichtig ansehe, wohingegen das Ausführungsgesetz weitergehende Anordnungen treffe. Der Verfassungsgerichtshof teilte dieses restriktive Verständnis über die Gestaltungsmöglichkeiten des Ausführungsgesetzgebers nicht. Wörtlich führte der Gerichtshof aus:

„Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg 14322/1995 ausgesprochen hat, ist das Verhältnis von bundesgesetzlicher Grundsatzgesetzgebung zu landesgesetzlicher Ausführungsgesetzgebung von zwei Verfassungsgeboten gekennzeichnet. Einerseits hat sich das Grundsatzgesetz auf die Aufstellung von Grundsätzen zu beschränken und darf über diese im Art 12 B-VG gezogene Grenze hinaus nicht Einzelregelungen treffen, die der Landesgesetzgebung vorbehalten sind (vgl zB VfSlg 2087/1951, 3340/1958, 3598/1959). Andererseits darf das Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen (vgl zB VfSlg 2087/1951, 2820/1955, 4919/1965), es also auch nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern (VfSlg 3744/1960, 12280/1990) oder einschränken (vgl VfSlg 4919/1965). Die durch die Grundsatznorm für den Ausführungsgesetzgeber vorgegebenen Grenzen können verschieden weit gezogen sein, wobei im Zweifelsfall die Vermutung für den weiteren Rahmen spricht: Dies ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Überlegung, daß die Ausführungsgesetzgebung frei ist, soweit sie nicht durch den Grundsatzgesetzgeber gebunden ist (VfSlg 3649/1959).
Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund vermag der Verfassungsgerichtshof dem tragenden Gedanken der gestellten Anträge, § 45 Abs 1 dritter Satz JWO 1992 widerspreche dem JWG als Grundsatzgesetz und ändere dessen

der Baubewilligungsbehörde zu entscheiden war. Im Erkenntnis G294/97 wird mit dieser Begründung - unter Ablehnung einer damals ins Spiel gebrachten rechtswissenschaftlichen Meinung, die am Erkenntnis G59/96 Kritik geübt hatte - hervorgehoben, daß bei der seinerzeit gegebenen Rechtslage von einer Vorfrage schon begrifflich nicht die Rede sein konnte; dies käme nämlich nur dann in Betracht, wenn über diese Frage von einer anderen Behörde als Hauptfrage zu entscheiden wäre.

Wenngleich die nunmehr bekämpfte Regelung ähnlich formuliert ist wie die soeben in der vorstehenden lit a besprochene, so hat die angefochtene Bestimmung bei näherer Betrachtung doch einen essentiell anderen Inhalt, nämlich einen solchen, der dem § 13 Abs 1 lit b des Kärntner Landesplanungsgesetzes, LGBl 47/1959, gleicht; gegen diese landesgesetzliche Vorschrift hegte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 4640/1964 keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

§ 20 Abs 1 Bgld RPG zufolge ist zwar eine der Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung etwa eines Bauvorhabens, daß dieses nicht dem Flächenwidmungsplan widerspricht. Dieses Erfordernis ist aber lediglich ein solches, das zusätzlich zu den (genuin) naturschutzrechtlichen Voraussetzungen tritt.

Ebenso wie der seinerzeit für den Fall VfSlg 4640/1964 maßgebende § 13 Abs 1 lit b des Kärntner Landesplanungsgesetzes erlaubt also § 20 Abs 1 Bgld RPG - anders als die in der vorstehenden lit a erörterten Rechtsvorschriften - eine verfassungskonforme Auslegung derart, daß die Naturschutzbehörde lediglich als Vorfrage zu beurteilen hat, ob das von ihr zu entscheidende Projekt dem Flächenwidmungsplan widerspricht oder nicht. Sie ist daher an eine allenfalls von der (kommunalen) Baubehörde ergangene, über die Vereinbarkeit desselben Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan entscheidende Erledigung gebunden; falls ein solcher Bescheid erst nach Abspruch der Naturschutzbehörde erlassen würde und in Widerspruch zur naturschutzbehördlichen Beurteilung stünde, bildete dies einen Wiederaufnahmsgrund. Damit wird gewährleistet, daß die zuständigen Behörden in den von ihnen zu entscheidenden Fragen jeweils das letzte Wort haben.

Dagegen, daß die Naturschutzbehörde - auch - raumplanerische Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl zB VfSlg 12174/1989, betreffend die Verpflichtung der Gewerbebehörde, bei Betriebsanlagegenehmigungen raumordnungsrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen).“

Aus föderalistischer Sicht bleiben die in früheren Berichten geäußerten Bedenken gegen diese Judikatur aufrecht (zB 14. Bericht 1989, 209 f; 21. Bericht 1996, 235 f; 22. Bericht 1997, 243). Im vorliegenden Erk zeigt der Verfassungsgerichtshof aber doch eine gewisse Flexibilität bei der Handhabung seiner Auffassung von der Zulässigkeit der Berücksichtigung „anderer“ Interessen.

darfes zu schaffen (vgl VfSlg 11393/1987). Die oben genannten Überlegungen hätten daher für die raumordnungsrechtliche Entscheidung zugunsten der Einkaufszentren-Widmung nicht ausschlaggebend sein dürfen.
Indem die Vorarlberger Landesregierung eine auf ein bestimmtes Marktsegment eingeschränkte und damit unzureichende Grundlagenforschung betrieben hat und bei der Erlassung der bekämpften Verordnung von einem kompetenzwidrigen Verständnis der Bestimmungen des RPG ausgegangen ist, hat sie die bekämpfte Verordnung mit Gesetzwidrigkeit belastet. Der angefochtene Landesraumplan war daher als gesetzwidrig aufzuheben."

Dieses Erk ist aus föderalistischer Sicht bedenklich, schränkt es doch den Gestaltungsspielraum der Länder bei der Bewilligung von Einkaufszentren weiter ein. Moderne Strukturpolitik ist an konkreten Vorhaben orientiert und das Planungsrecht muss, will es effektiv sein, konkrete Vorhaben begleiten und umsetzen können. Die restriktive Interpretation des Verfassungsgerichtshofes entspricht nicht den Erfordernissen einer modernen Landesplanung, die aktiv gestaltend auf die Lösung drängender Raumordnungsprobleme einwirken muss.

1.9. Zum **Verhältnis der Raumordnung zum Naturschutz**, beides Materien innerhalb des Art 15 Abs 1 B-VG, nahm der Verfassungsgerichtshof im Erk G 32, 66 ua/98 vom 25.6.1998 Stellung. Nach § 20 Abs 1 Bgl RaumplanungsG (LGBl 1969/18 idF LGBl 1981/20) sind „Bewilligungen von ... sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen" nur zulässig, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.
Der Verwaltungsgerichtshof bezog sich auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (siehe 21. Bericht 1996, 235 f; 22. Bericht 1997, 243) und focht diese Bestimmung an. Der Verfassungsgerichtshof setzte sich ausführlich mit seiner bisherigen Judikatur auseinander und verdeutlichte diese:

„Der tragende Gedanke der zitierten Vorerkenntnisse G 59/96 und G 294/97, auf die sich der antragstellende Verwaltungsgerichtshof beruft, war der, daß nach § 50 Abs 6 Bgld NG und § 14 O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995 die Naturschutzbehörde nicht bloß an raumplanerische Aspekte anzuknüpfen und auf sie Rücksicht zu nehmen, sondern eine ausschließlich raumplanerische Frage zu entscheiden hatte, dies endgültig und ohne Bindung an einen allfälligen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergangenen baubehördlichen Bescheid.
Den Naturschutzbehörden war mit jenen Vorschriften, die für die zitierten Vorerkenntnisse maßgebend waren, aufgetragen, über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Hinblick auf den Flächenwidmungsplan zu entscheiden; sie hatten dies also nicht etwa bloß als Vorfrage im Rahmen der Entscheidung einer anders gearteten Hauptfrage zu beurteilen; der Gegenstand ihrer Entscheidung war damit identisch mit jenem, der aufgrund der Bauordnung von

Abs 2 B-VG, da diese Verkürzung der Berufungsfrist durch keine „besonderen Umstände erforderlich" sei.
Der Verfassungsgerichtshof befand, dass gerade im Asylverfahren eine ausreichende Frist erforderlich sei, um rechtsfreundliche Hilfe und Unterstützung einholen zu können. Daher stellte er auch in concreto eine Verletzung des Art 11 Abs 2 B-VG fest.
Der Gerichtshof beließ es aber nicht bei dieser Feststellung, sondern gab doch einen deutlichen Hinweis auf die Reichweite des Art 11 Abs 2 B-VG. Wörtlich führte der Gerichtshof aus:

„Beizufügen bleibt allerdings, daß nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes im hier zu betrachtenden Rechtsbereich eine Verkürzung der im AVG festgelegten zweiwöchigen Berufungsfrist in Handhabung des Art 11 Abs 2 B-VG nicht vorbehaltlos auszuschließen ist. Aus der erwähnten Judikatur des Gerichtshofs zu dieser Verfassungsvorschrift ergibt sich bei Bedachtnahme auf die vorhin näher dargelegten Umstände, daß dem - im allgemeinen in einer schwierigen Lage befindlichen - Asylwerber auch eine kürzere Berufungsfrist eingeräumt werden kann, sofern sie es ihm (auch unter Berücksichtigung besonderer Kalenderkonstellationen wie zB dem Aufeinanderfolgen von Feiertagen) ermöglicht, fachliche Hilfe beizuziehen und eine ausreichend begründete Berufung einzubringen. Eine Frist von einer Woche dürfte hiefür als Mindestmaß anzusehen sein, das (auch) zur Erreichung faktisch effizienten Rechtsschutzes eingehalten werden muß."

Das Erk ist aus föderalistischer Sicht insofern bemerkenswert, als der Verfassungsgerichtshof nicht bloß in Wahrung seiner restriktiven Haltung zu Art 11 Abs 2 B-VG eine Verfassungswidrigkeit konstatierte, sondern auch Hinweise für einen differenzierenden Umgang mit der Bedarfskompetenz gab.

1.8. Im Erk V 4/96 vom 25.6.1998 befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit der Zulässigkeit der Berücksichtigung gewerberechtlicher Interessen bei der Standortwidmung von **Einkaufszentren** durch eine Landesraumplanungsverordnung. Konkret hatte die Vorarlberger Landesregierung in einer Landesraumplanungsverordnung eine parzellenscharfe Widmung zur Errichtung eines konkreten Betriebstyps („Haus des Kindes") vorgenommen. Zwar war die Widmung allgemein „für Waren, die nicht für den täglichen Bedarf bestimmt sind" erfolgt, die Grundlagenforschung hatte sich aber auf den konkreten Betriebstyp bezogen und hatte auch die Aspekte der Standortsicherung bestehender Betriebe stark betont. Der Verfassungsgerichtshof hob diese Sonderflächenwidmung mit folgender Begründung auf:

„Dem Raumplanungsverordnungsgeber ist es aber kompetenzrechtlich verwehrt, mit einem Raumordnungsplan den Effekt eines Zulassungssystems für Einkaufszentren nach alleiniger Maßgabe des gewerberechtlichen Lokalbe-

die Norm auch in ihrer jetzigen Fassung noch als Rechtsgrundlage für dienstrechtliche Ansprüche anzusehen."

Dem von der NÖ Landesregierung vorgebrachten Argument, diese Regelungen seien von zivilrechtlichem Charakter und in Art 15 Abs 9 B-VG kompetenzrechtlich begründet, trat der Verfassungsgerichtshof nicht entgegen, bestätigte dieses aber auch nicht ausdrücklich.
Die kompetenzrechtlichen Fragen, die in diesem Erk angesprochen wurden, zeigen die verfassungsrechtliche Komplexität der Regelung über die Privathonorare von Spitalsärzten deutlich auf, machen aber gleichzeitig deutlich, dass die Kompetenzverteilung doch nicht das Regelungshindernis ist, als das sie in der Öffentlichkeit gerne dargestellt wird.

.6. Im Erk V 24/96 vom 27.6.1998 traf der Verfassungsgerichtshof Aussagen über das **Verhältnis zwischen Raumordnung und Luftfahrt**. Gegenstand des Verfahrens war die Rückwidmung von Grundflächen in Grünland. Einen Grund für die Rückwidmung stellte ein von der Betreibergesellschaft des Flughafens Salzburg erstellter „Entwicklungsplan" dar, der die Freihaltung von Grundflächen von jeder Bebauung im Interesse der Flugsicherheit vorsieht. Der Bundesminister für Verkehr als oberste Zivilluftbehörde hatte die Stadt Salzburg ersucht, „diesen Flughafenentwicklungsplan" als übergeordnete Raumplanung bei den Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen ... entsprechend zu berücksichtigen".
Der Verfassungsgerichtshof erklärte, dass ein „Entwicklungsplan" einer privaten Gesellschaft, möge sie auch zu 100% im Staatseigentum stehen, keinerlei rechtliche Bindung für die kommunale Planungsautorität entfalten kann. Der Flächenwidmungsplan hat sich daher ausschließlich am Sbg ROG zu orientieren.
Im Hinblick auf die steigende Tendenz der „Privatisierungen" und anderer privatrechtlichen Aufladungen des öffentlichen Rechts ist dieses Erk föderalistisch bedeutsam. Denn es zeigt, dass die Auslagerung der Staatsaufgabenbesorgung an Gesellschaften des Privatrechts nicht auch die Planungsbefugnisse umfasst. Auch wenn solche Gesellschaften öffentliche Aufgaben besorgen und in Staatseigentum stehen, sind sie „private" Personen und daher den hoheitlich agierenden Planungsautoritäten nachgeordnet.

l.7. Zu Fragen der **Bedarfskompetenz** des Art 11 Abs 2 B-VG im Zusammenhang mit dem **Asylrecht** nahm der Verfassungsgerichtshof im Erk G 31, 79, 82, 108/98 vom 24.6.1998 Stellung.
Durch § 32 Abs 1 AsylG 1997, BGBl I 76 wurde die Rechtsmittelfrist gegen abweisende Asylbescheide in bestimmten Fällen auf zwei Tage verkürzt. Neben rechtsstaatlichen Bedenken hegte der diese Bestimmung anfechtende Bundesasylsenat auch das Bedenken, die Bestimmung verstoße (auch) gegen Art 11

BGBl 457, über die zeitweilige Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter, eingeführt, welches überdies Sondervorschriften für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer enthielt (§ 4: Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Erteilung der Bewilligung, § 6: Amt der Landesregierung Einbringungsstelle, § 15: Möglichkeit der Ausnahme für landwirtschaftliche Arbeiten und bäuerliche Dienstboten). Angesichts des auf den von der Wissenschaft entwickelten Arbeitsrechtsbegriff abstellenden Kompetenztatbestandes der seit 1974 geltenden Fassung des Art 10 Abs 1 Z 11 (vgl dazu allgemein VfSlg 7932/1976) ist es müßig zu klären, worauf solche Vorschriften vor der Schaffung dieses Kompetenztatbestandes gestützt werden konnten. Zum land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterrecht und Arbeitnehmerschutz gehörten sie jedenfalls nicht. Das Fehlen einer Ausnahme für die Land- und Forstarbeiter und die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten überhaupt macht das AuslBG daher entgegen den Bedenken des Verwaltungsgerichtshofs nicht verfassungswidrig."

Mit diesem Erk setzt der Verfassungsgerichtshof seine Judikatur zur restriktiven Auslegung des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterrechts fort. Damit bleiben die Länder von der Regelungsbefugnis zum Schutze des heimischen Arbeitsmarktes vor Bedrohungen durch Umgehungshandlungen ausländischer Arbeitnehmer im land- und forstwirtschaftlichen Bereich weiterhin ausgeschlossen. Aus föderalistischer Sicht schmerzt die Fortführung dieser Judikaturlinie, da die Länder gerade auf diesem Bereich die sehr speziellen Probleme (Erntehelfer, landwirtschaftliche Hilfskräfte) sicher sach- und problemorientiert lösen könnten.

1.5. Im Erk G 4 - 7, 221 ua/97 vom 17.10.1998 nahm der Verfassungsgerichtshof zur **kompetenzrechtlichen Einordnung der Vereinbarung zwischen Spitalserhalter und Spitalsärzten über die Honoraranteile der Ärzte an Sondergebühren** Stellung. Der Verwaltungsgerichtshof hatte darin eine Norm dienstrechtlicher Natur erblickt. Der Verfassungsgerichtshof folgte unter Bezugnahme auf seine bisherige Judikatur dieser Ansicht nicht:

„Der Verfassungsgerichtshof hat schon wiederholt ausgesprochen, daß Normen dienstrechtlicher Natur, deren Geltungsbereich mit jenem des jeweiligen Landes-Krankenanstaltengesetzes ident ist, verfassungswidrig sind, weil dem Landesgesetzgeber nicht hinsichtlich aller in Betracht kommender Krankenhausträger die Kompetenz zur Regelung des Dienstrechtes zukommt (vgl VfSlg 7285/1974 ... und VfSlg 10066/1984). Sowohl das Gebot verfassungskonformer Interpretation von Rechtsnormen, aber auch der offenkundige Antwortcharakter des § 45 Abs 2 NÖ KAG in der Fassung der 1. Novelle zum NÖ KAG, LGBl Nr.9440-1, auf das Erkenntnis VfSlg 7285/1974 schließen es aus,

1.3. Eine **kompetenzrechtliche Zuordnung der Notstandshilfe** nahm der Verfassungsgerichtshof im Erk G 363 - 365 ua/97, G 16 - 18 ua/98 vom 11.3.1998 vor. Die Bundesregierung hatte in Folge der subsidiären Funktion der Notstandshilfe dieser den Charakter einer Fürsorgeleistung zuweisen wollen. Der Gerichtshof betonte, aufbauend auf seine Vorjudikatur, die Zuordnung des Arbeitslosenversicherungsrechts zur Sozialversicherung. Damit trat er den offenkundigen Versuchen des Bundes entgegen, die Länder in die finanzielle Verantwortung für die Notstandshilfe einzubinden.

1.4. Im Erk 326, 368 - 370 ua/97 vom 27.2.1998 hatte der Verfassungsgerichtshof (auch) über die **kompetenzrechtliche Zuordnung des § 2 Abs 4 AuslBG** zu befinden. Diese Bestimmung legt die Kriterien für die Erfassung des Begriffs „Beschäftigung" fest. Der Verwaltungsgerichtshof hatte die Kompetenz des Bundes bezweifelt, da sich die (angefochtenen) Bestimmungen des AuslBG auf die Tätigkeit von Gesellschaftern auch in den in Art 12 B-VG genannten Bereichen beziehen würden, was kompetenzrechtlich nicht gedeckt sei.
Der Gerichtshof trat dem Antrag mit folgenden Argumenten entgegen:

„Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers bezweifelt der Verwaltungsgerichtshof in bezug auf die Tätigkeit von 'Gesellschaftern' in den 'in Art 12 B-VG genannten Betrieben'. Er geht mit der Regierungsvorlage (zum Stammgesetz) davon aus, daß dem in Rede stehenden Gesetz der Kompetenztatbestand 'Arbeitsrecht' (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG) zugrunde liegt und stellt diese Kompetenzgrundlage nicht in Frage, sondern rügt nur den Umstand, daß Angelegenheiten, die unter den Kompetenztypus des Art 12 B-VG fallen, nicht ausgenommen sind. In den Kompetenztatbestand des Art 12 fällt jedoch als einschlägig nur 'Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt' (Abs 1 Z 6). Der Begriff 'Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz' ist aber enger als der Begriff 'Arbeitsrecht'. Er umfaßt Vorschriften über den Arbeitsvertrag und das Verhalten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer untereinander, soweit es dabei um Land- und Forstarbeiter geht, und den öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft.
Daß Vorschriften zum Schutze des inländischen Arbeitsmarktes vor freiem Zugang ausländischer Arbeitskräfte als ein branchenübergreifend alle Wirtschaftszweige umfassendes und zudem in enger Verbindung mit der Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet, dem Einwanderungswesen, dem Paßwesen und der Fremdenpolizei stehendes Rechtsgebiet je zu diesem Kompetenztatbestand gehört hätten, ist nicht erkennbar.
Vielmehr wurden solche - wenn auch erst unmittelbar nach Inkrafttreten der Kompetenzordnung des B-VG und mit der Absicht, sie nur 'für die Dauer der außerordentlichen Arbeitslosigkeit im Bundesgebiet' (§ 1) in Geltung zu belassen (§ 18 Abs 2) - in Gestalt des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1925,

und durch Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft eine eigene, die Regelungskompetenz aufteilende Kompetenzbestimmung schuf.
Der Gesetzgeber des BVergG ging dabei offenkundig von der Vorstellung aus, daß ihm nur die Kompetenz zur Regelung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bundesbereich und in der Sozialversicherung zukomme, nicht aber im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Auffassung liegt ersichtlich nicht nur der Erlassung der (einfachgesetzlichen) Bestimmungen des § 6 Abs 1 Z 1 und des § 7 Abs 1 Z 1 BVergG, sondern auch der Erlassung der Verfassungsbestimmungen in § 6 leg cit zu Grunde:
Diese Verfassungsbestimmungen wären nämlich nicht verständlich, wenn man sich auf den Boden der Auffassung stellte, daß die Regelung des Vergabeverfahrens auf Grundlage der Zivilrechtskompetenz erfolgen könnte. Denn daß der Verfassungsgesetzgeber bei Erlassung der Verfassungsbestimmungen in § 6 BVergG aus einer solchen umfassenden Regelungskompetenz des Bundes bloß die Vergaben bestimmter, vom Land beherrschter ausgegliederter Rechtsträger und einzelner Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft ausnehmen wollte, nicht aber die Vergabe der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ihm nicht zusinnbar. Vielmehr wird deutlich, daß die Erlassung der genannten Verfassungsbestimmungen von der Vorstellung getragen war, daß die Regelung des Vergabeverfahrens der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Sache der Landesgesetzgebung ist, der man darüber hinaus auch die Regelung des durch 'ihre' ausgegliederten Rechtsträger einzuhaltenden Vergabeverfahrens zuweisen wollte. Der Verfassungsgerichtshof geht daher davon aus, daß der Verfassungsgesetzgeber durch die Erlassung der genannten Verfassungsbestimmungen hinsichtlich des von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden einzuhaltenden Vergabeverfahrens ein Verständnis der Kompetenzsituation akzeptiert hat, demzufolge dessen Regelung Sache der Landesgesetzgebung ist.
Angesichts dessen bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Bundesgesetzgeber auf Basis dieser Kompetenzlage die Regelung der Vergabe öffentlicher Aufträge und deren Kontrolle insoweit vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes ausgenommen hat, als sie in die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers fällt".

Aus föderalistischer Sicht ist diesem Erk zuzustimmen. Der Bund hat davon abgesehen, das Vergaberecht einseitig zu zentralisieren, was zu einer zwar komplizierten, aber letztlich doch handhabbaren Kompetenzrechtslage geführt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat die Ebenen der Vergaberegelungen voneinander abgegrenzt und kompetenzrechtlich aufgeschlüsselt. So hat er jenen - doch sehr weiten - Bereich bestimmen können, der der Landeskompetenz nach Art 15 Abs 1 B-VG verblieben ist.

15a-B-VG-Vereinbarung über Maßnahmen für pflegebedürftige Personen (BGBl 1993/866) nichts zu ändern, da der Verfassungsgerichtshof den bundesstaatlichen Interessenausgleich durch § 13 BPGG, also ausschließlich durch die bundesgesetzliche Vorschrift realisiert sieht. Die Interessen des Landes müssen sich danach an der bundesrechtlichen Ausgestaltung des Pflegerechts ausrichten. Es ist nicht so sehr das konkrete Ergebnis als der Argumentationsstil des Verfassungsgerichtshofes, der föderalistische Skepsis aufkommen lässt.

1.2. Mit der **kompetenzrechtlichen Einordnung des Vergaberechts** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk B 2103/97 vom 7.10.1998. Der Gerichtshof hatte sich im vorliegenden Fall mit der Frage zu beschäftigen, ob § 7 Abs 1 Z 1 BVergG, der die Geltung des BVergG für Auftragsvergaben durch die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände ausschließt, verfassungskonform ist. Dabei prüfte der Gerichtshof, ob sich für die Ausnahme der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vom Regime des BVergG eine sachliche Rechtfertigung finden lässt.
Eine solche Rechtfertigung sah der Gesetzgeber in der kompetenzrechtlichen Situation. Der Verfassungsgerichtshof schloss sich dieser Auffassung an.
Das BVergG enthält Vorschriften dreier verschiedener Regelungskreise: solche, die das von den vergebenden Stellen einzuhaltende Verfahren betreffen, solche, die den abzuschließenden Leistungsvertrag und den zivilgerichtlichen Bieterschutz betreffen und Regelungen über eine vergabespezifische verwaltungsrechtliche Rechtskontrolle.
Während es im Allgemeinen nicht umstritten ist, dass die den Leistungsvertrag und den zivilrechtlichen Bieterschutz betreffenden Vorschriften auf den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen" (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) gestützt werden können und Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG eine Kompetenzgrundlage für die Einrichtung besonderer Kontrollbehörden bietet, bestand in der Literatur vor Erlassung des BVergG keineswegs Einigkeit über die kompetenzrechtliche Zuordnung der Vorschriften über das Vergabeverfahren selbst, durch die die vergebenden Stellen gebunden und den Bietern subjektive Rechte eingeräumt werden sollen.
Nach einer Zusammenfassung der divergierenden Positionen in der Literatur führte der Verfassungsgerichtshof wörtlich aus:

„Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber verzichtete trotz der in der Literatur vorgetragenen Vorschläge auf die Schaffung einer klärenden bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmung und erließ ein Bundesvergabegesetz, wobei er ... die Kompetenz für die Regelung des öffentlichen Vergaberechts, soweit es Vergaben des Bundes, bestimmter Einrichtungen des Bundes und der Sozialversicherungsträger betrifft, in Anspruch nahm, von einer Regelung, soweit sie Vergaben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände betrifft, aber absah und für Vergaben durch ausgegliederte Rechtsträger mit Gemeinwohlaufgaben

H

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1. Die Judikatur zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung weist im Berichtszeitraum einige bemerkenswerte Erkenntnisse auf, wenngleich keine Überraschungen zu konstatieren sind. Die Judikatur war auch im Berichtszeitraum wiederum um Kontinuität bemüht.

1.1. Im Erk G 117/98 vom 5.10.1998 wurde das **bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot** für die Beurteilung der Verfassungswidrigkeit des § 8 Abs 6 des Salzburger Sozialhilfegesetzes (Sbg SHG, LGBl 1975/19) herangezogen. Diese Bestimmung, die die Subsidiarität der Sozialhilfe näher bestimmt, schreibt vor, dass „das Taschengeld, das auf Grund eines nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährten Pflegegeldes ausbezahlt wird, als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes" zu gelten hat.
In § 13 Abs 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG, BGBl 1993/110) wurde bestimmt, dass pflegebedürftigen Personen im Falle des Übergangs des Anspruchs des Pflegegeldes auf einen Kostenträger jedenfalls 20% des Pflegegeldes als Taschengeld verbleiben müssen.
Wird nun ein Pflegegeldbezieher auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters- oder Pflegeheim „verpflegt", so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld auf den Träger der Sozialhilfe über. Nach § 13 Abs 1 BPGG wird ein gewisser Prozentsatz von dieser Legalzession nicht erfasst (ursprünglich 20%, seit dem StrukturanpassungsG 1996 nur mehr 10%). Nach dem Sbg SHG wird aber dieses dem Pflegebedürftigen verbleibende „Taschengeld" als eigenes Einkommen angerechnet, sodass dem Pflegebedürftigen nur mehr ein Betrag von wenig mehr als S 100,-- pro Monat verbleibt. Damit werden Leistungen des Bundes, die dieser ausdrücklich der Verfügungsgewalt des Pflegebedürftigen überlassen wollte, zur Entlastung des Sozialhilfebudgets des Landes verwendet.
Der Verfassungsgerichtshof hob jenen Teil des § 8 Abs 6 Sbg SHG als verfassungswidrig auf, in dem ein Taschengeld, das auf Grund einer **bundesgesetzlichen** Vorschrift gewährt wird, als Einkommen gewertet wird. Er wertete es als Verstoß gegen das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot, dass ein „Taschengeld", das der Bund dem Pflegebedürftigen zu seiner persönlichen Verwendung überlassen will, von der Landes-Sozialhilfe als Beitrag zu den Sozialhilfeleistungen einbehalten wird.
Aus föderalistischer Sicht ist dieses Judikat insofern beachtlich, als wiederum deutlich wird, dass das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot die Länder weit stärker belastet als den Bund. Daran vermag auch der Hinweis auf die Art

G/2

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 - 1998*)

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustim-mung	Frist-ablauf	Ein-spruch	Summe	Zustim-mung	Verwei-gerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	346	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
Summe	2549	2032	398	19	84	56	28

*) Zusammengestellt auf Grund einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes/ Verfassungsdienst

TIROL	Gesetz, mit dem eine Bauordnung für Tirol erlassen wird (**Tiroler Bauordnung 1998**)	1998/15 § 55	Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Innsbruck (Assistenzleistung bei der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt).
	Gesetz, mit dem eine Feuerpolizeiordnung für Tirol erlassen wird (**Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998**)	1998/111 § 36	Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Innsbruck sowie der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG - 1998			
LAND	GESETZ	LGBL NR	BETREFF
OBER-ÖSTER-REICH	Gesetz über internationale Informationsverfahren und Mitteilungen auf dem Gebiet technischer Vorschriften (**Oö. Notifikationsgesetz**)	1998/19 § 3	Weiterleitung der Entwürfe durch Organe des Bundes an die zuständigen europäischen und internationalen Organe.
	Gesetz über die soziale Hilfe in Oberösterreich (**Oö. Sozialhilfegesetz 1998**)	1998/82 § 67	Mitwirkung von Gerichten, der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie der Finanzämter und der Bundespolizeibehörden.
STEIER-MARK	Gesetz betreffend die Prostitution im Bundesland Steiermark (**Steiermärkisches Prostitutionsgesetz**)	1998/16 § 14a	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Gesetz über den Schutz der Jugend (**Steiermärkisches Jugendschutzgesetz**)	1998/80 § 14	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

INTERREG II für den bayerischen-österreichischen Grenzraum

Für das Programm INTERREG II für den bayerisch-österreichischen Grenzraum wurde vom Begleitausschuss beschlossen, die Zwischenevaluierung amtsintern durchzuführen. Für den österreichischen Programmanteil wurde diese Aufgabe von der das Programm betreuende Mitarbeiterin der ÖROK-Geschäftsstelle, Mag. Eliette Kment, übernommen. Den Hauptteil der Evaluierung bildet eine Bewertung des Standes der Programmumsetzung mit 1. Juli 1997 auf Maßnahmenebene, die eine Analyse des finanziellen Umsetzungsstandes (Vollzugsanalyse) und eine Analyse der bereits abzuschätzenden Wirkungen der Projekte (Wirkungsanalyse) umfasst. Da die verwaltungstechnischen Umsetzungsmechanismen einen wesentlichen Anteil an einer erfolgreichen Umsetzung des Programmes haben, werden auch diese erläutert (zB Vorgaben der Europäischen Union und Ausschüsse; Programmabwicklung auf österreichischer und auf bayerischer Seite; Euregios) und Vorschläge zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Koordination gemacht.

INTERREG II-Außengrenzprogramme (INTERREG II-Programme Österreichs mit der Tschechischen Republik, mit der Slowakei, mit Ungarn und Slowenien)

Die gemeinsame Evaluierung aller INTERREG II-Außengrenzprogramme wurde in Auftrag gegeben, um einen Vergleich der unterschiedlichen Herangehensweisen der Bundesländer an die Programmumsetzung und der finanziellen Umsetzung der Programme zu ermöglichen. Der Bericht umfasst den Zeitraum vom Beginn der Umsetzung mit Jänner 1996 bis Dezember 1997.
Für jedes Programm und jedes Bundesland wird anhand der Umsetzungsmechanismen, des finanziellen Umsetzungsstandes und der Inhalte der Einzelprojekte eine Gesamtbewertung vorgenommen und Vorschläge und Empfehlungen für die weitere Programmumsetzung abgeleitet. Im Abschnitt „Thesen zur Weiterentwicklung von INTERREG" werden die wichtigsten Erfolgsfaktoren für die erfolgreiche Programmumsetzung aus der Sicht der Gutachter aufgezeigt und näher erläutert, wie zum Beispiel Betreuung von Projektinitiativen auf regionaler Ebene und Stärkung des Umsetzungsmanagements.

2. Studie „Regionale Auswirkungen der EU-Integration der Mittel- und Osteuropäischen Staaten"

Im Jahr 1998 konnte die Studie zu den „Regionalen Auswirkungen der EU-Integration der Mittel- und Osteuropäischen Länder (MOEL)" abgeschlossen werden. Die Analysen beziehen sich auf den Beitritt der Länder Estland, Polen, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn und wurden aufgrund von drei Szenarien durchgeführt. Sie unterscheiden sich im Zeitpunkt des Beitritts, den Beitrittsvoraussetzungen sowie den Begleitmaßnahmen. Untersucht wurden die Auswirkungen der EU-Integration der angeführten Länder auf die Entwicklung des Außenhandels, die Landwirtschaft, die

Sachgüterproduktion, den Dienstleistungssektor, Migration und Pendelwanderung, regionale Auswirkungen der Arbeitskräftewanderung. Zudem wurden die Entwicklung der österreichischen Grenzregionen sowie die regionalwirtschaftlichen Disparitäten dies- und jenseits der Grenze beleuchtet. In der Zusammenfassung werden die Ergebnisse nach Szenarien gegliedert und sowohl aus der Sicht Österreichs als auch der MOEL dargestellt. Es wird ausgeführt, dass bereits die Entscheidung darüber, wann und in welcher Weise der EU-Beitritt der betrachteten MOEL erfolgt, auf beiden Seiten signifikante Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Vor-Beitrittsphase hat. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass ein frühzeitiger Vollbeitritt bis 2004 Vorteile gegenüber einem späteren Beitritt mit Übergangsregelungen haben würde, da dies sowohl für Österreich als auch die Nachbarländer einen großen Ansporn zur Umsetzung des notwendigen Strukturwandels und damit zu einem Investitionsschub führen würde. Die Nachteile wären für beide Seiten gering.

III. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- ***Publikation „Raumordnung in Österreich"***

  Die neue Rolle Österreichs in Europa, bedingt durch den Beitritt zur Europäischen Union, erfordert auch eine aktuelle Präsentation des österreichischen Staates und seiner Position innerhalb des europäischen Staatengefüges. Die Mitwirkung Österreichs an der europäischen Raumentwicklungspolitik und die EU-Regionalpolitik brachten allen Gebietskörperschaften neue Aufgaben und Anforderungen. Die 1998 veröffentlichte Publikation „Raumordnung in Österreich" ist die Aktualisierung der Arbeit aus 1978 und gibt einen aktuellen Überblick über den Staatsaufbau Österreichs und die Kompetenzverteilung in allen Belangen der Raumordnung und Regionalpolitik, wobei auch die neuesten Entwicklungen im österreichischen Raumordnungsrecht berücksichtigt werden. Weiters wird die Funktion der handelnden Institutionen und ihre Rolle im Staatsgefüge erläutert. Die Publikation liegt auch in englischer und französischer Fassung vor.

- ***Studie „Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte"***

  In der Studie „Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte" werden die Zusammenhänge zwischen Siedlungsstruktur, Bebauungsdichte und den Kosten für die Infrastrukturerschließung von Bauland aufgezeigt und welche Folgewirkungen sich daraus für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder und Gemeinden) ergeben. In Anbetracht des „Diktats der leeren Kassen", insbesondere im öffentlichen Sektor, hat die Frage nach den Zusammenhängen zwischen Siedlungsstruktur und Infrastrukturkosten sowie der Folgewirkungen für die öffentlichen Haushalte an Aktualität gewonnen. Zielsetzung der Studie ist das Aufzeigen realistischer Hand-

lungsspielräume für eine flächensparende und ressourcenschonende Steuerung der Siedlungsentwicklung und der daraus resultierenden Einsparungspotentiale für die öffentlichen Haushalte. Dazu werden zwei Szenarien der Infrastrukturinvestitionen bis zum Jahr 2011 auf den Ebenen Gesamtösterreich und Bundesländer gegenübergestellt: das Szenario TREND und das Szenario FLÄCHENSPAREN und INFRASTRUKTURPOLITIK. Der Vergleich zwischen beiden Szenarien zeigt, durch den Einsatz von Maßnahmen zum Flächensparen und zur Baulandmobilisierung sowie durch eine bessere Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Infrastrukturbereitstellung bis zum Jahr 2010 rund 38 Mrd. öS eingespart werden könnten. Das entspricht 15% des Investitionsbedarfs des Szenarios TREND. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Analysen wird ein umfangreicher Katalog an Empfehlungen zur Umsetzung der möglichen Einsparungspotentiale entworfen.

- ***Studie „Haushaltsentwicklung und Wohnungsbedarf in Österreich 1991-2021"***

  Die Haushalts- und Wohnungsbedarfsprognose schließt an die regionalisierte Bevölkerungsprognose der ÖROK des Jahres 1996 an. Von den Gutachtern werden sechs Szenarien zur Haushaltsentwicklung entworfen: Die Berechnung der Ergebnisse erfolgt auf drei Ebenen: für Österreich gesamt, für die Bundesländer sowie nach Siedlungstypen und Bezirken. Für Österreich wird im Jahr 2021 mit einer maximalen Haushaltszahl von 4,02 Mio. gerechnet. Auf Bundesländerebene zeigt sich wieder die Dreiteilung Österreichs. Das geringste Wachstum ist in den südlichen Bundesländern Kärnten und Steiermark (12 bzw 8%) zu erwarten, im Mittelfeld liegen Wien, Niederösterreich, das Burgenland und Oberösterreich (10 bis 22%), die Spitze bilden Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit einem Wachstum um rund 30%. Fast alle Bevölkerungs- und Haushaltsszenarien belegen die Notwendigkeit, den Wohnungsneubau auch in den kommenden Jahrzehnten auf einem Niveau zu halten, das deutlich über jenem der 80er Jahre liegt. Eine gewisse Rücknahme der hohen Neubauzahlen der Jahre 1996 und 1997 würde aus Sicht der Gutachter vertretbar erscheinen, sie dürfte jedoch nicht in allen Bundesländern gleichmäßig erfolgen. In Wien könnte die Nachfrage stärker sinken, während in Niederösterreich und im Burgenland (Suburbanisierung) mit einem höheren Wohnungsbedarf gerechnet werden muss. Von den Gutachtern wird auch darauf hingewiesen, dass in der derzeitigen Wohnungspolitik in zu geringem Ausmaß Instrumente eingesetzt werden, um die Aufteilung des Wohnraums auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen entsprechend deren spezifischen Bedürfnissen und ökonomischen Voraussetzungen zu steuern.

- ***Studie „Auswirkungen der Transeuropäischen Verkehrsnetze auf die regionale Entwicklung in Österreich"***

  Mit der Veröffentlichung der sogenannten „TEN-Leitlinien" im Jahr 1996 wurden durch die Europäische Union die wesentlichen Ziele, Prioritäten und Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Verkehrsnetze geplanten Aktionen festge-

schrieben. Zielsetzung der ÖROK-Studie war die Beurteilung verschiedener Ausbauvarianten von TEN-Netzelementen und vergleichbarer nationaler Strecken auf die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Regionen, wobei die zu untersuchenden Transeuropäischen Verkehrsnetze durch 65 Schlüsselprojekte in den Bereichen Schiene und Straße (einschließlich intermodaler Knoten) definiert werden. Untersuchungsraum ist Österreich und das angrenzende Ausland. Auf der Grundlage von vier Netzvarianten werden Wirkungen aus dem Ausbau des hochrangigen Verkehrsnetzes auf Österreich abgeleitet und Empfehlungen zur Gestaltung des Verkehrsnetzes sowie zur Positionierung Österreichs bei der Diskussion zum Ausbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes gegeben. Im Anhang wird für jedes Schlüsselprojekt, gegliedert nach Achsen bzw Korridoren, eine gestraffte qualitative Analyse der zu erwartenden Wirkungen nach verschiedenen Kategorien (zB Erreichbarkeit und Raumstruktur; Standortqualität) vorgenommen.

- ***Erreichbarkeitsmodell für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr***

  Die Veränderungen im Straßennetz und im Angebot des öffentlichen Verkehrs in Österreich, in der Verteilung der Zielorte sowie in der räumlichen Verteilung der Bevölkerung, der Berufstätigen und Schüler erforderten eine Aktualisierung der zuletzt 1983 erstellten Modelle und eine Neufeststellung der Erreichbarkeitsverhältnisse in Österreich.

  Im Jahr 1998 konnte die Erreichbarkeitsanalyse für den Individualverkehr abgeschlossen werden.

Als wesentlichste Ergebnisse werden festgehalten:

1. Der Anteil der österreichischen Bevölkerung (ohne Wien), der innerhalb von 30 Minuten ein regionales Zentrum erreicht, hat sich zwischen 1983 und 1997 um 4,2% auf 97,5% erhöht. Die größten Verbesserungen wurden in Kärnten mit +6,1% auf 96,2%, die geringsten Verbesserungen in Salzburg mit 1,9% auf 97,8% festgestellt.
2. Der Anteil der österreichischen Bevölkerung, der innerhalb von 40 Minuten ein überregionales Zentrum erreicht, hat sich um 4% auf 67,2% und
3. der Anteil der österreichischen Bevölkerung, der innerhalb von 50 Minuten ein überregionales Zentrum erreicht, hat sich um 6,3% auf 78,8% erhöht.
   Die größten Verbesserungen wurden wieder in Kärnten mit +14,2% auf 85,5%, die geringsten in Vorarlberg mit 1,1% auf 98,1% festgestellt. Für Salzburg wurde eine Verschlechterung der Erreichbarkeit um 5,9% auf 67% ermittelt (als Ursachen werden die rege Siedlungstätigkeit im Lungau und die Reisezeitverlängerungen im Umland von Salzburg angeführt).
   Detaillierte Darstellungen über Stand und Veränderung der Erreichbarkeitsverhältnisse in den politischen Bezirken in Tabellen- und Kartenform in Bezug auf die

Erreichbarkeit der zentralen Orte sowie Arbeits- und Schulzentren ergänzen den Bericht.
Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist erst gemeinsam mit dem Bericht über die Erreichbarkeitsanalyse für den öffentlichen Verkehr vorgesehen, der bis Juni 1999 vorliegen soll.

B) In Bearbeitung stehende Projekte

Schwerpunkt der Tätigkeiten im Jahr 1999 wird der Beginn der Arbeiten zum neuen „Österreichischen Raumordnungskonzept 2001" sein. Als Auftaktveranstaltungen sind am 19. Mai 1999 ein Workshop zum Thema „Österreichisches Raumordnungskonzept 2001 - Remake oder Neuorientierung" und am 20. Mai 1999 eine ÖROK-Enquete zum Thema „Österreichisches Raumordnungskonzept 2001 - Zwischen Europa und Gemeinde" geplant.

Weitere Projekte:

- 9. Raumordnungsbericht
- Aktualisierung des Erreichbarkeitsmodells für den öffentlichen Verkehr
- 16. Lieferung ÖROK-Atlas - Schwerpunkte sind das Bildungswesen in Österreich und die wirtschaftliche Entwicklung und regionale Entwicklungsunterschiede in Europa

IV. Publikationen

A) ÖROK-Schriftenreihe

Nr 137	Raumordnung in Österreich, Wien 1998
Nr 137a	Spatial Planning in Austria, Vienna 1998
Nr 137b	L´Aménagement du territoire en Autriche, Vienne 1998
Nr 138	Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1997/2 (Bearbeitung siehe Publikation 71), Wien 1998
Nr 139	Haushaltsentwicklung und Wohnungsbedarf in Österreich 1991-2021, (bearbeitet von Heinz Faßmann und Rainer Münz), Wien 1998

Nr 140 Zwischenbewertung der Interventionen der Ziel 2-Programme, des RESIDER II- und des RECHAR II-Programmes in der Programmperiode 1995-99 in Österreich (bearbeitet von JOANNEUM RESEARCH Graz), Wien 1998

Nr 141 Zwischenevaluation des Ziel 1-Programms Burgenland (bearbeitet vom Österreichischen Institut für Raumplanung) Wien 1998

Nr 142 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1998/1 (Bearbeitung siehe Publikation 71), Wien 1998

B) ÖROK-Atlas: 15. Lieferung

Die im Jahr 1998 erschienene 15. Lieferung des ÖROK-Atlasses umfasst zwei Themenschwerpunkte mit den Kartenblättern:

1. **Arbeitslosigkeit in Österreich**: Allgemeine Arbeitslosenquoten Sommer und Winter 1997; Gruppenspezifische Arbeitslosenquoten Sommer und Winter 1997; Gruppenspezifische Arbeitslose 1997 (Absolutdarstellung)

2. **Regionale Wirtschaft - Die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes**: Bruttoinlandsprodukt 1994 und Entwicklung 1981-1994; Bruttoinlandsprodukt - Anteile der Sektoren 1981 und 1994; Bruttoinlandsprodukt - Wachstum der Sektoren 1981-1994
   Zusätzlich zu diesen Kartenblättern wurde aufgrund der aktuellen Diskussion über die Einbindung Österreichs in das von der Europäischen Union festgelegte Transeuropäische Verkehrsnetz eine Karte mit dem Titel „Leitschema des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (Horizont 2010)" veröffentlicht, das den weiteren österreichischen Grenzraum abdeckt und auch die Verbindungen in die mittel- und osteuropäischen Staaten (Helsinki-Korridore) umfasst.

V. Öffentlichkeitsarbeit

ÖROK-Homepage

Über die ÖROK-Homepage sind jederzeit die neuesten Informationen zu den Tätigkeiten der ÖROK abrufbar. Im Rahmen der EU-Informationen steht allen Interessenten die monatlich aktualisierte Fassung der Publikation „Aktionsprogramme und Transnationale Netzwerke der Europäischen Union" zur Verfügung, womit den raschen Veränderungen in diesem Bereich der EU-Förderungen Rechnung getragen wird. Für das Jahr 1999 ist die Einlagerung der ÖROK-Dokumentation, beginnend mit dem Jahr 1997, vorgesehen.

Schautafeln

Anläßlich von Veranstaltungen zum Europäischen Raumordnungskonzept im November 1998 in Wien wurden 9 Schautafeln zu den Arbeitsfeldern der ÖROK in Auftrag gegeben und dort präsentiert. Für alle ÖROK-Mitglieder sowie sonstige Interessenten besteht die Möglichkeit, diese Tafeln für Veranstaltungen auszuleihen. Weiters können die Tafeln als A3-Farbausdrucke zur Verfügung gestellt werden.

I/5

I/3

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1998

Von Bund und Ländern wurden im Berichtsjahr auf dem Gebiet der Umfassenden Landesverteidigung und des Staatlichen Krisenmanagements folgende Aktivitäten gesetzt:

1. Jahrestagung 1998 des Staatlichen Krisenmanagement

Auf der Jahrestagung 1998 des Staatlichen Krisenmanagements in Eugendorf bei Salzburg wurden durch Experten des Bundes, der Länder und der Medien künftige Möglichkeiten evaluiert, wie man einer Gefährdung durch biologische und chemische Kampfstoffe begegnen kann. Zur Erstellung eines Rahmenplanes zum Schutz der Bevölkerung wird im Jahr 1999 eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Weitere Schwerpunkte waren der Fortgang der Konzeption eines Staatsgrundnetzes neu zur besseren Kommunikation in Krisenfällen sowie die Jahr-2000-Problematik.

2. Evaluierung des Bergwerkunfalls Lassing

Das Staatliche Krisenmanagement wurde grundsätzlich zu dem Zweck eingerichtet, um bei überregionalen Katastrophen- oder Krisensituationen (wie zB bei einem Kernkraftwerksunfall) die Koordination und Information aller beteiligten Institutionen sicherzustellen.

Um nunmehr auch die Rolle des Staatlichen Krisenmanagement bei Großschadensereignissen oder örtlich begrenzten Katastrophen zu definieren, wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet, die entsprechenden Abläufe anhand des Bergwerkunfalls in Lassing zu evaluieren und Festlegungen für ähnlich gelagerte Anlassfälle zu treffen.

3. Übungsserie INEX-II

Die bereits im November 1996 begonnene vierteilige Übungsserie INEX-II der Nuclear Energy Agency (NEA) der OECD, an der sich Österreich gemeinsam mit rund 30 anderen Staaten beteiligt, wurde im Jahr 1998 mit einer Übung, die von einem Zwischenfall im ungarischen Atomkraftwerk Pacs ihren Ausgang nahm, fortgesetzt. Schwerpunkt der Übung war die Überprüfung der internationalen Kommunikationswege.

I/4

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB)
Tätigkeitsbericht 1998

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) im Jahre 1998 lag, wie schon in den Vorjahren, bei einer intensiven Vertretung der österreichischen Länder, aber auch der Interessen der betroffenen Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene; innerhalb Österreichs war die Arbeit durch weiterhin zunehmende Harmonisierungsanstrengungen gekennzeichnet. Entsprechend der Entwicklung auf europäischer Ebene waren überdies verstärkte Aktivitäten im Bereich europäischer technischer Zulassungen zu verzeichnen.

Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission (CEC)

Das OIB vertrat die Interessen der Länder in 4 Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen, 2 Sitzungen der Vorbereitungsgruppe, 4 Sitzungen der Regulators Group Fire und in 2 bilateralen Besprechungen. In den Sitzungen der Vorbereitungsgruppe und des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen wurden 6 Mandate an CEN und 5 Mandate an EOTA behandelt, weites kam es zu einer Revision von 6 bereits bestehenden Mandaten und zu einer Ergänzung von weiteren 7 Mandaten aus Vorjahren. Darüber hinaus wurde im Ständigen Ausschuss über 5 neue Bereiche für europäische technische Zulassungsleitlinien sowie 14 Einzelzulassungen beraten, 2 neue Leitlinien wurden verabschiedet. Auf Grund des Fortschrittes bei der Mandatisierung an CEN verschob sich der Schwerpunkt im Ständigen Ausschuss zu Mandaten an EOTA sowie zu horizontalen Fragen im Zusammenhang mit der Operationalisierung der CE-Kennzeichnung für Bauprodukte (Festlegung der Klassengrenzen für das Brandverhalten, Leitpapier über die CEN-Kennzeichnung, Behandlung von Bauprodukten in Kontakt mit Trinkwasser, gefährliche Substanzen, zugelassene Stellen, Anwendung der Eurocodes etc).

Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle

Mit Ablauf des Jahres 1998 war die europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) mit insgesamt 20 Leitlinien für europäische technische Zulassungen (ETZ) beauftragt, wovon 3 fertiggestellt und der Rest in Bearbeitung waren. Darüber hinaus hatten die EOTA-Mitglieder die Zustimmung der Kommission für 18 Einzelzulassungen, von denen 3 bereits als Entwurf vorlagen, für den Rest befanden sich die Koordinierungsdokumente in Ausarbeitung, davon 2 seitens des OIB. Im Jahr 1998 wurden 2 neue Leitlinien (Bausätze für nichttragende Innenwände, geklebte Glasfassa-

den) sowie ein Ergänzungsteil für die bereits im Jahre 1997 beschlossene Leitlinie für Metalldübel in Beton (wegkontrolliert spreizende Dübel) verabschiedet. Insgesamt stehen somit 3 fertige Leitlinien zur Verfügung. Die Leitlinien werden in Österreich vom OIB in deutscher Sprache herausgegeben.
Österreich vertrat die Interessen der Bundesländer in folgenden Gremien der EOTA: Executive Commission (4 Sitzungen), Plenary Meeting (2 Sitzungen), Technical Board (3 Sitzungen), Arbeitsgruppen und Projektteams (29 Sitzungen).
Die Aktivitäten als österreichische Zulassungsstelle für die Erteilung von ETZ verstärkten sich auch im Jahr 1998, neben der oben erwähnten Mitarbeit in EOTA-Gremien wurden 7 Anträge auf ETZ bearbeitet, von denen 5 bereits an EOTA weitergeleitet wurden und für 2 das europäische Konsultationsverfahren eingeleitet werden konnte.

Mitwirkung bei der Erteilung der österreichischen technischen Zulassung

Im Jahre 1998 wurden vom Sachverständigenbeirat für Fragen der österreichischen technischen Zulassung 2 Richtlinien neu erstellt und 8 Richtlinien überarbeitet. Insgesamt gibt es nunmehr 21 OIB-Richtlinien. Ein Verzeichnis dieser Richtlinien liegt im OIB auf. Ebenso wird im OIB ein Verzeichnis der von den Ämtern der Landesregierungen erteilten österreichischen technischen Zulassungen geführt und regelmäßig veröffentlicht.

Erstellung der Baustoffliste ÖA und Ausarbeitung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten

Im April 1998 konnte das Notifikationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG (vormals 83/189/EWG) für den Vereinbarungsentwurf gemäß Art 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten positiv abgeschlossen werden. Die Vereinbarung wurde in der Folge von der Landeshauptmännerkonferenz unterzeichnet und der weiteren in der Bundesverfassung vorgesehenen Behandlung zugeführt. Parallel dazu wurde die Baustoffliste ÖA ausgearbeitet. Diese umfasst nach Abschluss der vorgesehenen Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich und der Beratungen im zuständigen Sachverständigenbeirat des OIB 114 Bauprodukte, die in 37 Produktfamilien und 12 Produktgruppen zusammengefasst sind.

Energieausweis

Auf Basis der Arbeiten des Sachverständigenbeirates „Energieausweis" wurde im Jahr 1998 ein Entwurf für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung eines einheitlichen Energieausweises für Gebäude erstellt und im Wege der Verbindungsstelle den Ländern zur Stellungnahme übermittelt. Die Abhaltung einer Länderexpertenkonferenz ist geplant, fand jedoch im Jahre 1998 noch nicht statt. Weiters wurde der „Leitfaden für die Berechnung von Energiekennzahlen" und ein „Muster für den Energieausweis" fertiggestellt.

Harmonisierung der Bauvorschriften

Zurückgehend auf einen Beschluss der Landesbaudirektorenkonferenz aus dem Jahre 1997 wurde das OIB im Jahre 1998 von den Ländern im Wege der Verbindungsstelle damit beauftragt, Vorschläge zur Harmonisierung der technischen Bauvorschriften zu erarbeiten. Auf Grund des Umfanges und der Tragweite dieser Aufgabe konnten im Jahre 1998 erst Vorarbeiten begonnen, jedoch noch keine Ergebnisse erzielt werden. Überdies muss hierfür auch die Kooperation mit betroffenen Behörden in den Ländern gesucht werden, wofür in vielen Fällen erst Bereitschaft und Verständnis erwirkt werden muss.

Kompetenzstreit mit dem Bund

Ein seit langem schwelender Konflikt zwischen Ländern und Bund betreffend die verfassungsrechtliche Kompetenz für das Inverkehrbringen von Bauprodukten führte auf Grund der vom Bund im Jahre 1998 durchgeführten provisorischen Notifizierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte zu einer vermittelnden Intervention des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, in der auf Basis eines Gutachtens des Verfassungsdienstes vom Jahre 1994 und eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1954 festgehalten wurde, dass die Kompetenz für das Inverkehrbringen von Bauprodukten grundsätzlich bei den Ländern liegt. Dennoch konnten die vorhandenen Doppelgeleisigkeiten im Bereich der Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte zwischen den Ländern und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten noch nicht endgültig bereinigt werden.

EDV und Informationstechnologie

Im Jahre 1998 richtete das OIB eine Homepage im Internet ein, auf der Informationen über den gesamten statutarischen Tätigkeitsbereich des OIB zugänglich sind (http://www.oib.or.at).

J

VEREINBARUNG ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN EINER EUROPAREGION*)

Eingebracht vom Präsidenten der Autonomen Provinz Trient Carlo Andreotti, vom Präsidenten des Tiroler Landtages Helmut Mader und vom Landeshauptmann vo Tirol Wendelin Weingartner.

Der erstmals am 21. Mai 1991 in Meran zusammengetretene Vierer-Landtag verab schiedete eine Resolution über eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbei zwischen den vier Ländern Tirol, Vorarlberg, Südtirol und Trentino.

Der zweite Vierer-Landtag fasste am 2. Juni 1993 in Innsbruck einen Beschluss, worir die Landesregierungen aufgefordert wurden, „erstens auf die konkrete verfassungs- und kompetenzrechtliche Lage der Länder Südtirol, Tirol und Trentino zugeschnittene sowie die zwischen Österreich und Italien bestehenden völkerrechtlichen Verträge, insbesondere den Pariser Vertrag und die Madrider Konvention berücksichtigende Modellvereinbarungen zur Schaffung einer europäischen Region auszuarbeiten und Möglichkeiten zur Mitwirkung Vorarlbergs vorzusehen. Unter dieser Voraussetzung zweitens Grundsätze für eine künftige Koordinierung und Harmonisierung der Gesetz gebung dieser Länder unter Mitwirkung der Landtage zu erstellen, und drittens ein Modellstatut über die Installierung eines gemeinsamen koordinierenden Organes mit dem Ziele einer größeren und wirksameren Integration auf allen Ebenen in diesen Ländern auszuarbeiten".

Vorarlberg hat zwischenzeitlich bekanntgegeben, dass es infolge seines überwiegenden regionalpolitischen Engagements im Bodenseeraum lediglich einen Beobachterstatus im Dreier-Landtag wünscht.

Die Landesregierungen von Tirol, Südtirol und Trentino haben in der Folge die Ausarbeitung beiliegender „Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen einer Europaregion zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol" veranlasst, die in dem am 1. August 1995 in Kraft getretenen „Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften" ihre rechtliche Grundlage hat und von der Landesregierung der Autonomen Provinz Trient am 20. März 1998, von der Tiroler Landesregierung

---

*) Beschlossen bei der Tagung des Dreier-Landtages am 19. Mai 1998 in Meran.

am 24. März 1998 und von der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol am 30. März 1998 beschlossen worden ist.

Die in Rede stehende Vereinbarung sieht den Landtag der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, den Landtag der Autonomen Provinz Trient und den Tiroler Landtag gemeinsam mit den drei Landesregierungen der drei Länder als Träger der Vereinbarung vor.

Dies vorausgeschickt,

genehmigen

DER SÜDTIROLER LANDTAG,
DER TIROLER LANDTAG
UND DER LANDTAG DER
AUTONOMEN PROVINZ TRIENT

die beiliegende „VEREINBARUNG ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN EINER EUROPAREGION ZWISCHEN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL, DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT UND DEM LAND TIROL", welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Anlage

Es wird bekundet, dass die Landtage von Südtirol, Tirol und Trentino diesen Beschluss in der gemeinsamen Sitzung vom 19. Mai 1998 in Meran mehrheitlich (bei 9 Gegenstimmen) gefasst haben.

TEXT DER VEREINBARUNG

Der Landtag der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landtag der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landtag,

die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, die Landesregierung der Autonomen Provinz Trient und die Tiroler Landesregierung,

kommen

in Anbetracht des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, das am 21. Mai 1980 in Madrid unterzeichnet wurde,

in Anbetracht der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die am 15. Oktober 1985 in Straßburg unterzeichnet wurde,

J

in Anbetracht der Entschließung zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen sowie der dieser als Anlage beigefügten Gemeinschaftscharta der Regionalisierung, die am 18. November 1988 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,

in Anbetracht der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, die am 5. November 1992 in Straßburg unterzeichnet wurde,

in Anbetracht des Rahmenabkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, das am 27. Januar 1993 in Wien unterzeichnet wurde,

eingedenk der durch lange Perioden gemeinsamer Geschichte entwickelten Gemeinsamkeiten und Besonderheiten, die das Gebiet und die Bevölkerung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol kennzeichnen,

im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der europäischen Zusammenarbeit, wie sie insbesondere in der Satzung des Europarates und im Vertrag über die Europäische Union verankert sind,

in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert, zur Entwicklung von Grenzgebieten und zur europäischen Integration beiträgt sowie die Überwindung wirtschaftlich-sozialer Ungleichheiten, ethnisch-sprachlicher Konflikte und das friedliche Zusammenleben zwischen verschiedenen ethnisch-sprachlichen Gruppen fördert,

in der Erwägung, dass die Europäische Union mit eigenen Initiativen und Programmen die Entwicklung von ständigen und organisatorisch gegliederten Formen der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit fördert, auch angesichts der wichtigen Rolle, welche die Europaregionen für die gewünschte Annäherung zwischen den Verwaltungen der fünfzehn Mitgliedstaaten und der Kandidaten für eine Mitgliedschaft übernehmen können,

mit dem Ziel, diese Zusammenarbeit soweit wie möglich zu fördern und damit einen konkreten Beitrag zur europäischen Integration zu leisten,

entschlossen, die bisherige Zusammenarbeit auszubauen und zu vertiefen und auf diese Weise zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der deutsch-, italienisch- und ladinischsprachigen Bevölkerung beizutragen,

wie folgt überein:

Artikel 1

1. Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung fördern und verwirklichen Initiativen der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit, auch im Rahmen von EU-Programmen. Hiezu schaffen sie rechtliche und operative Organisationsformen, die geeignet sind, in verbindlicher Weise eine wirksame, zweckmäßige, rasche und wirtschaftliche Zusammenarbeit sicherzustellen.

2. In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips fördern die Parteien dieser Vereinbarung außerdem die eigenständige grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Talgemeinschaften, Gemeindeverbänden und -konsortien.

Artikel 2

1. Im Sinne der vorliegenden Vereinbarung umfasst die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Vorhaben, die der Stärkung und Weiterentwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol sowie der Lösung gemeinsamer Probleme und der optimalen Nutzung der jeweiligen Ressourcen dienen. Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich, der Verwirklichung dieser Ziele entsprechende Projekte zu entwickeln.

2. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit umfasst weiters die kontinuierliche gegenseitige Abstimmung zwischen den Parteien der Vereinbarung in Bereichen von gemeinsamem Interesse durch Informationsaustausch, Konsultation und Beschlussfassung.

3. Die Bereiche von gemeinsamem Interesse, in denen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgeübt wird, sind insbesondere:
   a) Verkehrs- und Nachrichtenwesen;
   b) Energieversorgung;
   c) Natur- und Umweltschutz;
   d) grenzüberschreitende Naturparks;
   e) Handwerk und Berufsausbildung;
   f) Gesundheitswesen;
   g) Kultur, Sport und Freizeit;
   h) Zivilschutz;
   i) Fremdenverkehr;
   k) Probleme, die sich durch Grenzgänger stellen (betreffend Verkehrsmittel, Unterbringung, soziale Sicherheit, Arbeitsplatzprobleme und Arbeitslosigkeit);
   l) wirtschaftliche Vorhaben, Förderung des Handels, Angelegenheit von Messen und Märkten;
   m) Verbesserung der Agrarstruktur;
   n) soziale Einrichtungen; angewandte wissenschaftliche und technologische Forschung.

Diese sind jene Bereiche, die auch gemäß dem Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften derzeit Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den im Abkommen genannten Gebietskörperschaften sein können.

4. Zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden die jeweils geeigneten Umsetzungsmodalitäten festgelegt sowie die dafür erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen.

Artikel 3

1. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte erfolgen im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.
2. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte können ausschließlich die Haftung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol nach sich ziehen und können zu keinen finanziellen Belastungen des österreichischen Bundeshaushalts und des italienischen Staatshaushalts, sei es in direkter oder indirekter Form, führen. Allfällige Ausgaben zu Lasten der Autonomen Provinzen Bozen und Trient und des Landes Tirol müssen in den jeweiligen Haushalten ihre Deckung finden.
3. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte dürfen nicht so ausgelegt werden, als machten sie die bereits zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik bestehenden Verträge und Vereinbarungen über Zusammenarbeit ungültig.

Artikel 4

1. Der Landtag der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landtag der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landtag legen gemeinsam für ihren Bereich Formen und Verfahren der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung fest.
2. Zur Beratung und Beschlussfassung über die Planung gemeinsamer Vorhaben, über die Festlegung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen der Zusammenarbeit, über die gemeinsame Teilnahme an EU-Programmen und -Initiativen sowie zur Überprüfung der erzielten Ergebnisse wird von der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landesregierung der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landesregierung mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Konferenz abgehalten. Diese Konferenzen finden abwechselnd in jedem der drei Länder statt, den Vorsitz führt der Landeshauptmann des Gastlandes.

Artikel 5

Um den betroffenen drei Ländern und öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Forschungsinstitutionen eine effiziente Teilnahme an EU-Initiativen und -Programmen zu ermöglichen, verfolgt die vorliegende Vereinbarung auch das Ziel, Formen von Projectfinancing, Joint ventures und Joint management zu fördern. Dies kann durch die Errichtung von Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigungen gemäß Verordnung (EWG) Nr 2173/85 des Rates vom 25. Juli 1985 (Abl 1985, Nr L 199, S 1 ff), ausgeführt in Österreich mit Bundesgesetz BGBl 521/1995, in Italien mit Gesetzesdekret Nr 203 vom 23. Juli 1991, geschehen, die auch als Rechtsform für andere gemeinsame Vorhaben herangezogen werden können.

Artikel 6

Die vorliegende Vereinbarung ist in deutscher und italienischer Sprache abgefasst. Beide Fassungen sind gleichermaßen authentisch. Die Übersetzung in die ladinische Sprache ist vorgesehen.

Artikel 7

Die Dauer der vorliegenden Vereinbarung deckt sich mit der Dauer des Rahmenabkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften.

Artikel 8

Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung, die allen Vertragsparteien mitgeteilt werden muss, wird zwölf Monate nach ihrer Mitteilung wirksam.

Artikel 9

Die vorliegende Vereinbarung tritt unmittelbar nach erfolgter gegenseitiger Mitteilung über den Abschluss der innerstaatlich vorgesehenen Verfahren in Kraft.

Meran, den 19. Mai 1998

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,--)

Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,--)

Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,–, vergriffen)

Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,--)

Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,--)

Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,--)

Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,--)

Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,--)

Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,–)

Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,--)

Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,–)

Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,–)

Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,–)

Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,–)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,–)

Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,--, vergriffen)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,--, vergriffen)

Bd. 35 **Christian Smekal - Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. (S 720,–)

Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. (S 660,–)

Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,–)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,–)

Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,–)

Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,–)

Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,–)

Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,–)

Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. (S 280,–)

Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,–)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. (S 250,–)

Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. (S 340,–)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. (S 290,–)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. (S 290,–, vergriffen)

Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. (S 330,–)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. (S 320,–)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 320,–)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. (S 230,–)

Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. (S 210,–)

Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. (S 435,–)

Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,--)

Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,--)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,--)

Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,--)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,--)

Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,--)

Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,--)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,--)

Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,--)

Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,--)

Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,--)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,--)

Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,--)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,--)

Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,--)

Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. (S 455,--)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,--)